



Global Asset Management
BlueBay Asset Management

BlueBay Funds Prospekt

Januar 2024

Investmentfonds nach Luxemburger Recht
Société d'Investissement à Capital Variable

**DER PROSPEKT DARF NUR AUSSERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN VERTEILT WERDEN,
DIE KEINE US-PERSONEN GEMÄSS DER DARIN ENTHALTENEN DEFINITION SIND.**

Inhaltsverzeichnis

1. Mitteilung an die Anleger.....	3
2. Adressenverzeichnis.....	6
3. Begriffsbestimmungen.....	7
4. Allgemeine Informationen.....	11
5. Anlagepolitik.....	23
6. Risikofaktoren.....	29
7. Die Anteile.....	46
8. Dividendenpolitik.....	56
9. Verwaltungs- und Fondsgebühren.....	58
10. Anlagebeschränkungen und finanzielle Techniken und Instrumente.....	65
11. Besteuerung.....	76
Anhang 1: Anlageziele, Anlagepolitik, Gebühren und zusätzliche Informationen für Teilfonds.....	81
BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund.....	83
BlueBay Emerging Market Aggregate Short Duration Bond Fund.....	85
BlueBay Emerging Market Bond Fund.....	87
BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund.....	89
BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund.....	91
BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund.....	93
BlueBay Emerging Market Local Currency Bond Fund.....	95
BlueBay Emerging Market Select Bond Fund.....	98
BlueBay Emerging Market Unconstrained Bond Fund.....	100
BlueBay Financial Capital Bond Fund.....	102
BlueBay Global High Yield Bond Fund.....	104
BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund.....	106
BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund.....	108
BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund.....	110
BlueBay High Grade Structured Credit Short Duration Fund.....	113
BlueBay High Yield ESG Bond Fund.....	116
BlueBay Impact-Aligned Bond Fund.....	118
BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund.....	120
BlueBay Investment Grade Bond Fund.....	122
BlueBay Investment Grade ESG Bond Fund.....	125
BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund.....	127
BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund.....	129
BlueBay Investment Grade Financials Plus Bond Fund.....	131
BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund.....	133
BlueBay Investment Grade Global Government Bond Fund.....	135
BlueBay Investment Grade Structured Credit Fund.....	137
BlueBay Total Return Credit Fund.....	140
Anhang 2: Offenlegungen zu Teilfonds, die 1) ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder 2) ein nachhaltiges Investitionsziel anstreben.....	142
Anhang 3: Auflegungsdaten der Teilfonds.....	304
Anhang 4: Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	305

1. Mitteilung an die Anleger

BlueBay Funds (der „Fonds“) ist nach Teil I des novellierten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen (*loi concernant les organismes de placement collectif*) (das „Gesetz von 2010“) zugelassen. Der Fonds hat BlueBay Funds Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) im Einklang mit dem Gesetz von 2010 zu ihrer designierten Verwaltungsgesellschaft ernannt. Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1, Paragraph 2, Ziffern a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG qualifiziert und kann daher in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“) zum Vertrieb angeboten werden (vorbehaltlich einer Zulassung in anderen Ländern als Luxemburg). Darüber hinaus können Anträge auf Zulassung des Fonds in anderen Ländern gestellt werden.

Die Zulassung des Fonds gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 stellt weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung der Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Prospekts oder der in den diversen Teilfonds des Fonds (einzeln ein „Teilfonds“ und gemeinsam die „Teilfonds“) gehaltenen Vermögenswerte durch eine luxemburgische Behörde dar. Alle anderslautenden Aussagen sind unzulässig und rechtswidrig.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „1933 Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer politischen Untergliederung der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Hoheitsgebiete, Besitzungen oder sonstigen Gebiete registriert, die dem US-amerikanischen Recht unterliegen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“), und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem 1933 Act oder den Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten und sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Bestimmte Einschränkungen gelten zudem für die spätere Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten bzw. an eine oder zugunsten einer US-Person (gemäß Definition in Regulation S im Rahmen des 1933 Act). Darunter fallen Einwohner der Vereinigten Staaten sowie Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder sonstige Körperschaften, die in den Vereinigten Staaten oder nach deren Recht gegründet oder errichtet wurden (einschließlich Vermögensmassen von solchen Personen, die in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet wurden). Die Anleger werden gebeten, bestimmte Bestimmungen über Zwangsrücknahmen im Abschnitt 7.6. „Rücknahme von Anteilen“ zu beachten, die auf US-Personen Anwendung finden. Der Fonds ist nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen, und eine solche Zulassung wird auf künftig nicht erfolgen.

Der Vertrieb dieses Prospekts kann in gewissen Ländern Einschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich über diesbezügliche Einschränkungen informieren und diese beachten. Dieser Prospekt stellt in keinem Land ein Angebot dar, in dem ein solches Angebot unzulässig ist. Des Weiteren stellt er kein Angebot in Bezug auf Personen dar, denen gegenüber ein solches Angebot gesetzlich nicht unterbreitet werden darf.

Zusätzlich zu den ggf. in diesem Prospekt oder der Satzung enthaltenen sonstigen Anforderungen und vorbehaltlich einer Ermessensentscheidung des Verwaltungsrates gilt für künftige Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Gesetzes von 1933 sein dürfen, (b) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (c) keine „US-Personen“ im Sinne des Code und der gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations sowie keine „US-Personen“ im Sinne des FATCA sein dürfen.

Jeder dieser Begriffe ist nachstehend definiert, wobei diese Definitionen auch alle etwaigen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretenden Änderungen der betreffenden Rechtsvorschriften umfassen. Ein künftiger Anleger, der die Anforderungen der vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) erfüllt, wird im Prospekt als eine „Nicht-US-Person“ bezeichnet.

A. Definition von US-Person gemäß Regulation S

(1) „US-Person“ bezeichnet:

- (a) alle natürlichen in den Vereinigten Staaten ansässigen Personen;
- (b) alle gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Gesellschaften oder Körperschaften;
- (c) alle Vermögensmassen, wenn mindestens ein Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- (d) alle Treuhandvermögen, wenn einer ihrer Treuhänder eine US-Person ist;
- (e) jede Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten;
- (f) jedes von einem Händler oder sonstigen Fiduziar zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehaltene Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Vermögensmassen oder Treuhandvermögen);
- (g) jedes von einem Händler oder sonstigen Fiduziar, der in den USA besteht oder errichtet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, gehaltene Konto, für das dessen Inhaber keine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Vermögensmassen oder Treuhandvermögen); und
- (h) alle Personen- oder Kapitalgesellschaften, wenn sie:
 - nach ausländischem (nicht-amerikanischem) Recht organisiert oder errichtet sind; und
 - von einer US-Person primär zur Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierte Wertpapiere errichtet wurden, es sei denn, sie sind von akkreditierten Anlegern („accredited investors“ gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933) organisiert oder gegründet und befinden sich in deren Eigentum, und es handelt sich dabei nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gelten Konten (außer Vermögensmassen oder Trusts), welche im Namen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder sonstigen berufsmäßig handelnden Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässig ist, mit Entscheidungsbefugnis (discretionary) gehalten werden (bzw. andere vergleichbare Konten) nicht als „US-Personen“.

- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz (1) gelten Vermögensmassen, bei denen ein in professioneller Treuhandfunktion handelnder Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist, nicht als „US-Personen“, sofern:
 - (a) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensmasse des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und
 - (b) die Vermögensmasse ausländischem Recht unterliegt.
- (4) Ungeachtet von Ziffer (1) gilt ein Treuhandvermögen (Trust), bei dem ein als Treuhänder (trustee) handelnder professioneller Treuhänder (fiduciary) eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder (trustee), der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Trustvermögen besitzt und kein Begünstigter (beneficiary) des Trust (und kein Treugeber (settlor), wenn der Trust widerruflich (revocable) ist) eine US-Person ist.
- (5) Ungeachtet von Ziffer (1) gilt ein Versorgungsplan für Arbeitnehmer (employee benefit plan), der nach dem Recht eines anderen Landes als der Vereinigten Staaten und nach der üblichen Praxis und den Dokumentationsvorschriften eines solchen Landes errichtet wurde bzw. verwaltet wird, nicht als US-Person.
- (6) Ungeachtet von Ziffer (1) gilt eine außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Vertretung oder Zweigniederlassung einer US-Person nicht als US-Person, wenn:
 - (a) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird; und
 - (b) die Geschäftsstelle oder Niederlassung im Bereich des Versicherungs- und Bankwesens tätig ist und in der Rechtsordnung, in der sie ihren Sitz hat, fundierten versicherungs- bzw. bankrechtlichen Bestimmungen unterliegt;
- (7) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne und andere ähnliche internationale Organisationen sowie ihre Behörden, verbundenen Personen und Pensionspläne gelten nicht als „US-Personen“.

B. Gemäß dem Commodity Exchange Act bezeichnet eine „Nicht-US-Person“:

- (1) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen – soweit sie nicht ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtet sind –, die nach ausländischem Recht organisiert sind und deren Hauptgeschäftssitz sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;
- (3) eine Niederlassung oder ein Treuhandvermögen, deren bzw. dessen Einkünfte in den Vereinigten Staaten unabhängig von ihrer Herkunft keiner Einkommensteuer unterliegen;
- (4) primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaften, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Einrichtung, vorausgesetzt, dass Anteile, die eine Beteiligung an der Einrichtung verbriefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch die Voraussetzungen als sonstige qualifizierte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10% des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Einrichtung darstellen, und dass die Einrichtung nicht in erster Linie zu dem Zweck errichtet wurde, Personen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, die Anlage in einen Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen nach Teil 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und
- (5) ein Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer außerhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Person, deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet.

C. Nach den Bestimmungen des Code und den gemäß dem Code erlassenen Treasury Regulations bezeichnet eine „US-Person“:

- (1) natürliche Personen, die US-Staatsbürger sind oder den Aufenthaltsstatus eines in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers („resident alien“) haben. Derzeit bezeichnet der Status „resident alien“ grundsätzlich natürliche Personen, die (i) im Besitz einer von der US-Einwanderungsbehörde (US Immigration and Naturalization Service) ausgestellten Green Card sind oder die (ii) sich eine Mindestanzahl von Tagen in den Vereinigten Staaten aufgehalten haben („substantial presence test“). Die Mindestaufenthaltsdauer nach dem „substantial presence test“ ist grundsätzlich für ein laufendes Kalenderjahr erfüllt, sofern (i) sich eine natürliche Person während des betreffenden Jahres mindestens 31 Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und (ii) die Summe aus den Aufenthaltstagen einer natürlichen Person in den Vereinigten Staaten während eines laufenden Jahres 1/3 der Aufenthaltstage im unmittelbar davor liegenden Jahr und 1/6 der Aufenthaltstage des zweiten davor liegenden Jahres 183 Tage oder mehr beträgt;
- (2) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach deren Recht errichtet oder gegründet wurde;
- (3) ein Trust, sofern (i) ein US-amerikanisches Gericht in der Lage ist, die Oberaufsicht über den Trust auszuüben, und (ii) eine oder mehr US-Personen befugt sind, alle bzw. im wesentlichen alle Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und
- (4) eine Vermögensmasse, die mit ihrem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Einkommensteuer unterliegt.

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater in Bezug auf Folgendes konsultieren: (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem jeweiligen Herkunftsland an die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem jeweiligen Herkunftsland möglicherweise im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Halten, dem Umtausch, der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen sowie (iv) alle anderweitigen Konsequenzen solcher Handlungen.

Ab dem 1. Januar 2023 wird gemäß der PRIIP-Verordnung für jede Anteilsklasse ein PRIIP-Basisinformationsblatt veröffentlicht, wenn diese Anteilsklasse privaten Anlegern im EWR zur Verfügung steht. Ein privater Anleger im Sinne des vorstehenden Abschnittes ist jede Person, die ein Privatkunde gemäß der Definition in Art. 4 Abs. 1 Punkt 11 der MiFID 2-Richtlinie ist.

Ein PRIIP-Basisinformationsblatt wird privaten und professionellen Anlegern rechtzeitig vor ihrer Zeichnung des entsprechenden Teilfonds zur Verfügung gestellt, wenn die Anteile im EWR und bestimmten anderen Ländern (sofern erforderlich) verfügbar sind, angeboten oder verkauft werden. Gemäß der PRIIP-Verordnung wird das PRIIP-Basisinformationsblatt privaten und professionellen Anlegern (i) auf einem dauerhaften Medium außer Papier oder (ii) auf <https://www.rbcbluebay.com/en-gb/institutional/what-we-do/funds/document-library/> zur Verfügung gestellt. Ein gedrucktes Exemplar ist außerdem auf Anfrage kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Für die in bestimmten anderen Ländern angebotenen Anteilsklassen der Teilfonds wird weiterhin ein OGAW-KIID zur Verfügung gestellt, wenn dies aufgrund der geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften dieser Länder erforderlich ist.

Interessierte Anleger müssen das PRIIP-Basisinformationsblatt (oder, soweit relevant, das KIID) für die entsprechende Anteilsklasse und den Teilfonds lesen, in die sie anzulegen.

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater in Bezug auf Folgendes konsultieren: (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem jeweiligen Herkunftsland an die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem jeweiligen Herkunftsland möglicherweise im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Halten, dem Umtausch, der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen sowie (iv) alle anderweitigen Konsequenzen solcher Handlungen.

In einigen Ländern muss der Prospekt vor der Freigabe zum Vertrieb in eine geeignete Sprache übersetzt werden. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Gesetzgebung des betreffenden Landes ist im Fall von Widersprüchlichkeiten oder Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung eines Begriffs oder Satzes in einer Übersetzung die englische Fassung maßgeblich.

Informationen oder Aussagen einer Person, die weder in diesem Verkaufsprospekt noch in einem sonstigen öffentlich zugänglichen Dokument genannt wird, werden als nicht genehmigt betrachtet. Demgemäß sollte man sich nicht auf diese verlassen. Die Aushändigung dieses Prospekts oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Veröffentlichung richtig sind.

Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche hierin enthaltenen Verweise auf Uhrzeiten auf die Luxemburger Ortszeit. Einige der Anteile sind oder werden am Euro MTF-Markt notiert. Ausführlichere Informationen hierzu können von der Börsenzulassungsstelle (Listing Agent) bezogen werden.

2. Anschriftenverzeichnis

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Hr. William Jones, Großherzogtum Luxemburg
Hr. Constantine Knox, Vereinigtes Königreich
Hr. Luigi Passamonti, Österreich
Hr. Neil Sills, Vereinigtes Königreich
Hr. Nicholas Williams, Vereinigtes Königreich
Fr. Tracey McDermott, Großherzogtum Luxemburg

Hr. William Jones ist ein Gründer der Beaumont Governance S.A., Großherzogtum Luxemburg.
Hr. Constantine Knox ist Angestellter von RBC Global Asset Management (UK) Limited.
Hr. Luigi Passamonti ist ein unabhängiger Direktor.
Hr. Neil Sills ist Angestellter von RBC Global Asset Management (UK) Limited.
Hr. Nicholas Williams ist ehemaliger Partner der BlueBay Asset Management LLP.
Fr. Tracey McDermott ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Großherzogtum Luxemburg.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

BlueBay Funds Management Company S.A.
4, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Hr. Francis Kass, Großherzogtum Luxemburg
Hr. Christopher Wiksyk, Vereinigtes Königreich
Fr. Heidi Gunkel, Großbritannien
Hr. Adil Chaudhry, Großherzogtum Luxemburg
Hr. Hervé Leite-Faria, Großherzogtum Luxemburg

Hr. Francis Kass ist ein Partner von Arendt & Medernach S.A., Großherzogtum Luxemburg
Hr. Christopher Wiksyk ist Angestellter von RBC Global Asset Management (UK) Limited.
Fr. Heidi Gunkel ist Angestellte von RBC Global Asset Management (UK) Limited.
Hr. Adil Chaudhry ist Angestellter von RBC Holdings (Luxembourg) SARL.
Hr. Hervé Leite Faria ist Angestellter der BlueBay Funds Management Company S.A.

FÜHRUNGSKRÄFTE DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Hr. Hervé Leite-Faria, Großherzogtum Luxemburg
Fr. Marta Nestorowicz, Großherzogtum Luxemburg
Fr. Anne-Cécile Pirard, Großherzogtum Luxemburg
Hr. Cédric Verhoeve, Großherzogtum Luxemburg
Fr. Anne-Sophie Girault, Großherzogtum Luxemburg

Fr. Anne-Sophie Girault, Fr. Marta Nestorowicz, Hr. Hervé Leite-Faria, Hr. Cédric Verhoeve und Fr. Anne-Cécile Pirard sind Angestellte von BlueBay Funds Management Company S.A.

ANLAGEVERWALTER UND -BERATER (der „Anlageverwalter“)

RBC Global Asset Management (UK) Limited
100 Bishopsgate
London EC2N 4AA
Vereinigtes Königreich

UNTERANLAGEVERWALTER

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.
50 South Sixth Street, Suite 2350
Minneapolis, Minnesota 55402
USA

GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

BlueBay Funds Management Company S.A.
4, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWAHRSTELLE, VERWALTUNGS-, DOMIZIL-, ZAHL-, REGISTER-, TRANSFER- UND BÖRSENZULASSUNGSSTELLE

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DES FONDS UND DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

PricewaterhouseCoopers Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443
L-1014 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

3. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben in diesem Prospekt die folgenden Bedeutungen:

„Anderer geregelter Markt“	bezeichnet einen Markt, der geregelt, nach behördlichen Vorschriften betrieben, anerkannt und für das Publikum offen ist, und zwar ein Markt: (i) der die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität; multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geld- und Briefkursen, um einen Einheitskurs zu ermitteln); Transparenz (die Weiterleitung vollständiger Informationen, damit Kunden die Möglichkeit erhalten, Geschäfte zu überwachen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu den aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden; (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat beauftragt wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat anerkannt oder dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
„Anhang“	steht für den entsprechenden Anhang des Prospekts.
„Anteile“	steht für die Anteile am Fonds.
„Anteilinhaber“	steht für die Inhaber von Fondsanteilen.
„AUD“	steht für den australischen Dollar.
„Außerordentliche Aufwendungen“	steht für außerordentliche Aufwendungen des Fonds, darunter u. a. Prozesskosten und der Gesamtbetrag der Steuern, Gebühren, Abgaben oder vergleichbaren Kosten, die dem Fonds oder seinem Vermögen belastet und nicht als gewöhnliche Aufwendungen betrachtet werden.
„Barmittel“	steht für die in Artikel 41(2) des Gesetzes von 2010 genannten zusätzlichen liquiden Mittel, bei denen es sich um Sichteinlagen handelt (z. B. jederzeit zugängliche Kontokorrentguthaben bei einer Bank), jedoch ohne die als Sicherheit in Bezug auf Finanzderivate gehaltenen Barmittel.
„Betriebliche und administrative Aufwendungen“	bezeichnet alle gewöhnlichen Betriebskosten des Fonds, wie in Abschnitt 9.6. dieses Prospekts.
„Bewertungstag“	steht für den Geschäftstag, an dem der Nettovermögenswert je Anteil eines Teilfonds gemäß den Ausführungen in Anhang 1 ermittelt wird. Sofern nicht anderweitig in Anhang 1 definiert, ist (a) bei einer täglichen Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Geschäftstag ein Bewertungstag; (b) bei wöchentlicher Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil der Bewertungstag (i) jeder Dienstag, der ein Geschäftstag ist, oder für jeden Dienstag, der kein Geschäftstag ist, der folgende Geschäftstag und (ii) der letzte Geschäftstag eines jeden Kalendermonats.
„CAD“	steht für den kanadischen Dollar.
„CHF“	steht für den Schweizer Franken.
„CRS“	steht für den Gemeinsamen Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuerangelegenheiten, wie im CRS-Gesetz dargelegt.
„CRS-Gesetz“	steht für das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Gemeinsamen Meldestandard (CRS) zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 in Bezug auf den verpflichtenden Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und zur Umsetzung des multilateralen OECD-Abkommens der zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.
„CSSF“	steht für <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die für die Beaufsichtigung der OGA in Luxemburg zuständig ist.
„CSSF-Rundschreiben 11/512“	steht für das CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011, in dem die (i) wichtigsten regulatorischen Änderungen im Risikomanagement nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Klarstellung der ESMA, (ii) weitere Klarstellungen der CSSF bezüglich der Risikomanagementvorschriften und (iii) die Definition des Inhalts

und Formats des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementprozesses angeführt sind.

„CSSF-Rundschreiben 18/698“	steht für das CSSF-Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 über die Zulassung und Organisation von Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds, die luxemburgischem Recht unterliegen.
„CSSF-Rundschreiben“	steht für schriftliche Rundschreiben und Richtlinien, die von der CSSF herausgegeben wurden, oder deren Nachfolgedokumente, in der jeweils geänderten oder ersetzten Form.
„Drittstaat“	steht für einen europäischen Staat, der kein Mitgliedstaat ist, sowie für einen Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien.
„ESMA-Richtlinien 2014/937“	steht für die ESMA-Richtlinien für ETFs und andere OGAW-Angelegenheiten (ESMA 2014/937), die am 1. August 2014 veröffentlicht wurden.
„ESG“	steht für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Für alle ESG-bezogenen Definitionen siehe Abschnitt 5.
„ESMA“	steht für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, eine unabhängige EU-Behörde, die zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und das ordnungsgemäße Funktionieren der Wertpapiermärkte sicherstellt und den Anlegerschutz erhöht.
„EU“	steht für die Europäische Union.
„EUR“, „Euro“ oder „€“	steht für die europäische Währung.
„FATCA“	steht für die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, die in den Artikeln 1471 bis 1474 des Code dargelegt sind, und alle gemäß diesen Bestimmungen erlassenen Vorschriften des US-Finanzministeriums, Regelungen des Internal Revenue Service oder anderen offiziellen Leitlinien.
„FATCA-Gesetz“	steht für das geänderte Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der Model I Intergovernmental Agreement zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und bezüglich der US-Bestimmungen zur Auskunftserteilung, die allgemein als FATCA bekannt sind.
„GB“	steht für Großbritannien.
„GBP“	steht für das britische Pfund Sterling.
„Geldmarktinstrumente“	steht für Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Geregelter Markt“	bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne von MiFID 2.
„Geschäftstag“	steht für jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg und London für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen sowie des 24. Dezembers).
„Gesetz von 2010“	steht für das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in dessen jeweils geltender Fassung.
„Institutionelle Anleger“	steht für institutionelle Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010, Artikel 174 und der von Zeit zu Zeit von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde festgelegten Definition.
„ISDA“	steht für die International Swap and Derivatives Association.
„Jahreshauptversammlung“	bezeichnet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber.
„KIID“	steht für das Key Investor Information Document jeder Klasse der einzelnen Teilfonds, soweit relevant.
„Klasse“	steht für eine Anteilsklasse eines Teilfonds.
„MEZ“	steht für mitteleuropäische Zeit.
„MiFID 2“	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„Mitgliedstaat“	steht für einen Mitgliedstaat der EU. Die Staaten, die Parteien zum Vertrag zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraums sind, außer den Mitgliedstaaten der EU, innerhalb der durch diesen Vertrag und damit zusammenhängenden Gesetzen festgelegten Grenzen, werden als den Mitgliedstaaten der EU gleichwertig betrachtet.
„NOK“	steht für die norwegische Krone.
„OECD“	steht für die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„OGA“	steht für einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	steht für einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1, Paragraph 2, Ziffern a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG.
„OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in der jeweils gültigen Fassung.
„OGAW-V-Richtlinie“	Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung von Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf Verwahrstellenfunktionen, Vergütungsgrundsätze und Sanktionen.
„PAI“	steht für „Principal Adverse Impact“, also die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, bei denen es sich um wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren handelt, die auf Anlageentscheidungen und die Anlageberatung durch einen Rechtsträger zurückzuführen sind, dadurch verstärkt werden oder unmittelbar damit verbunden sind.
„Performancegebühr“	steht für die Gebühren, die von den jeweiligen Anteilhabern an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden. Sie werden 1) als Performancegebühr mit Ausgleich auf Basis der einzelnen Anteilhaber berechnet oder 2) als Performancegebühr ohne Ausgleich auf Klassenebene berechnet.
„PRIIP-Basisinformationsblatt“	steht für das aktuelle Basisinformationsblatt einer Klasse eines Teilfonds, wie es die PRIIP-Verordnung fordert.
„PRIIP-Verordnung“	steht für die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
„Prospekt“	steht für diesen Verkaufsprospekt des Fonds in seiner jeweils aktuellen Fassung.
„Referenzwährung“	steht für die Währung, in der alle zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bewertet und ausgewiesen werden. Die Referenzwährung jedes Teilfonds ist in Anhang 1 aufgeführt.
„Referenzwerte-Verordnung“	steht mit Wirkung vom 1. Januar 2018 für die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen.
„RESA“	steht für das „Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), die zentrale elektronische Plattform des Großherzogtums Luxemburg.
„Richtlinie (EU) 2019/2162“	steht für die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen in der jeweils geltenden Fassung.
„Richtlinie 2009/65/EG“	steht für die Richtlinie des Europäischen Rates 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
„Satzung“	steht für die Satzung des Fonds.

„SEK“	steht für die schwedische Krone.
„SFDR“	Steht für die Sustainable Finance Disclosure Regulation, die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
„SGD“	steht für den Singapur-Dollar.
„Taxonomieverordnung“	steht für die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen in der jeweils ergänzten, zusammengeführten, ersetzten oder auf sonstige Weise geänderten Form.
„Teilfonds“	steht für einen Teilfonds des Fonds.
„Transaktionsgebühren“	steht in Bezug auf jeden Teilfonds für die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfoliowertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen, zahlbare Zinsen oder Steuern und alle sonstigen transaktionsbezogenen Ausgaben.
„Übertragbare Wertpapiere“	steht für Aktien und sonstige Dividendenpapiere, Rentenwerte und sonstige Schuldtitel sowie andere handelbare Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu erwerben, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.
„Unternehmensgruppe“	steht für Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe angehören und die gemäß der Richtlinie des Rates 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und gemäß anerkannten internationalen Bilanzierungsregeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Aufstellung konsolidierter Abschlüsse verpflichtet sind.
„USD“	steht für den US-Dollar.
„US-Person“	steht für eine gemäß Abschnitt 1 oben definierte US-Person.
„VaR“	steht für Value at Risk – eine Messung des potenziellen Verlusts, der unter normalen Marktbedingungen über einen gewissen Zeitraum hinweg und auf einem gegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte.
„Vereinigte Staaten“	steht für die Vereinigten Staaten von Amerika.
„Verordnung (EU) 2015/2365“	bezeichnet die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
„Verwaltungsgebühren“	steht für die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren, bei denen es sich um einen Prozentsatz des Nettovermögens jeder Klasse handelt.
„Verwaltungsrat“	steht für den Verwaltungsrat des Fonds.

4. Allgemeine Informationen

4.1. Organisation

Der Fonds ist eine als *société anonyme* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete und als OGAW qualifizierte Investmentgesellschaft, die im Rahmen des Gesetzes von 2010 gegründet wurde und nach Teil I des Gesetzes von 2010 in der amtlichen Liste der OGAW eingetragen ist. Der Fonds hat seinen eingetragenen Geschäftssitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg. Er wurde am 3. Juli 2002 auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung wurde am 29. Juli 2002 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht, das am 1. Juni 2016 durch RESA, der zentralen elektronischen Plattform des Großherzogtums Luxemburg, ersetzt wurde. Die letzte Aktualisierung der Satzung erfolgte am 31. August 2017. Die Änderungen wurden am 29. September 2017 auf RESA veröffentlicht. Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés*, Luxemburg, unter der Nummer B. 88 020 eingetragen.

Die Satzung wird in den Akten der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg (*Greffe du Tribunal d'Arrondissement*) aufbewahrt.

4.2. Struktur des Fonds

Der Fonds setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen. Er bietet Anlegern innerhalb desselben Anlagevehikels eine Palette von Anlagemöglichkeiten in einem oder mehreren Teilfonds, die sich vor allem durch ihre spezifische Anlagepolitik und -ziele und/oder durch die jeweilige Teilfondswährung unterscheiden, auf die sie lauten. Die Spezifikationen jedes Teilfonds werden im Anhang 1 beschrieben. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt durch Hinzufügung der Informationen dieses bzw. dieser Teilfonds im Anhang 1 aktualisiert.

Jeder Teilfonds kann beschließen, separate Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden, auf die aber wie vom Verwaltungsrat gelegentlich festgelegt eine bestimmte Ausgabe- oder Rücknahmekostenstruktur, Gebührenstruktur, Mindestzeichnung, Dividendenpolitik oder andere Unterscheidungsmerkmale Anwendung finden können. Wenn im Rahmen eines Teilfonds unterschiedliche Klassen ausgegeben werden, werden die Details jedes Klassentyps in Anhang 1 aufgeführt.

4.3. Versammlungen und Ankündigungen

Sofern in der Einberufungsmitteilung nichts anderes angegeben ist, wird die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, im Großherzogtum Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds oder an einem anderen, im Einberufungsschreiben für die Versammlung angegebenen Ort im Großherzogtum Luxemburg abgehalten. Das Einberufungsschreiben für eine Hauptversammlung der Anteilinhaber enthält in jedem Fall mindestens Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung. Da alle Anteile der Gesellschaft als Namensanteile ausgegeben werden, können die Einberufungsschreiben ausschließlich per Einschreiben versandt werden, und zwar mindestens (8) Kalendertage vor der Versammlung. Falls die Adressaten individuelle Vereinbarungen für den Erhalt der Einberufungsschreiben durch andere Kommunikationsmittel getroffen haben, die den Zugang zu den Informationen gewährleisten, kann der Versand auch durch diese Kommunikationsmittel erfolgen. In den Einberufungsmitteilungen wird ferner auf die nach luxemburgischem Recht erforderlichen Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit sowie die Mehrheiten gemäß Artikel 67 und 67-1 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jüngsten Fassung) und der Satzung des Fonds verwiesen.

Jeder ganze Anteil ist mit einem (1) Stimmrecht verbunden, vorbehaltlich der Regelung über Anteilsbruchteile in Artikel 10.3 der Satzung, die in Abschnitt 7.1. dieses Prospekts näher beschrieben ist.

4.4. Berichte und Abschlüsse

Die geprüften Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht, auf den sie sich beziehen. Die Jahresberichte werden jedem eingetragenen Anteilinhaber elektronisch bzw. auf Antrag eines Anteilinhabers in Papierform an die im Anteilinhaberregister verzeichnete Anschrift zugestellt. Des Weiteren sind die Jahres- und Halbjahresberichte während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds und der Verwahrstelle sowie online unter <https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/document-library/>. Das Geschäftsjahr des Fonds endet zum 30. Juni jedes Jahres.

Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Die vorgenannten Berichte enthalten die Konzernabschlüsse des Fonds in Euro sowie spezifische Informationen über jeden Teilfonds in der Referenzwährung jedes Teilfonds.

4.5. Aufteilung der Aktiva und Passiva unter den Teilfonds

Jeder Teilfonds stellt ein separates Portfolio dar. Aktiva und Passiva in Bezug auf jeden Teilfonds werden von den anderen Teilfonds getrennt verwaltet. Kein Teilfonds haftet für Verbindlichkeiten, die einem anderen Teilfonds entstanden sind.

Zum Zweck der Aufteilung der Aktiva und Passiva unter den Teilfonds hat der Verwaltungsrat auf folgende Weise einen Vermögenspool für jeden Teilfonds eingerichtet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils eines Teilfonds werden in den Büchern des Fonds dem für diesen Teilfonds gebildeten Vermögenspool zugewiesen, und die zugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen werden diesem Pool zugeordnet;

- (b) Leitet sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ab, wird dieses derivative Finanzinstrument in den Büchern des Fonds demselben Pool zugeteilt wie der Vermögenswert, aus dem er sich abgeleitet hat, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird der Wertzuwachs oder die Wertminderung dem relevanten Pool zugerechnet.
- (c) Wenn der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Maßnahme bezieht, die er im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools ergriffen hat, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Pool zuzurechnen, jedoch mit der Maßgabe, dass alle anderen Verbindlichkeiten, gleich welchem Teilfonds sie zuzurechnen sind, ausschließlich für den betreffenden Teilfonds bindend sind.
- (d) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Pool zugeteilt werden, wird ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit allen Pools zu gleichen Teilen zugeteilt, oder, wenn es die Beträge rechtfertigen, anteilig auf die Nettoinventarwerte der entsprechenden Teilfonds.
- (e) Nach der Ausschüttung von Dividenden an die Anteilhaber eines Teilfonds werden die Nettoinventarwerte dieses Teilfonds um die Höhe dieser Dividenden reduziert.

Laut Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb jedes Teilfonds eine oder mehrere Klassen einzurichten, deren Vermögenswerte gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds gemeinsam angelegt werden, auf die aber eine bestimmte Ausgabe- oder Rücknahmekostenstruktur, Gebührenstruktur, Mindestzeichnung oder Dividendenpolitik Anwendung finden können. Für jede Klasse wird ein gesonderter Nettoinventarwert berechnet, der infolge dieser Faktoren unterschiedlich sein kann. Wurden im gleichen Teilfonds eine oder mehrere Klassen eingerichtet, sind die vorstehend angeführten Zuteilungsregelungen entsprechend auf diese Klassen anzuwenden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei Bedarf weitere Kriterien anzuwenden.

4.6. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds wird in der Regel an jedem Geschäftstag ermittelt. Allerdings gibt es Teilfonds, deren Nettoinventarwert in größeren Zeitabständen ermittelt wird. Die Häufigkeit der Bewertung jedes Teilfonds wird in Anhang 1 aufgeführt.

Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse wird an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung der Klasse berechnet, indem die jeder Anteilsklasse zuzuordnenden Nettovermögenswerte durch die Anzahl der sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse dividiert werden. Der Klarheit halber ist die Währungseinheit einer Referenzwährung die kleinste Einheit dieser Währung (Beispiel: wenn der Euro die Referenzwährung ist, ist die Währungseinheit der Cent). Auf drei Dezimalstellen gerundete Bruchteile von Währungseinheiten können bei Bedarf zugeteilt werden.

Das Nettovermögen jeder Klasse ergibt sich aus dem Wert aller dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der ihr zugeordneten Gesamtverbindlichkeiten. Es wird zu dem Zeitpunkt berechnet, den der Verwaltungsrat für diesen Zweck festgelegt hat.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird am Ende des jeweiligen Bewertungstags ermittelt. Die tatsächliche Berechnung des Werts der Vermögenswerte erfolgt am darauf folgenden Geschäftstag wie folgt:

- (a) der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen wird so behandelt, als entspräche er dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dieser kann wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden, in welchem Fall der Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat als angemessen betrachteten Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten;
- (b) die Bewertung von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt, sofern in den nachfolgenden Absätzen (c) und (f) nicht anders vorgesehen, zum letzten verfügbaren Marktpreis oder zur letzten verfügbaren Notierung vor dem Bewertungszeitpunkt an der Börse oder dem geregelten Markt, an der bzw. dem die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden. Wenn Wertpapiere oder Instrumente an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, bestimmt der Verwaltungsrat, an welcher Börse bzw. welchem geregelten Markt die Wertpapiere oder Instrumente primär notiert sind oder gehandelt werden, und die Marktpreise oder Notierungen an dieser Börse bzw. diesem geregelten Markt werden zum Zwecke ihrer Bewertung verwendet. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, für die keine Marktpreise oder Notierungen verfügbar sind oder diese nicht repräsentativ sind oder die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben unter Verwendung einer beliebigen vom Verwaltungsrat genehmigten Bewertungsmethode vom Verwaltungsrat geschätzt wird;
- (c) ungeachtet der Bestimmungen im obigen Absatz (b) können Geldmarktinstrumente, wenn die anwendbaren Gesetze und Verordnungen dies zulassen, mithilfe einer Amortisierungsmethode bewertet werden, bei der Instrumente zu ihrem Kaufpreis nach Anpassung um die Amortisierung eines Aufschlags oder die Abgrenzung eines Abschlags auf fortlaufender Basis bis zur Fälligkeit bewertet werden, ungeachtet der Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Instrumente. Die Amortisierungsmethode wird nur verwendet, wenn nicht erwartet wird, dass sie zu einer wesentlichen Abweichung zwischen dem Marktwert der Instrumente und ihrem gemäß der Amortisierungsmethode berechneten Wert führt;
- (d) Vermögenswerte, die nicht börsennotiert sind bzw. nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie börsennotierte und nicht börsennotierte Vermögenswerte auf sonstigen Märkten, für die keine Bewertung zur

Verfügung steht, und Vermögenswerte, deren Kursnotierung nicht ihren angemessenen Marktwert widerspiegelt, werden vom Verwaltungsrat gewissenhaft und in gutem Glauben auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Kauf- und Verkaufspreise bewertet.

- (e) Anteile von zugrunde liegenden offenen OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, oder der Preis wird, falls er nicht dem angemessenen Marktwert eines solchen Vermögenswerts entspricht, vom Verwaltungsrat auf einer fairen und angemessenen Basis ermittelt. Anteile eines geschlossenen OGA werden zum zuletzt verfügbaren Börsenkurs bewertet.
- (f) Liquide Mittel können zum Nennwert zuzüglich eventuell aufgelaufener Zinsen oder zu ihrem fortgeführten Anschaffungswert bewertet werden. Alle sonstigen Vermögenswerte können in gleicher Weise bewertet werden, soweit die Praxis dies zulässt;
- (g) der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften, die weder an Börsen noch an anderen geregelten Märkten und/oder geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats, die durchgehend auf jede Art von Kontrakten angewandt werden. Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionsgeschäften, die an Börsen oder an anderen geregelten Märkten und/oder geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf deren zuletzt verfügbaren Abrechnungskursen an Börsen und/oder geregelten Märkten und/oder anderen geregelten Märkten, an denen diese Futures, Forwards oder Optionsgeschäfte vom Fonds gehandelt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei einer Unmöglichkeit der Liquidierung von Futures, Forwards oder Optionsgeschäften am Tag der Ermittlung des Nettovermögens der vom Verwaltungsrat für fair und angemessen erachtete Wert als Grundlage für die Ermittlung des Liquidationswerts dient;
- (h) der Wert eines Credit Default Swap wird durch dessen Vergleich mit dem jeweiligen Par Market Swap ermittelt. Ein Par Market Swap ist ein Tauschgeschäft, das am selben Tag ohne Ausgleichszahlung am Markt eingegangen werden kann, und seine Handelsmarge (deal spread) ist im Hinblick auf den Marktwert gleich null. Der Spread zwischen dem ursprünglichen Default Swap und dem Par Market Swap wird anschließend als Annuität diskontiert, wobei entsprechende risikobereinigte Diskontsätze zur Anwendung kommen. Die Par-Market-Swap-Sätze werden über einen Querschnitt der Marktkontrahenten eingeholt. Alle anderen Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.

Der Wert der Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Wechselkurses berechnet.

Swing-Pricing-Mechanismus

Ein Teilfonds kann beim Handel der zugrunde liegenden Anlagen infolge von Nettozuflüssen oder Nettoabflüssen des jeweiligen Teilfonds einen als „Verwässerung“ bezeichneten Wertverlust erleiden. Dieser entsteht aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der Spreads zwischen Kauf- und Verkaufspreisen und der Transaktionsgebühren der Basiswerte, der Besteuerung, der Finanz- und sonstigen anwendbaren Handelsabgaben, (gegebenenfalls) Zeichnungs- und Rücknahmegebühren der zugrunde liegenden Fonds, der vorherrschenden Liquidität und des Transaktionsvolumens in den Märkten, in denen der Teilfonds investiert. Um diesem Effekt entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft, wie vom Verwaltungsrat delegiert, im Rahmen ihrer Bewertungspolitik einen Swing-Pricing-Mechanismus einsetzen. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen Anpassungen am Nettoinventarwert je Anteil vornehmen kann, um die Auswirkungen von Handels- und anderen Kosten auszugleichen, wenn diese als wesentlich erachtet werden.

Falls an einem Bewertungstag die Gesamtheit der Netto-Anlegertransaktionen in einem Teilfonds einen vorab festgelegten Schwellenwert übersteigt, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten korrigiert werden, um die Kosten widerzuspiegeln, die den Nettozuflüssen bzw. -abflüssen zuzuschreiben sind. In der Regel erhöhen solche Anpassungen den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettozeichnungen von Anteilen des Teilfonds vorliegen, und sie reduzieren den Nettoinventarwert je Anteil, wenn Nettorücknahmen von Anteilen des Teilfonds vorliegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, den Schwellenwert festzulegen, bei dem es sich um einen Prozentsatz des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds handelt. Der Schwellenwert basiert auf objektiven Kriterien, wie der Größe eines Teilfonds und den Handelskosten für einen Teilfonds, und kann von Zeit zu Zeit geändert werden.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann für alle Teilfonds des Fonds angewandt werden. Der Prozentsatz, um den der Nettoinventarwert angepasst wird (der „Swing-Faktor“), wird, wie vom Verwaltungsrat delegiert, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und anschließend regelmäßig überprüft, um eine Annäherung an die aktuellen Handels- und anderen Kosten wiederzugeben. Die Höhe der Anpassung kann aufgrund von unterschiedlichen Transaktionskosten in bestimmten Ländern auf der Verkaufs- und Kaufseite von Teilfonds zu Teilfonds verschieden sein, darf jedoch 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil nicht übersteigen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Marktbedingungen als außergewöhnlich erachtet, hat sie das Recht, wie vom Verwaltungsrat delegiert, den Swing-Faktor auf maximal 5 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil zu erhöhen. Wann immer die Verwaltungsgesellschaft ein derartiges Recht zur Erhöhung des Swing-Faktors ausübt, wird sie die CSSF informieren und ein Update für die Anteilinhaber online veröffentlichen unter <https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/document-library/>. Die Mitteilung wird so lange zur Verfügung stehen, bis die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, dass diese Swing-Faktoren Anwendung finden.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird separat berechnet, jedoch werden alle Anpassungen auf Teilfondsebene und als Prozentsatz vorgenommen, sodass sie sich gleichermaßen auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse auswirken. Wenn das Swing Pricing an einem bestimmten Bewertungstag auf einen Teilfonds angewendet wird, ist die Anpassung des Nettoinventarwerts auf alle Transaktionen anwendbar, die an diesem Tag platziert werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die erhobene Performancegebühr auf Grundlage eines nicht gemäß dem Swing Pricing berechneten Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge der Anwendung des Swing Pricing möglicherweise nicht die tatsächliche Portfolio-Performance widerspiegelt.

Alternative Bewertungsgrundsätze

Dem Fonds ist es gestattet, andere geeignete Bewertungsregeln für die Vermögenswerte des Fonds und/oder eines Teilfonds heranzuziehen, wenn die vorgenannten Bewertungsregeln aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder ungeeignet erscheinen, um den wahrscheinlichen Veräußerungswert nach einer in gutem Glauben vorgenommenen sorgfältigen Einschätzung wiederzugeben.

Auskünfte zum Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse sowie zu den entsprechenden Ausgabe- und Rücknahmepreisen können beim eingetragenen Sitz des Fonds eingeholt werden.

4.7. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen einer oder mehrerer Klassen kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

(a) wenn eine Börse oder ein geregelter Markt, die bzw. der den Preis der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds bereitstellt, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Feiertagen), oder wenn Transaktionen an dieser Börse bzw. diesem Markt ausgesetzt sind, Einschränkungen unterliegen oder nicht in ausreichenden Volumina ausgeführt werden können, die eine Ermittlung angemessener Preise zulassen;

(b) wenn die normalerweise zur Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds verwendeten Informations- oder Berechnungsquellen nicht verfügbar sind;

(c) in Zeiträumen, in denen ein Ausfall oder eine Störung der Kommunikationsnetzwerke oder IT-Medien vorliegt, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds eingesetzt werden oder zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erforderlich sind;

(d) wenn devisenrechtliche, Kapitaltransfer- oder sonstige Einschränkungen die Ausführung von Transaktionen des Fonds oder eines Teilfonds oder die Ausführung von Transaktionen zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für solche Transaktionen verhindern;

(e) wenn devisenrechtliche, Kapitaltransfer- oder sonstige Einschränkungen die Rückführung von Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds zum Zwecke der Durchführung von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen oder die Ausführung einer solchen Rückführung zu normalen Wechselkursen und Bedingungen für eine solche Rückführung verhindern;

(f) wenn das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder ein Ereignis höherer Gewalt verhindert, dass der Fonds die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf normale Art und Weise verwalten kann und/oder die Ermittlung ihres Wertes auf angemessene Weise verhindert;

(g) wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts oder die Bezugs-, Rückgabe- oder Umwandlungsrechte durch den oder die Anlagefonds, in den bzw. die der Fonds oder ein Teilfonds investiert ist, ausgesetzt werden;

(h) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs auf der Ebene eines Master-Fonds, in den der Fonds oder ein Teilfonds als Feederfonds investiert;

(i) Wenn die Preise oder Werte der Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds aus einem anderen Grund nicht umgehend oder genau festgestellt werden können oder es anderweitig unmöglich ist, die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds auf die übliche Weise und/oder ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber zu veräußern;

(j) im Falle einer Mitteilung an die Anteilinhaber zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung und Liquidation des Fonds oder zur Information der Anteilinhaber über die Beendigung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, und allgemeiner während des Prozesses der Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;

(k) während des Prozesses der Festlegung von Umtauschverhältnissen in Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Teilung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer anderen Umstrukturierungstransaktion;

(l) während eines Zeitraums, in dem der Handel mit den Anteilen des Fonds oder Teilfonds oder der Anteilsklasse an einer relevanten Börse, an der diese Anteile notiert sind, ausgesetzt, eingeschränkt oder geschlossen ist; und

(m) unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der Verwaltungsrat es im Einklang mit dem Grundsatz der fairen Behandlung von Anteilhabern in ihrem besten Interesse als notwendig erachtet, um irreversible negative Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken könnten, oder wenn ein wesentlicher Umfang an Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse eingeht, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für

diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse erst zu ermitteln, nachdem der Fonds die erforderlichen Anlagen in oder Verkäufe von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse durchgeführt hat.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen wird veröffentlicht und/oder den Anteilinhabern mitgeteilt, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen fordern.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse besitzt keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder, sofern zutreffend, auf die Ausgabe, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in einer oder mehreren Klassen auszusetzen, während die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des/der betroffenen Teilfonds vom Fonds aufgrund der vorstehend beschriebenen Gründe ausgesetzt ist. Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden als Anträge auf Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtauschvorgänge bezüglich des ersten Bewertungstags nach Ende des Aussetzungszeitraums behandelt, sofern die Anteilinhaber ihre Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge nicht durch eine schriftliche Mitteilung zurückgezogen haben, die vor Ende des Aussetzungszeitraums vom oder im Namen des Fonds eingegangen ist.

4.8. Umstrukturierung von Anteilsklassen

Falls aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse unter einen Betrag gefallen ist, der vom Verwaltungsrat (im Interesse der Anteilinhaber) im Hinblick auf die wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds bzw. der Klasse oder aus anderen Gründen als Mindestbetrag festgesetzt und im Verkaufsprospekt angegeben wurde, bzw. diesen Betrag nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieser Klasse einer oder mehreren anderen Klassen innerhalb des Fonds zuzuweisen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) als Anteile dieser anderen Anteilsklasse(n) auszuweisen (gegebenenfalls nach einer Teilung oder Konsolidierung und der Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilinhaber). Die Anteilinhaber der betroffenen Anteilsklasse werden durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, über die Umstrukturierung informiert.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz eingeräumten Befugnisse können die Anteilinhaber über eine solche Umstrukturierung durch einen Beschluss entscheiden, der bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber der betroffenen Klasse gefasst wird. Im Einberufungsschreiben für die Hauptversammlung der Anteilinhaber werden die Gründe für die Umstrukturierung und das entsprechende Verfahren dargelegt. Diese Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss, der bei einem Quorum von fünfzig Prozent des Anteilskapitals des betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklasse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

4.9. Liquidation des Fonds

Der Fonds kann jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen aufgelöst werden.

Liquidationserlöse, die bis zum Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilinhabern eingefordert wurden, werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften.

4.10. Schließung und Liquidation von Teilfonds oder Anteilsklassen

Falls aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter einen Betrag gefallen ist, der vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds bzw. der Klasse oder aus anderen Gründen als Mindestbetrag festgesetzt wurde, oder diesen Betrag nicht erreicht hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse zu schließen und alle Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil an dem vom Verwaltungsrat festgesetzten Bewertungstag zwangsweise zurückzunehmen.

Die Anteilinhaber werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Mitteilung und/oder auf andere Weise, wie es die anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfordern bzw. zulassen, informiert. In der Mitteilung sind die Gründe für die Schließung und Liquidation und das entsprechende Verfahren dargelegt.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Befugnisse können die Anteilinhaber eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse bei einer Hauptversammlung dieser Anteilinhaber ebenfalls die Schließung des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse beschließen und den Fonds veranlassen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse(n) zum Nettoinventarwert je Anteil an dem maßgeblichen Bewertungstag zwangsweise zurückzunehmen. Im Einberufungsschreiben für die Hauptversammlung der Anteilinhaber des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse werden die Gründe für die vorgeschlagene Schließung und Liquidation und das entsprechende Verfahren dargelegt. Diese Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss, der bei einem Quorum von fünfzig Prozent des Anteilskapitals des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.

Die tatsächlichen Verkaufspreise der Anlagen, die Veräußerungsaufwendungen und die Liquidationskosten werden bei der Berechnung des für die Zwangsrücknahme geltenden Nettoinventarwerts berücksichtigt. Die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse können in der Regel bis zum Tag der Zwangsrücknahme weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch

ihrer Anteile beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse liegt oder die faire Behandlung der Anteilhaber gefährdet.

Rücknahmeerlöse, die bis zur Zwangsrücknahme nicht von den Anteilhabern eingefordert wurden, werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen bei der „*Caisse de Consignation*“ im Namen der berechtigten Personen hinterlegt. Erlöse, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingefordert werden, verfallen im Einklang mit den Rechtsvorschriften.

Alle zurückgenommenen Anteile dürfen entwertet werden.

Die Schließung und Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse hat keinen Einfluss auf das Bestehen anderer Teilfonds oder Anteilsklassen. Die Entscheidung, den letzten bestehenden Teilfonds des Fonds zu schließen und zu liquidieren, führt zur Auflösung und Liquidation des Fonds.

4.11. Zusammenlegung des Fonds oder seiner Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds mit einem oder mehreren anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder Teilfonds davon durchzuführen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls beschließen, eine Zusammenlegung (im Sinne des Gesetzes von 2010) eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds innerhalb des Fonds oder mit einem oder mehreren anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW oder Teilfonds davon durchzuführen. Solche Zusammenlegungen unterliegen den durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf den vom Verwaltungsrat zu verabschiedenden gemeinsamen Zusammenlegungsplan und die den Anteilhabern bereitzustellenden Informationen. Eine solche Zusammenlegung erfordert nicht die vorherige Zustimmung der Anteilhaber, es sei denn, der Fonds ist die übernommene und folglich aufgelöste Rechtsperson. In diesem Fall muss die Hauptversammlung der Anteilhaber des Fonds über die Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden. Eine solche Hauptversammlung entscheidet durch einen Beschluss ohne Quorumsanforderung, der durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Aufnahme von (i) einem oder mehreren Teilfonds eines anderen Luxemburger oder eines ausländischen OGA, ungeachtet ihrer Form, oder (ii) eines Luxemburger oder ausländischen OGA, der in nicht körperschaftlicher Form errichtet wurde, durch den Fonds oder einen oder mehrere Teilfonds durchzuführen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen des Fonds und den Anteilen des aufgenommenen OGA oder von dessen jeweiligem Teilfonds wird auf der Basis des relevanten Nettoinventarwerts je Aktie oder Anteil zum Datum des Inkrafttretens der Aufnahme berechnet.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Befugnisse können die Anteilhaber des Fonds oder eines Teilfonds ebenfalls über eine Zusammenlegung oder Aufnahme, wie oben beschrieben, und das Datum ihres Inkrafttretens entscheiden. Im Einberufungsschreiben für die Hauptversammlung der Anteilhaber werden die Gründe für die vorgeschlagene Zusammenlegung bzw. Aufnahme und das entsprechende Verfahren dargelegt.

Darüber hinaus kann der Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils gültigen Fassung) und ggf. anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen auch einen anderen Luxemburger oder ausländischen OGA, der in körperschaftlicher Form errichtet wurde, aufnehmen.

4.12. Wesentliche Verträge

Die folgenden wesentlichen Verträge wurden geschlossen:

- (a) Ein Verwaltungsdienstleistungsvertrag mit Wirkung zum 1. Juli 2011, der durch einen Änderungsvertrag vom 1. November 2011 und einen Änderungsvertrag vom 18. Mai 2018 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, demgemäß Letztere als Verwaltungsgesellschaft des Fonds fungiert, geändert wurde. Im Rahmen dieses Vertrags erbringt die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrats Management-, Verwaltungs-, Marketing-, globale Vertriebs-, Compliance- und Risikomanagementdienste für den Fonds. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (b) Ein Kostenfixierungsvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 2011 zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft die Fixierung der Kostenquote jeder Klasse der einzelnen Teilfonds vereinbaren. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (c) Ein Anlageverwaltungs- und -beratungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und RBC Global Asset Management UK (Limited), gemäß dem die Letztere mit Wirkung vom 1. April 2023 im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter und -berater für den Fonds agiert. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (d) Ein Verwahrstellenvertrag mit Wirkung vom 18. März 2016 zwischen dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., gemäß dem die Letztere zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (e) Ein Verwaltungsvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 2011 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., gemäß dem die Letztere im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungs-, Domizil-, Hauptzahl-,

Register-, Transfer- und Börsenzulassungsstelle des Fonds ernannt wird. Dieser Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

- (f) Ein Untereinlageverwaltungsvertrag mit Wirkung vom dem 2. November 2021 in Bezug auf die Teilfonds der BlueBay Funds zwischen dem Anlageverwalter und der RBC Global Asset Management (U.S.) Inc..

4.13. Zur Einsichtnahme verfügbare Unterlagen

Exemplare der vorstehend angeführten Verträge stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung, und Exemplare der Satzung, des aktuellen Prospekts, der PRIIP-Basisinformationsblätter (oder, soweit relevant, der KIIDs) und der jüngsten Geschäftsberichte können während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos vom eingetragenen Sitz des Fonds bezogen werden. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Prospekts. Des Weiteren sind Exemplare dieses Prospekts, der Satzung, der PRIIP-Basisinformationsblätter (oder, soweit relevant, der KIIDs) und der jüngsten Geschäftsberichte online unter <https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/document-library/> erhältlich, zusammen mit bestimmten anderen praktischen Informationen (darunter die Strategie bezüglich der Ausübung der mit den vom Fonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte). Ausführliche Informationen über die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden sind auf Antrag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

4.14. Management und Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Kontrolle des Fonds zuständig.

RBC Global Asset Management (UK) Limited ist zum Anlageverwalter und -berater ernannt worden. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist zur Verwaltungs-, Domizil-, Hauptzahl-, Register-, Transfer- und Börsenzulassungsstelle ernannt worden.

4.15. Die Verwaltungsgesellschaft

BlueBay Funds Management Company S.A. ist eine am 1. August 2002 nach Luxemburger Recht auf unbestimmte Dauer errichtete société anonyme. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von BlueBay Asset Management International Ltd. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial vom 23. August 2002 veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg (*Grefte du Tribunal d'Arrondissement*) registriert. Sie wurde am 30. Juni 2011 und zuletzt am 28. Juli 2014 geändert. Sie wurde am 10. Oktober 2014 im Mémorial veröffentlicht und bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von Luxemburg registriert. Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich das voll eingezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft auf 250.000 EUR und die Eigenmittel der Verwaltungsgesellschaft erfüllen die Auflagen des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in der amtlichen Liste der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Lucian Orlovius, Hervé Leite-Faria, Cédric Verhoeve, Marta Nestorowicz und Anne-Cécile Pirard sind für das Tagesgeschäft und die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde das Tagesgeschäft des Fonds übertragen. Zur Erfüllung Ihrer Pflichten aus dem Gesetz von 2010 und dem Verwaltungsdienstleistungsvertrag ist es ihr erlaubt, alle oder einen Teil ihrer Funktionen und Aufgaben an Dritte zu delegieren, solange sie die Verantwortung und Aufsicht über die Delegierten behält. Die Ernennung Dritter bedarf der Genehmigung des Fonds und der CSSF. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch den Umstand nicht berührt, dass sie ihre Funktionen und Aufgaben an Dritte delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende Funktionen an Dritte delegiert: Anlageverwaltung, Transfer-, Verwaltungs- und Börsenzulassungsstellendienste und Marketing. Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem ihre ständige, interne Prüfungsfunktion an die KPMG Luxembourg S.à r.l. delegiert. Die ständige Risikomanagementfunktion und die Compliance-Funktion wurden nicht delegiert.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert außerdem als globale Vertriebsstelle des Fonds und erbringt für den Fonds weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft darf außerdem als Verwalter alternativer Investmentfonds für alternative Investmentfonds agieren (wie jeweils in der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds definiert). Die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft gemanagten Fonds ist in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft enthalten.

4.16. Anlageverwalter

Die Anlageverwaltung des Fonds erfolgt unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik jedes Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds unter ihrer ständigen Aufsicht und Verantwortung an den Anlageverwalter übertragen.

Im Rahmen des Anlageverwaltungs- und -beratungsvertrags in der aktuellen und neu formulierten Fassung kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen auf täglicher Basis und vorbehaltlich der Gesamtkontrolle und der obersten Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere kaufen und verkaufen und die Portfolios der Teilfonds anderweitig managen.

Der Anlageverwalter ist in der Ausübung seiner Pflichten und der Wahrnehmung seiner Rechte dafür verantwortlich, dass jeder Teilfonds seine Anlagepolitik und -beschränkungen einhält.

Der Anlageverwalter ist eine in Großbritannien gegründete und von der Financial Conduct Authority beaufsichtigte Gesellschaft. Zu seinen Hauptaufgaben zählt die Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten für diverse Anlagevehikel. Bis zum 1. April 2023 war der Fondsmanager und Anlageberater BlueBay Asset Management LLP, am 1. April 2023 übertrug jedoch BlueBay Asset Management LLP den Großteil seines Anlageverwaltungsgeschäfts an RBC Global Asset Management (UK) Limited. Der Anlageverwalter ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada.

4.17. Untieranlageverwalter

Die RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. wurde als Untieranlageverwalter für bestimmte Teilfonds des Fonds in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der entsprechenden Teilfonds ernannt, für die der Anlageverwalter den Untieranlageverwalter als erfahren ansieht und für die der Anlageverwalter im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags über die Untieranlageverwaltung zwischen dem Anlageverwalter und der RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. vom 1. April 2023 das Know-how des Untieranlageverwalters in Anspruch nehmen möchte.

Die RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. ist eine ordentlich nach dem Recht des Staates Minnesota in den Vereinigten Staaten von Amerika am 30. September 1983 gegründete Gesellschaft. Die RBC Global Asset Management (U.S.) Inc. ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada und ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters.

4.18. Verwahrstelle

Der Fond hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des Fonds ernannt.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist im RCS (Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer B29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 unter dem Namen Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. gegründet. Sie hält eine Banklizenz nach dem Luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle werden durch den Verwahrstellenvertrag mit Wirkung zum 18. März 2016 für unbestimmte Zeit ab seinem Datum des Inkrafttretens und in der jeweils gültigen Fassung geregelt (der „Verwahrstellenvertrag“).

Bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags muss die Verwahrstelle (i) die luxemburgischen Gesetze, (ii) den Verwahrstellenvertrag und (iii), soweit erforderlich, die Bestimmungen dieses Prospekts beachten und erfüllen. Darüber hinaus muss die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber handeln.

Die Verwahrstelle wird mit der Verwahrung der gesamten Vermögenswerte des Fonds bestellt, einschließlich seiner Barmittel und Wertpapiere. Diese werden entweder direkt von der Verwahrstelle oder über andere Finanzinstitute, zum Beispiel Korrespondenzbanken, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Verwahrstelle, Clearing-Systeme oder Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme verwahrt. Alle Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, werden in den Büchern der Verwahrstelle jeweils auf separaten Konten für die einzelnen Teilfonds registriert, die im Namen des Fonds eröffnet werden. Bei anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten und Barmitteln muss die Verwahrstelle die Eigentümerschaft dieser Vermögenswerte durch den Fonds für jeden Teilfonds überprüfen. Weiterhin muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 auch:

- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Umtausch, der Rückkauf und die Stornierung von Anteilen gemäß den Luxemburger Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der Anteile in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Weisungen des Verwaltungsrats ausführen, sofern diese nicht den Luxemburger Gesetzen oder der Satzung widersprechen;
- (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds betreffen, die Gegenleistung binnen der üblichen Fristen an den Fonds geleistet wird; und
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den Luxemburger Gesetzen und der Satzung verwendet werden;

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Korrespondenzstellen (die „Korrespondenzstellen“) delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags unterliegt. In Bezug auf die Korrespondenzstellen hat die Verwahrstelle ein Verfahren eingeführt, um Drittanbieter höchster Qualität in den einzelnen Märkten auszuwählen. Die Verwahrstelle lässt bei der Auswahl und Ernennung von Korrespondenzstellen Sorgfalt und Umsicht walten, um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzstelle die erforderliche Sachkenntnis und Kompetenz vorweist. Ferner prüft die Verwahrstelle regelmäßig, ob die Korrespondenzstellen die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, und führt eine laufende Überwachung jeder Korrespondenzstelle durch, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenzstellen ständig korrekt erfüllt werden. Die Liste der für den OGAW relevanten Korrespondenzstellen ist unter <https://www.bbh.com/en-us/investor-services/custody-and-fund-services/depository-and-trustee/lux-subcustodian-list> verfügbar. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

Interessenkonflikte

Die umfassenden Unternehmensrichtlinien und -abläufe der Verwahrstelle sehen vor, dass diese die geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten muss.

Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren gelten für Interessenkonflikte, die durch die Erbringung von Dienstleistungen für den OGAW auftreten können.

Gemäß den Richtlinien der Verwahrstelle müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne oder externe Parteien betreffen, unverzüglich offengelegt, dem oberen Management gemeldet, registriert und gegebenenfalls entschärft und/oder vermieden werden. Falls ein Interessenkonflikt unvermeidlich ist, muss die Verwahrstelle wirkungsvolle organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen und alle angemessenen Schritte unternehmen, damit (i) Interessenkonflikte ordnungsgemäß gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern offengelegt werden und (ii) solche Konflikte angemessen gehandhabt und überwacht werden.

Die Verwahrstelle gewährleistet, dass alle Mitarbeiter Informationen, Schulungen und Beratung zu den Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte erhalten und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme mit Interessenkonflikten zu verhindern.

Die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten wird vom Vorstand in seiner Eigenschaft als Komplementär der Verwahrstelle sowie vom autorisierten Management der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht, ebenso die Compliance-, Innenrevisions- und Risikomanagementfunktionen der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle unternimmt alle zumutbaren Schritte zur Identifizierung und Reduzierung potenzieller Interessenkonflikte. Dazu gehört die Umsetzung von Interessenkonflikt-Richtlinien, die angesichts des Umfangs, der Komplexität und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Dieses Verfahren identifiziert die Umstände, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können, und beinhaltet die zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle handelt zudem als Verwaltungsstelle und/oder Register- und Transferstelle gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds. Die Verwahrstelle sorgt für eine angemessene Trennung ihrer Aktivitäten als Verwahrstelle und ihrer Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, auch in Bezug auf Eskalationsprozesse und Governance. Ferner ist die Verwahrfunktion hierarchisch und funktional von der für die Dienstleistungen als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle zuständigen Geschäftseinheit getrennt.

Für Interessenkonflikte besteht ein potenzielles Risiko in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen eine separate gewerbliche und/oder geschäftliche Beziehung mit der Verwahrstelle neben der Beziehung der Übertragung der Verwahrung eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Falls ein derartiger Konflikt entstehen sollte, wird die Verwahrstelle den Verwaltungsrat und/oder den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds entsprechend informieren.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Verwahrstelle und möglichen Interessenskonflikten sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

Wenn das Gesetz eines Drittlandes erfordert, dass bestimmte Finanzinstrumente von einem lokalen Rechtsträger verwahrt werden, und es keine lokalen Rechtsträger gibt, die die Anforderungen für eine Delegation (d. h. effektive aufsichtsrechtlichen Vorschriften) im Rahmen des Gesetzes von 2010 erfüllen, kann die Verwahrstelle – muss jedoch nicht – eine Delegation an einen lokalen Rechtsträger in dem Umfang, der durch das Gesetz des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist, und so lange, wie kein anderer lokaler Rechtsträger vorhanden ist, der diese Anforderungen erfüllt, vornehmen, jedoch unter der Maßgabe, dass (i) die Anteilhaber vor ihrer Anlage in den Fonds ordnungsgemäß über die Tatsache informiert wurden, dass eine solche Delegation erforderlich ist, sowie über die Umstände, die diese Delegation rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Delegation verbunden sind, und (ii) die Anweisungen zur Delegation an den entsprechenden lokalen Rechtsträger durch oder im Auftrag des Fonds gegeben wurden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle für den Verlust von Finanzinstrumenten haftbar, die von der Verwahrstelle, der Korrespondenzbank, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Dritten, an die die Verwahrung dieser Finanzinstrumente wie vorstehend beschrieben übertragen wurde, verwahrt werden. In diesen Fällen muss die Verwahrstelle ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag ohne unangemessene Verzögerung an den Fonds zurückgeben. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet auch dem Fonds oder den Anteilhabern gegenüber für alle anderen Verluste, die diesen infolge von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder

vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen durch die Verwahrstelle im Rahmen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags entstehen.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von 90 aufeinanderfolgenden Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden. Die Verwahrstelle handelt jedoch bis zu zwei Monate weiterhin so lange als Verwahrstelle, bis eine neue Verwahrstelle als Ersatz ernannt wurde (gemäß Artikel 36 a) des Gesetzes von 2010. Bis zu diesem Ersatz trifft die Verwahrstelle alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu wahren und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds an die neue Verwahrstelle zu ermöglichen.

Des Weiteren wurde Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. als Zahlstelle des Fonds ernannt. In dieser Eigenschaft hat sie die Verpflichtung, gegebenenfalls Ausschüttungen für Anteile auszuzahlen.

4.19. Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register-, Börsenzulassungs- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist ebenfalls für die tägliche Verwaltung des Fonds, die Bearbeitung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie das Führen des Anteilsregisters zuständig. In dieser Hinsicht agiert sie als Register-, Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Transfer- und Börsenzulassungsstelle, berechnet den Nettoinventarwert der Anteile, führt die Konten des Fonds und notiert die Anteile bestimmter Teilfonds am Euro MTF-Markt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete *société en commandite par actions*. Sie wurde am 9. Februar 1989 in Luxemburg gegründet, und ihr eingetragener Geschäftssitz befindet sich in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg.

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. („BBH & Co.“). BBH & Co. wurde 1818 gegründet und ist eine Geschäftsbank in Form einer Personengesellschaft gemäß den Privatbankgesetzen der US-Bundesstaaten New York, Massachusetts und Pennsylvania.

4.20. Referenzwerte-Verordnung

Bestimmte Teilfonds verwenden Referenzwerte im Sinne der Referenzwerte-Verordnung. Aus diesem Grund hat der Fonds schriftliche Pläne verabschiedet, in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die er ergreifen wird, falls sich einer der nachstehend aufgeführten Referenzwerte wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (die „Notfallpläne“), wie gemäß Artikel 28(2) der Referenzwerte-Verordnung vorgeschrieben. Der Notfallplan steht Anlegern auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Referenzwerte werden von der neben dem Namen des jeweiligen Referenzwerts angegebenen Einheit in ihrer Funktion als Administrator, wie in der Referenzwerte-Verordnung definiert, bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts werden die Benchmarks von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register eingetragener Benchmark-Administratoren eingetragen sind.

Teilfonds	Vergleichsindex	Administrator
BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund	JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified	J.P. Morgan Securities LLC
BlueBay Emerging Market Aggregate Short Duration Bond Fund	JP Morgan Emerging Market Blend Hard Currency Credit 50-50 1-3 Year Index	J.P. Morgan Securities LLC
BlueBay Emerging Market Bond Fund	JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified	J.P. Morgan Securities LLC
BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund	JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified	J.P. Morgan Securities LLC
BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Yield Index	J.P. Morgan Securities LLC
BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Grade Index	J.P. Morgan Securities LLC

BlueBay Emerging Market Local Currency Bond Fund	JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD nicht abgesichert	J.P. Morgan Securities LLC
BlueBay Emerging Market Select Bond Fund	JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD nicht abgesichert	J.P. Morgan Securities LLC
BlueBay Emerging Market Unconstrained Bond Fund	ICE BofA Merrill Lynch US Dollar 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index plus 3 % (gilt nur für Klasse G (Perf)) ICE BofA Merrill Lynch US Dollar 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index (gilt nur für die Klassen mit der Kennzeichnung (Perf) oder (CPerf) mit Ausnahme der Klasse G (Perf))	ICE Data Indices, LLC
BlueBay Global High Yield Bond Fund	ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index, vollständig gegen USD abgesichert	ICE Data Indices, LLC
BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund	ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Investment Grade Countries Index, vollständig gegen USD abgesichert	ICE Data Indices, LLC
BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund	Bloomberg Global Aggregate Corporates Bond Index, USD abgesichert	Bloomberg Index Services Ltd
BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund	ICE BofA Merrill Lynch US Dollar 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index plus 3 % (gilt nur für Klasse K (Perf))	ICE Data Indices, LLC
BlueBay High Grade Structured Credit Short Duration Fund ¹	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index	ICE Data Indices, LLC
BlueBay High Yield ESG Bond Fund	ICE BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index, vollständig gegen EUR abgesichert	ICE Data Indices, LLC
BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index	ICE Data Indices, LLC
BlueBay Investment Grade Bond Fund	iBoxx Euro Corporates Index	IHS Markit Benchmark Administration Limited
BlueBay Investment Grade ESG Bond Fund	iBoxx Euro Corporates Index	IHS Markit Benchmark Administration Limited
BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund	Bloomberg Euro Aggregate Index	Bloomberg Index Services Ltd
BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund	Bloomberg Euro Aggregate Treasury Index	Bloomberg Index Services Ltd

¹ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay High Grade Short Duration Asset-Backed Credit Fund geändert.

BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund	Bloomberg Global Aggregate Bond Index, USD nicht abgesichert	Bloomberg Index Services Ltd
BlueBay Investment Grade Global Government Bond Fund	Bloomberg Global Treasury Total Return Index, USD abgesichert	Bloomberg Index Services Ltd
BlueBay Investment Grade Structured Credit Fund ²	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index	ICE Data Indices, LLC

² Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay Investment Grade Asset-Backed Credit Fund geändert.

5. Anlagepolitik

5.1. Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds streben die Erreichung ihrer Ziele im Einklang mit der vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festgelegten spezifischen Anlagepolitik in erster Linie durch Investitionen in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere an, die nach Einschätzung des Anlageverwalters das Potenzial haben, eine hohe Gesamtrendite zu liefern. Der Verwaltungsrat hat das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds wie in Anhang 1 beschrieben festgelegt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds auch erreicht wird. Die Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik jedes Teilfonds muss im Einklang mit den im Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen und Beschränkungen stehen.

5.2. Finanztechniken und -instrumente

Jeder Teilfonds kann Finanztechniken und -instrumente für Anlage- und Absicherungszwecke sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Solche Portfoliostrategien umfassen Transaktionen mit Finanzterminkontrakten und Optionen darauf. Die Teilfonds können sich auch in Optionsgeschäften und auf Renten- und Aktienindizes sowie auf Indexportfolios bezogenen Geschäften engagieren. Zur Absicherung ihrer Anlagen gegen Währungsschwankungen, die sich ungünstig auf die Referenzwährung der Teilfonds auswirken, können die Teilfonds Währungsoptionen, Terminkontrakte und Devisentermingeschäfte einsetzen.

Die Teilfonds können zum Zweck der Absicherung gegen Zinsschwankungen Zinsterminkontrakte verkaufen bzw. Call-Optionen auf Zinsen verkaufen oder Put-Optionen auf Zinsen kaufen oder Swapgeschäfte durchführen. Sie können vom Anlageverwalter für geeignet erachtete zusätzliche liquide Mittel zur Absicherung des Engagements in derivativen Finanzinstrumenten halten, darunter u. a. Barmittel und mit Repogeschäften verbundene Vermögenswerte als Teil einer Treasury-Management-Strategie. Jeder Teilfonds kann sich darüber hinaus in Wertpapierleihgeschäften engagieren und Repo- und umgekehrte Repogeschäfte unter Einhaltung der in den CSSF-Rundschreiben, in den ESMA-Richtlinien 2014/937 und in der Verordnung (EU) 2015/2365 dargelegten Bestimmungen eingehen.

Ein Teilfonds geht eine der vorstehend erwähnten Transaktionen nur mit Finanzinstituten ein, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind, und sofern diese vom Anlageverwalter im Einklang mit dessen internen Genehmigungsrichtlinien (und vorbehaltlich seiner laufender Überprüfung) für geeignet erachtet werden. Solche Transaktionen sollten nur gemäß den von der ISDA festgelegten Standardbedingungen eingegangen werden. Die ISDA hat standardisierte Dokumentationen für solche Transaktionen im Rahmen ihres ISDA-Rahmenvertrags erstellt. Auf den Emittenten des derivativen Instruments sowie auf die diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte finden gesetzliche Beschränkungen Anwendung.

Soweit die Teilfonds die in den vorstehenden Absätzen näher beschriebenen Techniken und Instrumente einsetzen, müssen die im Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ genannten Anlagegrenzen und -beschränkungen eingehalten werden. Solche Techniken und Instrumente dürfen nur bis zu dem Maße eingesetzt werden, als dass sie sich nicht ungünstig auf die Anlageziele und die Anlagepolitik der Teilfonds auswirken.

Der Einsatz der vorgenannten Techniken und Instrumente beinhaltet gewisse Risiken, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die damit verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

5.3. Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko der Teilfonds wird anhand der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) gemessen.

In der Finanzmathematik und im Finanzrisikomanagement ist der VaR eine auf breiter Basis verwendete Kennzahl des Verlustrisikos eines bestimmten aus finanziellen Vermögenswerten bestehenden Portfolios. Bei einem gegebenen Anlageportfolio und Zeithorizont und einer gegebenen Wahrscheinlichkeit misst der VaR den potenziellen Verlust, der über einen gegebenen Zeitraum und bei einem gegebenen Konfidenzniveau unter normalen Marktbedingungen entstehen könnte. Die Berechnung des VaR wird auf der Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % und eines Halbezeitraums von 20 Tagen durchgeführt. Das Risiko der Teilfonds unterliegt regelmäßigen Stresstests.

Das Risiko eines Teilfonds kann sich durch vorübergehende Kreditaufnahmen, die 10 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, weiter erhöhen.

Die zur Berechnung des Gesamtrisikos und des voraussichtlichen Verschuldungsgrads herangezogene Methode, die im Einklang mit den geltenden Regelungen für jeden Teilfonds stehen muss, ist in Anhang 1 angeführt.

5.4. Nachhaltigkeitsangaben; Umwelt-, Sozial- und Governance-Rahmen

Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder „SFDR“) ist der Fonds verpflichtet, bestimmte Angaben für den Fonds und die Teilfonds zu machen.

Entsprechend Artikel 6 der SFDR werden die Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ definiert) vom Anlageverwalter als für alle Teilfonds relevant angesehen. Nachhaltigkeitsrisiken werden durch die Integration von Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmeranliegen, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung („Nachhaltigkeitsfaktoren“) in den Rahmen des Risikomanagements mithilfe einer Reihe von ESG-Ansätzen identifiziert, die es dem Anlageverwalter ermöglichen, diese Risiken zu erkennen und zu minimieren. Diese Ansätze werden für jeden Teilfonds zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob sie ökologische oder soziale Merkmale fördern oder eine nachhaltige Investition zum Ziel haben. „Nachhaltige Investition“ steht für eine

Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, gemessen z. B. an Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz wie CO₂-Emissionen oder die Wassernutzung, oder eine Anlage, die zu einem Ziel im sozialen Bereich beiträgt, wie z. B. die Bekämpfung von Ungleichheit oder die Förderung des sozialen Zusammenhalts, vorausgesetzt, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele erheblich schaden und dass die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf einen Teilfonds können erheblich sein und in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren wesentlich variieren:

- diejenigen, die mit der konkreten Anlage und ihren Merkmalen verbunden sind (u. a. auf die Branche, die Regionen, in denen sie vertreten ist, das Bonitätsrating, die Eigentümerstruktur oder die Laufzeit);
- diejenigen, die sich auf den/die konkreten Nachhaltigkeitsfaktor(en) beziehen, der/die aufgrund seiner/ihrer Merkmale für den Emittenten maßgeblich ist/sind (u. a. das Ausmaß, in dem die Auswirkung unmittelbar ist, im Gegensatz zu inkrementellen und über die Zeit verteilten Auswirkungen wie im Fall eines Unfalls im Bereich Gesundheit und Sicherheit im Vergleich zu steigenden Kohlenstoffemissionen);
- die konkrete Anlagestrategie eines Teilfonds und seine Merkmale (u. a. das Ausmaß, in dem er über Sektoren, Regionen oder Bonitätsratings diversifiziert ist).

Im Allgemeinen ist der Anlageverwalter bestrebt, bei der Anlage im Namen der Teilfonds Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen. Sowohl die ESG-bewussten als auch die ESG-orientierten Teilfonds zielen darauf ab, Nachhaltigkeitsrisiken zumindest zu identifizieren und in die Anlageentscheidung einzubeziehen und dadurch die Bedingungen des Artikel 6 zu erfüllen.

Obwohl die Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess für ESG-bewusste Teilfonds integriert sind, berücksichtigen ihre Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten.

ESG-orientierte Teilfonds beziehen Nachhaltigkeitsfaktoren ein, um in Emittenten anzulegen, die angemessene Verfahren im Bereich ESG anwenden. Somit haben diese Teilfonds einen ESG-Fokus. Details bezüglich ESG-orientierter Teilfonds und der Erfüllung der in Artikel 8 und 9 der SFDR genannten Kriterien werden im Anhang des jeweiligen Teilfonds dargestellt.

In der folgenden Tabelle wird die Klassifizierung jedes Teilfonds gemäß der SFDR und die damit verbundene Klassifizierung der ESG-bewussten Teilfonds/ESG-orientierten Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft detailliert dargestellt.

Teilfonds	ESG-bewusster Teilfonds	ESG-orientierter Teilfonds	SFDR-Kategorie*
BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Emerging Market Aggregate Short Duration Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Emerging Market Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Emerging Market Local Currency Bond Fund	X		Artikel 6
BlueBay Emerging Market Select Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Emerging Market Unconstrained Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Financial Capital Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Global High Yield Bond Fund	X		Artikel 6
BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund		X	Artikel 8
BlueBay High Grade Structured Credit Short Duration Fund ³	X		Artikel 6
BlueBay High Yield ESG Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Impact-Aligned Bond Fund		X	Artikel 9

³ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay High Grade Short Duration Asset-Backed Credit Fund geändert.

Teilfonds	ESG-bewusster Teilfonds	ESG-orientierter Teilfonds	SFDR-Kategorie*
BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Investment Grade Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Investment Grade ESG Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Investment Grade Financials Plus Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Investment Grade Global Government Bond Fund		X	Artikel 8
BlueBay Investment Grade Structured Credit Fund ⁴	X		Artikel 6
BlueBay Total Return Credit Fund		X	Artikel 8

* Obwohl Artikel 6 keine SFDR-Produktkategorie darstellt, ist er in dieser Tabelle für Teilfonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Anlageentscheidung erkennen und integrieren und die nicht in Artikel 8 oder 9 enthalten sind, aufgenommen worden.

Die Einstufung eines Teilfonds als ESG-bewusster oder ESG-orientierter Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgelegt und stützt sich derzeit nicht auf eine standardisierte Markttaxonomie.

Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken werden über eine Vielzahl von Ansätzen einbezogen:

- „ESG-Integration“ steht für die systematische und ausdrückliche Einbeziehung wesentlicher Nachhaltigkeitsfaktoren in die Anlageanalyse und Anlageentscheidungen des Anlageverwalters. Mit Ausnahme von ESG-orientierten Teilfonds schließt ein in Bezug auf einen Emittenten identifiziertes Nachhaltigkeitsrisiko nicht aus, dass Teilfonds in einen solchen Emittenten anlegen.
- „ESG-Engagement“ steht für Interaktionen zwischen dem Anlageverwalter und aktuellen oder potenziellen Empfängern der Anlage (bei denen es sich um Unternehmen oder staatliche Stellen handeln kann) und/oder anderen Stakeholdern, die für die Empfänger der Anlage maßgeblich sind, zu ESG-Themen. Das Engagement dient dazu, Einblicke zu gewinnen und/oder Einfluss auf Verfahren im Bereich ESG zu nehmen (oder die Notwendigkeit der Einflussnahme zu erkennen) und/oder die Offenlegung im Bereich ESG zu verbessern, soweit dies möglich ist.
- „ESG-Ausschluss/Negativ-Screening“ steht für den Ausschluss bestimmter Sektoren, Emittenten oder Praktiken auf der Grundlage konkreter ESG-Erwägungen, die vom Anlageverwalter festgelegt werden. Dabei kann es sich sowohl um produktbezogene als auch um verhaltensbezogene Beschränkungen handeln. Produktbezogene Beschränkungen schließen Emittenten und Sektoren in Abhängigkeit von ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit aus. Ziel ist es, Anlagen in Unternehmen zu verhindern, die zur Produktion oder zum Vertrieb bestimmter Güter beitragen können, die mit erheblichen ökologischen und gesellschaftlichen Risiken verbunden sind. Verhaltensbezogene Beschränkungen schließen Emittenten aus, die es versäumen, ethische, ökologische und gesellschaftliche Fragen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.
- „ESG-Normen-basiertes Screening“ steht für die Überprüfung und den Ausschluss bestimmter Emittenten anhand von Mindeststandards des Geschäftsgebarens auf der Grundlage internationaler Normen. Zu diesen Normen gehören unter anderem die Prinzipien des UNGC-Grundsätze. Dies ist eine eigene Untergruppe der Ansätze zum ESG-Ausschluss/Negativ-Screening, die sich auf eine verhaltensbasierte Beschränkung bezieht.

Normalerweise werden ESG-Integration, ESG-Engagement und ESG-Ausschluss/Negativ-Screening auf alle Teilfonds angewendet. ESG-orientierte Teilfonds wenden ESG-Ansätze in größerem Umfang an und unterliegen angesichts ihres ESG-Fokus erhöhten Anforderungen in Bezug auf diese Ansätze. Darüber hinaus unterliegen ESG-orientierte Teilfonds in der Regel einem ESG-Normen-basierten Screening. Folglich können ESG-orientierte Teilfonds aufgrund ihres ESG-Fokus (mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitsfaktoren) bestimmte Wertpapiere ausschließen, die andernfalls in ESG-bewusste Teilfonds (mit Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitsrisiken) aufgenommen werden könnten und verbindliche ESG- oder Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen, die über einen formalen ESG-Ausschluss/ein formales Negativ-Screening hinausgehen. Die Nachhaltigkeitsfaktoren und die anwendbaren Anforderungen für jede Teilfonds-Kategorie sind nachstehend zusammengefasst:

⁴ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay Investment Grade Asset-Backed Credit Fund geändert.

	ESG-bewusste Teilfonds	ESG-orientierte Teilfonds
ESG-Integration	<p>Nachhaltigkeitsfaktoren werden als Teil der Anlageanalyse von Unternehmen und staatlichen Emittenten verwendet und können nach dem Ermessen des Anlageverwalters in Entscheidungen zum Portfolioaufbau einfließen. Ein in Bezug auf einen Emittenten identifiziertes Nachhaltigkeitsrisiko schließt nicht notwendigerweise aus, dass Teilfonds in diesen Emittenten anlegen, wenn ein identifiziertes Nachhaltigkeitsrisiko aus der Anlageperspektive nicht wesentlich ist oder wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ein solches Nachhaltigkeitsrisiko in irgendeiner Form gemindert werden kann oder wenn die Risiko-Ertrags-Analyse der Anlage dies angemessen widerspiegelt und kompensiert.</p>	<p>Nachhaltigkeitsfaktoren werden als Teil der Anlageanalyse von Unternehmen und staatlichen Emittenten verwendet und fließen in Entscheidungen zum Portfolioaufbau ein. Abgesehen von der Anwendung von ESG-Ausschluss/Negativ-Screening oder ESG-Normen-basiertem Screening verwenden ESG-orientierte Teilfonds auch das Ergebnis der ESG-Bewertung, um Emittenten weiter auszuschließen, da es sich um eine verbindliche ESG-Mindestanforderung handelt. Emittenten, deren ESG-Risiken nach der internen ESG-Bewertung des Anlageverwalters als „sehr hoch“ eingestuft werden, sind von der Anlage ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden bestimmte ESG-orientierte Teilfonds, die hauptsächlich in Emittenten aus Schwellenländern investieren, für die eine separate verbindliche Anforderung im Zusammenhang mit der ESG-Bewertung gilt, die in diesem Abschnitt näher erläutert wird.</p> <p>Zusätzlich werden Emittenten, die vom Anlageverwalter als mit „hohem“ ESG-Risiko behaftet eingestuft werden, von bestimmte ESG-orientierte Teilfonds, die im Anhang genannt werden, ausgeschlossen. Der Ausschluss von Emittenten, die vom Anlageverwalter als mit „hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft werden, erfolgt in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren, die in Betracht gezogen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Nachweis von Verbesserungen bei der Minderung der wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken. Dieser Ansatz des weitergehenden Ausschlusses von Emittenten ist eine verbindliche Anforderung, die im Sinne des ESG-Fokus solcher Teilfonds erfolgt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des ESG-Profiles von Emittenten aus Schwellenländern können ESG-orientierte Teilfonds, die hauptsächlich in Emittenten aus Schwellenländern investieren, bis zu 10% ihres Nettovermögens in Emittenten investieren, deren ESG-Risiken als „sehr hoch“ eingestuft werden, wie im Anhang zum Teilfonds angegeben. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Darüber hinaus ist innerhalb der 10%-Obergrenze die Saldierung von Risikopositionen zulässig, was bedeutet, dass der Teilfonds im Rahmen seiner aktiven Verwaltung Short-Positionen mittels Credit Default Swaps bei Emittenten eingehen kann, von denen angenommen wird, dass sie „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen. Ein Engagement in Emittenten, die als mit „sehr hohem“ ESG-Risiko behaftet gelten, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die</p>

		wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Ungeachtet des Vorstehenden werden Wertpapiere der Kategorie „Emittenten mit sehr hohem ESG-Risiko“, die aufgrund rechtlicher Vorgaben oder anderer Faktoren, die sich der Kontrolle eines Teilfonds entziehen, nicht veräußert werden können, so schnell wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert.
ESG-Engagement	Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen und staatlichen Emittenten in ESG-Angelegenheiten in Kontakt treten, wenn diese aus der Anlageperspektive als wesentlich erachtet werden, um das Auftreten von Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen im Hinblick auf den Schutz des Vermögens der Teilfonds zu steuern und möglicherweise zu mindern.	Das Engagement des Anlageverwalters bei Unternehmen und staatlichen Emittenten in Bezug auf ESG-Angelegenheiten ist nicht auf einen Schwerpunkt auf die Wesentlichkeit von Anlagen (Nachhaltigkeitsrisiken) beschränkt, sondern kann auch Aspekte umfassen, die eher ethischer oder nachhaltiger Natur sind (Nachhaltigkeitsfaktoren).
ESG-Ausschluss/Negativfilter (produktbezogen)	Vollständige Einzelheiten des angewendeten ESG-Screenings sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures .	
ESG-Normen-basiertes Screening (verhaltensbasiert)	<p>Alle ESG-Ausschlüsse/Negativ-Screenings oder ESG-Normen-basierte Screenings von ESG-bewussten Fonds sind zwar verbindliche Anforderungen, dienen aber nicht der Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale und sind kein wesentliches Merkmal des Anlageansatzes.</p> <p>Alle ESG-Ausschlüsse/Negativ-Screenings oder ESG-Normen-basierte Screenings von ESG-orientierten Fonds können sich von Teilfonds zu Teilfonds unterscheiden – abhängig von den geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen oder Nachhaltigkeitsziel.</p>	

Der vom Anlageverwalter verfolgte Ansatz in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren und ihre Anwendung sowohl auf ESG-bewusste als auch auf ESG-orientierte Teilfonds wird sich aller Voraussicht nach weiterentwickeln, sodass in Zukunft auf beide unterschiedliche oder zusätzliche Nachhaltigkeitsfaktoren (sowie die spezifischen Bildschirme innerhalb dieser) angewendet werden können.

Alle gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere unterliegen der ESG-Bewertung durch den Anlageverwalter. Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters ist Teil der umfassenden Bonitätsanalyse eines jeden von den Teilfonds gehaltenen Emittenten, und der Anlageverwalter wird mindestens alle zwei Jahre eine vollständige Überprüfung der Bewertung der Emittenten vornehmen, unter Vorbehalt der Möglichkeit, eine Überprüfung vorzunehmen, bevor diese fällig ist, wenn es genügend Gründe gibt, um die Validität der ESG-Bewertung zu hinterfragen. Der Anlageverwalter verwendet interne ESG-Analysen, die durch Daten von externen ESG-Informationsanbietern ergänzt werden, um Informationen für die Umsetzung seines ESG-Rahmens für ESG-bewusste und ESG-orientierte Teilfonds zu erhalten. Beiträge von externen ESG-Informationsanbietern können die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der Ansätze zum ESG-Ausschluss/Negativ-Screening und ESG-Normen-basierten Screening ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Beitrag verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des ESG-Risikoratings, das den einzelnen Emittenten zugewiesen wird.

Im Falle von Wertpapieren, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen werden, gelten diese Ausschlüsse für festverzinsliche Wertpapiere, die von diesen Emittenten ausgegeben werden, und für derivative Finanzinstrumente mit diesen Emittenten als Basiswert (d. h. Credit Default Swaps). Der vom Anlageverwalter verfolgte Ansatz, dass Teilfonds Long- oder Short-Positionen in Emittenten eingehen können, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen sind, kann unterschiedlich sein, je nachdem, ob der Emittent aufgrund der vorgenommenen ESG-Ausschlüsse/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen ist oder ob der Emittent ausgeschlossen ist bzw. das Engagement in diesem Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird:

1. Der Emittent ist aufgrund der vorgenommenen ESG-Ausschlüsse/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen: weder Long- noch Short-Positionen sind zulässig.
2. Der Emittent ist aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft: Wie in Anhang 2 beschrieben, können Teilfonds, die ein Engagement in solchen Emittenten ausschließen oder auf 10 % netto begrenzen, im Rahmen ihres aktiven Verwaltungsansatzes auf Teilfondsebene Short-Positionen mittels Credit Default Swaps bei diesen Emittenten eingehen.

Ein Teilfonds kann ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten über Instrumente wie z. B. Finanzindizes oder Structured Credit Securities eingehen. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate.

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters von Structured Credit Securities berücksichtigt die unterschiedlichen Eigenschaften der Instrumente, die zu dieser Anlageklasse gehören. Bei CLOs führt der Anlageverwalter eine Analyse des Managers und des Deckungsstocks des jeweiligen Wertpapiers durch. Bei anderen Arten von Structured Credit Securities, was insbesondere Asset-Backed Securities einschließt, hängt die ESG-Bewertung durch den Anlageverwalter von einer Reihe von Faktoren ab. Bei Wertpapieren, die direkt von einem Unternehmen begeben werden und deren Deckungsstock einen Teil der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten bildet, folgt die ESG-Bewertung des Anlageverwalters demselben Ansatz wie bei festverzinslichen Wertpapieren, wobei das ESG-Risiko des emittierenden Unternehmens bewertet wird. Bei von Zweckgesellschaften begebenen Wertpapieren, die nicht direkt Teil der Wirtschaftstätigkeit eines emittierenden Unternehmens sind, wie z. B. Wertpapiere, die durch einen Pool von Hypotheken oder Autokrediten besichert sind, führt der Anlageverwalter seine ESG-Bewertung durch, indem er den Originator, den Servicer und den Deckungsstock beurteilt. Für den Teilfonds geltende ESG-Ausschlüsse/Negativ-Screenings können nur dann auf den zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten von Structured Credit Securities angewendet werden, wenn der Anlageverwalter der Emittent solcher Wertpapiere ist.

Vollständige Einzelheiten des jüngsten Ansatzes des Anlageverwalters zu ESG-Investitionen sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: <https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures>.

Wichtigste nachteilige Auswirkung

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der SFDR nicht die in Artikel 4 der SFDR genannten Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch beschlossen, die Anforderungen freiwillig einzuhalten und hat eine Due-Diligence-Richtlinie hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren eingeführt. Die Grundsatzklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) ist online verfügbar unter <https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung enthält eine Liste mit Leistungskriterien für den Beitrag wirtschaftlicher Tätigkeiten zu den sechs ökologischen Zielen: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (die „ökologischen Ziele“).

Die Taxonomieverordnung baut auf den SFDR-Anforderungen sowohl für ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 als auch für ein Finanzprodukt gemäß Artikel 9 auf, indem zusätzliche Offenlegungspflichten für diejenigen Fonds festgelegt werden, die in wirtschaftliche Aktivitäten investieren, die zu einem oder mehreren der sechs ökologischen Ziele beitragen. Sie verlangt von den Finanzmarktteilnehmern (solcher Finanzprodukte), dass sie offenlegen, (i) wie und in welchem Umfang sie die Taxonomieverordnung zur Bestimmung der Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Anlagen herangezogen haben, und (ii) zu welchem/welchen ökologischen Ziel(en) die zugrunde liegenden Anlagen beitragen.

Eine zugrunde liegende Anlage eines Teilfonds gilt als Beitrag, wenn es sich um eine „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ handelt, was bedeutet, dass ihre wirtschaftliche Tätigkeit:

- wesentlich zu einem oder mehreren der ökologischen Ziele beiträgt; und
- in Übereinstimmung mit der Taxonomieverordnung keinem der ökologischen Ziele erheblich schadet; und
- in Übereinstimmung mit den in der Taxonomieverordnung vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfolgt; und
- die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Evaluierungskriterien erfüllt.

Es ist zu beachten, dass der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung“ nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

Zu beachten ist, dass der Begriff „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ in der Taxonomieverordnung enger gefasst ist als der Begriff „nachhaltige Investitionen“ in der SFDR. Aus diesem Grund sind diese beiden Konzepte getrennt zu betrachten und zu bewerten, obwohl es für beide Offenlegungspflichten gibt.

Die Taxonomieverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die ökologischen Ziele werden jedoch schrittweise eingeführt. Die Prüfung, ob die zugrunde liegenden Anlagen eines Finanzprodukts nach Artikel 8 und/oder eines Finanzprodukts nach Artikel 9 im Rahmen der SFDR zu (i) Klimaschutz und/oder (ii) Anpassung an den Klimawandel beitragen, gilt seit dem 1. Januar 2022. Die Berücksichtigung der anderen vier ökologischen Ziele wird ab dem 1. Januar 2023 gelten.

6. Risikofaktoren

6.1. Allgemeines

Dieser Abschnitt 6 erläutert einige der mit dem Teilfonds verbundenen Risiken. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und gelegentlich können auch andere Risiken relevant sein.

Der Wert der Kapitalanlagen und die sich daraus ableitenden Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurück. Die in der Vergangenheit erzielte Performance gibt keinen Aufschluss über zukünftige Ergebnisse. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Anleger sollten sich die Beschreibung aller Risikofaktoren durchlesen, um deren Einfluss auf den jeweiligen Teilfonds, in den der Anleger zu investieren vorhat, zu bestimmen.

Allgemeine Risiken

6.2. Zinsrisiko

Bei steigenden Nominalzinsen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Wert der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Wertpapiere mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsänderungen, was sie in der Regel volatiler macht als Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten. Ein Nominalzins kann als die Summe eines Realzinses und einer erwarteten Inflationsrate beschrieben werden. Inflationsindexierte Wertpapiere sinken im Wert, wenn die Realzinsen steigen. In einem Zinsumfeld, in dem beispielsweise die Realzinsen schneller steigen als die Nominalzinsen, können inflationsindexierte Wertpapiere größere Verluste erleiden als andere festverzinsliche Wertpapiere mit ähnlichen Laufzeiten.

6.3. Kontrahentenkreditrisiko

Im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds mit derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“) sowie nicht börsengehandelten Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakten handeln. OTC-Derivate sind spezifisch auf den Bedarf eines bestimmten Anlegers zugeschnittene Instrumente, mit denen der Nutzer sein Engagement gegenüber einer gegebenen Position sehr genau strukturieren kann. Diese Instrumente bieten nicht denselben Schutz, der möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die mit Futures oder Optionen an organisierten Börsen handeln, wie z. B. die Performance-Garantie eines Clearinghauses. Der Kontrahent einer bestimmten Transaktion mit OTC-Derivaten ist im Allgemeinen der konkrete an der Transaktion beteiligte Rechtsträger und nicht ein anerkanntes Clearinghouse. Unter diesen Umständen ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent die Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Bankrott oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht bestimmungsgemäß abrechnet. Dies könnte zu wesentlichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und aufsichtsrechtlichen Überprüfung, denen Mitglieder von „börsenbasierten“ Märkten unterliegen. Sofern nicht anderweitig im Prospekt für einen speziellen Teilfonds angegeben, ist der Fonds beim Handel nicht auf bestimmte Kontrahenten eingeschränkt. Die Bewertung der Bonität seiner Kontrahenten durch den Fonds erweist sich möglicherweise als nicht ausreichend. Das Fehlen einer vollständigen und zuverlässigen Bewertung der finanziellen Lage der Kontrahenten und das Fehlen eines regulierten Markts, der die Abrechnung erleichtert, kann das Verlustpotenzial erhöhen.

Der Fonds kann Kontrahenten wählen, die in verschiedenen Ländern ansässig sind. Diese lokalen Kontrahenten unterliegen in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Gesetzen und Vorschriften, die ihre Kunden im Falle ihrer Insolvenz schützen sollen. Die praktische Wirkung dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte unterliegen jedoch wesentlichen Einschränkungen und Unsicherheiten. Aufgrund der großen Anzahl an beteiligten Rechtsträgern und Ländern und der Bandbreite an möglichen sachlichen Szenarien, die eine Insolvenz eines Kontrahenten einschließen, ist eine Generalisierung der Auswirkung ihrer Insolvenz auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte unmöglich. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz eines Kontrahenten im Allgemeinen zu einem Verlust für den Teilfonds führt, der wesentlich sein könnte.

Sollte ein Kontrahent bei einer Transaktion in Verzug geraten, verfügt der Fonds unter den meisten normalen Umständen über vertragliche Rechtsbehelfe und in einigen Fällen Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion. Das Durchsetzen dieser vertraglichen Rechte kann jedoch zu Verzögerungen und Kosten führen. Werden ein oder mehrere OTC-Kontrahenten insolvent oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, so kann sich die Rückerlangung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten aus OTC-Derivaten möglicherweise verzögern und die vom Fonds rückerlangten Wertpapiere und anderen Vermögenswerte könnten an Wert verloren haben.

Unabhängig von den Maßnahmen, die der Fonds ergreifen kann, um das Kontrahentenrisiko zu senken, kann es keine Garantie geben, dass ein Kontrahent nicht in Verzug gerät oder dass der Teilfonds als Folge dessen für die Transaktionen keine Verluste erleidet. Dieses Kontrahentenrisiko ist bei Kontrakten mit längeren Fälligkeiten stärker oder dann, wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleinen Gruppe an Kontrahenten konzentriert hat.

6.4. Wirtschaftliches Risiko

Der Wert eines Teilfonds kann aufgrund von Faktoren sinken, die die Marktbedingungen im Allgemeinen oder bestimmte in den Märkten vertretene Branchen beeinträchtigen. Der Wert eines von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers kann aufgrund einer tatsächlichen oder wahrgenommenen Änderung der allgemeinen Marktbedingungen, die sich nicht auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, fallen, darunter tatsächlich vorliegende oder wahrgenommene abträgliche Wirtschaftsbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder allgemein eine getrübe Anlegerstimmung. Des Weiteren kann er aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel, gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbslage innerhalb einer Branche. Während eines allgemeinen Konjunkturabschwungs können mehrere Vermögensklassen gleichzeitig an Wert verlieren. Ein Konjunkturabschwung ist unter Umständen aufgrund der Spekulation auf inflationäre, steuerliche und finanzielle Faktoren schwer vorherzusehen.

6.5. Emittentenrisiko

Die Unfähigkeit oder fehlende Bereitschaft eines Emittenten, seinen Pflichten nachzukommen, kann einen Teilfonds einem Verlustrisiko aussetzen. Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Schuldendienst zu leisten, kann durch bestimmte Entwicklungen beim Emittenten, die Unfähigkeit desselben bestimmte prognostizierte Geschäftszahlen zu erreichen oder das Fehlen weiterer Finanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

6.6. Liquiditätsrisiko

Die Liquidität eines Wertpapiers bzw. die Möglichkeit zum Handel mit einem Wertpapier, ohne dass sich dies auf den Kurs auswirkt, kann aufgrund der Marktbedingungen im Laufe der Zeit schwanken. Eine geringere Marktaktivität oder -beteiligung und erhöhte Marktbeschränkungen oder Behinderungen können zu einem höheren Liquiditätsrisiko führen. Umfangreiche Verkäufe von Wertpapieren durch eine große Zahl von Marktteilnehmern in Phasen geringerer Nachfrage können das Liquiditätsrisiko eines Wertpapiers vergrößern. Bei extremen Marktbedingungen kann die Liquidität normalerweise liquider Wertpapiere beeinträchtigt werden. Ein höheres Liquiditätsrisiko kann dazu führen, dass die Anteilinhaber Probleme haben, Rücknahmeerlöse innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu vereinnahmen, oder dass die Anteilinhaber mit einer Verwässerungsanpassung belastet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat Rücknahmen in einem Teilfonds für einen Zeitraum, den er als im besten Interesse der Anteilinhaber erachtet, verschieben oder aussetzen, um die ordnungsgemäße Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu ermöglichen, wenn dessen Wertpapiere illiquide geworden sind (siehe Abschnitt 4.7. „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwert, Emissionen, Rücknahmen und Umtausch“ sowie Abschnitt 7.6. „Rücknahme von Anteilen“).

Bestimmte Anlagepositionen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, können illiquide sein. Der Teilfonds darf in nicht übertragbare bzw. privat gehandelte Wertpapiere oder in Wertpapiere mit geringem Handelsvolumen investieren. Diese Kapitalanlagen könnten es dem Teilfonds unmöglich machen, ungünstige Positionen schnell zu liquidieren, und könnten dem Teilfonds dementsprechend erhebliche Verluste verursachen. Des Weiteren könnten solche Kapitalanlagen auch die Fähigkeit der Anteilinhaber beeinträchtigen, Rücknahmeerlöse innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erhalten, und die Anteilinhaber könnten mit einer Verwässerungsanpassung belastet werden.

6.7. Währungsrisiko

Ein Teilfonds kann einem Wechselkursrisiko unterliegen, wenn die Vermögenswerte und Erträge auf andere Währungen als die Referenzwährung des Teilfonds lauten. Wechselkursänderungen zwischen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können dazu führen, dass der Wert der Kapitalanlagen eines Teilfonds steigt oder fällt. Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken. Sie hängen in der Regel von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorteilen einer Anlage in verschiedenen Ländern, den tatsächlichen oder erwarteten Zinsänderungen und anderen komplexen Faktoren ab. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden.

Ein Teilfonds kann Devisengeschäfte eingehen, um zu versuchen, sich gegen Änderungen der Wechselkurse eines Landes zu schützen. Des Weiteren darf er Terminkontrakte zur Absicherung gegen Wechselkursänderungen abschließen, die einen Wertrückgang der bestehenden Kapitalanlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Teilfonds lauten oder im Wesentlichen in dieser gehandelt werden, zur Folge hätten. Hierfür würde der Teilfonds einen Terminkontrakt zum Verkauf der Währung eingehen, auf die die Kapitalanlage lautet oder in der diese im Wesentlichen gehandelt wird. Im Gegenzug erhält er die Referenzwährung des Teilfonds.

Wenngleich diese Transaktionen dazu dienen, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Währung auf ein Minimum zu beschränken, begrenzen sie gleichzeitig alle möglichen Erträge, die realisiert werden könnten, sollte der Wert der abgesicherten Währung steigt. Die genaue Abstimmung der Beträge der Terminkontrakte mit dem Wert der betreffenden Wertpapiere ist in der Regel nicht möglich, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Datum des Eingehens des Terminkontrakts und seinem Fälligkeitsdatum infolge von Marktbewegungen ändern wird. Daher kann eine erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Kapitalanlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, nicht zugesichert werden.

6.8. Währungsrisiko – Abgesicherte Anteilklasse

In Abhängigkeit der Art der Währungsabsicherung der Anteilklasse kann ein Teilfonds Devisengeschäfte zur Absicherung eingehen gegen:

- Eine Wechselkursänderung, die zu einem Wertrückgang einer Klasse führen würde, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lautet. Hierfür würde der Teilfonds einen Terminkontrakt zum Verkauf der Referenzwährung des Teilfonds eingehen. Im Gegenzug erhält er die Währung, auf die die Klasse lautet; oder
- Eine Wechselkursänderung, bei der ein Wertverlust einer Klasse durch die von der Währung der Klasse abweichenden Währungspositionen des Vergleichsindex des betreffenden Teilfonds verursacht würde. Hierfür würde der Teilfonds Terminkontrakte zum Verkauf der von der Währung der Klasse abweichenden Währungen des Vergleichsindex des Teilfonds eingehen. Im Gegenzug erhält er die Währung, auf die die Klasse lautet. Dies gilt für die in Abschnitt 7.3 „Beschreibungen der Klassen, Voraussetzungen für den Anteilsrwerb, Mindestzeichnungsbeträge und -anteilsbestände“ beschriebenen „BHedged“-Klassen.

Auch wenn der Teilfonds oder dessen Handlungsbevollmächtigter bestrebt ist, Währungsrisiken abzusichern, kann hierfür keine Erfolgsgarantie gegeben werden, und es kann zu Diskrepanzen zwischen der Devisenposition des Teilfonds und der abgesicherten Klasse kommen.

Falls der Nettoinventarwert der Anteile einer oder mehrerer Klassen ausgesetzt wurde oder der Verwaltungsrat die Aufschiebung von Rücknahmen gemäß den Bedingungen in Abschnitt 7.6 „Rücknahme von Anteilen“ beschlossen hat, ist die Währungsabsicherung der betreffenden Klassen möglicherweise ungenau, und die Anteilinhaber sind einem Währungsrisiko ausgesetzt.

Die Absicherungsstrategien können unabhängig davon eingegangen werden, ob die Referenzwährung eines Teilfonds oder die von der Klasse abweichenden Währungen des Vergleichsindex im Verhältnis zur jeweiligen Währung der abgesicherten Klasse an Wert zu- oder abnimmt, sodass solche Absicherungen die Anleger der betreffenden abgesicherten Klasse wesentlich vor einem Wertrückgang der Referenzwährung oder der von der Klasse abweichenden Währungen des Vergleichsindex im Verhältnis zur Währung der abgesicherten Klasse schützen können, sie jedoch auch von einer Partizipation am Wertanstieg der Referenzwährung oder der von der Klasse abweichenden Währungen des Vergleichsindex ausschließen können.

Es gibt keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen unterschiedlichen Klassen desselben Teilfonds. Einem Teilfonds können im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen, die in Bezug auf und zugunsten einer einzelnen abgesicherten Klasse ausgeführt wurden, Verbindlichkeiten entstehen. In Extremfällen können Währungsabsicherungstransaktionen für eine Klasse den Nettoinventarwert anderer Klassen innerhalb desselben Teilfonds beeinträchtigen.

Die Absicherungsstrategien funktionieren möglicherweise nicht perfekt. Die Absicherung ist außerdem mit Kosten verbunden. Infolgedessen kann es zu Performanceabweichungen zwischen der Klasse der Referenzwährung und der abgesicherten Klasse desselben Teilfonds kommen.

Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht überschreiten und zu geringfügig abgesicherte Klassen werden 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft um sicherzustellen, dass übermäßig oder zu geringfügig abgesicherte Positionen die oben dargelegten erlaubten Niveaus nicht über- oder unterschreiten, und werden regelmäßig neu gewichtet.

6.9. Verwahrrisiko

Ein Teilfonds kann in Märkte investieren, in denen Verwah- und/oder Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Teilfonds, die in solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotbanken in Situationen anvertraut worden sind, in denen die Inanspruchnahme von solchen Unterdepotbanken erforderlich ist, können einem Risiko ausgesetzt sein, wenn Umstände vorliegen, in denen die Depotbank nicht haftet.

6.10. Bewertungsrisiko

Die Vermögenswerte eines Teilfonds setzen sich vornehmlich aus Kapitalanlagen zusammen, deren Bewertung von einer Börse oder einer ähnlich nachprüfaren Quelle erhalten werden kann. Allerdings besteht insofern ein Risiko, dass, wenn der Teilfonds in nicht notierte und/oder illiquide Kapitalanlagen investiert, sich die Werte, zu denen diese Kapitalanlagen verkauft werden, erheblich von den geschätzten beizulegenden Zeitwerten derselben unterscheiden können.

6.11. Kredit-Spread-Risiko

Die Kapitalanlagen eines Teilfonds können beeinträchtigt werden, wenn sich die tatsächliche oder wahrgenommene Bonität von Emittenten, in denen er investiert ist, verschlechtert. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung kann zur Folge haben, dass sich die Kredit-Spreads der Wertpapiere des Emittenten ausweiten.

6.12. Betriebsrisiko

Die Kapitalanlagen eines Teilfonds können aufgrund der betrieblichen Prozesse desselben beeinträchtigt werden. Ein Teilfonds kann Verluste aus ungeeigneten internen Kontrollen, Prozessen und Systemen oder deren Versagen oder aus von Menschen verursachten oder externen Ereignissen erleiden.

6.13. Regulatorische, geschäftliche, rechtliche und steuerliche Angelegenheiten

In manchen Ländern können die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen und die Durchsetzung der Rechte der Anteilinhaber im Rahmen dieser Gesetze und Verordnungen erhebliche Unwägbarkeiten beinhalten. Des Weiteren kann es

Diskrepanzen zwischen den angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, Berichtspraktiken und Offenlegungsanforderungen sowie den international anerkannten geben. Einige der Teilfonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die Steuerverordnungen eines Landes ändern sich ständig und können rückwirkend angepasst werden. Die Auslegung und die Anwendbarkeit des Steuerrechts und der Steuerverordnungen von Seiten der Steuerbehörden sind in manchen Ländern nicht konsequent und transparent und können von Region zu Region unterschiedlich sein.

6.14. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft und die diversen Dritten, an die die Verwaltungsgesellschaft ihre Aufgaben delegiert hat, können Interessenkonflikte in Bezug auf ihre Pflichten gegenüber dem Fonds haben. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet jedoch, dass alle solchen potenziellen Interessenkonflikte in dem Maße, wie dies möglich ist, fair und in den besten Interessen der Anteilhaber beigelegt werden.

6.15. Schwellenmärkte

Ein Teilfonds kann in weniger entwickelte oder Schwellenmärkte investieren. Diese Märkte können volatil und illiquid sein, und die Investitionen des Teilfonds in solche Märkte können als spekulativ betrachtet werden und erheblichen Abrechnungsverzögerungen unterliegen. Die Praktiken bezüglich der Abrechnung von Wertpapiergeschäften in Schwellenmärkten sind mit höheren Risiken verbunden als in Märkten von Industrieländern, teilweise aufgrund des Umstands, dass der Fonds Makler und Kontrahenten in Anspruch nehmen muss, die über eine weniger gute Kapitalausstattung verfügen, und ebenso wegen der möglichen Unzuverlässigkeit der Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern. Abrechnungsverzögerungen könnten zur Folge haben, dass Anlagegelegenheiten verpasst werden, wenn ein Teilfonds nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu kaufen oder zu verkaufen.

Das Risiko erheblicher Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Aussetzung von Rücknahmen in diesen Teilfonds kann höher sein als bei Teilfonds, die in größere Weltmärkte investieren. Die Vermögenswerte eines Teilfonds, der in solchen Märkten investiert, sowie die sich daraus ableitenden Erträge des Teilfonds können auch durch Schwankungen der Wechselkurse und durch Devisenkontroll- und Steuerverordnungen ungünstig beeinflusst werden. Demzufolge kann der Nettoinventarwert der Anteile dieses Teilfonds einer erheblichen Volatilität unterliegen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise nicht den Standards und Praktiken der Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung, die mit denen der weiter entwickelten Länder vergleichbar sind, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können unerwartet geschlossen werden.

Möglicherweise gibt es weniger staatliche Aufsicht und gesetzliche Regelungen und weniger gut definierte Steuergesetze und -Verfahren als in Ländern mit weiter entwickelten Wertpapiermärkten. Manche Regierungen von Schwellenländern üben einen erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und die politischen und sozialen Unwägbarkeiten in zahlreichen Schwellenländern sind von besonderer Bedeutung. Ein weiteres Risiko, das für solche Länder typisch ist, liegt in der stark exportorientierten Wirtschaft, wodurch diese vom internationalen Handel abhängig ist. Die oftmals überlastete Infrastruktur, die veralteten Finanzsysteme und ökologische Probleme stellen in bestimmten Ländern ebenfalls Risiken dar.

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken

Schwellenmärkte sind möglicherweise stärker gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere Märkte. Dies hängt größtenteils damit zusammen, dass in diesen Ländern weniger ESG-bezogene Vorschriften und Normen vorhanden sind oder deren Umsetzung und/oder Durchsetzung unzureichend ist, was zu ESG-Praktiken führt, die möglicherweise nicht so weit fortgeschritten sind wie in Industrieländern. So sind beispielsweise Governance-Risiken in Schwellenmärkten oft ausgeprägter und ergeben sich aus der fehlenden Erfahrung oder dem Mangel an unternehmerischer Tradition oder einer oft stärkeren Konzentration von (auch staatlichen) Eigentümern. Bei staatlichen Emittenten in Schwellenmärkten kann die Bonität eines Wertpapiers durch ein höheres als das übliche Risiko politischer, wirtschaftlicher, sozialer und religiöser Instabilität, nachteiliger Änderungen von staatlichen Vorschriften und Gesetzen sowie der zwangsweisen Übernahme von Vermögenswerten ohne angemessene Entschädigung negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus sind Unternehmen in vielen Schwellenmärkten in der Regel weniger transparent und liefern weniger aussagekräftige Informationen, was es für den Anlageverwalter und externe Anbieter schwieriger macht, die Wesentlichkeit möglicher Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Verstöße gegen die Rechte von Arbeitnehmern und die Menschenrechte, Kinderarbeit und Korruption sind weitere Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken in Schwellenmärkten, die dem Ruf und den Gewinnaussichten eines Unternehmens schaden können und das Risiko von behördlichen Kontrollen und Auflagen erhöhen. Ein solches Ereignis könnte sich erheblich auf die Rendite eines Teilfonds auswirken.

6.16. Investitionen in China

Wenn es die Anlagepolitik eines Teilfonds zulässt, können Anlagen in Festlandchina über den China Interbank Bond Market Direct Access oder Bond Connect getätigt werden. Anlagen in China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenmärkten und können Anleger folgenden Risiken aussetzen:

- Risiko in Verbindung mit dem China Interbank Bond Market („CIBM“): Der CIBM ist ein OTC-Markt außerhalb der beiden Hauptbörsen in China. Am CIBM handeln institutionelle Anleger Staats- und Unternehmensanleihen auf individueller, angebotsbasierter Basis. Am CIBM werden über 95 % der umlaufenden Anleihewerte des Gesamthandelsvolumens in China gehandelt. Der CIBM wird von der People's Bank Of China („PBOC“) reguliert und überwacht. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der chinesische Anleihenmarkt immer noch in der Entwicklungsphase steckt und dass der Handel auf dem CIBM Teilfonds erhöhten Risiken aussetzt, darunter:
 - Liquiditätsrisiko: Die Geld-Brief-Spanne für den Handel festverzinslicher Wertpapiere auf dem CIBM kann hoch sein. Teilfonds können daher erhebliche Handelskosten entstehen und sie können sogar Verluste beim Verkauf

solcher Anlagen erleiden. Da es keinen regulären und aktiven Sekundärmarkt gibt, können die Teilfonds ihre Anleihepositionen eventuell nicht zu Preisen verkaufen, die der Anlageverwalter als vorteilhaft ansieht, und müssen die Anleihen möglicherweise bis zu ihrem Fälligkeitstermin halten.

- Abrechnungsrisiko: Die Methode zur Abrechnung von Transaktionen im CIBM besteht in der Lieferung gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Kontrahenten. Wenn der Kontrahent seine Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nicht erfüllt, erleiden die Teilfonds Verluste.
- Risiko in Verbindung mit CIBM Direct Access: Der CIBM Direct Access ist das Investmentprogramm der Volksrepublik China („VRC“), das 2016 überarbeitet wurde. Im Rahmen dieses Programms dürfen bestimmte institutionelle Anleger wie der Fonds und seine Teilfonds ohne besondere Lizenz oder Quote über eine Onshore-Anleihenabwicklungsstelle (die „Anleihenabwicklungsstelle“) direkt in am CIBM gehandelte festverzinsliche Wertpapiere investieren. Die Anleihenabwicklungsstelle ist für die entsprechenden Einreichungen und die Konteneröffnung bei den entsprechenden Behörden der VRC, insbesondere der PBOC, zuständig.

Die Teilnahme am CIBM Direct Access-Programm durch ausländische institutionelle Anleger (wie der Fonds) wird durch die von den Behörden Festlandchinas, d. h. von der PBOC und der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) erlassenen Regeln und Verordnungen geregelt. Diese Regeln und Verordnungen können von Zeit zu Zeit (rückwirkend) geändert werden und beinhalten unter anderem:

- die „Ankündigung (2016) Nr. 3“, die am 24. Februar 2016 von der PBOC herausgegeben wurde;
- die „Durchführungsvorschriften für das Einreichen durch ausländische institutioneller Anleger für Anlagen in Interbank-Anleihemärkten“, die vom Shanghai Head Office der PBOC am 27. Mai 2016 herausgegeben wurden;
- das „Rundschreiben bezüglich Anlagen ausländischer institutioneller Anleger im Interbank-Anleihenmarkt in Bezug auf die Devisenkontrolle“, das von SAFE am 27. Mai 2016 herausgegeben wurde; und
- alle anderen von den zuständigen Behörden erlassenen geltenden Verordnungen.

Die Regeln und Verordnungen von CIBM Direct Access sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlageverordnungen sind daher noch relativ unerprobt und es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, da die Behörden und Aufsichtsbehörden der VRC im Rahmen dieser Anlageverordnungen einen breiten Ermessensspielraum erhalten haben und es keinen Präzedenzfall und keine Gewissheit bezüglich der derzeitigen oder zukünftigen Ausübung dieses Ermessensspielraums gibt. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Regeln und Verordnungen des CIBM Direct Access in Zukunft nicht aufgehoben werden. Teilfonds, die über CIBM Direct Access in den VRC-Märkten investieren, können von Änderungen oder Aufhebungen beeinträchtigt werden.

Anleger sollten auch bedenken, dass sie über CIBM Direct Access folgendem Risiko ausgesetzt sind:

- Risiko in Verbindung mit Einschränkungen für Überweisungen und Rückführungen: Ausländische Anleger (wie z. B. der Fonds) können Anlagekapital für Anlagen im CIBM über den CIBM Direct Access in Renminbi („RMB“) oder in ausländischer Währung in die VRC überweisen. Ein Teilfonds, der den CIBM Direct Access nutzt, muss Anlagekapital in Höhe von mindestens 50 % seines erwarteten Anlageumfangs innerhalb von neun (9) Monaten nach der Einreichung des Antrags bei der PBOC überweisen. Andernfalls muss ein aktualisierter Antrag über die Onshore-Anleihenabwicklungsstelle eingereicht werden.

Wenn ein Teilfonds Gelder aus der VRC zurückführt, sollte das Verhältnis von RMB zur ausländischen Währung („Währungsverhältnis“) generell dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, als das Anlagekapital in die VRC überwiesen wurde. Eine Abweichung von maximal 10 % ist zulässig. Wenn jedoch eine Rückführung der Gelder ins Ausland in derselben Währung wie die Überweisung nach China erfolgt, gilt die Einschränkung bezüglich des Währungsverhältnisses nicht.

Die VRC-Behörden können Anlegern, die sich am CIBM Direct Access-Programm beteiligen, und/oder der Anleihenabwicklungsstelle gewisse Einschränkungen auferlegen, die sich nachteilig auf die Liquidität und Performance des Teilfonds auswirken. In RMB durchgeführte Rückführungen sind derzeit täglich möglich und unterliegen keinen Rückführungsbeschränkungen (z. B. Sperrfristen) und keiner Genehmigungspflicht, allerdings werden Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfungen vorgenommen und die Anleihenabwicklungsstelle reicht Berichte zu Überweisungen und Rückführungen an die entsprechenden VRC-Behörden ein. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass sich die Regeln und Verordnungen der VRC nicht ändern werden oder dass in der Zukunft keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Außerdem kann die Rechtsgültigkeits- und Compliance-Prüfung durch die Anleihenabwicklungsstelle bei jeder Rückführung zu Verzögerungen oder auch zu einer Ablehnung der Anleihenabwicklungsstelle führen, falls die Regeln und Verordnungen des CIBM Direct Access nicht eingehalten werden. In der Zukunft von den VRC-Behörden auferlegte Einschränkungen oder Ablehnungen oder Verzögerungen durch die Anleihenabwicklungsstelle bezüglich der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne können sich auf die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge der Anteilhaber zu bedienen, auswirken. Es sei darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Zeitaufwand für den Abschluss der entsprechenden Rückführung außerhalb des Einflussbereichs des Anlageverwalters liegt.

Um am CIBM Direct Access-Programm teilzunehmen, hat der Anlageverwalter über die Anleihenabwicklungsstelle einen Antrag an die PBOC eingereicht, in dem er unter anderem das erwartete Volumen der über CIBM Direct

Access getätigten Anlagen für jeden Teilfonds, der in China investieren kann, angegeben hat. Wenn das erwartete Anlagenvolumen erreicht ist, muss über die Anleihenabwicklungsstelle ein weiterer Antrag für eine Erhöhung bei der PBOC eingereicht werden. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass eine solche Erhöhung von der PBOC akzeptiert wird, was das Engagement des Teilfonds in am CIBM gehandelten Wertpapieren begrenzen kann.

- Wertpapierdepot und Barmittelkonten: Onshore-VRC-Wertpapiere werden gemäß den entsprechenden Regeln und Verordnungen unter dem „vollständigen Namen des Anlageverwalters – Name des Teilfonds“ registriert und von der Anleihenabwicklungsstelle in elektronischer Formular über ein Wertpapierdepot bei der China Central Depository & Clearing Co (CCDC)/Shanghai Clearing House (SCH) geführt, und Onshore-Barmittel werden in einem Barmittelkonto bei der Anleihenabwicklungsstelle gehalten.

Je Teilfonds, der über CIBM Direct Access investieren möchte, wird ein separater Antrag bei der PBOC eingereicht, um das individuelle wirtschaftliche Eigentum eines Teilfonds identifizieren zu können. Das wirtschaftliche Eigentum von RMB-Wertpapieren, die über CIBM Direct Access erworben wurden, wurde in den von der PBOC am 30. Mai 2016 veröffentlichten FAQ (Häufig gestellte Fragen) bestätigt. Wirtschaftliches Eigentum ist jedoch ein unerprobtes Konzept in der VRC.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Barmittelkonto des Teilfonds bei der Anleihenabwicklungsstelle hinterlegt sind, nicht getrennt aufbewahrt werden, sondern als fällige Schuld der Anleihenabwicklungsstelle gegenüber dem Teilfonds als Einleger gelten. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Anleihenabwicklungsstelle gehören. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Anleihenabwicklungsstelle hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Barmittelkonto hinterlegten Barmitteln, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der Anleihenabwicklungsstelle behandelt wird. Der Teilfonds kann mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert sein oder nicht in der Lage sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch dem Teilfonds Verluste entstehen können.

- Risiko in Verbindung mit der Anleihenabwicklungsstelle: Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds direkte oder indirekte Verluste aus Folgendem erleidet: (i) Handlungen oder Unterlassungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren durch die Anleihenabwicklungsstelle; oder (ii) Zahlungsausfall oder Konkurs der Anleihenabwicklungsstelle; oder (iii) temporäre oder dauerhafte Disqualifizierung der Anleihenabwicklungsstelle, als solche zu handeln. Solche Handlungen, Unterlassungen, Zahlungsausfälle oder Disqualifizierungen können einen Teilfonds auch darin beeinträchtigen, seine Anlagestrategie umzusetzen, oder sie können die Geschäftstätigkeit eines Teilfonds stören. Dies umfasst Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren in die VRC oder der Wiedererlangung von Vermögenswerten, was sich wiederum negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken kann.

Darüber hinaus ist die PBOC befugt, aufsichtsrechtlichen Sanktionen zu verhängen, wenn die Anleihenabwicklungsstelle gegen Regeln des CIBM Direct Access verstößt. Solche Sanktionen können sich negativ auf die Anlagen des Fonds über CIBM Direct Access auswirken.

- Bond-Connect-Risiko: Bond Connect ist ein im Juli 2017 zwischen Hongkong und der VRC eingerichteter gegenseitiger Rentenmarktzugang, der Anlagen am CIBM anhand gegenseitiger Zugangs- und Verbindungsregelungen im Hinblick auf Handel, Verwahrung und Abwicklung zwischen den entsprechenden Finanzinfrastrukturinstituten in Hongkong und der VRC erleichtert. Soweit die Anlagen eines Teilfonds in China über Bond Connect vorgenommen werden, können diese Anlagen zusätzlichen Risikofaktoren ausgesetzt sein.

Gemäß den in der VRC geltenden Vorschriften können berechnete ausländische Anleger, die über Bond Connect investieren möchten, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority genehmigte Offshore-Verwahrstelle („Offshore-Verwahrstelle“) tun, die für die Eröffnung eines Kontos bei der entsprechenden von der People’s Bank of China genehmigten Onshore-Verwahrstelle verantwortlich ist. Da die Kontoeröffnung für die Anlage am CIBM-Markt über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle durchgeführt werden muss, unterliegt der jeweilige Teilfonds dem Ausfallrisiko sowie dem Risiko von Fehlern seitens der Offshore-Verwahrstelle.

Wertpapiere, in die ein Teilfonds über Bond Connect investiert hat, werden in Konten gehalten, die von der Central Moneymarkets Unit („CMU“) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten werden. Da die CMU nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Wertpapiere selbst gemäß den in der VRC geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der CMU angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die CMU ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um im Namen von Anlegern Rechte an Wertpapieren in der VRC durchzusetzen. Wenn die CMU ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen, und der entsprechende Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder die Teilfonds noch der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter sind für derartige Verluste verantwortlich oder haftbar.

Der Handel mit Wertpapieren über Bond Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Wenn die Clearingstelle in der VRC ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren bzw. zur Vornahme von Zahlungen nicht nachkommt, kann der Teilfonds Verzögerungen bei der Rückforderung seiner Verluste erleiden oder seine Verluste womöglich nicht vollständig ausgleichen.

Für Anlagen über Bond Connect gelten keine festen Kontingente, die zuständigen Behörden könnten die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect jedoch aussetzen. Dies könnte die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Anlage am CIBM beschränken, und der betreffende Teilfonds ist womöglich nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen. Zudem könnte dies negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds haben, da er gegebenenfalls gezwungen sein könnte, seine CIBM-Bestände zu veräußern.

- **Renminbi-Währungsrisiko:** Unter CIBM Direct Access ist es erlaubt, Fremdwährungen in Onshore-RMB („CNY“) oder Offshore-RMB („CNH“) umzuwandeln, wenn Anlagen in Festlandchina getätigt werden. Aufgrund verschiedener Faktoren kann der Wert des CNH möglicherweise wesentlich vom Wert des CNY abweichen. Dazu zählen unter anderem die von der chinesischen Regierung zuweilen festgelegten Devisenkontrollmaßnahmen und Rückführungsbeschränkungen sowie andere externe Faktoren und Marktkräfte. Daher haben Teilfonds, die in Festlandchina investieren, möglicherweise ein größeres Währungsrisiko.
- **Risiko in Verbindung mit Steuern in China:** Ebenso wie bei anderen Teilfonds können Erträge und Gewinne aus China der Quellensteuer und der Kapitalertragssteuer unterliegen. Die Auslegung und die Anwendbarkeit der bestehenden chinesischen Steuergesetze ist eventuell weniger einheitlich und transparent, als es in entwickelteren Ländern der Fall ist, und sie können sich von Region zu Region unterscheiden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -verordnungen und -gepflogenheiten in China in der Zukunft rückwirkend geändert werden. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass derzeit für ausländische Unternehmen ggf. bestehende Steueranreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -verordnungen in der Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jede dieser Änderungen kann die Erträge und/oder den Wert der Anlagen des Teilfonds schmälern.

Der Fonds geht davon aus, dass der Teilfonds als in Luxemburg steueransässig angesehen werden sollte und daher in den Genuss der Steuerbefreiung für Kapitalerträge im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und China kommen sollte.

- **Risiko in Verbindung mit dem chinesischen Kreditrating:** Einige der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel haben ein Kreditrating einer lokalen chinesischen Kreditratingagentur erhalten. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik dieser Agenturen können von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen (z. B. S&P, Moody's oder Fitch) abweichen. Daher bieten die Ratingsysteme dieser Agenturen möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden. Bei der Auswahl der Schuldtitel des Teilfonds kann der Anlageverwalter sich auf Kreditratings lokaler chinesischer Kreditratingagenturen beziehen, wird sich jedoch überwiegend auf seine eigene interne Analyse verlassen, um jeden Schuldtitel unabhängig zu beurteilen.

6.17. Frontier-Märkte

Frontier-Märkte werden unterhalb der Schwellenländer eingestuft, da sie in Bezug auf Marktvolumen, Liquidität und Ausmaß an wirtschaftlicher und politischer Entwicklung als weniger reif eingeschätzt werden. Sie können volatil sein und mit größeren Risiken verbunden sein als andere Schwellen- oder Industrieländer. Solche Märkte können durch geringe Liquidität, gering diversifizierte, nur wenige Branchen umfassende Volkswirtschaften, politische Instabilität, ein erhöhtes Risiko für Enteignungen oder Verstaatlichung von Vermögenswerten oder unterentwickelte Regulierungssysteme und Corporate Governance-Standards gekennzeichnet sein, die zu geringerem Schutz für Anleger führen. In solchen Märkten sind Beschränkungen hinsichtlich Anlage und Rückführung von Vermögenswerten, Devisenkontrollen sowie weniger entwickelte Verwahr- und Abrechnungssysteme häufiger als in Industrieländern und anderen Schwellenmärkten. Dies kann sich negativ auf den betreffenden Teilfonds auswirken.

6.18. Sanktionen

Gegen bestimmte Länder, Personen oder Organisationen können von Staaten oder supranationalen Organisationen (z. B. Europäische Union oder Vereinte Nationen) oder deren Vertretern Sanktionen und andere restriktive Maßnahmen verhängt werden (die „Sanktionen“).

Sanktionen können unter anderem gegenüber Regierungen, staatlichen Unternehmen, Staatsfonds, bestimmten Unternehmen oder Wirtschaftssektoren sowie nicht-staatlichen Akteuren oder Personen verhängt werden, die mit einem der vorgenannten Akteuren in Verbindung stehen. Sanktionen können unter anderem in Handelsembargos, Verboten oder Beschränkungen beim Handel oder der Erbringung von Dienstleistungen für bestimmte Länder oder Rechtsträger sowie Beschlagnahmen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder dem Verbot der Bereitstellung oder Entgegennahme von Finanzmitteln, Waren oder Dienstleistungen für oder von bestimmten Personen bestehen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder Wirtschaftssektoren auswirken, in die der Fonds oder seine Teilfonds investieren können. Teilfonds können unter anderem von Wertverlusten der Wertpapiere von Emittenten betroffen sein, wenn gegen die betreffenden Emittenten, gegen Wirtschaftssektoren, in denen diese Emittenten tätig sind, gegen Unternehmen oder andere Organisationen, mit denen diese Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen Finanzsysteme bestimmter Länder Sanktionen verhängt werden. Aufgrund von Sanktionen kann der Anlageverwalter gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder unter ungünstigen Umständen zu verkaufen, wenn ein solcher Verkauf

zu einem vorherigen Zeitpunkt, zu dem keine Sanktionen in Kraft waren, nicht stattgefunden hat. Auch wenn der Anlageverwalter angemessene Anstrengungen zur Veräußerung solcher Wertpapiere im besten Interesse der Anleger unternimmt, können solche Zwangsverkäufe potenziell zu Verlusten für die betroffenen Teilfonds führen. Je nach Umständen im Einzelfall können solche Verluste ein erhebliches Ausmaß annehmen. Negative Auswirkungen auf Teilfonds können sich auch aus dem Einfrieren von Vermögenswerten oder anderen restriktiven Maßnahmen ergeben, die sich gegen andere Unternehmen richten, unter anderem gegen Derivatkontrahenten, Unterverwahrer, Zahlstellen oder sonstige Dienstleister des Fonds oder seiner Teilfonds. Sanktionen können dazu führen, dass der Anlageverwalter Wertpapiere verkaufen oder laufende Vereinbarungen kündigen muss, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wesentlichen Marktinfrastrukturen verliert, Vermögenswerte eines Teilfonds ganz oder teilweise nicht mehr verfügbar sind, Barmittel oder andere Vermögenswerte des Teilfonds eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows negativ beeinflusst werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Anlageverwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft sowie Angehörige der RBC BlueBay Group (die „**Fondsparteien**“) müssen alle geltenden Sanktionsgesetze und -bestimmungen in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, einhalten, berücksichtigen dabei, dass bestimmte Sanktionsbestimmungen Auswirkungen auf grenzüberschreitende oder im Ausland stattfindende Aktivitäten haben, und setzen die entsprechenden Richtlinien und Verfahren (die „**Sanktionsrichtlinien**“) um. Die Anleger sollten beachten, dass solche Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien nach deren bestem Wissen und Ermessen definiert werden und Schutz- oder Präventivmaßnahmen umfassen können, die über die bereits strengen Anforderungen der Gesetze und Verordnungen hinausgehen, die Grundlage der Sanktionen sind. Dies kann sich zusätzlich negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken.

6.19. Risiko bewaffneter Konflikte

In Regionen, in denen Emittenten, in die der Fonds investiert hat, ihren Sitz haben, geschäftlich tätig sind oder Vermögenswerte halten, kann es nach der Investition durch den Teilfonds zu bewaffneten Konflikten mit Beteiligung staatlicher oder nicht staatlicher Akteure kommen. Infolge solcher bewaffneter Konflikte können die Handels- und Zahlungsinfrastruktur sowie die Kontrolle über Investitionen und den Geschäftsbetrieb erheblich eingeschränkt sein und dadurch erhebliche Verluste in der betroffenen Region entstehen. Betroffene Teilfonds können aufgrund der negativen Auswirkungen solcher bewaffneter Konflikte auf die Anlagen des Teilfonds in den betroffenen Regionen oder auf Emittenten, die dort geschäftlich tätig sind oder Vermögenswerte halten, Verluste erleiden.

6.20. Sektorenrisiko

Ein Teilfonds kann seine Anlagen auf Unternehmen aus einem bestimmten wirtschaftlichen Sektor konzentrieren, was dazu führt, dass die Performance eines Teilfonds in hohem Maße von der Entwicklung eines Sektors und dem Einfluss des Wirtschaftszyklus auf diesen abhängig ist. Sektorspezifische Teilfonds können folglich einer höheren Volatilität ausgesetzt sein und zu höheren Kapitalverlusten für die Anleger führen als Teilfonds, die in ein breiteres Spektrum an Sektoren investieren.

6.21. Gesundheitsbezogene Krisenfälle

Pandemien und andere weit verbreitete gesundheitsbezogene Krisenfälle, einschließlich Ausbrüche von Infektionskrankheiten wie SARS, Influenza vom Typ H1N1/09, Vogelgrippe, Ebola und der Ausbruch von COVID-19 haben zu Marktvolatilität und -störung geführt. Zukünftige derartige Krisenfälle haben das Potenzial, sich auf unvorhersehbare Weise wesentlich und nachteilig auf die wirtschaftliche Produktion und Aktivität auszuwirken, was zu erheblichen Verlusten für einen Teilfonds führen kann.

6.22. Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat formell über seine Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, informiert („**Brexit**“). Nach einer Reihe von Durchläufen haben die Verhandlungsführenden der Europäischen Kommission und des Vereinigten Königreichs eine Einigung über die Bedingungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU erzielt, und diese Bedingungen wurden von den Parlamenten des Vereinigten Königreichs und der EU genehmigt. Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 um 23.00 Uhr formell aus der EU ausgetreten. Danach begann die im Austrittsabkommen festgelegte Übergangsphase, die planmäßig am 31. Dezember 2020 endet. Während dieses Zeitraums wird erwartet, dass die Mehrheit der bestehenden EU-Regelungen im Vereinigten Königreich weiterhin gilt.

Die Bedingungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU sind immer noch unsicher. Hierzu zählt auch der Zugang des Vereinigten Königreichs zum EU-Binnenmarkt, der den Austausch von Waren und Dienstleistungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU erlaubt. Das Vereinigte Königreich geht davon aus, bis zum Ende der Übergangsphase eine Vereinbarung über eine zukünftige Beziehung mit der EU abzuschließen. Ob dies möglich ist, hängt jedoch von der Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten ab.

Die zukünftige Anwendung der EU-Gesetze auf die Fondsbranche im Vereinigten Königreich wird unter anderem davon abhängen, wie das Vereinigte Königreich seine Beziehung mit der EU neu verhandelt. Es kann nicht garantiert werden, dass neu verhandelte Gesetze oder Vorschriften sich nicht nachteilig auf einen Teilfonds und seine Anlagen auswirken werden, einschließlich der Fähigkeit eines Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen.

Die sich allgemein aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergebende rechtliche, politische und wirtschaftliche Unsicherheit kann Unternehmen mit Sitz sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich beeinträchtigen. Diese Unsicherheit kann auch zu einer Konjunkturabschwächung und/oder einer Verschlechterung des Geschäftsumfelds im Vereinigten Königreich und in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten führen.

6.23. Auslösende Ereignisse

Die Anlagen eines Teilfonds können Anlagen in Wertpapieren mit kurzfristigen auslösenden Ereignissen beinhalten, die erwartungsgemäß zu Kursanstiegen/-rückgängen führen werden. Auslösende Ereignisse umfassen unter anderem Refinanzierungen, Umstrukturierungen, Insolvenzen und Fusionen und Übernahmen. Auslösende Ereignisse können außerdem das Zahlungsunfähigkeitsrisiko erhöhen, da die Wertpapiere nach dem auslösenden Ereignis insbesondere in sich verändernden Märkten schwer zu kaufen oder zu verkaufen oder schwieriger zu bewerten sein können. Die Anlagen eines Teilfonds in illiquiden Wertpapieren können die Renditen des Teilfonds reduzieren, weil er unter Umständen nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen. Dies könnte den Teilfonds daran hindern, andere Anlagechancen wahrzunehmen.

6.24. FATCA und der Gemeinsame Meldestandard

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anteilhabern die Bereitstellung eines durch Dokumente belegten Nachweises ihres steuerlichen Wohnsitzes und andere als erforderlich erachtete Informationen fordern, um die oben erwähnten Vorschriften einzuhalten. Sollte der Fonds aufgrund einer Nichteinhaltung gemäß FATCA-Gesetz quellensteuerpflichtig werden und/oder Sanktionen unterliegen und/oder aufgrund einer Nichteinhaltung gemäß CRS-Gesetz Sanktionen unterliegen, kann der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile stark beeinträchtigt werden. Des Weiteren muss der Fonds eventuell auch Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilhaber einbehalten, die FATCA nicht erfüllen (d. h. die sogenannte Quellensteuerpflicht für ausländische Weiterleitungszahlungen).

6.25. Performancegebührenmechanismen

Für den jeweiligen Teilfonds können die zwei im Abschnitt 9 „Verwaltungs- und Fondsgebühren“ beschriebenen Performancegebührenmechanismen eingesetzt werden. Anleger in Klassen mit ungleicher Performancegebühr, die mit „(CPerf)“ gekennzeichnet sind, kann von Zeit zu Zeit eine Performancegebühr berechnet werden, für die sie keinen relativen Vorteil erlangt haben, da die Performancegebühr auf Klassenebene und nicht auf Basis der einzelnen Anteilsinhaber berechnet wird.

6.26. Mit der Verwahrstelle verbundene Risiken

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit beschließen, Investitionen in einem Land zu tätigen, in dem die Verwahrstelle keine Korrespondenzbank besitzt. In einem solchen Fall muss die Verwahrstelle nach sorgfältiger Prüfung eine lokale Depotbank benennen und bestellen. Dieser Vorgang kann Zeit in Anspruch nehmen und den Anlageverwalter in der Zwischenzeit daran hindern, Anlagegelegenheiten wahrzunehmen.

Ebenso muss die Verwahrstelle laufend die Verwahrungsrisiken des Landes, in dem die Vermögenswerte des Fonds verwahrt werden, beurteilen. Möglicherweise erkennt die Verwahrstelle bisweilen ein Verwahrungsrisiko in einer Rechtsordnung und empfiehlt dem Anlageverwalter, die Anlagen umgehend zu veräußern. Dabei kann der Preis, zu dem diese Vermögenswerte verkauft werden, unter dem Preis liegen, den der Fonds unter normalen Umständen erhalten hätte, was die Performance der jeweiligen Teilfonds möglicherweise beeinträchtigen kann.

Als Dauersicherheit für die Vergütung seiner Aufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags (z. B. die an die Verwahrstelle für ihre Dienstleistungen zu zahlenden Gebühren oder auch von der Verwahrstelle angebotene Überziehungsfazilitäten) gewährt der Fonds der Verwahrstelle ein erstrangiges Pfandrecht an den Vermögenswerten, die die Verwahrstelle oder Dritte von Zeit zu Zeit direkt für Rechnung des Fonds halten.

Gemäß der OGAW-V-Richtlinie werden Barmittel neben Finanzinstrumenten, die verwahrt werden können, sowie anderen Vermögenswerten als eine dritte Vermögenswertekategorie betrachtet. Die OGAW-V-Richtlinie umfasst spezifische Cashflow-Überwachungspflichten. Je nach Laufzeit können Termineinlagen als Anlage und folglich als andere Vermögenswerte und nicht als Barmittel betrachtet werden.

6.27. ESG-/Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen ein ökologisches, soziales oder Governance-Ereignis oder einen Zustand, das/der, wenn es/er eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der von den Teilfonds getätigten Anlagen haben könnte.

Es gibt keine Garantie dafür, dass die vom Anlageverwalter zur Bewertung und Verwaltung von Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführten Maßnahmen verhindern, dass Teilfonds aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken Verluste entstehen.

6.28. Umsetzung von ESG-Erwägungen

Die ESG-Erwägungen und ihre Anwendung können in den Teilfonds unterschiedlich sein. ESG-orientierte Teilfonds dürfen unter Umständen nicht in bestimmte Unternehmen und staatliche Emittenten anlegen, wohingegen ein ESG-bewusster Teilfonds mit einer ähnlichen Strategie dies tun könnte. ESG-orientierte Teilfonds können sich daher anders entwickeln als ein ESG-bewusster Teilfonds mit einer ähnlichen Strategie. Soweit solche ESG-orientierten Teilfonds nicht im Vergleich zu einer ESG-spezifischen Benchmark verwaltet werden, kann ein solcher ESG-orientierter Teilfonds im Vergleich zu ESG-bewussten Teilfonds mit einer ähnlichen Strategie andere Portfoliomerkmale, wie etwa Tracking Error, aufweisen.

Bei der Durchführung seiner ESG-Analyse von Unternehmen oder staatlichen Emittenten kann sich der Anlageverwalter auf Daten von externen Daten- oder Analyseanbietern stützen. Diese Daten können ungenau oder unvollständig oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen kann der Anlageverwalter einen Emittenten oder ein Wertpapier falsch bewerten.

Im Hinblick auf eine Änderung der ESG-Bewertung eines von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers, die es erforderlich machen würde, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier veräußert, ist der Anlageverwalter bestrebt, dies so bald wie möglich und im besten Interesse der Anleger zu tun. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds für einen begrenzten Zeitraum ein Engagement in einem Wertpapier hält, das nicht mit den vom Teilfonds umgesetzten ESG-Erwägungen übereinstimmt.

Wertpapiere, Derivate und Anlagetechniken

6.29. Festverzinsliche Wertpapiere – Allgemeines

Die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt dem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten oftmals höhere Renditen als ihre Pendanten mit höherem Rating, um damit für die mit diesen Wertpapieren verbundene schlechtere Kreditwürdigkeit und das höhere Ausfallrisiko zu entschädigen.

Anleger sollten beachten, dass Kredit-Ratings nicht notwendigerweise das tatsächliche Risiko einer Kapitalanlage widerspiegeln, und dass der Anlageverwalter seine eigenen Kreditbewertungskriterien zur Durchführung seiner Kreditanalyse verwenden kann, die von denen der Kreditratingagenturen abweichen können.

6.30. Staatsanleihen

Ein Teilfonds kann in Schuldverschreibungen investieren, die von Regierungen oder ihren Agenturen begeben oder garantiert werden (Staatsanleihen). Die staatliche Stelle, die sich mit der Rückzahlung von Staatsanleihen befasst, ist möglicherweise nicht in der Lage oder bereit, das Kapital und/oder die Zinsen bei deren Fälligkeit gemäß den Bedingungen der jeweiligen Anleihe zurückzuzahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, fälliges Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann u. a. durch folgende Faktoren beeinträchtigt sein: ihre Cashflow-Situation, der Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit von ausreichend Devisen am Fälligkeitstag, der relative Umfang der Belastung der Wirtschaft durch den Schuldendienst insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds und die politischen Auflagen, denen eine staatliche Stelle unterliegt. Staatliche Stellen können auch von den erwarteten Geldern von Seiten ausländischer Regierungen, multilateralen Agenturen und anderen ausländischen Stellen zum Zweck der Verringerung des Zahlungsrückstands bezüglich des Kapitals und der Zinsen ihrer Schulden abhängen. Die Bereitschaft von Seiten dieser Regierungen, Agenturen und anderen Stellen zur Bereitstellung dieser Gelder kann mit der Bedingung verknüpft sein, dass die betreffende staatliche Stelle Wirtschaftsreformen durchführt und/oder eine bestimmte Wirtschaftsleistung erbringt und ihren Pflichten als Schuldner rechtzeitig nachkommt. Das Versäumnis, die geforderten Reformen durchzuführen, das vereinbarte Niveau der Wirtschaftsleistung zu erreichen bzw. Kapital oder Zinsen bei deren Fälligkeit zurückzuzahlen, kann dazu führen, dass die Drittparteien nicht mehr bereit sind, der staatlichen Stelle Gelder zu leihen, was die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seinen Schuldendienst rechtzeitig zu leisten, weiter beeinträchtigen kann. Dementsprechend kann es vorkommen, dass es in Bezug auf die Staatsanleihen von staatlichen Stellen zu einem Ausfall kommt.

Die Inhaber von Staatsanleihen können aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung des Kredits zu beteiligen und den staatlichen Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Es gibt kein Konkursverfahren, in dessen Rahmen Staatsanleihen, in Bezug auf die es zu einem Ausfall einer staatlichen Stelle gekommen ist, ganz oder teilweise eingelöst werden.

6.31. Unternehmensanleihen

Ein Teilfonds kann in Unternehmensanleihen investieren. Unternehmensanleihen unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten, seinen Kapital- und Zinszahlungen bei deren Fälligkeit nachzukommen, sowie der Kursvolatilität aufgrund von Faktoren wie der Zinssensibilität, der Markteinschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeine Marktliquidität. Bei steigenden Zinsen kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der Unternehmensanleihen sinkt. Unternehmensanleihen mit längeren Laufzeiten sind tendenziell anfälliger gegenüber Zinsschwankungen als ihre Pendanten mit kürzeren Laufzeiten.

6.32. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating erhalten Kredit-Ratings von Ratingagenturen auf der Basis der Kreditwürdigkeit oder des Ausfallrisikos einer Anleiheemission. Ratingagenturen prüfen diese den Wertpapieren zugeteilten Ratings gelegentlich und können im Anschluss daran das Rating herabstufen, wenn sich die wirtschaftliche Lage auf die relevanten Anleiheemissionen auswirkt.

6.33. Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating/Hochzinsanleihen

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere mit Sub-Investment-Grade-Rating bzw. Hochzinsanleihen investieren. Diese festverzinslichen Wertpapiere (mit einem Rating von BB+ oder darunter von Standard & Poor's oder Fitch, Ba1 oder darunter von Moody's) unterliegen in der Regel stärkeren Marktschwankungen und einem höheren Verlustrisiko in Bezug auf Kapital und Zinsen aufgrund des Emittentenausfalls als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating. Die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigerem Rating spiegeln tendenziell in höherem Maße kurzfristige Unternehmens-, Wirtschafts- oder Marktentwicklungen sowie die Anlegereinschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten wider als die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren mit niedrigeren Renditen und höheren Ratings. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, hochrentierliche festverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen oder ihren Wert zu ermitteln. Es gibt weniger Anleger in niedriger geratete Wertpapiere, und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von BB+, Ba1 oder niedriger werden von den Ratingagenturen im Hinblick auf die Fähigkeit, gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibung

Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen als „vorwiegend spekulativ“ bezeichnet. Wenngleich diese Schuldtitel wahrscheinlich einige Qualitäts- und Schutzmerkmale aufweisen, werden diese durch große Unwägbarkeiten oder ein hohes Risiko des Eintritts widriger Umstände aufgewogen.

Nachhaltigkeitsbezogene Risiken

Darüber hinaus können Sub-Investment Grade-/High-Yield-Wertpapiere von kleineren Unternehmen ausgegeben werden, die sich möglicherweise in Privatbesitz befinden. Diese kleineren Unternehmen können aufgrund begrenzterer finanzieller Ressourcen unter Umständen über weniger gut entwickelte ESG-Praktiken verfügen und/oder weniger aussagekräftige ESG-Angaben machen. Aufgrund der fehlenden Informationen ist es für den Anlageverwalter und externe Anbieter schwieriger, die Wesentlichkeit möglicher Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu bewerten. Darüber hinaus können sich Emittenten von High-Yield-Anleihen, abhängig von verschiedenen Faktoren, auf bestimmte Branchen und Regionen konzentrieren. Daher können ESG-bezogene Ausschlüsse (d. h. der Ausschluss eines gesamten Sektors oder Teilsektors) diesen Effekt verschärfen und das Konzentrationsrisiko eines Teilfonds erhöhen. Die daraus resultierende potenziell geringere Diversifizierung könnte sich auf das Ausfallrisiko eines Teilfonds auswirken. Schließlich kann das öffentliche Bewusstsein für verschiedene Themen (z. B. Klimawandel) oder bestimmte ESG-bezogene Vorfälle die Nachfrage nach einer bestimmten Anleihe verringern. Dies könnte zu verschiedenen Effekten führen, z. B. zu einer Verringerung der Liquidität oder einem höheren Ausfallrisiko, das sich unter anderem aus höheren Refinanzierungskosten für das Unternehmen ergibt. Ein solches Ereignis könnte sich erheblich auf die Gesamrendite eines Teilfonds auswirken.

6.34. Distressed-Debt-Titel

Ein Teilfonds kann in Distressed-Debt-Titel (verbriefte notleidende Kredite) investieren. Anlagen in solche Distressed-Debt-Titel (die als übertragbare Wertpapiere gelten) beinhalten den Erwerb von Schuldverschreibungen von Unternehmen, die in erhebliche finanzielle oder geschäftliche Schwierigkeiten geraten sind, darunter Unternehmen, für die ein Konkurs- oder andere Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren eröffnet wurden. Zu den erworbenen Kapitalanlagen können vor- oder nachrangige Schuldtitel, Bankdarlehen, Schuldscheine und andere Schuldenbelege sowie Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten zählen. Wenngleich solche Käufe hohe Anlegerrenditen mit sich bringen können, sind sie mit einem erheblichen Risiko verbunden und können über einen langen Zeitraum hinweg gar keine Rendite abwerfen. Tatsächlich werden zahlreiche dieser Kapitalanlagen für gewöhnlich nicht zurückgezahlt, es sei denn, das Unternehmen führt eine Umstrukturierung durch und/oder geht erfolgreich aus einem Konkursverfahren hervor, was dazu führen kann, dass die Anleihe über einen längeren Zeitraum als ursprünglich geplant gehalten werden muss. Der Umfang des finanziellen und rechtlichen Analyseaufwands, der für eine erfolgreiche Investition in Unternehmen erforderlich ist, die in erhebliche geschäftliche und finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, ist außergewöhnlich hoch. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter die Art und das Ausmaß der diversen Faktoren, die die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung oder ähnliche Handlung beeinträchtigen können, richtig einschätzt. Im Zuge eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert, kann ein Anleger seine gesamte Kapitalanlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere mit einem weitaus geringeren Wert als die ursprüngliche Kapitalanlage zu akzeptieren. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus der Kapitalanlage den Teilfonds möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken.

Investitionen in notleidende Kredite können ferner mit Pflichten für den Anlageverwalter einhergehen, die mit den Pflichten in Konflikt stehen können, die er gegenüber einem Teilfonds hat. Ein spezifisches Beispiel für einen Interessenkonflikt des Anlageverwalters ist, wenn er das Vermögen eines Teilfonds in ein Unternehmen investiert, das in ernststen finanziellen Schwierigkeiten steckt, und diese Kapitalanlage dazu führt, dass der Anlageverwalter weitere Beträge des Teilfondsvermögens in das Unternehmen investiert oder eine aktive Rolle bei der Verwaltung oder Beratung des Unternehmens übernimmt, oder einer der Mitarbeiter des Anlageverwalters Geschäftsführer oder eine andere Führungskraft des Unternehmens wird. In solchen Fällen können der Anlageverwalter oder sein Mitarbeiter Pflichten gegenüber dem Unternehmen und/oder dessen Gesellschaftern und Gläubigern haben, die mit den Interessen der Anteilhaber dieses Teilfonds in Konflikt geraten können oder sich nicht mit diesen vereinbaren lassen. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in solchen Fällen auch befugt sein, nach eigenem Ermessen Rechte auszuüben, die mit den Kapitalanlagen des Teilfonds in ein solches Unternehmen verbunden sind. Der Anlageverwalter ergreift die von ihm als erforderlich erachteten Schritte zur fairen Lösung dieser potenziellen Interessenkonflikte.

6.35. Wandelanleihen

Anlagen in Wandelanleihen können neben den üblichen mit Anleihen verbundenen Risiken und Kursschwankungen Schwankungen aufgrund zahlreicher Faktoren unterliegen, darunter u. a. Änderungen der Betriebsergebnisse des Emittenten, Änderungen der Anlegerwahrnehmung des Emittenten, Tiefe und Liquidität des Markts für Wandelanleihen und Änderungen der tatsächlichen oder prognostizierten globalen oder regionalen Wirtschaftsbedingungen. Zudem kommt es auf den globalen Rentenmärkten gelegentlich zu extremen Kurs- und Volumenschwankungen. Solche breitbasierten Marktschwankungen können sich ungünstig auf den Handelskurs von Wandelanleihen auswirken.

6.36. Inflationsgebundene Anleihen

Inflationsgebundene Anleihen bieten einen festen Realzinssatz (d. h. ohne Berücksichtigung der Inflationsrate) und sämtliche Cashflows (Kupon und Rückzahlungsbetrag) sind an die Inflation gekoppelt. Neben dem oben genannten und auf die Realzinssätze angewendeten Zinsrisiko ist diese Anleihe daher den Schwankungen der realisierten Inflation und der bis zum Fälligkeitsdatum des Wertpapiers erwarteten Inflation ausgesetzt. Ein Rückgang der Inflationsrate führt zu einem Wertverlust der inflationsgebundenen Anleihe. Schwankungen der Inflationsrate können sich daher auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken. Die Inflationsrate, an die die Anleihen gekoppelt sind, basiert in der Regel auf einem Verbraucherpreisindex des jeweiligen Landes oder Emissionsgebiets und ist daher von der wirtschaftlichen Situation dieses Landes oder Gebiets abhängig. Gegebenenfalls können bestimmte Teilfonds

Inflationsswaps abschließen, um direkte und von den Realzinssätzen unabhängige inflationsbezogene Long- oder Short-Engagements zu realisieren.

6.37. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities)

Bestimmte Teilfonds können sich in einem breiten Spektrum von ABS-Anleihen (darunter Vermögenspools aus Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Wohnungsbau- und gewerblichen Hypotheken, CMO, besicherte Darlehensobligationen und CDO), Agency Mortgage Pass-Through-Titeln und gedeckten Schuldverschreibungen engagieren. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein als andere festverzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Staatsanleihen. ABS- und MBS-Anleihen sind Wertpapiere, die ihre Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die in erster Linie vom Cashflow aus einem bestimmten Pool aus finanziellen Vermögenswerten wie Wohnungsbau- oder gewerbliche Hypotheken, Kfz-Krediten oder Kreditkartendarlehen abhängen. ABS- und MBS-Anleihen sind häufig Verlängerungs- und vorzeitigen Rückzahlungsrisiken ausgesetzt, die einen wesentlichen Einfluss auf den Zeitpunkt und den Umfang der aus den Wertpapieren erhaltenen Cashflows haben und sich ungünstig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken können. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte. Das Risiko vorzeitiger Tilgungen ist üblicherweise größer, wenn die Zinssätze sinken, weil dann Hypotheken und Darlehen vorzeitig getilgt werden. Dies kann sich negativ auf die Rendite eines Teilfonds auswirken, der in derartigen Wertpapieren anlegt, weil die erzielten Erträge zu den zum gegebenen Zeitpunkt niedrigeren Zinssätzen erneut investiert werden müssen. Im Gegenzug steigt tendenziell das Verlängerungsrisiko bei steigenden Zinssätzen, weil sich der Anteil vorzeitiger Tilgungen verringert, weshalb sich die Laufzeit von forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapieren verlängert und die Anleger einem erhöhten Zinsrisiko ausgesetzt sind.

ABS-Anleihen geben in der Regel mehrere Schuldscheine oder Tranchen aus, die jeweils unterschiedliche Merkmale in Bezug auf den gezahlten Zinssatz, die Priorität des Anspruchs auf Ausschüttungen und das Verlustrisiko des Basiswerte-Pools aufweisen. Teilfonds können in vorrangige und nachrangige Schuldscheine oder Tranchen investieren, die Anleger unterschiedlichen Kreditrisiken aussetzen können. Darüber hinaus sind die Rückflussquoten für ABS-Anleihen im Allgemeinen niedriger, wenn der Basiswerte-Pool unbesicherte Schuldtitel umfasst.

In Bezug auf ABS-Anleihen wie z. B. besicherte Darlehensobligationen und CDO besteht der Basiswerte-Pool in der Regel aus Darlehen, die mit „Non-Investment-Grade“ bewertet wurden, Beteiligungen an solchen Darlehen, hochverzinslichen Wertpapieren und sonstigen Schuldtiteln, die Liquiditäts-, Marktwert-, Kredit-, Zins-, Wiederanlage- und bestimmten anderen Risiken ausgesetzt sind. Die Basiswerte sind im Allgemeinen höheren Risiken ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit „Investment Grade“-Qualität. Die Basiswerte werden in der Regel aktiv von einem Dritten oder vom Anlageverwalter (wenn der Teilfonds in eine Tranche einer besicherten Darlehensobligation oder einer CDO des Anlageverwalters investiert) gemäß den Anforderungen der Ratingagentur und anderen Beschränkungen verwaltet. Der Gesamtertrag der Basiswerte hängt zum Teil von der Fähigkeit des betreffenden Dritten oder Anlageverwalters ab, das entsprechende Portfolio von Basiswerten im Rahmen der festgelegten Beschränkungen aktiv zu verwalten. Die Anlage in diesen Instrumenten unterliegt den Gebühren, die dem Teilfonds vom Verwalter der besicherten Darlehensobligationen oder CDO in Rechnung gestellt werden und die sich auf die vom Teilfonds erzielte Rendite auswirken können.

Ein Teilfonds kann sich in hypotheckenbesicherten Anleihen engagieren, indem er die Papiere als „To Be Announced“ („TBA“) kauft. Als TBA gekaufte Papiere sind Forwards auf hypotheckenbezogene Pass-Through-Papiere, die von Behörden ausgegeben werden. Zum Kaufzeitpunkt stehen die konkreten Wertpapiere noch nicht fest, ihre Haupteigenschaften sind jedoch festgelegt. Obwohl der Preis zum Kaufzeitpunkt festgesetzt wurde, steht der Hauptwert nicht abschließend fest. Mit dem Kauf von TBAs ist ein Verlustrisiko verbunden, wenn der Wert der zu kaufenden Wertpapiere vor dem Abrechnungsdatum sinkt. Durch die Anlage in TBAs wird der Teilfonds verschiedenen im Abschnitt „Derivate – Allgemeines“ aufgeführten Risiken ausgesetzt.

6.38. Collateralised Debt Obligations und Collateralised Loan Obligations („CDOs/CLOs“)

Bei von CDOs/CLOs begebenen Wertpapieren („CDO/CLO-Wertpapier“ oder „CDO/CLO-Wertpapiere“) handelt es sich in der Regel um Obligationen ihrer Emittenten mit begrenzten Rückgriffmöglichkeiten, die ausschließlich aus den Basiswerten („Basiswerte“) des entsprechenden Emittenten oder aus den damit erzielten Erlösen zahlbar sind. Dementsprechend sind Inhaber von CDO/CLO-Wertpapieren, einschließlich des Teilfonds, im Hinblick auf diesbezügliche Zahlungen ausschließlich auf Ausschüttungen auf die Basiswerte oder die damit erzielten Erlöse angewiesen.

Darüber hinaus können Zinszahlungen auf CDO/CLO-Wertpapiere (mit Ausnahme der vorrangigsten Tranche bzw. Tranchen einer bestimmten Emission) grundsätzlich aufgeschoben werden. Wenn Ausschüttungen auf die Basiswerte (oder im Fall eines Marktwert-CDO/CLO-Wertpapiers, wie nachfolgend erläutert, Erlöse aus dem Verkauf der Basiswerte) nicht ausreichen, um Zahlungen auf die CDO/CLO-Wertpapiere vorzunehmen, stehen keine weiteren Vermögenswerte für die Zahlung des Fehlbetrags zur Verfügung, und nach Veräußerung der Basiswerte erlischt die Pflicht des Emittenten des entsprechenden CDO/CLO-Wertpapiers, diesen Fehlbetrag, unter anderem auch an den Teilfonds, zu zahlen.

Bei einem Marktwert-CDO/CLO-Geschäft stammen die Kapital- und Zinszahlungen an Anleger aus sowohl den mit Sicherheiten erzielten Cashflows als auch dem Verkauf von Sicherheiten. Zahlungen für Tranchen sind nicht von der Angemessenheit der Cashflows der Sicherheiten abhängig, sondern vielmehr von der Angemessenheit ihres Marktwerts. Sollte der Marktwert von Sicherheiten unter ein bestimmtes Niveau sinken, werden die Zahlungen an die Eigenkapitaltranche ausgesetzt. Sinkt er noch weiter, hat dies Auswirkungen auf vorrangigere Tranchen. Ein Vorteil eines Marktwert-CDO/CLO-Wertpapiers ist die zusätzliche Flexibilität, die es

dem Portfoliomanager gewährt. Es wird nicht durch die Notwendigkeit eingeschränkt, die Cashflows der Sicherheiten an diejenigen der verschiedenen Tranchen anzugleichen.

Die Basiswerte bestehen in der Regel aus Darlehen, die mit „Non-Investment-Grade“ bewertet wurden, Beteiligungen an solchen Darlehen, hochverzinslichen Wertpapieren und sonstigen Schuldtiteln, die Liquiditäts-, Marktwert-, Kredit-, Zins-, Wiederanlage- und bestimmten anderen Risiken ausgesetzt sind. Die Basiswerte sind im Allgemeinen höheren Risiken ausgesetzt als Unternehmensobligationen mit „Investment Grade“-Qualität. Solche Anlagen gelten normalerweise als spekulativ. Basiswerte werden in der Regel aktiv von einem Anlageverwalter verwaltet. Folglich werden Basiswerte vorbehaltlich der Anforderungen der Ratingagentur und anderer Beschränkungen von diesen Anlageverwaltern gehandelt. Der Gesamtertrag der Basiswerte hängt zum Teil von der Fähigkeit des betreffenden Anlageverwalters ab, das entsprechende Portfolio von Basiswerten aktiv zu verwalten.

Für die Basiswerte gelten bestimmte Portfoliobeschränkungen, wie hierin dargelegt. Die Konzentration der Basiswerte auf eine bestimmte Wertpapierart setzt die Inhaber von CDOs/CLOs jedoch einem höheren Risiko im Hinblick auf Ausfälle bei den Basiswerten aus.

Die Basiswerte sind Kredit-, Liquiditäts-, Marktwert-, Zins- und bestimmten anderen Risiken ausgesetzt.

CDO/CLO-Wertpapiere werden in der Regel privat platziert und bieten eine geringere Liquidität als andere Investment-Grade- oder hochverzinsliche Unternehmensanleihen. Sie werden außerdem üblicherweise in strukturierten Transaktionen begeben, und ihre Risiken unterscheiden sich von denen gewöhnlicher Unternehmensanleihen. Darüber hinaus können die Vermögenswerte, mit denen Marktwert-CDO/CLO-Wertpapiere besichert sind, liquidiert werden, wenn bestimmte Prüfungen nicht bestanden werden, und es ist wahrscheinlich, dass jegliche derartige Liquidation einen erheblichen Wertverlust der entsprechenden Marktwert-CDO/CLO-Wertpapiere verursachen würde.

Die Kurse der Basiswerte können volatil sein und schwanken allgemein aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, die von Natur aus schwer vorherzusagen sind. Hierzu zählen unter anderem Änderungen an Zinssätzen, die vorherrschenden Kreditspreads, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Finanzmarktbedingungen, nationale und internationale wirtschaftliche oder politische Ereignisse, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche sowie die finanzielle Lage der Schuldner der Basiswerte. Darüber hinaus hängt die Fähigkeit des Emittenten, Basiswerte vor Fälligkeit zu verkaufen, von bestimmten, in den Angebots- und Gründungsdokumenten des jeweiligen Wertpapiers dargelegten Beschränkungen ab.

Die durchschnittliche Laufzeit eines CDO/CLO-Wertpapiers kann durch die finanzielle Lage des zugrunde liegenden Darlehens oder des Emittenten des CDO/CLO-Wertpapiers und/oder die Eigenschaften der Basiswerte beeinflusst werden. Hierzu zählen unter anderem: das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung von optionalen oder obligatorischen Rückzahlungsmerkmalen, das vorherrschende Zinsniveau, der Rückzahlungspreis und die tatsächliche Ausfallrate.

6.39. Auf Landeswährung lautende Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in auf Landeswährung lautende Wertpapiere investieren. Solche Kapitalanlagen unterliegen den Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Schwellenmarkttitel wie vorstehend beschrieben. Darüber hinaus kann es durch den Kauf von auf Landeswährung lautenden Wertpapieren Wechselkursschwankungen zwischen dem Handelsdatum einer Transaktion und dem Datum kommen, an dem die Währung zur Erfüllung von Abrechnungsaufforderungen erworben wird.

6.40. Nachrangige Schuldtitel

Ein Teilfonds kann in nachrangige Schuldtitel investieren. Nachrangige Schuldtitel sind Schuldverschreibungen, die im Fall einer Insolvenz des Emittenten hinsichtlich der Rückzahlung rangmäßig hinter anderen Schuldtiteln stehen. Aufgrund des Umstands, dass nachrangige Schuldtitel erst nach der Rückzahlung von vorrangigen Schuldtiteln zurückgezahlt werden, ist die Chance, bei einer Insolvenz überhaupt eine Rückzahlung zu erhalten, geringer. Daher stellen nachrangige Schuldtitel ein höheres Risiko für den Anleger dar.

Abhängig von der Rechtsprechung am Sitz des Emittenten kann eine Finanzaufsichtsbehörde mit Aufsichtsbefugnis in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse entscheiden, dass der Emittent eines nachrangigen Schuldtitels an einem Punkt angelangt ist, an dem er nicht mehr überlebensfähig ist, was bedeutet, dass staatliche Interventionen erforderlich wären. Unter diesen Bedingungen ist es möglich, dass Verluste über die nachrangigen Schuldtitel aufgefangen werden, bevor es zu einem Konkurs kommt.

6.41. CoCo-Bonds

Ein Teilfonds kann in CoCo-Bonds investieren. CoCo-Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzinstituten begeben werden. CoCo-Bonds enthalten im Allgemeinen Verlustausgleichsmechanismen, oder „Bail-in“-Klauseln, um eine Intervention des öffentlichen Sektors zur Bewahrung des Emittenten solcher Wertpapiere vor Insolvenz oder Konkurs zu verhindern. Darüber hinaus können Anleger, die in CoCo-Bonds investieren, Verluste vor Anlegern desselben Finanzinstituts erleiden, die Aktien oder Anleihen halten, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind. Die Bedingungen von CoCo-Bonds können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe verschieden sein und die folgenden Risiken für Anleger mit sich bringen:

- Das Auslöserrisiko in dem Fall, dass die Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen vorab festgelegten Schwellenwert sinkt, wodurch CoCo-Bonds in Aktien umgewandelt oder dauerhaft abgeschrieben werden. Die Auslöserereignisberechnungen können auch von Änderungen der anwendbaren Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seiner Gruppe und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Wenn ein Wertpapier in eine Aktie umgewandelt wird, können die Anleger abhängig vom Umwandlungsverhältnis einen Verlust erleiden. Eine Abschreibung der Wertpapiere könnte zu einem vollständigen Kapitalverlust führen, ohne dass

Zahlungen zurückerlangt werden können. Manche CoCo-Bonds können im Laufe der Zeit wieder auf ihren Nennwert zurückgeschrieben werden, der Emittent ist jedoch möglicherweise nicht in vollem Umfang dazu verpflichtet. Nach einem Auslöserereignis entsprechen die Verluste möglicherweise nicht der Nachrangigkeitshierarchie und unter bestimmten Umständen können die Inhaber von CoCo-Bonds Verluste vor Anlegern desselben Finanzinstituts erleiden, die Aktien oder Anleihen halten, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den CoCo-Instrumenten sind.

- Das Verlängerungsrisiko, da es möglicherweise keinen Anreiz in Form einer Kuponerhöhung für den Emittenten zur Rücknahme der ausgegebenen Wertpapiere gibt. Dies würde zu einer Verlängerung der Duration der Wertpapiere führen und die Anleger einem höheren Zinsrisiko aussetzen.
- Das Kuponzahlungsrisiko, was bedeutet, dass Kuponzahlungen auf unbestimmte Zeit verschoben oder storniert werden können, ohne dass Zinsen auflaufen und möglicherweise ohne Beschränkung für den Emittenten bezüglich der Zahlung von Dividenden an Aktieninhaber oder Kupons an Anleiheninhaber, die gleichrangig oder nachrangig gegenüber den Inhabern von CoCo-Bonds sind.
- In bestimmten Fällen kann eine finanzielle Regulierungsbehörde mit Aufsichtsbefugnis jederzeit entscheiden, dass der Emittent an einem Punkt angelangt ist, an dem er nicht mehr überlebensfähig ist, was bedeutet, dass staatliche Interventionen erforderlich wären, um einen Konkurs des Emittenten abzuwenden, was zu Verlusten in der gesamten Kapitalstruktur sowohl für Aktien- als auch für Anleiheninhaber führen würde. Unter diesen Umständen würden die Inhaber von CoCo-Bonds Verluste im Einklang mit der Nachrangigkeit des CoCo-Basisinstruments erleiden.

CoCo-Bonds haben tendenziell eine höhere Kursvolatilität, ein höheres Liquiditäts- und Bewertungsrisiko als andere Wertpapiere, die die Anleger nicht den vorgenannten Risiken aussetzen. Außerdem ist das Ausmaß, in dem die Korrelation zwischen CoCo-Bonds in Phasen angespannter Marktbedingungen steigen kann, aufgrund der innovativen, jedoch unerprobten Strukturen dieser Wertpapiere nicht bekannt.

Die meisten CoCo-Bonds sind nachrangige Schuldtitel. In diesen Fällen gelten die Risikofaktoren für „Nachrangige Schuldtitel“.

6.42. Hybride Unternehmensanleihen

Ein Teilfonds kann in hybride Unternehmensanleihen investieren. Hierbei handelt es sich um nachrangige Anleihen aus dem Nicht-Finanzsegment, die bestimmte Eigenschaften aufweisen, die auch bei Aktien zu finden sind. Die Renditen hybrider Unternehmensanleihen sind deutlich höher als diejenigen, die für vorrangige Anleihen desselben Emittenten gezahlt werden. Das Risiko-/Ertragsprofil dieser Anlageklasse ist auf dem Kontinuum zwischen Aktien und vorrangigen Anleihen anzusiedeln. Hybride Unternehmensanleihen weisen entweder sehr lange Laufzeiten oder gar keine Endfälligkeit (unbefristete Laufzeit) auf.

Der Emittent hat während der Laufzeit der Anleihe bestimmte Kündigungsrechte. Kuponzahlungen können unter bestimmten Bedingungen (z. B., wenn eine Dividende nicht gezahlt wird) aufgeschoben werden, werden jedoch in der Regel unmittelbar nach der Auszahlung einer Dividende nachgeholt. Kuponzahlungen sind in der Regel für einen Zeitraum von fünf bis zwölf Jahren fest, gefolgt von einer Phase variabler Zinsen. Wenn die Anleihe nicht zum ersten Kündigungstermin zurückgenommen wird, wird der Kupon variabel.

6.43. Aktien

Ein Teilfonds kann in Aktien oder andere Dividendenpapiere investieren. Die Bewertungen der von einem Teilfonds gehaltenen Dividendenpapiere können aufgrund der allgemeinen Marktbedingungen, die sich nicht auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, fallen, darunter tatsächlich vorliegende oder wahrgenommene abträgliche Wirtschaftsbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder allgemein eine getrübbte Anlegerstimmung. Des Weiteren können sie aufgrund von Faktoren sinken, die bestimmte Branchen betreffen, wie Arbeitskräftemangel, gestiegene Produktionskosten und die Wettbewerbslage innerhalb einer Branche. Dividendenpapiere zeichnen sich im Allgemeinen durch eine höhere Kursvolatilität aus als festverzinsliche Wertpapiere.

6.44. Risiko in Bezug auf „Rule 144A“-Wertpapiere

„Rule 144A“-Wertpapiere sind in den USA begebene Wertpapiere, die im Rahmen einer Privatplatzierungsregelung (d. h. ohne Registrierung bei der Securities and Exchange Commission) übertragbar sind und die mit einem Registrierungsrecht gemäß dem Securities Act von 1933 („1933 Act“) verbunden sein können. Das Registrierungsrecht gewährt das Recht zum Umtausch der „Rule 144A“-Wertpapiere in entsprechende Schuldtitel oder Aktienanteile. Der Verkauf solcher „Rule 144A“-Wertpapiere ist auf qualifizierte institutionelle Käufer (gemäß Definition im 1933 Act) beschränkt. Aufgrund der Verkaufsbeschränkung für „Rule 144A“-Wertpapiere sind diese möglicherweise stärkerer Kursvolatilität und einem höheren Liquiditätsrisiko ausgesetzt.

Ein Teilfonds darf unter folgenden Bedingungen in „Rule 144A“-Wertpapiere investieren:

- Die betreffenden Wertpapiere sind entweder zur offiziellen Notierung an einem geregelten Markt zugelassen oder werden an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt;
- die betreffenden Wertpapiere gelten als liquide.

Eine Anlage in „Rule 144A“-Wertpapiere, die eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, darf gemeinsam mit den gemäß Punkt (a) des Abschnitts 10.1.2. „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts zugelassenen übertragbaren Wertpapieren höchstens 10 % des Teilfonds-Nettoinventarwerts ausmachen.

6.45. Nicht börsennotierte Wertpapiere

Ein Teilfonds kann in nicht börsennotierte Wertpapiere investieren. Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den Märkten für nicht börsennotierte Wertpapiere von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Akteuren an organisierten Börsen gewährt werden, wie beispielsweise die Performance-Garantie eines Clearinghauses, im Zusammenhang mit nicht börsennotierten Wertpapieren möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher unterliegt ein Teilfonds, der in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert, dem Risiko, dass sein direkter Kontrahent seinen Pflichten im Rahmen der Geschäfte nicht nachkommt und dem Teilfonds dadurch Verluste entstehen können. Weitere Risiken in Bezug auf nicht börsennotierte derivative Finanzinstrumente werden nachfolgend angeführt.

6.46. Derivate – Allgemeines

Ein Teil der Kapitalanlagen eines Teilfonds kann sich aus derivativen Finanzinstrumenten zusammensetzen, um Risiken oder Kosten zu senken oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Spezifische Teilfonds können komplexere derivative Anlageinstrumente einsetzen. Der Einsatz von Derivaten durch einen Teilfonds wird in Anhang 1 ausführlicher beschrieben.

In der Regel handelt es sich bei Derivaten um Finanzkontrakte, deren Wert vom Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzzinssatzes oder Indexes abhängt oder sich daraus ableitet. Sie können sich auf Aktien, Anleihen, Leveraged-Loan-Verpflichtungen, Hochzinsanleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse und verwandte Indizes beziehen. Beispiele für Derivate, die ein Teilfonds einsetzen kann, sind Optionskontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen auf Futures-Kontrakte, Swapvereinbarungen (darunter Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Credit Swaps, Credit Default Swaps, Optionen auf Swapvereinbarungen, Stellageschäfte, Devisenterminkontrakte und Structured Notes).

Der Einsatz eines Teilfonds von Derivaten ist mit anderen bzw. möglicherweise höheren Risiken verbunden als eine direkte Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswert. Im Folgenden werden wichtige Risikofaktoren angeführt, die Anleger in Bezug auf Derivate verstehen und erwägen sollten.

Verwaltungsrisiko

Derivate sind hochgradig spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als sie bei Wertpapieren üblich sind. Für den Einsatz eines Derivats bedarf es eines Verständnisses nicht nur des zugrunde liegenden Vermögenswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne den Vorteil zu haben, die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes Derivat schwer kaufen oder verkaufen lässt. Wenn ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist (was bei vielen privat platzierten Derivaten der Fall ist), ist es eventuell unmöglich, eine Transaktion zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis einzuleiten oder eine Position zu liquidieren.

Markt- und andere Risiken

Wie die meisten anderen Kapitalanlagen unterliegen Derivate dem Risiko, dass sich der Marktwert des Instruments in einer Weise ändert, die sich negativ auf die Beteiligung eines Teilfonds auswirkt. Wenngleich manche Strategien, die Derivate einbeziehen, das Verlustrisiko mindern können, können sie auch die Gelegenheit einschränken, Erträge oder ein neutrales Ergebnis zu erzielen, weil sie günstige Kursbewegungen anderer Kapitalanlagen des Teilfonds ausgleichen.

Nicht börsennotierte Instrumente

Bei nicht börsennotierten Instrumenten bzw. OTC-Derivaten, bei denen zwei Parteien direkt und nicht über eine Börse Geschäfte abschließen, hat ein Teilfonds in der Regel lediglich mit dem Kontrahenten dieses nicht börsennotierten Instruments und nicht mit dem Referenzschuldner der Referenzobligation ein Vertragsverhältnis. Der Teilfonds hat im Allgemeinen im Rahmen der Bedingungen der Referenzobligation weder ein direktes Recht auf Durchsetzung der Pflichterfüllung durch den Referenzschuldner noch Rechte zur Aufrechnung von Beträgen mit dem Referenzschuldner. Er kann jedoch Aufrechnungsrechten unterliegen, die der Referenzschuldner gegen den Kontrahenten oder eine andere Person oder Körperschaft ausübt, und in der Regel hat er keine Stimm- oder anderen vertraglichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Referenzobligation.

Der Teilfonds profitiert nicht direkt von einer Sicherheit der Referenzobligation und hat keine Rechtsmittel, die einem Inhaber einer solchen Referenzobligation üblicherweise zur Verfügung stehen würden. Zudem wird der Teilfonds im Fall der Insolvenz des Kontrahenten als allgemeiner Gläubiger dieses Kontrahenten behandelt und hat keinen Anspruch in Bezug auf die Referenzobligation. Demzufolge unterliegt der Teilfonds dem Kreditrisiko des Kontrahenten sowie dem des Referenzschuldners. Daraus folgt, dass eine Konzentration von mit einem Kontrahenten eingegangenen Derivaten, die im Freiverkehr gehandelt werden, den Teilfonds einem zusätzlichen Risiko in Bezug auf einen Ausfall dieses Kontrahenten und des Referenzschuldners aussetzen. Darüber hinaus kann ein im Freiverkehr gehandeltes Instrument, von dem der Anlageverwalter erwartet, dass dessen Renditen aufgrund der Bedingungen des OTC-Derivats und der Übernahme des Kreditrisikos des Kontrahenten desselben in der Regel denen der betreffenden Referenzobligation entsprechen, eine andere erwartete Rendite, eine andere (und potenziell höhere) Ausfallwahrscheinlichkeit, andere erwartete Verlustmerkmale nach einem Ausfall und andere erwartete Wiedererlangungschancen nach einem Ausfall aufweisen.

Zudem können die Bedingungen eines im Freiverkehr gehandelten Derivats im Vergleich zur Referenzobligation andere Laufzeiten, Ausschüttungstermine, Zinsreferenzen, Kreditrisiken oder kredit- und nicht kreditbezogene Merkmale vorsehen. Bei einer Auflösung aufgrund der Fälligkeit, eines Ausfalls, einer vorzeitigen Rückforderung oder anderer Ursachen (einschließlich einer vorzeitigen Rückgabe oder Kündigung), bei denen es sich nicht um ein Kreditereignis (wie hierin definiert) des OTC-Derivats handelt, können die Bedingungen des OTC-Derivats dessen Emittenten dazu verpflichten oder berechtigen, seinen Verpflichtungen aus dem OTC-Derivat nachzukommen, indem er dem betreffenden Teilfonds andere Wertpapiere als die Referenzobligation liefert oder einen anderen Betrag als den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktwert der Referenzobligation.

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Ein Teilfonds kann OTC-Derivate eingehen. Diese werden durch ein Clearinghaus abgerechnet, das als zentraler Kontrahent fungiert. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Einschusszahlung vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Einschusszahlung von dem Teilfonds verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den entsprechenden Teilfonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Teilfonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch den Teilfonds, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Der Fonds hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

6.47. Credit Linked Notes

Credit Linked Notes und ähnliche Structured Notes haben einen Kontrahenten, der eine Schuldverschreibung strukturiert, deren Wert sich im Einklang mit dem auf der Schuldverschreibung angegebenen zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln soll. Im Gegensatz zu derivativen Finanzinstrumenten werden Barmittel vom Käufer auf den Verkäufer der Schuldverschreibung übertragen. Für den Fall, dass der Kontrahent (der Strukturierer der Schuldverschreibung) ausfällt, trägt der Teilfonds das Risiko des Kontrahenten, ungeachtet des Werts des der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Wertpapiers. Weitere Risiken ergeben sich aus dem Umstand, dass die Dokumentation solcher Schuldverschreibungsprogramme tendenziell sehr kundenspezifisch ist. Die Liquidität einer Credit Linked Note oder ähnlicher Schuldverschreibungen kann geringer sein als die des zugrunde liegenden Wertpapiers, einer regulären Anleihe oder eines üblichen Schuldinstruments, was entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein Verkauf durchgeführt wird, beeinträchtigen kann.

6.48. Repogeschäfte oder umgekehrte Repogeschäfte

Das Hauptrisiko bei Repo- oder umgekehrten Repogeschäften liegt darin, dass ein Kontrahent durch Insolvenz oder weil er anderweitig seine Verpflichtungen, die Wertpapiere oder Barmittel gemäß den Bestimmungen der Transaktion an den entsprechenden Teilfonds zurückzugeben, nicht erfüllen kann oder will, in Verzug gerät. Das Kontrahentenrisiko wird durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des entsprechenden Teilfonds gesenkt. Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte können jedoch nicht vollständig besichert sein. Auch die an den Fonds aufgrund von Repo- oder umgekehrten Repogeschäften zahlbaren Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Zudem kann der Wert der Sicherheit zwischen den Terminen, an denen die Sicherheiten neu gewichtet werden, zurückgehen oder falsch bestimmt oder überwacht werden. In einem solchen Fall muss der entsprechende Teilfonds bei einem Ausfall eines Kontrahenten unter Umständen die erhaltenen Sach Sicherheiten zu vorherrschenden Marktkursen verkaufen, was letztlich zu einem Verlust für den entsprechenden Teilfonds führen kann.

Ein Teilfonds kann außerdem bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste erleiden. Derartige Verluste können aufgrund eines Wertverlustes bei der getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde den Betrag der Sicherheiten senken, die dem Fonds zur Rückerstattung an den Kontrahenten gemäß den Bestimmungen der Transaktion zu Verfügung stehen. Der entsprechende Teilfonds müsste die Differenz im Wert zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem für die Rückerstattung an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, was zu einem Verlust für den Fonds führen würde.

Der Einsatz von Repo- oder umgekehrten Repogeschäften kann erhebliche negative oder positive Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds haben. Der Einsatz solcher Techniken kann sich außerdem auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Rücknahmeanträge, Wertpapierkäufe oder allgemeiner Neuinvestitionen auszuführen.

Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte bringen möglicherweise auch betriebliche Risiken mit sich, wie zum Beispiel die Nichtabrechnung oder verspätete Abrechnung von Anweisungen, und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Dokumentation derartiger Transaktionen.

Die Repo- oder umgekehrten Repogeschäften unterliegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt, was den Teilfonds einem Verwahrrisiko aussetzt. Das bedeutet, dass der Teilfonds dem Risiko des Verlusts von verwahrten Vermögenswerten infolge der Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handels der Verwahrstelle ausgesetzt ist.

Ein Teilfonds kann Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte mit anderen Unternehmen abschließen, die derselben Unternehmensgruppe angehören wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter. Verbundene Kontrahenten führen ihre Verpflichtungen im Rahmen aller mit dem Teilfonds abgeschlossenen Repo- oder umgekehrten Repogeschäften nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Zudem orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter bei der Auswahl von Kontrahenten und dem Abschluss von Transaktionen an der besten Ausführung und handelt jederzeit im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anleger. Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter möglicherweise Konflikte aus ihrer Funktion und ihren eigenen Interessen oder denen von verbundenen Kontrahenten entstehen.

6.49. Total Return Swaps

Wie jedes außerbörslich gehandelte Finanzderivat, ist ein Total Return Swap eine bilaterale Vereinbarung mit einem Kontrahenten, der möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swaps zu erfüllen. Jeder Kontrahent eines Total Return Swaps unterliegt damit dem Kontrahentenrisiko und, falls die Vereinbarung die Nutzung von Sicherheiten umfasst, den Risiken, die mit der Verwaltung dieser Sicherheiten verbunden sind. Außerdem kann die fehlende Standardisierung bei Total Return Swaps den Preis und/oder die Bedingungen beeinträchtigen, zu dem bzw. unter denen ein Total Return Swap verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann. Daher ist jeder Total Return Swap mit einem gewissen Liquiditätsrisiko verbunden. Anleger werden gebeten, Abschnitt 6.42. „Derivate – Allgemeines“ zu lesen, um weitere Informationen zu den Risiken in Verbindung mit Total Return Swaps zu erhalten.

7. Die Anteile

7.1. Allgemeines

Die Anteile jedes Teilfonds werden als Namensanteile angeboten und in stückeloser Form ausgegeben. Alle Anteile sind nennwertlos und müssen bei ihrer Ausgabe voll eingezahlt sein.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Anteilsbruchteilen beschließen. Anteilsbruchteile werden bis zu maximal drei Dezimalstellen ausgegeben. Solche Anteilsbruchteile sind nicht stimmberechtigt, sichern jedoch ein anteiliges Recht am Nettovermögen, das den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet wird. Falls die Summe der von demselben Anteilinhaber gehaltenen Anteilsbruchteile derselben Anteilsklasse einem oder mehreren vollständigen Anteil(en) entspricht, erhält dieser Anteilinhaber die der Anzahl der vollständigen Anteile entsprechenden Stimmrechte.

Vorbehaltlich der nachfolgend näher beschriebenen Beschränkungen sind Anteile jeder Klasse eines Teilfonds frei übertragbar und können in gleichberechtigter Weise am Gewinn und den Verkaufserlösen partizipieren, die dieser Klasse zuzurechnen sind. Die diesbezüglichen Allokationsregelungen werden nachstehend ausgeführt.

Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten verbunden, und jeder Anteil berechtigt seinen eingetragenen Inhaber zur Abgabe einer Stimme auf allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber und allen Versammlungen des Teilfonds, auf den sich der jeweilige Anteil bezieht. Vom Fonds zurückgenommene Anteile dürfen entwertet werden.

Der Verwaltungsrat kann den rechtlichen oder wirtschaftlichen Anteilsbesitz von Personen, Firmen oder Kapitalgesellschaften beschränken oder unterbinden, wenn ein solcher Besitz den Interessen des Fonds oder der Mehrheit seiner Anteilinhaber bzw. eines Teilfonds oder einer Klasse desselben zuwiderlaufen würde. Sollte der Verwaltungsrat den Eindruck erhalten, dass eine Person, die vom Anteilsbesitz im eigenen Namen oder in Verbindung mit anderen Personen ausgeschlossen ist, eine wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen ist, ist der Fonds befugt, den gesamten betroffenen Anteilsbesitz zwangsweise zurückzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann für jede Klasse Mindesterstzeichnungsbeträge festlegen, die, sofern festgelegt, nachstehend in Abschnitt 7.3. „Beschreibungen der Klassen, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindesterstzeichnungsbeträge und -anteilsbestände“ angeführt sind.

Soweit in Anhang 1 in Bezug auf einen spezifischen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, können vollständig und richtig ausgefüllte Zeichnungsanträge an jedem Bewertungstag bis 12:00 Uhr MEZ eingereicht werden. Zeichnungsanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag abgerechnet. Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf einen Teilfonds müssen vollständig und richtig ausgefüllt bis spätestens 12:00 Uhr MEZ des betreffenden Bewertungstags eingehen. Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am darauf folgenden Bewertungstag abgerechnet.

Weitere Informationen in Bezug auf die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sind nachstehend angeführt.

7.2. Zeichnung von Anteilen

Anträge auf die Zeichnung von Anteilen können für den jeweiligen Teilfonds an jedem Bewertungstag vor 12:00 Uhr MEZ gestellt werden. Sie sollten an die Register- und Transferstelle an die in Abschnitt 2. „Anschriftenverzeichnis“ dieses Prospekts angeführte Adresse gerichtet werden.

Die Anteile jeder Klasse werden zum am jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags zugeteilt. Ein Ausgabeaufschlag (sofern zutreffend) von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags kann erhoben werden und wird vom Vermittler, der den Vertrieb bestimmter Klassen abwickelt, einbehalten. Weitere Informationen zu den Klassen und entsprechenden Aufschlägen sind unter <https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/document-library/> abrufbar.

Die Bezahlung für die Anteile muss spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Verwahrstelle in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse eingehen. Wenn ein Antragsteller nicht die fälligen Zeichnungsbeträge für die Anteile entrichtet, kann der Verwaltungsrat die Zuteilung stornieren oder die Anteile gegebenenfalls zurückkaufen. Auf Antrag des Anteilinhabers kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bisweilen beschließen, diese Stornierungserlöse in anderen Währungen als der Basiswährung der entsprechenden Anteilsklasse auszuzahlen. Die Verwahrstelle teilt dem Antragsteller mit, dass der Antrag abgelehnt bzw. die Zeichnung storniert wurde, und gegebenenfalls erhaltene Gelder werden dem Antragsteller auf dessen eigene Gefahr und Kosten zinslos zurückerstattet. Der Antragsteller ist möglicherweise verpflichtet, den Fonds für jegliche unmittelbar oder mittelbar infolge der nicht rechtzeitig erfolgten Zahlung durch den Antragsteller entstandenen Verluste, Kosten oder Auslagen (wie sie vom Verwaltungsrats anschließend ermittelt werden) zu entschädigen. Bei der Berechnung dieses Verlustes werden gegebenenfalls alle Preisbewegungen der betreffenden Anteile zwischen dem Zeitpunkt der Zuteilung und der Stornierung oder Rücknahme berücksichtigt sowie die Kosten, die dem Fonds durch die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Antragsteller entstanden sind.

Wenn ein Antragsteller die rechtzeitige Zahlung für die Zuteilung eines oder mehrerer Anteile versäumt, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Schritte einleiten, die er für notwendig erachtet, um jedwede Verluste, Kosten oder Auslagen, die dem Fonds wie oben beschrieben entstehen, zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Dies beinhaltet auch die Forderung, dass die Zahlung des fälligen Betrags an den Fonds zum Fälligkeitsdatum vorgenommen wird, sowie das Recht, alle Kosten und Auslagen (einschließlich Zinsen) beizutreiben, die dem Fonds mittelbar oder unmittelbar bei dem Versuch entstanden sind, fällige Verbindlichkeiten, die auf Aufforderung zu entrichten sind, zu bezahlen.

Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe der Anteile in Anteilklassen einschränken. Der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass Anteile an einer Klasse lediglich während einer oder mehrerer Zeichnungsperioden oder in jedweden anderen Rhythmus gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts ausgegeben werden. Weiterhin kann der Verwaltungsrat Beschränkungen in Bezug auf die Mindestzeichnungsbeträge, die Mindestzeichnung bei Folgeanlagen und den Mindestanlagebetrag festlegen. Der Verwaltungsrat kann bisweilen Mindestanlagebeträge oder -zeichnungen für Anteile eines Teilfonds/einer Anteilklasse in einer nach seiner Ansicht angemessenen Anzahl oder Höhe festlegen oder auf diese Mindestbeträge verzichten.

Der Fonds kann auf Antrag eines potenziellen Anteilinhabers und mit Zustimmung des Verwaltungsrats beschließen, Zeichnungsanträge für Anteile gegen Sacheinlagen anzunehmen. Art und Beschaffenheit der in einem solchen Fall akzeptablen Vermögenswerte sind vom Verwaltungsrat festzulegen und müssen der Anlagepolitik des Fonds bzw. des Teilfonds, in den investiert wird, entsprechen. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der geltenden Gesetze ist dem Fonds von einem unabhängigen Abschlussprüfer ein Bericht über die eingebrachten Vermögenswerte vorzulegen. Alle mit einer derartigen Zeichnung gegen Sacheinlagen verbundenen Kosten sind vom Anteilinhaber, der die Einlage tätigt, von einer dritten, vom Fonds akzeptierten Partei oder auf eine andere Weise zu tragen, die vom Verwaltungsrat als allen Anteilinhabern des betreffenden Teilfonds gegenüber gerecht erachtet wird.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise und aus beliebigem Grund anzunehmen oder abzulehnen. Der Fonds kann den Vertrieb von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds auch auf bestimmte Länder beschränken. Die Ausgabe von Anteilen einer Klasse wird immer dann ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil einer solchen Klasse durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe Abschnitt 4.7. „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs“). Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle werden zu jedem Zeitpunkt sämtliche sich aus den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften in ihrer geltenden Fassung ergebenden Pflichten im Hinblick auf Geldwäsche erfüllen und darüber hinaus Verfahren zur Sicherstellung bis zum möglichen Maße einführen, dass sie die vorstehend genannten Pflichten erfüllen. Infolgedessen muss die Register- und Transferstelle dafür sorgen, dass die Identität der Zeichner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt (nachgewiesen durch eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises), oder der Zeichner, bei denen es sich um juristische Personen handelt (nachgewiesen durch eine beglaubigte Kopie ihrer Satzung oder einer entsprechenden Urkunde), oder der Status von Finanzintermediären (nachgewiesen durch einen aktuellen Originalauszug aus dem Handelsregister und, sofern zutreffend oder beantragt, eine beglaubigte Kopie der Geschäftszulassung der zuständigen Behörden vor Ort) dem Fonds gegenüber offengelegt werden. Solche Informationen dürfen nur für Compliance-Zwecke eingeholt und unbefugten Personen gegenüber nicht offengelegt werden.

Die Bestätigung der erfolgten Zeichnungen wird auf Risiko des Anteilinhabers innerhalb von zehn Geschäftstagen nach der Ausgabe der Anteile per Post an die in seinem Antrag angegebene Adresse gesendet.

Die globale Vertriebsgesellschaft kann mit bestimmten Vertriebsgesellschaften Verträge schließen, auf deren Grundlage sich diese verpflichten, als Vermittler für Anleger zu fungieren oder solche zu ernennen, die Anteile über deren Einrichtungen zeichnen (Vertriebs- und Vermittlerverträge). In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsgesellschaft im Namen des Vermittlers und im Auftrag von Anlegern die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen durchführen sowie die Eintragung dieser Vorgänge im Anteilinhaberregister des Fonds im Namen des Vermittlers beantragen. Jeder Vermittler/jede Vertriebsgesellschaft bewahrt seine/ihre eigenen Aufzeichnungen über diese Vorgänge auf und übermittelt dem Anleger individuelle Informationen über die von ihm gehaltenen Fondsanteile.

7.3. Beschreibungen der Klassen, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungsbeträge und -anteilsbestände

Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann gelegentlich beschließen, innerhalb jedes Teilfonds diverse Klassen einzurichten, die eine beliebige Kombination aus folgenden Merkmalen aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren der folgenden Klassen zusammensetzen: A, B, C, D, E, G, I, K, M, Q, R, S, V, W, X, Y, Z (und/oder eine der vorstehend genannten, gefolgt von einem „R“). Diese Klassen können sich hinsichtlich ihrer Mindestzeichnungsbeträge, ihres Mindestanteilsbestands, ihrer Zeichnungsvoraussetzungen sowie ihrer anwendbaren Gebühren und Kosten, wie in Anhang 1 angeführt, unterscheiden. Varianten derselben Klasse können mit den Zahlen 1, 2, 3 usw. entsprechend gekennzeichnet werden.
- Jede Klasse, sofern verfügbar, kann in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder auf eine andere Währung lauten, die der Verwaltungsrat bei Gelegenheit festsetzt. Die Nennwährung jeder Klasse ist im Namen der Klasse in Form eines Kurzverweises auf diese Währung enthalten. Nicht auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lautende Klassen werden regelmäßig gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert, um das Währungsrisiko, das aus dem Unterschied zwischen der Nennwährung der Klasse und der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds entsteht, zu mindern. Diese Absicherungstechnik wird standardmäßig auf alle nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klassen angewendet, es sei denn, die Klasse ist eine „BHedged“-Klasse (siehe unten) oder es wird etwas anderes aufgeführt. Derartige Devisengeschäfte stehen in keiner Verbindung zur grundlegenden Währungsposition aus den Portfoliobeteiligungen.
- Jede Klasse kann, soweit verfügbar, einen bestimmten Teil ihrer von der Nennwährung der Klasse abweichenden Währungspositionen aus dem Vergleichsindex des betreffenden Teilfonds regelmäßig gegen die Nennwährung der Klasse absichern lassen. Diese Klassen werden durch den Zusatz „(BHedged)“ in der Bezeichnung der Klasse gekennzeichnet. Derartige Devisengeschäfte stehen in keiner Verbindung zu den grundlegenden Währungspositionen aus den Portfoliobeteiligungen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Währungsposition des Vergleichsindex eines Teilfonds nicht unbedingt der Währungsposition des Teilfondsportfolios entspricht, wodurch die Anleger weiterhin einem Risiko aus Wechselkursschwankungen ausgesetzt wären.

- Klassen, für die Dividenden ausgeschüttet werden sollen, werden entsprechend den in Abschnitt 8.2. „Ausschüttungsklassen“ beschriebenen Kategorien klassifiziert. Die Dividendenpolitik wird dort im Einzelnen beschrieben.
- Jede Klasse, sofern verfügbar, kann eine Performancegebühr wie in Abschnitt 9. „Verwaltungs- und Fondsgebühren“. Klassen, die eine Performancegebühr in Rechnung stellen, sind im Namen der Klasse bei Performancegebühren mit Ausgleich mit „(Perf)“ und bei Performancegebühren ohne Ausgleich mit „(CPerf)“ gekennzeichnet. Die für jede Klasse erhobene Performancegebühr ist in Anhang 1 aufgeführt.

Die Verfügbarkeit der vorstehend erwähnten Klassen ist je nach Teilfonds unterschiedlich. Eine vollständige Liste der innerhalb jedes Teilfonds angebotenen Klassen kann auf Antrag online unter <https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/document-library/> vom eingetragenen Sitz des Fonds oder von der Register- und Transferstelle bezogen werden.

Zeichnungsvoraussetzungen

- **Anteile der Klassen A, M, V und W** können nur von Anlegern erworben werden, einschließlich Vertriebsstellen und/oder Vermittlern, die Dienstleistungen wie z. B. nicht unabhängige Beratung und Ausführung nur im Rahmen der MiFID 2 erbringen, die Kunden des Anlageverwalters sind und die Mindestkontoführungs- oder Qualifikationsanforderungen erfüllen, die jeweils für die Kundenkonten des Anlageverwalters festgelegt werden.
- **Anteile der Klassen B und R** (außer in Situationen, in denen „R“ ein Suffix einer anderen nachstehend beschriebenen Klasse ist, in welchem Fall die Berechtigungsvoraussetzungen bezüglich dieser Klasse Vorrang haben) stehen allen Anlegern offen, einschließlich Vertriebsstellen und/oder Vermittlern, die Dienstleistungen wie z. B. nicht unabhängige Beratung und Ausführung nur im Rahmen der MiFID 2 erbringen.
- **Anteile der Klasse C** stehen allen Anlegern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Vermittler zur Verfügung, die entweder aufgrund von (i) geltenden rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich denjenigen, die gemäß der MiFID 2 eine diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder eine unabhängige Beratung anbieten, oder (ii) individuellen Honorarvereinbarungen oder Geschäftsmodellen mit ihren Kunden nicht berechtigt sind, vom Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft Rabatte/Vertriebsfolgeprovisionen zu erhalten und einzubehalten.
- **Anteile der Klassen D und DR** sind für Anleger gedacht, die für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig oder gewöhnlich ansässig sind.
- **Anteile der Klassen E und ER** können unter eingeschränkten Umständen an qualifizierte institutionelle Anleger sowie im Ermessen des Anlageverwalters an alle Anleger angeboten werden, um den besonderen Anforderungen dieser Anleger zu genügen.
- **Anteile der Klasse G** stehen nur speziellen Anlegern in bestimmten Ländern nach Ermessen des Anlageverwalters zur Verfügung. Anteile der Klasse G stehen nur solange zur Zeichnung zur Verfügung, bis der gesamte Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds den vom Anlageverwalter festgelegten Betrag erreicht hat oder übersteigt.
- **Anteile der Klasse I** sind nicht für eine öffentliche Platzierung gedacht und können nur von qualifizierten institutionellen Anlegern erworben werden.
- **Anteile der Klasse K** können nur unter bestimmten, genau eingegrenzten Umständen in bestimmten Ländern qualifizierten institutionellen Anlegern angeboten werden, die die Mindestanforderungen an Kontoführung und Qualifikation erfüllen, oder andere Kriterien, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter festgelegt werden. Anteile der Klasse K stehen nur solange zur Zeichnung zur Verfügung, bis der gesamte Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds den vom Anlageverwalter festgelegten Betrag erreicht hat oder übersteigt.
- **Anteile der Klasse Q** können bestimmten Vertriebsstellen und/oder Vermittlern angeboten werden, die entweder aufgrund von (i) geltenden rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich denjenigen, die gemäß MiFID 2 eine diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder eine unabhängige Beratung anbieten, oder (ii) individuellen Honorarvereinbarungen oder Geschäftsmodellen mit ihren Kunden nicht berechtigt sind, vom Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft Rabatte/Vertriebsfolgeprovisionen zu erhalten und einzubehalten. Diese Klasse steht nur Vertriebsstellen und/oder Vermittlern zur Verfügung, die die Mindestkontoführungs- oder Qualifikationsanforderungen erfüllen, die sich für gewöhnlich auf 50.000.000 EUR an Sammelvermögen oder äquivalentem Vermögen in anderen Währungen belaufen.
- **Anteile der Klasse S** können unter genau eingegrenzten Umständen bestimmten Vertriebsstellen und/oder Vermittlern, die entweder aufgrund von (i) geltenden rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen, einschließlich denjenigen, die gemäß der MiFID 2 eine diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder eine unabhängige Beratung anbieten, oder (ii) individuellen Honorarvereinbarungen oder Geschäftsmodellen mit ihren Kunden nicht berechtigt sind, vom Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft Rabatte/Vertriebsfolgeprovisionen zu erhalten und einzubehalten, angeboten werden. Diese Klasse steht nur Vertriebsstellen und/oder Vermittlern zur Verfügung, die die Mindestkontoführungs- oder Qualifikationsanforderungen erfüllen, die sich für gewöhnlich auf 200.000.000 EUR an Sammelvermögen oder äquivalentem Vermögen in anderen Währungen belaufen.

- **Anteile der Klasse X** können nur von folgenden Personen erworben werden: (a) Anleger, bei denen es sich um Kunden des Anlageverwalters oder Kunden einer Tochtergesellschaft des Anlageverwalters handelt und (i) die Mindestanforderungen an die Kontoführung oder Qualifikation erfüllen, die von Zeit zu Zeit für die Konten der Kunden des Anlageverwalters oder seiner Tochtergesellschaften festgelegt werden, und/oder (ii) deren Anteile der Klasse X in einem Kundenkonto des Anlageverwalters oder einer Tochtergesellschaft des Anlageverwalters gehalten werden, für das separat an den Anlageverwalter oder die Tochtergesellschaft des Anlageverwalters zahlbare Verwaltungsgebühren anfallen; oder (b) Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer oder Angestellte des Anlageverwalters oder einer Tochtergesellschaft des Anlageverwalters sowie mit diesen verbundenen Personen (insbesondere dem Treuhänder eines Trusts, der durch oder für eine solche Person errichtet wird), oder einem Beauftragten der vorstehend genannten Personen.
- **Anteile der Klasse Y** können nur erworben werden von (a) institutionellen Anlegern, die Kunden des Anlageverwalters oder Kunden eines verbundenen Unternehmens des Anlageverwalters sind und (i) die gegebenenfalls die für den Anlageverwalter oder die Kundenkonten seines verbundenen Unternehmens festgelegten Mindestanforderungen an Kontoführung und Qualifikation erfüllen und/oder (ii) deren Anteile der Klasse Y in einem Kundenkonto des Anlageverwalters oder einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters gehalten werden, für das separat an den Anlageverwalter oder ein verbundenes Unternehmen des Anlageverwalters zahlbare Verwaltungsgebühren anfallen; oder (b) dem Anlageverwalter, verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters, die sich als institutionelle Anleger qualifizieren, und Anlagevehikeln, die vom Anlageverwalter oder verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters verwaltet werden.
- Bei der **Anteilkategorie Z** handelt es sich um eine Klasse, die nur die Performancegebühr erhebt und die nur von qualifizierten institutionellen Anlegern erworben werden kann.
- Bei der **Anteilkategorie ZR** handelt es sich um eine Klasse, die nur die Performancegebühr erhebt und die von jedem Anleger erworben werden kann.

Wenn Zeichnungsgelder von Anlegern eingehen, die Anteile von Klassen zeichnen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten, werden die Kosten für die Umrechnung der Währungen in die Referenzwährung von der betreffenden Klasse getragen, jedoch stets vorausgesetzt, dass alle Anteilinhaber der betreffenden Klasse gleich behandelt werden.

Erstausgabepreis

Den Erstausgabepreis in den jeweiligen Währungsbezeichnungen der einzelnen Klassen eines jeden Teilfonds erhalten Sie online unter <https://www.rbcbbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/document-library/> sowie auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Fonds oder bei der Register- und Transferstelle.

Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand

Die nachfolgend dargelegten Anforderungen hinsichtlich Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand für die jeweiligen Klassentypen gelten für alle Varianten dieser Klassentypen, sofern nachstehend oder in Anhang 1 nichts anderes angegeben ist. Für Klassen, die in einer nachstehend nicht aufgeführten Währung angeboten werden, erhalten Sie die Angaben zu Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand online unter <https://www.rbcbbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/document-library/> sowie auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Fonds oder bei der Register- und Transferstelle (wobei die jeweiligen Beträge in etwa den entsprechenden Beträgen in der nachfolgenden Liste entsprechen sollten). Falls für eine bestimmte Klasse kein Mindestbetrag angegeben ist, gilt für diese Klasse kein Mindestbetrag. Die Verfügbarkeit der nachstehend angeführten Klassen kann je nach Teilfonds unterschiedlich sein. Eine vollständige Liste der von jedem Teilfonds angebotenen Klassen erhalten Sie, gemeinsam mit den aktuell geltenden Mindestbeträgen in allen verfügbaren Währungen, online unter <https://www.rbcbbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/document-library/> sowie auf Anfrage beim eingetragenen Sitz des Fonds oder bei der Register- und Transferstelle.

Für Anteile der Klasse A, Klasse C, Klasse E, Klasse ER, Klasse G, Klasse K, Klasse M, Klasse Q, Klasse S, Klasse W, Klasse V, Klasse X und Klasse Y gilt außer den oben angegebenen Zeichnungsvoraussetzungen kein Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, von Zeit zu Zeit auf anwendbare Mindesterstzeichnungsbeträge zu verzichten.

Mindesterszeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand		
Klasse	Angebotene Währungen	Mindesterszeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand
B	CAD	CAD 100.000
	CHF	CHF 100.000
	EUR	EUR 100.000
	GBP	GBP 50.000
	JPY	JPY 10.000.000
	USD	USD 100.000
D	GBP	GBP 50.000
DR	GBP	GBP 5.000
I und Z	AUD	AUD 500.000
	CAD	CAD 500.000
	CHF	CHF 500.000
	EUR	EUR 500.000
	GBP	GBP 300.000
	NOK	NOK 5.000.000
	SEK	SEK 5.000.000
	SGD	SGD 500.000
	USD	USD 500.000
	NOK	NOK 5.000.000
R und ZR	CHF	CHF 10.000
	EUR	EUR 10.000
	GBP	GBP 5.000
	NOK	NOK 100.000
	PLN	PLN 50.000
	SEK	SEK 100.000
	SGD	SGD 10.000
	USD	USD 10.000

Die Anforderungen bezüglich des Mindesterstzeichnungsbetrags und des Mindestbestands für die Klassen A, B, C, D, DR, E, ER, G, I, K, M, Q, R, S, V, W, X, Y, Z und ZR für den BlueBay Financial Capital Bond Fund, den BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund, den BlueBay High Grade Structured Credit Short Duration Fund⁵ und den BlueBay Investment Grade Structured Credit Fund⁶ sind nachfolgend aufgeführt und entsprechen für jede andere als den angegebenen Währungen dem Gegenwert. Es liegt nicht im Ermessen des Verwaltungsrats, auf Mindesterstzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbestände, die auf diese Klassen anwendbar sind, zu verzichten.

Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand		
Klasse	Angebotene Währungen	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand
B	CHF	CHF 100.000
	EUR	EUR 100.000
	GBP	GBP 50.000
	USD	USD 100.000
A, C, E, ER, G, K, M, Q, R, S, V, W, X, Y und ZR	CHF	EUR 10.000 oder entsprechender Gegenwert in anderen Währungen
	EUR	
	GBP	
	NOK	
	SEK	
	SGD	
	USD	
D	GBP	GBP 50.000
DR	GBP	Gegenwert von EUR 10.000 in GBP
I und Z	AUD	AUD 500.000
	CAD	CAD 500.000
	CHF	CHF 500.000
	EUR	EUR 500.000
	GBP	GBP 300.000
	NOK	NOK 5.000.000
	USD	USD 500.000

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, alle Anteile von Anteilhabern zwangsweise zurückzunehmen, wenn deren Anteilsbestand infolge eines Antrags auf die teilweise Rücknahme ihrer Anteile unter den Mindesterstzeichnungsbetrag fallen würde oder die infolgedessen andere angegebene Zeichnungsvoraussetzungen nicht erfüllen würden. In einem solchen Fall erhält der betreffende Anteilhaber einen Monat im Voraus eine diesbezügliche Mitteilung, um ihm die Möglichkeit zu geben, seinen Anteilsbestand so zu erhöhen, dass er über diesem Betrag liegt oder die Zeichnungsvoraussetzungen anderweitig zu erfüllen.

7.4. Notierung von Anteilen an der Börse

Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können bestimmte Klassen (mit Ausnahme der Anteile der Klassen X/Y) aller Teilfonds am Euro MTF-Markt notiert werden. Ausführlichere Informationen hierzu können von der Börsenzulassungsstelle bezogen werden.

Solange die Anteile eines Teilfonds am Euro MTF-Markt notiert sind, hält sich der Fonds in Bezug auf diese Anteile an die Anforderungen des Euro MTF-Marktes.

7.5. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der Ermittlung des betreffenden Nettoinventarwerts haben Anteilhaber das Recht, alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Klasse in Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen bestehenden Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds umzutauschen. Hierfür muss auf dieselbe Weise wie für die Zeichnung der Anteile ein Umtauschantrag gestellt werden. Das Recht auf Umtausch von Anteilen ist jedoch an die Erfüllung von Bedingungen (einschließlich an Mindesterstzeichnungsbeträge) geknüpft, die für die Klasse gelten, in die der Umtausch erfolgen soll. Wenn daher infolge eines Umtauschs der Wert des Anteilsbestands eines Anteilhabers an der neuen Klasse unter dem Mindestzeichnungsbetrag liegen sollte (siehe dazu Abschnitt 7.3. „Beschreibungen der Klassen, Voraussetzungen für den Anteilserwerb, Mindestzeichnungsbeträge und -

⁵ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay High Grade Short Duration Asset-Backed Credit Fund geändert.

⁶ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay Investment Grade Asset-Backed Credit Fund geändert.

anteilsbestände“), kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Antrag auf Umtausch von Anteilen abzulehnen. Zusätzlich kann ein Anteilinhaber so behandelt werden, als habe er den Umtausch aller seiner Anteile beantragt (sofern die Verwaltungsgesellschaft dies beschließt), wenn der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers an der ursprünglichen Klasse unter den jeweiligen Mindestzeichnungsbetrag sinkt.

Die Zahl der bei einem Umtausch ausgegebenen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der betroffenen zwei Klassen am Bewertungstag, in Bezug auf die der Umtauschantrag bearbeitet wird.

Umtauschanträge zwischen Klassen desselben Teilfonds

Für einen Umtausch zwischen Klassen desselben Teilfonds werden vollständig und richtig ausgefüllte Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr MEZ an einem Bewertungstag eingehen, an diesem Bewertungstag bearbeitet. Nach 12:00 Uhr MEZ eingegangene Umtauschanträge werden bis zum darauf folgenden Bewertungstag in gleicher Weise zurückgestellt wie Zeichnungs- und Rücknahmeanträge.

Umtauschanträge zwischen Klassen unterschiedlicher Teilfonds

Für einen Umtausch zwischen Klassen unterschiedlicher Teilfonds werden vollständig und richtig ausgefüllte Umtauschanträge, die vor 12:00 Uhr MEZ an einem gemeinsamen Bewertungstag eingehen, an diesem gemeinsamen Bewertungstag bearbeitet. Nach 12:00 Uhr MEZ an einem üblichen Bewertungstag eingegangene Umtauschanträge werden bis zum darauf folgenden gemeinsamen Bewertungstag in gleicher Weise zurückgestellt wie Zeichnungs- und Rücknahmeanträge.

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass bei einem Umtausch zwischen Klassen unterschiedlicher Teilfonds die Anzeigefrist für Umtauschanträge der Anzeigefrist für Rücknahmen des Teilfonds entspricht, aus dem ein Umtausch beantragt wird.

Die Zahl der bei einem Umtausch ausgegebenen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der betreffenden Teilfonds am Bewertungstag, in Bezug auf die der Umtauschantrag angenommen wird, und wird wie folgt berechnet:

$$A = \frac{(B \times C \times D)}{E}$$

- A ist die Anzahl der dem neuen Teilfonds bzw. der neuen Klasse zuzuweisenden Anteile
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds/der ursprünglichen Klasse
- C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds/der ursprünglichen Klasse am entsprechenden Bewertungstag
- D ist der Wechselkurs des entsprechenden Handelstags für die Währungen der beiden Teilfonds/Klassen
- E ist der Nettoinventarwert der dem neuen Teilfonds/der neuen Klasse zuzuweisenden Anteile am entsprechenden Bewertungstag

Nach dem Umtausch teilt die Register- und Transferstelle den Anteilinhabern die Anzahl der durch den Umtausch neu erworbenen Anteile sowie den Nettoinventarwert mit.

Wenn die Umtauschanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag einen bestimmten, vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse übersteigen, kann der Verwaltungsrat die Aufschiebung eines Teils oder aller Umtauschanträge beschließen. Diese erfolgt in der gleichen Weise wie die Aufschiebung von Rücknahmen (siehe Abschnitt 7.6. „Rücknahme von Anteilen“).

Der Umtausch von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird immer dann ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe Abschnitt 4.7. „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs“).

7.6. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann die teilweise oder vollständige Rücknahme seiner Anteile an jedem Bewertungstag beantragen. Für Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds sollten gültige schriftliche sowie vollständig und richtig ausgefüllte Rücknahmeanträge bis spätestens 12:00 Uhr MEZ des betreffenden Bewertungstags bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Rücknahmen erfolgen zum am jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse. Rücknahmezahlungen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Klasse, und die Verwahrstelle erteilt ihrer Korrespondenzbank in der Regel spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag die entsprechenden Zahlungsanweisungen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse um einen Zeitraum zu verlängern, der 10 Geschäftstage nicht übersteigt, sollte eine Repatriierung der Erlöse aus dem Verkauf von Kapitalanlagen erforderlich sein, wenn es aufgrund von Devisenkontrollregelungen oder ähnlichen Auflagen Hindernisse auf dem Markt gibt, in dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds investiert ist, oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen ein Teilfonds nicht in der Lage ist, einem Rücknahmeantrag innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag zu entsprechen.

Wenn der Wert des Anteilsbestands eines Anteilinhabers infolge einer Rücknahme unter den relevanten Mindestzeichnungsbetrag fällt, kann davon ausgegangen werden (wenn der Verwaltungsrat dies so beschließt), dass er die Rücknahme aller seiner Anteile beantragt hat.

Wenn die Marktliquidität nicht ausreicht, um die Geschäfte so durchzuführen, wie dies vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmt wurde, oder wenn andere außergewöhnliche Umstände vorliegen, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufzuschieben.

Wenn die Rücknahmeanträge in Bezug auf einen bestimmten Bewertungstag einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat die Aufschiebung eines Teils oder aller Rücknahmeanträge für einen Zeitraum und in einer Weise beschließen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber liegen. Die Aufschiebung von Rücknahmen ermöglicht die ordnungsgemäße Veräußerung von Vermögenswerten durch den betreffenden Teilfonds, um die zur Erfüllung dieser Anträge erforderlichen Erlöse zu realisieren. Aufgeschobene Rücknahmen werden anteilig in Bezug auf die an einem bestimmten Bewertungstag im betreffenden Teilfonds vereinnahmten Rücknahmen ausgezahlt, unter Berücksichtigung etwaiger aufgeschobener Rückzahlungen aus früheren Bewertungstagen. Die aufgrund einer solchen Aufschiebung nicht bearbeiteten Rücknahmeanträge haben Vorrang vor den danach eingegangenen Rücknahmeanträgen. Aufgeschobene Rücknahmen erfolgen zum Nettoinventarwert je Anteil des Bewertungstages, an dem die Rückzahlung erfolgt, nicht zum Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Einreichung der entsprechenden Rücknahmeanträge.

Wenn sich an einem beliebigen Bewertungstag die Rücknahmeanträge auf die Gesamtzahl der in einer Klasse oder einem Teilfonds ausgegebenen Anteile belaufen, oder wenn der Gesamt Nettoinventarwert der nach den Rücknahmen verbleibenden Anzahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilsklasse unter den Mindestbestand an verwalteten Vermögenswerten fällt, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen der Satzung die Auflösung und Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse beschließen. Für den Zweck der Ermittlung des Rücknahmepreises müssen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für die betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklassen alle Verbindlichkeiten berücksichtigt werden, die bei der Auflösung und Liquidation der besagten Anteilsklassen bzw. Teilfonds anfallen.

Die Rücknahme von Anteilen eines bestimmten Teilfonds wird immer dann ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines solchen Teilfonds durch den Fonds ausgesetzt wird (siehe Abschnitt 4.7. „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs“).

Der Fonds hat auf Beschluss des Verwaltungsrats und mit Zustimmung des betreffenden Anteilhabers das Recht, die Zahlung des Rücknahmepreises gegenüber einem Anteilhaber in Sacheinlagen vorzunehmen, indem sie dem Anteilhaber Anlagen aus dem Vermögensportfolio des Fonds oder des/der entsprechenden Teilfonds zuweist, deren Wert dem Wert der zurückzunehmenden Anteile entspricht. Die in diesem Fall zu übertragenden Anteile sind fair und angemessen sowie ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anteilhaber des Fonds bzw. des/der entsprechenden Teilfonds festzulegen. Die angewandte Bewertung ist in einem Sonderbericht eines unabhängigen Abschlussprüfers zu bestätigen, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der geltenden Gesetze. Alle mit einer derartigen Rücknahme gegen Sacheinlagen verbundenen Kosten sind durch den Anteilhaber, der die Rücknahme beantragt, durch eine dritte, vom Fonds akzeptierte Partei oder auf eine andere Weise zu tragen, die vom Verwaltungsrat als allen Anteilhabern des betreffenden Teilfonds gegenüber gerecht erachtet wird.

Anteilhaber müssen der Register- und Transferstelle unverzüglich anzeigen, wenn sie US-Personen sind oder werden oder Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen halten bzw. in anderer Weise Anteile halten, deren Besitz gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstößt oder anderweitig negative aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilhaber mit sich bringt oder bringen kann bzw. in sonstiger Hinsicht den Interessen des Fonds schaden kann. Wenn der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält, dass ein Anteilhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält oder (b) Anteile hält, deren Besitz gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstößt oder anderweitig negative aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen für den Fonds oder die Anteilhaber mit sich bringt oder bringen kann bzw. in sonstiger Hinsicht den Interessen des Fonds schaden kann, kann der Verwaltungsrat die Anteile in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung zurücknehmen.

Gelegentlich kann es für den Fonds erforderlich sein, vorübergehend Kredite zur Finanzierung von Rücknahmen aufzunehmen. Bezüglich der Einschränkungen der Fähigkeit des Fonds, Kredite aufzunehmen, siehe Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“.

Alle zurückgenommenen Anteile dürfen entwertet werden.

7.7. Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Namensanteilen kann in der Regel durch die Aushändigung einer entsprechenden Übertragungsurkunde an die Register- und Transferstelle erfolgen. Beim Eingang des Übertragungsantrags kann die Register- und Transferstelle nach der Prüfung des Indossaments fordern, dass Unterschriften von zugelassenen Banken, Börsenmaklern oder Notaren garantiert werden.

Anteilhabern wird empfohlen, sich vor der Beantragung einer Übertragung an die Register- und Transferstelle zu wenden, um zu gewährleisten, dass sie über alle erforderlichen Dokumente für die Transaktion verfügen.

7.8. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds muss allen geltenden internationalen und Luxemburger Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) besonders dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2004“), der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, die Details zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes von 2004 in der jeweils gültigen Fassung gibt, und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 (die „AML/CFT-Regeln“) angepasste Fassung, entsprechen.

Insbesondere verlangen die AML/CFT-Regeln, dass der Fonds auf einer risikosensitiven Basis die Identität der Zeichner von Anteilen und gegebenenfalls jeder Person, die im Namen eines solchen Anteilshabers handelt, sowie des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile (wenn es sich nicht um die Zeichner handelt), sowie die Herkunft der Zeichnungserlöse feststellt und prüft und die Geschäftsbeziehung laufend überwacht. Die Identität eines Anteilshabers sollte auf der Basis von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer verlässlichen und unabhängigen Quelle stammen, überprüft werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle und jeder andere Dienstleister des Fonds sollten die Informationen und Dokumente, die nötig sind, um die Identität und das Profil des Anteilshabers, die Art und den Zweck der Geschäftsbeziehung und die Herkunft der Zeichnungserlöse festzustellen und zu überprüfen, anfordern. Auf jeden Fall haben der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle und jeder andere Dienstleister des Fonds das Recht, zusätzliche Informationen und Dokumente, die als erforderlich angesehen werden, um die AML/CFT-Regeln einzuhalten, anzufordern. Werden solche Informationen und Dokumente nicht vorgelegt, wird der Antrag nicht bearbeitet. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle sind dazu berechtigt, Anträge abzulehnen und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Kompensationen. Wenn Anteile ausgegeben werden, können diese nicht zurückgenommen oder umgewandelt werden bis alle Details zur Registrierung und AML/CFT-Dokumente des Anteilshabers vollständig sind.

Die Zeichnung der Anteile kann auch indirekt, also durch eine dritte Partei, durchgeführt werden. In diesem Fall ist es dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft gestattet, sich auf die oben genannten Kundenidentifikation und -verifizierungsmaßnahmen, die durch Drittparteien unter den in Art. 3-3 des Gesetzes vom 12. November 2004 beschriebenen Konditionen, zu verlassen. Diese Bedingungen setzen insbesondere voraus, dass die dritte Partei Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Aufzeichnungspflichten anwenden, die mit dem Gesetz vom 12. November 2004 und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und den Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Einklang stehen und von einer zuständigen Aufsichtsbehörde in einer Weise beaufsichtigt werden, die mit diesen Vorschriften vereinbar ist. Zusätzlich werden der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die dritte Partei (i) dem Fonds und der Register- und Transferstelle Informationen über die Identität des Anlegers, die Personen, die in deren Namen handeln und des wirtschaftlichen Eigentümers bereitstellen, (ii) dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft relevante Informationen zur Quelle der Mittel bereitstellt und (iii) auf Anfrage des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft Kopien der Dokumente zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden wie im relevanten Zeichnungsantrag ohne Verzögerung bereitstellen, die dazu verwendet werden können, um die Identität des Anlegers (und gegebenenfalls, alle wirtschaftlichen Eigentümer) festzustellen.

Die laufende Überprüfung der Geschäftsbeziehung mit den Anteilshabern des Fonds die Anteile indirekt über eine dritte Partei gezeichnet haben, kann von der Verwaltungsgesellschaft und oder der Register- und Transferstelle durchgeführt werden. Vertriebsagenten und lokale Zahlstellen können einen Nominee-Service für Anleger, die über sie Anteile kaufen, bereitstellen. In diesem Fall werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Register- und Transferstelle erweiterte Due Diligence-Maßnahmen mit Bezug auf besagten Vermittler gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12-02 in der gültigen Fassung der CSSF-Verordnung 20-05, durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt gemäß der Artikel 3 (7) und 4 (1) des Gesetzes von 2004 eine spezielle Due Diligence-Prüfung und eine reguläre Überwachung durch und wendet vorbeugende Maßnahmen sowohl auf der Passiv- als auch auf der Aktivseite der Bilanz an (d. h. auch in Bezug auf Investitionen/Veräußerungen).

Gemäß der Artikel 3 (7) und 4 (1) des Gesetzes von 2004 muss der Fonds auch vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Der Fonds sollte anhand seines risikobasierten Ansatzes bewerten, inwieweit das Angebot seiner Produkte und Dienstleistungen potenzielle Schwachstellen für die Platzierung, Verlagerung oder Integration von Erträgen aus Straftaten in das Finanzsystem aufweist.

Gemäß dem Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen in Finanzangelegenheiten muss die Anwendung internationaler Finanzsanktionen von jeder luxemburgischen natürlichen oder juristischen Person sowie von jeder anderen natürlichen oder juristischen Person, die im oder vom luxemburgischen Hoheitsgebiet aus tätig ist, vollstreckt. Daher muss der Fonds, bevor er in Vermögenswerte investiert, zumindest den Namen dieser Vermögenswerte oder des Emittenten mit den gezielten Finanzsanktionslisten abgleichen.

7.9. Late Trading und Market Timing

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstelle gewährleisten, dass Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken in Bezug auf die Anteilsausgabe eliminiert werden. Die in diesem Abschnitt 7 erwähnten Handelsschlusszeiten werden streng eingehalten. Anlegern ist der Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt ihres Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags nicht bekannt.

Zeichnungen, Rücknahmen und der Umtausch von Anteilen sollten nur für Anlagezwecke erfolgen. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft gestatten keine Market-Timing- oder anderen exzessiven Handelspraktiken. Unangemessene kurzfristige Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance des Fonds belasten. Um den Schaden für den Fonds und die Anteilhaber möglichst zu begrenzen, haben die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle in ihrem Auftrag das Recht, Zeichnungs- oder Umtauschanträge abzulehnen oder eine Gebühr in Höhe von bis zu 2 % des Auftragswertes zugunsten des Fonds von jedem Anleger zu erheben, von dem angenommen wird, dass er exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anlegers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit als für den Fonds oder einen Teilfonds schädlich herausgestellt hat bzw. in Zukunft herausstellen könnte. Bei ihrer Beurteilung kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel über mehrere Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft ist außerdem berechtigt, sämtliche Anteile eines Inhabers, der unangemessene Handelspraktiken anwendet oder angewendet hat, zwangsweise

zurückzunehmen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds haften für Verluste aufgrund der Ablehnung von Aufträgen oder aufgrund von Zwangsrücknahmen.

7.10. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten von Anteilhabern, die in einem von diesen zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind, sowie alle weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Verwalter, der Register- und Transferstelle und/oder der Verwahrstelle erhoben werden (die „personenbezogenen Daten“), können von der Verwaltungsgesellschaft (der „befugte Rechtsträger“) und anderen direkt oder indirekt mit dem Fonds, dem Anlageverwalter, dem Verwalter, der Register- und Transferstelle und/oder der Verwahrstelle verbundenen Unternehmen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist), jeweils wie umgesetzt oder ergänzt, erhoben, erfasst, organisiert, gespeichert, angepasst oder verändert, ausgelesen, abgefragt, verwendet, durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung offengelegt, abgeglichen oder verknüpft, gesperrt, gelöscht oder zerstört oder anderweitig verarbeitet werden („verarbeiten“ bzw. „Verarbeitung“). Diese personenbezogenen Daten werden auf den Rechtsgrundlagen der Vertragspflicht oder der berechtigten Interessen des befugten Rechtsträgers zur Verwaltung des Fonds, des Abschlusses und der Ausführung von Zeichnungen des Fonds durch den Anteilhaber und zur Kontoverwaltung, Verhinderung von Geldwäsche, Steueridentifikation gemäß den geltenden Vorschriften, z. B. FATCA und CRS, zur Entwicklung von Geschäftsbeziehungen und wie es möglicherweise anderweitig zur Erfüllung geltender Gesetze erforderlich ist, verarbeitet. Der befugte Rechtsträger handelt als Datenverantwortlicher der personenbezogenen Daten.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger aufbewahrt, als dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit neue Zwecke mit Ihnen vereinbart wurden oder eine längere Aufbewahrung gemäß den geltenden Gesetzen erforderlich ist. Der befugte Rechtsträger kann die personenbezogenen Daten zur Unterstützung der fondsbezogenen Tätigkeit im Zusammenhang mit den vorgenannten Zwecken an Vertreter, die vom Anlageverwalter, dem Verwalter, der Register- und Transferstelle und/oder der Verwahrstelle ernannt wurden, weitergeben. Wenn der befugte Rechtsträger die personenbezogenen Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt, die von der Europäischen Kommission nicht als Land anerkannt wurden, das personenbezogene Daten angemessen schützt, erfolgt diese Übermittlung gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen. Bei Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den befugten Rechtsträger (einschließlich des Rechts betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der personenbezogenen Daten) wenden Sie sich bitte an dataprotection@bluebay.com.

Weitere Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die unter folgender Adresse eingesehen werden kann: <http://www.rbcbbluebay.com/globalassets/documents/data-protection-statement.pdf>.

7.11. Anlegerrechte

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur berechtigt ist, seine Anlegerrechte direkt gegenüber dem Fonds (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilseigner) vollumfänglich auszuüben, wenn der Anleger selbst und im eigenen Namen im Register der Anteilhaber eingetragen ist. Investiert ein Anleger über einen Finanzvermittler in den Fonds, der wiederum im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, so ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber gegenüber dem Fonds direkt wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

8. Dividendenpolitik

8.1. Allgemeines

Außer wie nachstehend beschrieben ist es die Politik jedes Teilfonds, alle Erträge und Kapitalerträge wiederanzulegen und keine Dividenden auszuschütten. Der Verwaltungsrat hat dennoch in jedem Geschäftsjahr die Option, den Anteilhabern eines Teilfonds oder einer Klasse in der Jahreshauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende aus dem gesamten oder einem Teil der Nettoanlageerträge dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse vorzuschlagen, wenn er dies für zweckdienlich erachtet. Vorsorglich wird angemerkt, dass im Nettoanlageertrag aus Kapitalanlagen kein Kapitalzuwachs berücksichtigt wird. Der Verwaltungsrat kann beschließen, während des entsprechenden Geschäftsjahres jederzeit Zwischendividenden zu zahlen. Der Verwaltungsrat kann eine Dividendenausschüttung nur dann vorschlagen, wenn nach Abzug dieser Ausschüttung das Kapital des Fonds weiterhin über dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Mindestkapital liegt.

8.2. Ausschüttungsklassen

Die Ausschüttungshäufigkeit der verschiedenen Dividenden ist anhand der nachfolgend angeführten Klassifizierungen ersichtlich. Unter normalen Umständen wird Folgendes erwartet:

Klassifizierung	Ausschüttungshäufigkeit	Datum der Dividendenerklärung
(M)	Monatlich	Letzter Geschäftstag eines jeden Monats
(Q)	Vierteljährlich	Letzter Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres
(A)	Jährlich	Letzter Geschäftstag im Juni eines jeden Jahres. Die jährliche Ausschüttung basiert auf dem Nettoanlageertrag und den Nettokapitalgewinnen (falls zutreffend) zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds im Juni.

Die für die verschiedenen Kategorien ausschüttender Klassen geltende Dividendenpolitik wird nachfolgend beschrieben:

Klassifizierung	Politik
(CDiv)	Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich die Ausschüttung im Wesentlichen des gesamten Nettoanlageertrags und der gesamten realisierten Kapitalerträge jeder Klasse für jeden Dividendenausschüttungszeitraum empfehlen.
(FDiv)	<p>Der Dividendensatz wird wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Klasse festgelegt. Auskünfte über die aktuellen Dividendensätze erteilt auf Antrag die Register- und Transferstelle.</p> <p>Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass der feste Dividendensatz nach dem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt wird und dabei verschiedene Faktoren, insbesondere das Nettoeinkommen des entsprechenden Teilfonds und der Kapitalzuwachs nach Abzug aller geltenden Gebühren und Auslagen während des Berechnungszeitraums, berücksichtigt werden. Von Zeit zu Zeit können Dividenden aus dem Kapital der entsprechenden Klasse gezahlt werden. Im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats kann jährlich eine zusätzliche Dividende erklärt werden.</p> <p>Der Nettoinventarwert einer solchen Klasse kann aufgrund häufigerer Dividendenausschüttungen stärker als der Nettoinventarwert anderer Klassen schwanken.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann den Betrag und den Zeitpunkt von Dividendenzahlungen im eigenen Ermessen ändern, wenn er dies in Anbetracht der aktuellen Marktbedingungen als erforderlich erachtet.</p>
(IDiv)	Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich die Ausschüttung von im Wesentlichen des gesamten Nettoanlageertrags für folgende Klassen für jeden Dividendenausschüttungszeitraum empfehlen.
(KDiv)	Der Verwaltungsrat wird voraussichtlich die Ausschüttung von im Wesentlichen des gesamten Nettoanlageertrags für folgende Klassen für jeden relevanten Dividendenausschüttungszeitraum empfehlen. Wenn der Nettoinventarwert einer Klasse am Ende des betreffenden Ausschüttungszeitraums unter dem Erstausgabepreis liegt, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Eine Klasse, die im Wesentlichen ihren gesamten Nettoanlageertrag vierteljährlich ausschüttet, ist beispielsweise durch das Kürzel „(QDiv)“ in ihrem Namen gekennzeichnet.

8.3. Status als britischer Meldefonds

Es wird beabsichtigt, für alle Anteile der Klassen C, D, DR, G, M, Q, S und ZR den Status als britischer Meldefonds zu nutzen. Der Verwaltungsrat kann nach seiner Wahl für alle Klassen jederzeit einen Antrag auf Erhalt des Status als britischer Meldefonds stellen. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass der Status als Meldefonds für andere Klassen erhalten wird.

Eine Liste der Klassen, die derzeit einen Status als Meldefonds haben, kann auf Antrag vom eingetragenen Sitz des Fonds oder von der Register- und Transferstelle bezogen werden.

Klassen mit Status als britischer Meldefonds können Erträge im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats ausschütten. Im Rahmen der britischen Meldefondsregelung unterliegen Anleger in Klassen mit Status als Meldefonds im Allgemeinen einer Besteuerung auf den Anteil der ausgeschütteten oder nicht ausgeschütteten Erträge dieser Klasse, die ihrem Anteilsbestand in der Klasse zuzurechnen sind, wohingegen Gewinne aus einer Veräußerung ihres Bestandes im Allgemeinen der Kapitalertragsteuer unterliegen.

8.4. Ausschüttung von Dividenden

Dividenden werden in der Regel innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem Dividendenerklärungstermin oder so bald wie möglich danach ausgeschüttet.

Dividendenausschüttungen erfolgen in der Regel per elektronischer Banküberweisung. Anteilinhaber können davon ausgehen, die Dividendenausschüttung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Ausschüttungstermin zu erhalten. Die Ausschüttung erfolgt in der Referenzwährung der betreffenden Anteile.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren angefordert werden, verfallen, und die nicht in Anspruch genommenen Dividenden werden im Einklang mit dem Luxemburger Recht wieder der betreffenden Klasse zugeführt.

8.5. Thesaurierung

Die Dividenden können auf vorherigen schriftlichen Antrag der Anteilinhaber wiederangelegt (thesauriert) werden, sofern der Antrag mindestens zehn Geschäftstage vor dem Dividendenerklärungstermin bei der Verwahrstelle eingegangen ist. Die zu thesaurierenden Dividenden werden der Verwahrstelle am Dividendenerklärungstermin gutgeschrieben. Die Verwahrstelle investiert den Dividendenbetrag am Dividendenerklärungstermin zugunsten des Anlegers in weitere Anteile derselben Klasse („Thesaurierungsanteile“), wenn dieser ein Bewertungstag ist, oder, sofern dieser Termin kein Bewertungstag ist, am nächsten darauf folgenden Bewertungstag.

Thesaurierungsanteile werden zum Nettoinventarwert der betreffenden Klasse am Dividendenerklärungstermin ausgegeben, wenn dieser ein Bewertungstag ist, oder, wenn er kein Bewertungstag ist, am nächsten darauf folgenden Bewertungstag.

Auf Thesaurierungsanteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Thesaurierungsanteile werden auf dem eingetragenen Konto für den Anteilinhaber gehalten und auf drei Dezimalstellen berechnet.

8.6. Ausgleich des Dividenertrags

Für die Zwecke der Berechnung des Dividenertrags wird ein Ertragsausgleich vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Höhe des Gewinns je Anteil durch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht beeinträchtigt wird. Es wird daher angenommen, dass der Zeichnungspreis der Anteile eine Ausgleichszahlung beinhaltet, die unter Bezugnahme auf den aufgelaufenen Ertrag der betreffenden Anteile berechnet wird, und die erste Ausschüttung auf diese Anteile beinhaltet eine Kapitalzahlung, die in der Regel der Höhe dieser Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis der Anteile beinhaltet ebenfalls eine Ausgleichszahlung in Bezug auf den bis zum Rücknahmedatum aufgelaufenen Ertrag der jeweiligen Anteile.

9. Verwaltungs- und Fondsgebühren

9.1. Verwaltungsgebühren

Der Fonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr in Form eines Prozentsatzes des Nettovermögens jeder von ihr verwalteten Klasse. Die Verwaltungsgebühren laufen an jedem Bewertungstag auf und sind monatlich rückwirkend zum in Anhang 1 angegebenen Satz zahlbar.

Vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen können Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom Anlageverwalter und/oder der Verwaltungsgesellschaft gemanagt werden. Werden solche Organismen für gemeinsame Anlagen direkt oder indirekt vom Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bzw. von einem Unternehmen gemanagt, mit dem der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft (je nach Sachlage) durch gemeinsames Management oder gemeinsame Kontrolle bzw. durch eine direkte oder indirekte Beteiligung, die 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte übersteigt, verbunden ist („**verbundene Fonds**“), fällt für den betreffenden Teilfonds in Bezug auf diese Kapitalanlagen keine Verwaltungsgebühr an. Des Weiteren können dem betreffenden Teilfonds im Zusammenhang mit verbundenen Fonds keine Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren in Rechnung gestellt werden.

9.2. Performancegebühr

Es können für den jeweiligen Teilfonds zwei (2) Performancegebührmechanismen eingesetzt werden, und zwar einer mit Performancegebühren „mit Ausgleich“ und einer mit Performancegebühren „ohne Ausgleich“. Bei beiden Prinzipien kann die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf den Erhalt einer Performancegebühr aus dem Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse haben. Die Berechnungsmethode unterscheidet sich wie unten beschrieben nach zwei verschiedenen Mechanismen.

Für Teilfonds mit einer Benchmark oder einer Hurdle Rate („**Index**“), die in Anhang 1 angegeben sind (die „**Index-Anteilsklassen**“), wird die Performancegebühr anhand einer Benchmark bzw. mit einem Hurdle-Modell berechnet.

Für die in Anhang 1 angegebenen Klassen von Teilfonds ohne Index (die „**HWM-Anteilsklassen**“) wird die Performancegebühr mit einer Variante des High-Water-Mark-Modells berechnet, die gemäß den ESMA-Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA 34-39-992) als High-on-High-Modell bezeichnet wird (die „**ESMA-Leitlinien zu Performancegebühren**“).

Es wird angenommen, dass die Performancegebühr an jedem Bewertungstag anfällt. Die für jede Klasse, für die Performancegebühren anfallen, effektiv fällige und zahlbare Performancegebühr wird am letzten Bewertungstag im Oktober („**Kristallisationstag**“) festgelegt, der dem Stichtag für die Unternehmensgruppe RBC BlueBay (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter) entspricht. Die Performancegebühr wird in Bezug auf jeden Zeitraum von zwölf (12) Monaten berechnet, der am letzten Bewertungstag im Oktober endet („**Berechnungszeitraum**“). Wenn am Ende des Berechnungszeitraums keine Performancegebühr gezahlt wurde, wird die Performancegebühr über einen Zeitraum von über zwölf (12) Monaten berechnet, bis während des Berechnungszeitraums entstandene Verluste erstattet worden sind, und eine Performancegebühr an einem nachfolgenden Kristallisationstag zu bezahlen ist.

Für jeden Teilfonds ist der erste Abrechnungszeitraum in Bezug auf jede Klasse der Zeitraum, der mit dem Tag beginnt, an dem zuerst in die betreffende Klasse des jeweiligen Teilfonds investiert wird, und mindestens zwölf (12) Monate später am letzten Bewertungstag im darauf folgenden Monat Oktober endet. Vorbehaltlich des Zeitraums von zwölf (12) Monaten kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen den Beginn des ersten Abrechnungszeitraums um einen Zeitraum von maximal einem Monat nach dem Datum, an dem erstmals in die betreffende Klasse investiert wurde, verschieben, wobei Faktoren wie u. a. der Umfang der Erstinvestition, die Liquidität des zugrunde liegenden Portfolios und die Handelsfähigkeit des Teilfonds berücksichtigt werden. Für den Fall, dass nachfolgend die Investitionen in eine Klasse eines Teilfonds vollständig zurückgezogen werden, endet der Abrechnungszeitraum für diese Klasse mit dem Tag dieses Mittelabzugs, und ein neuer Abrechnungszeitraum beginnt wie für jede Berechnungsmethode definiert an dem Tag, an dem erneut in diese Klasse investiert wird. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Performance-Referenzzeitraum jeder Klasse der gesamten Laufzeit dieser Klassen entspricht.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die Performancegebühr in Bezug auf jeden Anteil einem in Anhang 1 („**Performancegebühr**“) angegebenen Prozentsatz der Wertentwicklung des bereinigten Nettoinventarwerts je Anteil (abzüglich aller Kosten, jedoch vor Anfallen der Performancegebühr) abzüglich:

- Bei Index-Anteilsklassen der Nettoinventarwert je Anteil am ersten Bewertungstag des Berechnungszeitraums, angepasst um die Wertentwicklung des Index für denselben Zeitraum; oder
- Bei HWM-Anteilsklassen die High-Water-Mark, d. h. der Nettoinventarwert je Anteil (i) gemäß dem in den ESMA-Leitlinien zu Performancegebühren definierten High-on-High-Modell am letzten Kristallisationstag, an dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, oder standardmäßig (ii) zu Beginn des Berechnungszeitraums (die „**relative Wertentwicklung**“).

Der „**bereinigte Nettoinventarwert**“ wird ohne Berücksichtigung der bereits aufgelaufenen Performancegebühr und aller seit der Zahlung der letzten Performancegebühr ausgezahlten Dividenden berechnet.

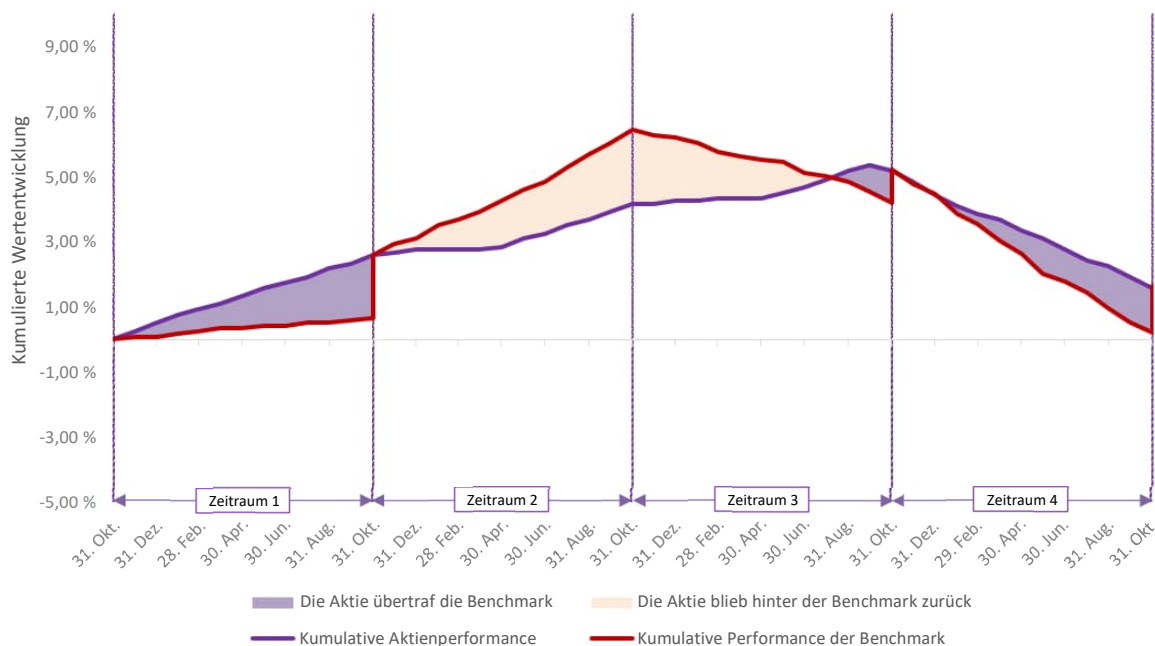
Die Performancegebühr wird nach dem bereinigten Nettoinventarwert je Aktie als Variation des angepassten Nettoinventarwerts je Aktie am entsprechenden Bewertungstag in Bezug zur Wertentwicklung des Index oder über der HWM berechnet.

Die Performancegebühr wird auf Klassenebene berechnet und vom Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Swing-Pricing-Anpassungen werden bei der Berechnung der Performancegebühr nicht berücksichtigt.

Die folgende graphische Darstellung veranschaulicht verschiedene Szenarien während derer eine Performancegebühr in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Index-Anteilsklassen eingehoben werden kann:

- Am Ende des ersten Berechnungszeitraums ist die relative Wertentwicklung positiv, da die Klasse den Index übertrifft. Eine Performancegebühr gleich dem entsprechenden Prozentsatz der Performancegebühr multipliziert mit der relativen Wertentwicklung wird am Kristallisationstag erhoben.
- Da eine Performancegebühr gezahlt wurde, basiert die relative Wertentwicklung nun auf dem Nettovermögenswert je Anteil am ersten Bewertungstag des Berechnungszeitraums 2. Am Ende des Zeitraums ist die Wertentwicklung der Klasse positiv, jedoch wurde der Index nicht erreicht und die kumulative relative Wertentwicklung ist negativ. Daher wird keine Performancegebühr eingehoben und die relative Wertentwicklung wird nicht zurückgesetzt und wird in den nächsten Berechnungszeitraum übertragen.
- Während des dritten Berechnungszeitraums übertraf die Klasse den Index, was zu einer positiven relativen Wertentwicklung am Ende des Zeitraums führt und zur Einhebung einer Performancegebühr am Kristallisationstag. Die berechnete Performancegebühr berücksichtigt den Anstieg der relativen Wertentwicklung vom Beginn des zweiten Berechnungszeitraums bis zum Ende des dritten Berechnungszeitraums, da am Ende des zweiten Berechnungszeitraums keine Rücksetzung erfolgte.
- Die relative Performance basiert nun auf dem Nettoinventarwerts je Anteil am ersten Bewertungstag des Berechnungszeitraums 4, da eine Performancegebühr gezahlt wurde. Am Ende des Zeitraums ist die Wertentwicklung der Klasse negativ, aber die Klasse übertraf den Index und die relative Wertentwicklung ist positiv. Eine Performancegebühr wird auch eingehoben, wenn die Wertentwicklung der Klasse negativ ist.

Berechnung der Performancegebühren mit Benchmark



Anleger in Klassen mit ungleicher Performancegebühr, die mit „(CPerf)“ gekennzeichnet sind, kann von Zeit zu Zeit eine Performancegebühr berechnet werden, für die sie keinen relativen Vorteil erlangt haben, da die Performancegebühr auf Klassenebene und nicht auf Basis der einzelnen Anteilsinhaber berechnet wird. Die Performancegebühr richtet sich nach der Klasse, der den Anlegern in Rechnung gestellte Performancegebührenbetrag ist proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile des jeweiligen Anlegers.

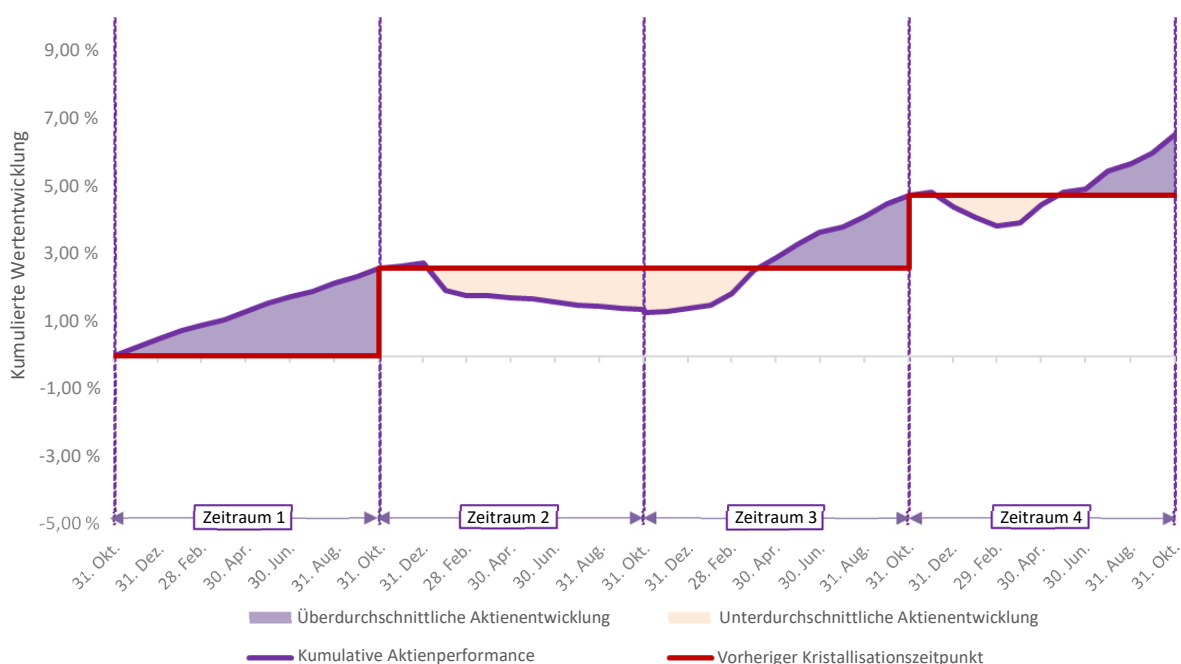
Sind Anleger in der gleichen Performancegebühren-Klassen, die mit „(Perf)“ gekennzeichnet sind, wird die Performancegebühr für jeden Anteilsinhaber einzeln anhand einer Ausgleichsmethode, die unter 9.2.1 näher beschrieben wird, berechnet.

Sowohl Anleger in ungleichen als auch in gleichen Performancegebühr-Klassen sollten beachten, dass eine Performancegebühr sogar dann eingehoben werden kann, wenn die Wertentwicklung der Klasse negativ ist, solange die Wertentwicklung der Klasse die Wertentwicklung des Index während des Berechnungszeitraums übersteigt.

Die folgende graphische Darstellung veranschaulicht verschiedene Szenarien, während derer eine Performancegebühr in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Klasse für HWM-Anteilsklassen erhoben werden kann.

- Am Ende des Berechnungszeitraums 1 ist die relative Wertentwicklung positiv, da die Wertentwicklung der Klasse positiv ist und die High-Water-Mark übertrifft. Eine Performancegebühr gleich dem entsprechenden Prozentsatz der Performancegebühr multipliziert mit der relativen Wertentwicklung wird am Kristallisationstag erhoben.
- Da eine Performancegebühr gezahlt wurde, basiert die relative Performance jetzt auf der neuen HWM zu Beginn des Berechnungszeitraums 2. Am Ende des Zeitraums ist die Wertentwicklung der Klasse negativ und daher ist die relative Wertentwicklung negativ. Folglich wird keine Performancegebühr erhoben, und die relative Performance basiert weiterhin auf der aktuellen HWM, und Verluste gegenüber dieser HWM werden in den nächsten Berechnungszeitraum übertragen.
- Während des Berechnungszeitraums 3 ist die absolute Performance der Klasse positiv und übertrifft die neue High-Water-Mark. Dies führt zu einer positiven relativen Performance am Ende des Berechnungszeitraums, der zu Beginn des Berechnungszeitraums 2 begann, um sicherzustellen, dass die während dieses Jahres entstandenen Verluste kompensiert werden, und eine Performancegebühr wird am Kristallisationstag erhoben.
- Die relative Performance basiert nun auf der neuen HWM zu Beginn des Berechnungszeitraums 4, da eine Performancegebühr gezahlt wurde. Am Ende des Berichtszeitraums ist die Wertentwicklung der Klasse positiv und übertrifft die neue High-Water-Mark, und die relative Wertentwicklung ist positiv. Eine Performancegebühr gleich dem entsprechenden Prozentsatz der Performancegebühr multipliziert mit der relativen Wertentwicklung wird am Kristallisationstag erhoben.

Berechnung der Performancegebühren ohne Benchmark



Anleger in Klassen mit ungleicher Performancegebühr, die mit „(CPerf)“ gekennzeichnet sind, kann von Zeit zu Zeit eine Performancegebühr berechnet werden, für die sie keinen relativen Vorteil erlangt haben, da die Performancegebühr auf Klassenebene und nicht auf Basis der einzelnen Anteilsinhaber berechnet wird. Die Performancegebühr richtet sich nach der Klasse, der den Anlegern in Rechnung gestellte Performancegebührenbetrag ist proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile des jeweiligen Anlegers.

Sind Anleger in der gleichen Performancegebühren-Klassen, die mit „(Perf)“ gekennzeichnet sind, wird die Performancegebühr für jeden Anteilsinhaber einzeln anhand einer Ausgleichsmethode, die unter 9.2.1 näher beschrieben wird, berechnet.

Die Performancegebühr wird in der Regel nach Ablauf des Abrechnungszeitraums rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet.

Allerdings ist:

- Im Fall von während eines Abrechnungszeitraums zurückgenommenen Anteilen die aufgelaufene Performancegebühr in Bezug auf diese Anteile nach dem Rücknahmedatum zahlbar. Im Fall einer Teilrücknahme, unabhängig davon ob dies im

Verlauf oder am Ende eines Abrechnungszeitraums geschieht, werden die Anteile behandelt, als wären sie aus dem Anteilsbestand des Anteilinhabers zurückgenommen worden.

- Im Falle der Verschmelzung eines Teilfonds oder einer Umstrukturierung einer Klasse ist die entstandene Performancegebühr für diese Anteile nach dem Datum der Verschmelzung bzw. der Rücknahme zu zahlen, es sei denn der aufnehmende Teilfonds bzw. die aufnehmende(n) Klasse(n) wurden neu gegründet.

Wenn der Verwaltungsdienstleistungsvertrag vor dem Ablauf eines Abrechnungszeitraums gekündigt wird, wird die Performancegebühr in Bezug auf den dann aktuellen Abrechnungszeitraum so berechnet und entrichtet, als ob das Kündigungsdatum dem Ablaufdatum des betreffenden Zeitraums entspricht.

9.2.1. Ausgleich von Performancegebühren

Wenn Anteilinhaber Anteile in den Klassen gezeichnet haben, in denen Performancegebühren anfallen und die mit „(Perf)“ gekennzeichnet sind, hat die Verwaltungsgesellschaft Anrecht auf Erhalt einer Performancegebühr, die für jeden Anteilinhaber einzeln anhand einer Ausgleichsmethode zur Berechnung der Performancegebühr berechnet wird. Diese Berechnungsmethode gewährleistet, dass: (i) eine der Verwaltungsgesellschaft geschuldete Performancegebühr nur für diejenigen Beteiligungen aufläuft, für die die relative Performance (wie auf der Grundlage der einzelnen Anteilinhaber ermittelt) positiv ist; (ii) alle Anteilinhaber denselben Kapitalrisikograd je Anteil im Teilfonds tragen und (iii) alle Anteile der entsprechenden Klasse denselben Nettovermögenswert je Anteil aufweisen.

An jedem Feststellungstag, an dem eine Performancegebühr anfällt, wird die relative Performance je Anteil auf null zurückgesetzt, indem der Index oder die neue High-Water-Mark auf den relevanten Nettovermögenswert, wie vorstehend beschrieben, gesetzt wird. Eine Performancegebühr ist für einen Berechnungszeitraum nur dann zu zahlen, wenn die relative Performance am Ende des Feststellungstages, der das Ende eines solchen Berechnungszeitraumes darstellt, positiv ist. Wenn für einen Berechnungszeitraum keine Performancegebühr gezahlt wird, werden der Berechnungszeitraum und die Bestimmung der relativen Performance fortgesetzt (oder, je nachdem, so betrachtet) und erst zurückgesetzt, wenn an einem Feststellungstag (oder einem anderen relevanten Bewertungstag) eine positive relative Performance vorliegt.

Berichtigungen

Wenn ein Anteilinhaber Anteile zu einem anderen Zeitpunkt als dem Feststellungstag zeichnet, werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu verringern, die sich andernfalls für den Anteilinhaber oder die Verwaltungsgesellschaft ergeben könnten. Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem die relative Performance je Anteil negativ ist, muss der Anteilinhaber eine zusätzliche Performancegebühr im Hinblick auf jeden nachfolgenden Anstieg der relativen Performance dieser Anteile für den Zeitraum ab dem Ausgabedatum bis zu dem Zeitpunkt, an dem die relative Performance positiv wird, entrichten (eine „**Ausgleichszahlung**“). In Bezug auf einen Anstieg des relativen Werts dieser Anteile bezogen auf die relative Performance je Anteil zum Zeichnungsdatum bis zu dem Zeitpunkt, an dem die relative Performance je Anteil positiv wird, wird die Performancegebühr am Ende des Abrechnungszeitraums durch Rücknahme der Zahl der Anteile des Anteilinhabers zum Nettoinventarwert beglichen, deren Nettoinventarwert insgesamt (nach dem Auflaufen einer eventuellen Performancegebühr) einem Betrag entspricht, der unter Anwendung der Performancegebühr für einen solchen relativen Anstieg ermittelt wird („**Rücknahme zur Begleichung der Performancegebühr**“). Falls der Anteilinhaber seine Anteile vor einer vollständigen Anwendung der Ausgleichszahlung zurückgibt, wird dem Anteilinhaber eine Performancegebühr in Höhe der auf eine relative Performance dieser Anteile innerhalb ihrer Haltedauer angewendeten Performancegebühr, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Zahl der zurückzunehmenden Anteile und dessen Nenner die Zahl der vom Anteilinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehaltenen Anteile ist, berechnet. Der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entsprechende Betrag wird vom Teilfonds als Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt. Zur Gewährleistung, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil beibehält, werden Rücknahmen zur Begleichung der Performancegebühr durchgeführt. In Bezug auf die verbleibenden Anteile des Anteilinhabers wird für einen Anstieg der relativen Performance je Anteil dieser Anteile in der vorstehend beschriebenen Weise eine Performancegebühr berechnet, bis eine positive relative Performance je Anteil verzeichnet wird.

Wenn zu einem Zeitpunkt Anteile gezeichnet werden, an dem die relative Performance je Anteil positiv ist, muss der Anteilinhaber einen Betrag über dem dann aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen, der der Performancegebühr auf die aktuelle relative Performance je Anteil vor dem Auflaufen der Performancegebühr entspricht („**Ausgleichsgutschrift**“). Zum Zeichnungsdatum entspricht die Ausgleichsgutschrift der Performancegebühr je Anteil, die in Bezug auf die anderen Anteile des Teilfonds aufgelaufen ist (die „**maximale Ausgleichszahlung**“). Die Ausgleichsgutschrift ist aufgrund des Umstands zahlbar, dass der Nettoinventarwert je Anteil geschmälert worden ist, um eine aufgelaufene Performancegebühr zu reflektieren, die von den bestehenden Anteilinhabern zu entrichten ist und dient als Aufrechnung für Performancegebühren, die anderweitig vom Teilfonds zahlbar wären, die jedoch der Gerechtigkeit halber nicht dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden sollte, der die Zeichnung durchführt, da in Bezug auf diese Anteile noch keine positive Performance erzielt worden ist. Mit der Ausgleichsgutschrift wird gewährleistet, dass alle Inhaber von Anteilen denselben Kapitalrisikograd je Anteil tragen.

Der zusätzlich als Ausgleichsgutschrift investierte Betrag wird dem Teilfondsrisiko unterliegen und daher auf Basis der Performance nach der Ausgabe der betreffenden Anteile im Wert steigen oder fallen. Allerdings wird er den Betrag der maximalen Ausgleichsgutschrift nie überschreiten. Im Fall eines Rückgangs der relativen Performance je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird die Ausgleichsgutschrift ebenfalls um einen Betrag gemindert, der der Performancegebühr für die Differenz zwischen der relativen Performance je Anteil (vor dem Auflaufen der Performancegebühr) zum Ausgabedatum und der am Bewertungstag entspricht. Ein nachfolgender Anstieg der relativen Performance je Anteil hat eine Rückgewinnung einer Minderung der Ausgleichsgutschrift zur Folge, jedoch nur im Umfang der zuvor geminderten Ausgleichsgutschrift bis zur maximalen Ausgleichsgutschrift.

An jedem Feststellungstag wird, falls die relative Performance je Anteil (vor Auflaufen der Performancegebühr) positiv ist und die relative Performance je Anteil am Ausgabedatum der jeweiligen Anteile übersteigt, ein Teil der Ausgleichsgutschrift in Höhe eines Betrags, der durch Anwendung der Performancegebühr auf die relative Performance je Anteil an einem solchen Feststellungstag und Multiplikation des Ergebnisses mit der Anzahl der vom Anteilinhaber an diesem Feststellungstag ermittelt wird, zur Zeichnung zusätzlicher Anteile für den Anteilinhaber verwendet. An jedem folgenden Feststellungstag werden weiterhin zusätzliche Anteile auf diese Weise gezeichnet, bis die Ausgleichsgutschrift, die im Teilfonds nach der ursprünglichen Anteilszeichnung im Wert gestiegen oder gesunken sein kann, vollständig verwendet worden ist. Wenn der Anteilinhaber seine Anteile vor der vollständigen Verwendung der Ausgleichsgutschrift zurücknehmen lässt, erhält er zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann noch verbleibenden Nettoausgleichsgutschriftssaldos, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Zahl der Anteile ist, die zurückgenommen werden soll, und dessen Nenner die Zahl der vom Anteilinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehaltenen Anteile ist.

Wenn ein Anteilinhaber mehrere Anteilszeichnungen durchgeführt hat, die sowohl Ausgleichszahlungen als auch Ausgleichsgutschriften zur Folge hatten, werden diese zunächst zum Zeitpunkt, an dem sich die Performancegebühr für die betreffenden Anteile ermitteln lässt, gegeneinander aufgerechnet (entweder am Ende eines Abrechnungszeitraums oder zum Zeitpunkt der Rücknahme dieser Anteile). Anschließend wird der verbleibende Ausgleichsgutschriften- oder Ausgleichszahlungssaldo wie oben beschrieben behandelt.

9.2.2. Performancegebühren ohne Ausgleich

Wenn die Anteilinhaber Anteile einer mit „(CPerf)“ gekennzeichneten Klasse mit Performancegebührenzahlung gezeichnet haben, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Erhalt einer auf Klassenebene berechneten Performancegebühr unter Verwendung einer Methode zur Berechnung der Performancegebühren ohne Ausgleich. Bei dieser Berechnungsmethode wird keinerlei Form von Ausgleich für die Performancegebühr auf Ebene des einzelnen Anteilinhabers vorgenommen, und es gibt keine mit der Klasse verbundenen Ausgleichszahlungen oder -gutschriften. Für diese Klassen wird jedoch ein bestimmter Mechanismus (die „**Zeichnungsanpassung**“) angewandt, im Zuge dessen aus der Rückstellung für die auf Basis der Anzahl der umlaufenden Anteile berechnete Performancegebühr der Teil der Performancegebühr eliminiert wird, der sich auf die in der Periode vor dem Zeichnungstag gezeichneten Anteile bezieht. Somit wird für diese neu gezeichneten Anteile keine Rückstellung für eine Performancegebühr gebildet, die sich auf die Wertentwicklung vor dem Zeichnungstag bezieht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Performancegebühr erheben, wenn die um den Wert der Zeichnungsanpassung bereinigte relative Performance positiv ist.

An jedem Feststellungstag, an dem eine Performancegebühr anfällt, wird die relative Performance je Anteil auf null zurückgesetzt, indem der Index oder die High-Water-Mark auf den relevanten Nettoinventarwert je Anteil, wie vorstehend beschrieben, gesetzt und die Zeichnungsanpassung zurückgesetzt wird.

Eine Performancegebühr ist nur dann in Bezug auf einen Berechnungszeitraum zu zahlen, wenn die um den Wert der Zeichnungsanpassung berichtigte relative Wertentwicklung am Ende des Kristallisationstags, der das Ende des betreffenden Berechnungszeitraums markiert, positiv ist. Wird in Bezug auf einen Berechnungszeitraum keine Performancegebühr gezahlt, so wird die Bestimmung des Berechnungszeitraums und der relativen Wertentwicklung fortgesetzt, ohne dass die relative Wertentwicklung und die Zeichnungsanpassung zurückgesetzt werden. Letzteres geschieht erst, wenn an einem Kristallisationstag eine positive relative Wertentwicklung vorliegt.

Die täglich der Klasse berechnete Performancegebühr wird durch Multiplizieren der relativen Performance (soweit positiv) mit der Anzahl der Anteile der Klasse am betreffenden Tag ermittelt. Diese wird danach mit dem anzuwendenden Performancegebührensatz gemäß Anhang 1 multipliziert und um den Wert der Zeichnungsanpassung an diesem Tag angepasst. Aus dieser Berechnung ergibt sich eine Gesamtgebühr, die der Klasse insgesamt berechnet wird. Diese Gesamtpformancegebühr wird zu gleichen Teilen auf den Nettoinventarwert aller Anteile der Klasse „(CPerf)“ angerechnet. Die Performancegebühr, die für den jeweiligen Anteilinhaber der Klasse „(CPerf)“ zahlbar wird, entspricht dem prozentualen Verhältnis seines Anteilbestands zur gesamten Klasse am betreffenden Feststellungstag. Es kann vorkommen, dass für den Anteilbestand eines Anteilinhabers der Klasse „(CPerf)“ eine Performancegebühr berechnet wird, für die dieser keinen vergleichbaren Gewinn erzielt hat. Wenn die relative Performance am Feststellungstag negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet und der Abrechnungszeitraum läuft bis zu einem Zeitpunkt, an dem für die Klasse am Feststellungstag eine positive relative Performance verzeichnet wird, weiter. Es kann Fälle geben, in denen aufgrund der Zeichnungsanpassung keine Performancegebühr fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird, obwohl die relative Wertentwicklung positiv ist. Auch in diesen Fällen setzt sich der Berechnungszeitraum fort, bis für die Klasse an einem Kristallisationstag eine an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Performancegebühr vorliegt.

9.3. Gebühren des Anlageverwalters

Die Verwaltungsgesellschaft bestreitet die Gebühren des Anlageverwalters aus den Gebühren, die sie laut den vorstehenden Abschnitten 9.1. und 9.2. erhält.

9.4. Gebühren des Unteranlageverwalters

Der Anlageverwalter ist für die Gebühren des Unteranlageverwalters, der RBC Global Asset Management (U.S.) Inc., verantwortlich, die er aus den im Rahmen von Absatz 9.3. erhaltenen Gebühren zu zahlen hat.

9.5. Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungs-, Domizil-, Zahl-, Register-, Transfer- und Börsenzulassungsstelle

Die Verwahrstelle sowie die Verwaltungs-, die Domizil-, die Zahl-, die Register-, die Transfer- und die Börsenzulassungsstelle haben Anspruch auf den Erhalt einer Gebühr aus dem Vermögen jeder Klasse der einzelnen Teilfonds, die im Einklang mit der üblichen Bankpraxis in Luxemburg berechnet wird.

Darüber hinaus haben die Verwahrstelle sowie die Verwaltungs-, die Domizil-, die Zahl-, die Register-, die Transfer- und die Börsenzulassungsstelle gegenüber dem Fonds Anspruch auf Rückerstattung ihrer angemessenen Spesen und Auslagen sowie ihrer Kosten für Korrespondenzbanken.

9.6. Betriebliche und administrative Aufwendungen

Der Fonds trägt seine gesamten betrieblichen und administrativen Aufwendungen selbst, darunter u. a. die Gründungskosten einschließlich Errichtungs- und Zulassungskosten; die Luxemburger vermögensbasierte *taxe d'abonnement* (bis zum in Abschnitt 11. „Besteuerung“ angegebenen Höchstsatz); Sitzungsgelder und angemessene Spesen des Verwaltungsrats; der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds anfallende Kosten; Rechts- und Prüfungskosten; laufende Registrierungs- und Börsenzulassungsgebühren (einschließlich Umrechnungskosten); sowie die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Druck und dem Vertrieb des Prospekts, der PRIIP-Basisinformationsblätter (oder, soweit relevant, der KIID), der Finanzberichte und anderer den Anteilhabern verfügbar gemachten Unterlagen.

Die betrieblichen und administrativen Aufwendungen beinhalten weder Transaktionsgebühren noch außerordentliche Aufwendungen. Verwaltungsratsmitglieder, die keine Geschäftsführer, Führungskräfte oder Mitarbeiter des Anlageverwalters sind, haben Anspruch auf Erhalt einer Vergütung vom Fonds, die im Jahresabschluss des Fonds ausgewiesen wird.

Die gesamten Gründungskosten des Fonds in Höhe von rund 150.000 EUR wurden kapitalisiert und im Einklang mit dem Luxemburger Recht über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten in Bezug auf die Auflegung neuer Teilfonds können kapitalisiert und im Einklang mit dem Luxemburger Recht über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden.

9.7. Außerordentliche Aufwendungen

Der Fonds trägt alle außerordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Aufwendungen werden zum Barwert angesetzt und dem Nettovermögen der Teilfonds, auf die sie sich beziehen, belastet.

9.8. Transaktionsgebühren

Jeder Teilfonds kommt für seine eigenen Transaktionsgebühren auf. Transaktionsgebühren werden zum Barwert angesetzt und zum Zeitpunkt, an dem sie anfallen oder in Rechnung gestellt werden, dem Nettovermögen des Teilfonds, auf den sie sich beziehen, belastet.

Der Anlageverwalter kann Transaktionen durchführen oder für deren Durchführung Makler in Anspruch nehmen, mit denen er „Soft-Commission“-Vereinbarungen eingegangen ist. Die im Rahmen dieser Vereinbarungen bezogenen Leistungen unterstützen den Anlageverwalter bei der Erbringung der Anlagedienste für den Fonds. Insbesondere kann der Anlageverwalter vereinbaren, dass einem Makler eine Provision gezahlt wird, die den Betrag übersteigt, den ein anderer Makler für die Durchführung dieser Transaktion in Rechnung gestellt hätte, solange der Makler dem Fonds gegenüber „die beste Ausführung“ zusichert, und die Höhe der Provision nach Beurteilung des Anlageverwalters in gutem Glauben bezogen auf den Wert des Maklergeschäfts und der anderen von diesem Makler angebotenen oder gegen Zahlung geleisteten Dienste angemessen ist. Diese Dienstleistungen, darunter Research-, Notierungs- und Nachrichtendienste, Softwaresysteme für die Portfolio- und Handelsanalyse sowie besondere Ausführungs- und Abrechnungsfähigkeiten können vom Anlageverwalter in Verbindung mit Transaktionen in Anspruch genommen werden, an denen der Fonds nicht beteiligt ist.

Die Soft-Commission-Vereinbarungen unterliegen folgenden Bedingungen: (i) der Anlageverwalter agiert jederzeit im besten Interesse des Fonds, wenn er Soft-Commission-Vereinbarungen eingeht; (ii) die bereitgestellten Dienstleistungen werden direkt für den Anlageverwalter erbracht; (iii) die Maklerprovisionen für Portfoliogeschäfte für den Fonds werden vom Anlageverwalter an Makler überwiesen, bei denen es sich um Körperschaften und nicht um natürliche Personen handelt; und (iv) der Anlageverwalter legt der Verwaltungsgesellschaft Bericht in Bezug auf die Soft-Commission-Vereinbarungen vor, darunter über die Art der erhaltenen Dienstleistungen.

9.9. Kostenfixierung

Die Gesamtsumme der Kosten pro Jahr für die in den vorstehenden Abschnitten 9.5. und 9.6. beschriebenen Dienstleistungen in Bezug auf jede Klasse der einzelnen Teilfonds wird auf einen bestimmten Prozentsatz des Nettovermögens der betreffenden Klasse festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds gemäß einem Kostenfixierungsvertrag vom 1. Juli 2011 berechnet wird. Der Fixsatz der Kosten für jede Klasse der einzelnen Teilfonds ist in Anhang 1 aufgeführt und unterliegt einer jährlichen Überprüfung. Alle Kosten, die diesen Fixsatz übersteigen, sind von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

9.10. Rabattvereinbarungen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einer Vertriebsgesellschaft eingehen, gemäß denen die Verwaltungsgesellschaft Zahlungen an oder zugunsten dieser Vertriebsgesellschaft leistet, die einen Nachlass auf alle oder einen Teil der vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren darstellt. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsgesellschaft vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen in ihrem eigenen Ermessen auf Verhandlungsbasis

private Vereinbarungen mit einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Anteilen eingehen, gemäß denen die Verwaltungs- oder die Vertriebsgesellschaft berechtigt ist, Zahlungen an diesen Anteilinhaber bezogen auf einen Teil oder alle solchen Gebühren zu leisten.

Demzufolge können die tatsächlichen von einem Anteilinhaber, der Anspruch auf den Erhalt eines Nachlasses im Rahmen der vorstehend beschriebenen Vereinbarungen hat, zu zahlenden Nettogebühren niedriger ausfallen als die von einem Anteilinhaber zu zahlenden Gebühren, der nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt ist. Solche Vereinbarungen stellen zwischen anderen Parteien als dem Fonds privat vereinbarte Bedingungen dar, und der Klarheit halber wird festgehalten, dass der Fonds eine Gleichbehandlung der Anteilinhaber durch alle Körperschaften nicht durchsetzen kann und nicht dazu verpflichtet ist.

9.11. Verwaltungsgebühr

Vorbehaltlich anwendbarer Gesetze und Verordnungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen aus den Gebühren, die sie vom Fonds erhält, eine Verwaltungsgebühr an bestimmte Vertriebsstellen und/oder Vermittler zahlen, um diese für die Bereitstellung von betriebsrelevanten Dienstleistungen zu vergüten.

9.12. Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß der OGAW-Richtlinie Vergütungsgrundsätze, -verfahren und -praktiken eingeführt (die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik entspricht einem und fördert ein solides und effektives Risikomanagement. Sie dient dazu, das Eingehen von Risiken zu verhindern, da dies dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds widerspräche.

Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds sowie der Anleger des Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds haben, und stellt sicher, dass keine einzelnen Personen bei der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sind. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Der Beurteilungsprozess bezüglich der Vergütung ist in einem mehrjährigen Rahmen eingebettet, der der Haltedauer entspricht, die Anlegern des Fonds empfohlen wird, um sicherzustellen, dass eine solche Beurteilung auf der längerfristigen Performance des Fonds und seinen Anlagerisiken entspricht. Die tatsächliche Zahlung leistungsbasierter Vergütungskomponenten wird über denselben Zeitraum verteilt.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik stehen auf <http://www.rbcbluebay.com/en/corporate-governance/> zur Verfügung. Angaben zur Vergütungspolitik in Papierform werden Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

10. Anlagebeschränkungen und finanzielle Techniken und Instrumente

10.1. Anlagebeschränkungen

10.1.1 Das Vermögen der Teilfonds darf sich nur aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte zusammensetzen:

- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Drittstaats zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
- (d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Absätze (a), (b) oder (c) dieses Abschnitts 10.1.1 beantragt wird; und
 - ii) die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird.
- (e) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Paragraph 2, Ziffern a) und b), erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - i) solche anderen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, die vorsehen, dass der OGA einer Überwachung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen, die der im EU-Recht vorgesehenen als gleichwertig angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ausreichend gewährleistet ist (aktuell die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Japan, Norwegen, die Isle of Man, Jersey und Guernsey);
 - ii) das Schutzniveau für Anteilhaber dieser anderen OGA dem für Anteilhaber eines OGAW nahe kommt und insbesondere, sofern die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - iii) die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
 - iv) dieser OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat befindet, mit der Maßgabe, dass es aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die von der Aufsichtsbehörde als denjenigen des EU-Rechts gleichwertig betrachtet werden;
- (g) derivative Finanzinstrumente, darunter insbesondere Credit Default Swaps, Optionen und Futures, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem in den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c) dieses Abschnitts 10.1.1 genannten geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 10.1.1 um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - ii) die Kontrahenten der OTC-Derivat-Transaktionen einer ordentlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen worden sind; und
 - iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Die Teilfonds dürfen durch diese Geschäfte keinesfalls von ihren Anlagezielen abweichen.

- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegererschutz unterliegt, und vorausgesetzt dass:
 - i) sie von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;

- ii) sie von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den in den vorstehenden Absätzen (a), (b) oder (c) dieses Abschnitts 10.1.1 genannten geregelten Märkten oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden;
 - iii) sie von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechts einer ordentlichen Aufsicht unterliegt, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht niedergelegten; oder
 - iv) sie von anderen Körperschaften begeben werden, die den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen eines anderen Unterparagraphen dieses Absatzes (h) gleichwertig sind, und sofern es sich beim Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital einschließlich Reserven von 10.000.000 EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG in deren jüngster Fassung erstellt und veröffentlicht, oder um eine Körperschaft, die innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Körperschaft, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.
- (i) Anteile eines Masterfonds, der die Kriterien eines OGA erfüllt, sofern der entsprechende Teilfonds mindestens 85 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen eines entsprechenden Masterfonds anlegt und dieser Masterfonds weder selbst als Feederfonds agiert noch Anteile an einem Feederfonds hält.
- (j) Anteile eines anderen Teilfonds (der „Ziel-Teilfonds“), sofern:
- i) der Ziel-Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds anlegt, der in diesen Ziel-Teilfonds anlegt; und
 - ii) höchstens 10 % des gesamten Nettovermögens des Ziel-Teilfonds in Anteilen anderer OGAs angelegt werden; und
 - iii) die Stimmrechte der entsprechenden Anteile des Teilfonds so lange ausgesetzt werden, wie sie sich im Besitz eines solchen Teilfonds befinden, unbeschadet der ordnungsgemäßen Behandlung in den Abschlüssen und Halbjahresberichten; und
 - iv) der Wert dieser Wertpapiere während ihrer gesamten Haltedauer durch den anlegenden Fonds nicht bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung berücksichtigt wird, solange die entsprechenden Anteile des Ziel-Teilfonds von einem anderen Teilfonds gehalten werden.

10.1.2 Jeder Teilfonds kann jedoch:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in den vorstehenden Absätzen (a) bis (d) und (h) des Abschnitts 10.1.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren;
- (b) ergänzend Barmittel bis zu einer Höchstgrenze von 20 % seines Nettovermögens halten, um die Zahlung von Gebühren und Kosten, die Abwicklung der Rücknahme von Anteilen oder die Anlage in zulässigen Vermögenswerten gemäß Abschnitt 10.1.1, Absatz (a) bis (j), und Abschnitt 10.1.2, Absatz (a), zu ermöglichen, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen, oder für andere Zwecke, die berechtigterweise als ergänzend angesehen werden können. Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Höchstgrenze von 20 % ausnahmsweise und vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum zu überschreiten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt. Dazu gehören beispielsweise – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – sehr schwerwiegende Umstände wie Terroranschläge (wie die Anschläge vom 11. September 2001), die Notlage oder der Zusammenbruch systemrelevanter Finanzinstitute (wie die Insolvenz von Lehman Brothers im Jahr 2008) sowie restriktive Maßnahmen und Vorgehensweisen, die von Regierungen als Reaktion auf öffentliche Notlagen verhängt werden (wie die weltweit angeordneten Lockdowns anlässlich der Corona-Pandemie);
- (c) bis zu 10 % seines Nettovermögens in Form von Fremdmitteln aufnehmen, vorausgesetzt, dass diese Fremdmittel nur auf vorübergehender Basis aufgenommen werden (Vereinbarungen über Sicherheiten in Bezug auf den Verkauf von Optionen bzw. den Kauf oder Verkauf von Termin- oder Futures-Kontrakten stellen für die Zwecke dieser Beschränkung keine „Fremdmittel“ dar); und
- (d) Fremdwährungsdurch Parallelkredite erwerben.

10.1.3 Zusätzlich beachtet der Fonds hinsichtlich des Nettovermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen pro Emittent:

10.1.3.1 Regeln zur Risikostreuung

Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zum Zweck der Berechnung der in den nachstehenden Absätzen (a) bis (e) und (h) dieses Abschnitts 10.1.3 beschriebenen Beschränkungen als ein (1) Emittent behandelt.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (a) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben, sofern:
 - i) durch diesen Kauf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten mehr als 10 % seines Nettovermögens ausmachen würden; oder
 - ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, mehr als 40 % des Werts seines Nettovermögens ausmachen würde. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivat-Transaktionen mit Finanzinstituten, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen.
- (b) Ein Teilfonds darf insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe begeben wurden.
- (c) Die in Absatz (a) i) dieses Abschnitts 10.1.3 genannte Höchstgrenze von 10 % darf jedoch auf bis auf 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat oder von öffentlichen internationalen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (d) Die in Absatz (a) i) dieses Abschnitts 10.1.3 genannte Höchstgrenze von 10 % wird für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 (1) der Richtlinie (EU) 2019/2162 und für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf bis zu 25 % angehoben. „Qualifizierte Schuldverschreibungen“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Schuldverschreibungen, deren Erträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen an, die von einem solchen Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- (e) Die vorstehend in den Absätzen c) und d) dieses Abschnitts 10.1.3 aufgelisteten Wertpapiere werden bei der Berechnung der oben in Absatz (a) ii) dieses Abschnitts 10.1.3 angeführten Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (f) Ungeachtet der vorstehend aufgeführten Höchstgrenzen darf jeder Teilfonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), der Republik Singapur, der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China oder von einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation, dem ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) als Mitglied angehören, begeben oder garantiert werden, jedoch mit der Maßgabe, dass: (i) diese Wertpapiere Bestandteil von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen sind; und (ii) die Wertpapiere im Rahmen solcher Emissionen höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- (g) Unbeschadet der in Abschnitt 10.1.3.2 festgelegten Höchstgrenzen werden die im vorstehenden Absatz (a) dieses Abschnitts 10.1.3 genannten Höchstgrenzen für Anlagen in Anteile und/oder Schuldtitel ein und derselben Körperschaft auf höchstens 20 % angehoben, wenn die Anlagepolitik des Fonds zum Ziel hat, einen bestimmten von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - i) die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist;
 - ii) der Index einen geeigneten Vergleichsindex für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
 - iii) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Höchstgrenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

Bankeinlagen

- (h) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Institution anlegen.

Derivative Finanzinstrumente

- (i) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz (f) des vorstehenden Abschnitts 10.1.1 ist, oder in anderen Fällen höchstens 5 % seines Nettovermögens.

- (j) Eine Anlage in derivativen Finanzinstrumenten darf nur dann erfolgen, wenn das Engagement bei deren Basiswerten insgesamt die in den Absätzen (a) bis (e), (h), (i), (m) und (n) dieses Abschnitts 10.1.3 dargelegten Anlagebeschränkungen nicht übersteigt. Wenn der Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, dürfen diese Anlagen bezogen auf die in den Absätzen (a) bis (e), (h), (i), (m) und (n) dieses Abschnitts 10.1.3 angeführten Höchstgrenzen nicht kombiniert werden.
- (k) Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen in Absatz (a) dieses Abschnitts 10.1.3 und Absatz (g) des vorstehenden Abschnitts 10.1.1 sowie der im aktuellen Prospekt festgelegten Risiko- und Informationsvorschriften berücksichtigt werden.

Anteile offener Investmentfonds

- (l) Sofern in Anhang 1 in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes angegeben ist, darf kein Teilfonds mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in die Anteile eines anderen OGAW oder anderen OGA investieren.

Gesamthöchstgrenzen

- (m) Unbeschadet der einzelnen in den Punkten (a), (h) und (i) oben dargestellten Grenzen darf ein Teilfonds seine Vermögenswerte nicht wie folgt kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass er mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in einer Körperschaft anlegt:
 - i) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer solchen Körperschaft begeben werden;
 - ii) Einlagen bei einer solchen Körperschaft; und/oder
 - iii) Engagements in Zusammenhang mit OTC-Derivat-Transaktionen mit einer solchen Körperschaft.
- (n) Die in den vorstehenden Absätzen (a), (c), (d), (h), (i) und (m) dieses Abschnitts 10.1.3 festgelegten Höchstgrenzen dürfen nicht kombiniert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft begeben wurden, oder in Einlagen oder derivativen Finanzinstrumenten derselben Körperschaft gemäß den vorstehenden Absätzen (a), (c), (d), (h), (i) und (m) dieses Abschnitts 10.1.3 höchstens 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds insgesamt ausmachen.

10.1.3.2 Beschränkungen zur Verhinderung einer wesentlichen Einflussnahme

- (o) Ein Teilfonds darf nicht so viele stimmberechtigte Anteile erwerben, dass es dem Fonds möglich wäre, einen wesentlichen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.
- (p) Kein Teilfonds darf:
 - i) mehr als 10 % der umlaufenden stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - ii) mehr als 10 % der umlaufenden Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten; oder
 - iv) mehr als 25 % der umlaufenden Anteile eines einzelnen OGA erwerben.

Die in (p) vorstehenden Unterparagrafen ii) bis iv) festgelegten Höchstgrenzen dürfen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht ermittelt werden kann.

- (q) Die vorstehend in den Absätzen (o) und (p) dieses Abschnitts 10.1.3 festgelegten Höchstgrenzen finden in Bezug auf Folgendes keine Anwendung:
 - i) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - ii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von anderen Staaten begeben oder garantiert werden;
 - iii) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören;
 - iv) Kapitalbeteiligungen an einem Unternehmen, das im Rahmen oder gemäß dem Recht eines anderen Staats gegründet oder strukturiert wurde, jedoch mit der Maßgabe, dass: (i) ein solches Unternehmen sein Vermögen in erster Linie in Wertpapiere investiert, die von Emittenten in diesem Staat begeben werden; (ii) gemäß dem Recht dieses Staats eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital eines solchen Unternehmens die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten in diesem Staat zu erwerben; und (iii) sich ein solches Unternehmen im Rahmen seiner Anlagepolitik an die Beschränkungen in den Absätzen (a) bis (e), (h), (j) und (l) bis (p) dieses Abschnitts 10.1.3 hält; oder

- v) Kapitalbeteiligungen an Tochtergesellschaften, die nur in ihrem Namen ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsgeschäfte bezüglich der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber in dem Land durchführen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist.

10.1.4 Abschließend beachtet der Fonds hinsichtlich des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen:

- (a) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle erwerben.
- (b) Kein Teilfonds darf in Immobilien investieren, jedoch mit der Maßgabe, dass solche Anlagen möglich sind, sofern die Basiswerte durch Immobilien oder Rechte daran gesichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienrechte investieren.
- (c) Kein Teilfonds darf seine Vermögenswerte dazu verwenden, Wertpapieremissionen vorzunehmen.
- (d) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte auf Zeichnung von Anteilen eines solchen Teilfonds ausgeben.
- (e) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten vergeben bzw. gewähren, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung keinen Teilfonds davon abhalten darf, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarkt- oder andere Finanzinstrumente wie in den Absätzen (e), (g) und (h) des Abschnitts 10.1.1 beschrieben zu investieren.
- (f) Kein Teilfonds darf Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarkt- oder anderen Finanzinstrumenten wie in den Absätzen (e), (g) und (h) des Abschnitts 10.1.1 aufgeführt durchführen.

10.1.5 Unbeschadet aller hierin enthaltenen gegenteiligen Bestimmungen gilt Folgendes:

- (a) Die vorstehend festgelegten Höchstgrenzen können von einem Teilfonds bei der Ausübung der mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten in seinem Portfolio verbundenen Zeichnungsrechten außer Acht gelassen werden.
- (b) Wenn diese Höchstgrenzen aus Gründen überschritten werden, die nicht im Einflussbereich eines Teilfonds liegen oder auf die Ausübung der Zeichnungsrechte zurückzuführen sind, hat dieser Teilfonds die Behebung dieser Situation im Rahmen seiner Verkaufsgeschäfte unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu seiner obersten Priorität zu machen.
- (c) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern solche zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Ländern erforderlich sind, in denen Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

10.2. Anlagetechniken und -instrumente

Für Anlagezwecke und ein effizientes Portfoliomanagement kann jeder Teilfonds Techniken und Instrumente im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen, wie im Abschnitt 5 beschrieben. „Anlagepolitik“ und in Anhang 1 dargelegt sind.

Derivative Finanzinstrumente

Wenn sich Transaktionen auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten beziehen, müssen die entsprechenden Techniken und Instrumente mit den in Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Bedingungen im Einklang stehen. Des Weiteren müssen die im Abschnitt 10.3. „Risikomanagementverfahren“ aufgeführten Bestimmungen eingehalten werden.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen zur Folge haben, dass ein Teilfonds von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen abweicht, wie sie in Abschnitt 5. „Anlagepolitik“ und in Anhang 1 dargelegt sind.

Ein Teilfonds kann entweder für Anlage- oder Absicherungszwecke in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, darunter u. a. Devisenterminkontrakte, NDF-Kontrakte, Total Return Swaps, oder andere Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Devisenswaps, Optionen, Swaptions, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes, die am OTC-Markt gehandelt werden (im Sinne und gemäß den Bedingungen der geltenden Gesetze und der von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen und CSSF-Rundschreiben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365), gemäß den Bedingungen, die in den entsprechenden Abschnitten des Prospekts und dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds festgelegt sind. Solche außerbörslich gehandelten Finanzderivate werden bei der Verwahrstelle aufbewahrt.

NDF-Kontrakte (non deliverable forwards) ist ein Überbegriff für eine Reihe von derivativen Finanzinstrumenten, die fiktive Devisengeschäfte, darunter Devisenterminswaps, Cross Currency Swaps und Kuponswaps in nicht wandelbaren oder hochgradig beschränkten Wertpapieren abdecken. NDF-Kontrakte berechnen die impliziten Zinssätze der nicht lieferbaren Devisen anhand der Zinsen der Abrechnungswährung und entweder des aktuellen Kassadevisenkurses und des Terminswapsatzes oder der Devisentermingeschäfte (Outright Forwards).

Ein *Differenzkontrakt* ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wonach bei Ablauf des Kontrakts die Differenz zwischen dem Eröffnungskurs und dem Schlusskurs des Kontrakts, multipliziert mit der Anzahl der Anteile des im Kontrakt angegebenen Basiswerts, ausgetauscht wird. Die Kursdifferenzen bei der Abrechnung werden somit in bar und ohne physische Lieferung der Basiswerte beglichen.

Ein *Portfolio-Swap* ist ein bilateraler Finanzkontrakt, ähnlich wie ein Total Return Swap, mit dem Unterschied, dass es sich bei dem zugrunde liegenden Instrument um einen Wertpapierkorb handelt, der von dem Inhaber des Portfolio-Swaps oder der Gegenpartei in Namen des Inhabers aufgebaut und aktiv gehandelt wird, um den Korb an die Veränderung der Marktbedingungen anzupassen. Die zugrunde liegenden Instrumente sind ausschließlich Staats- und Unternehmensanleihen, deren Rating den Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds entspricht.

Zinsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien, Zinszahlungsverpflichtungen ohne Zinsbindungsfrist gegen solche mit fester Frist zu tauschen oder umgekehrt. Jede Partei erhält dadurch einen indirekten Zugang zu den Märkten für fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere.

Devisenswaps sind bilaterale Finanzkontrakte zum Tausch von Kapital und Zinsen in einer Währung gegen dieselben in einer anderen Währung, um sich gegen ein bestimmtes Währungsrisiko abzusichern.

Swaptions sind Optionen auf einen Zinsswap. Der Käufer einer Swaption hat das Recht, an einem bestimmten Tag in der Zukunft eine Zinsswapvereinbarung einzugehen. In der Swaptionvereinbarung wird festgelegt, ob der Käufer der Swaption einen Festzins erhält oder zahlt. Der Verkäufer der Swaption wird bei Ausübung derselben durch den Käufer zum Kontrahenten.

Credit Default Swaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen ein Kontrahent (der „Sicherungsnehmer“) eine regelmäßige Gebühr als Gegenleistung für den möglichen Erhalt einer Zahlung durch die andere Partei (der „Sicherungsgeber“) nach Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten entrichtet. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bestimmte Anleihen oder Darlehen des Referenzemittenten mit dem Sicherungsgeber zu ihrem Nennwert zu tauschen, deren Summe sich bis zum rechnerischen Wert des Kontrakts belaufen kann, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche Umschuldung mit negativen Folgen oder Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit definiert. Die ISDA hat standardisierte Dokumentationen für diese Transaktionen im Rahmen ihres ISDA Master Agreement erstellt.

Credit Linked Notes sind strukturierte Schuldverschreibungen, die Zugang zu lokalen oder externen Vermögenswerten ermöglichen, die anderweitig für den Teilfonds nicht zugänglich wären. Credit Linked Notes werden von Finanzinstituten mit hohem Rating begeben. Wenn Credit Linked Notes nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, dürfen die Investitionen in diese Credit Linked Notes die in Absatz (a) des Abschnitts 10.1.2 angeführte Höchstgrenze von 10 % nicht überschreiten. Die rechtlichen Beschränkungen gelten sowohl für den Emittenten der Credit Linked Notes als auch für deren Basiswerte. In Fällen, in denen Credit Linked Notes an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, findet die vorstehend erwähnte Höchstgrenze von 10 % keine Anwendung, und die Anlagebeschränkungen für solche Credit Linked Notes sind in Abschnitt 10.1.3 dargelegt.

Total Return Swaps sind Vereinbarungen, bei denen eine Partei (der Total-Return-Zahler) die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation an die andere Partei (den Total-Return-Empfänger) überträgt. Die gesamte wirtschaftliche Performance schließt Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverluste ein. Total-Return-Swaps sind Swaps, deren Festzinsanteil auf der Gesamrendite eines Währungs- oder festverzinslichen Instruments basiert, dessen Laufzeit die des Swaps übersteigt. Total Return Swaps sind auf Aktien- oder physischen Rohstoffmärkten am stärksten vertreten, aber sie können auch auf Rentenmärkten eingesetzt werden, wenn beispielsweise ein ausländischer Inhaber eines festverzinslichen Wertpapiers einer Quellensteuer unterliegt, die sich vermeiden lässt indem der Schuldtitel von einem inländischen Anleger gehalten wird, der dem ausländischen Anleger die Gesamrendite in Form eines Total Return Swaps auszahlt. Total Return Swaps werden auch zur Übertragung eines Kreditrisikos verwendet.

Ein Teilfonds wird Total Return Swaps überwiegend in Form gedeckter Swaps eingehen, kann jedoch auch ungedeckte Total Return Swaps eingehen. Bei einem gedeckten Swap leistet der Total-Return-Empfänger eine Vorauszahlung als Gegenleistung für die Gesamrendite der Referenzobligation. Bei einem ungedeckten Total Return Swap erfolgt bei Auflegung keine Vorauszahlung durch den Total-Return-Empfänger. Das Ziel bei der Verwendung von Total Return Swaps und Derivaten mit ähnlichen Merkmalen durch einen Teilfonds ist es, ein Engagement in Basiswerten einzugehen, in denen der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik auch anderweitig engagiert sein darf - beispielsweise einem Korb aus bestimmten Wertpapieren oder einem Index. Der Teilfonds kann Instrumente dieser Art nutzen, um ein Long- oder Short-Engagement aufzubauen, das zur Erzielung von Gewinnen oder zur Vermeidung von Verlusten aus (i) bestimmten Anleihen oder anderen Instrumenten, die anleihenbezogene Erträge bieten, sowie (ii) in begrenztem Umfang Indizes, Aktien und anderen zulässigen Vermögenswerten dient, wenn ein solches Engagement aus Zugänglichkeits- und/oder Kostengründen effizient ist oder wenn der Anlageverwalter den Vermögenswert nicht selbst kaufen oder halten möchte. Der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens eines Teilfonds, der Gegenstand von Total Return Swaps (einschließlich Differenzkontrakten) sein könnte, ist in der entsprechenden Tabelle von Anhang 1 „Anlageziele, Anlagepolitik und zusätzliche Informationen für Teilfonds“ angegeben. Bei den Kontrahenten wird es sich um namhafte Finanzinstitute handeln, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Jedem Teilfonds können beim Abschluss von Total Return Swaps und/oder bei Erhöhungen oder Rückgängen ihres nominellen Betrags Kosten und Gebühren in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften entstehen. Der Betrag dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen zu Kosten und Gebühren, die jedem Teilfonds in dieser Hinsicht entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und den ggf. zwischen diesen und der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft bestehenden Verbindungen sind, soweit anwendbare Gesetze und Verordnungen dies zulassen, möglicherweise im Jahresbericht verfügbar.

Alle aus Total Return Swaps resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren fließen wieder dem Teilfonds zu.

Zugelassene Kontrahenten von Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten, einschließlich Total Return Swaps, sind namhafte Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, der behördlichen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Kontrahenten haben üblicherweise ein öffentliches Kreditrating von „Investment Grade“, d. h. ein Rating von BBB- oder höher durch Standard & Poor's oder Fitch oder von Baa3 oder höher durch Moody's. Zwar werden bei der Auswahl von Kontrahenten keine vorab festgelegten Kriterien hinsichtlich der Rechtsform oder der geografischen Region angewendet, doch werden diese Aspekte gewöhnlich im Rahmen des Auswahlprozesses berücksichtigt. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Portfolios des betreffenden Teilfonds oder der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps einsetzt, werden der maximale und der erwartete Anteil der Vermögenswerte, die Gegenstand dieser Instrumente sein könnten, als Nominalwert des von dem betreffenden Teilfonds eingegangenen Total Return Swap, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds ausgedrückt, wie in Anhang 1 „Anlageziele, Anlagepolitik und zusätzliche Informationen für Teilfonds“ in der entsprechenden Tabelle dargelegt.

Die Verwahrstelle prüft die Eigentümerschaft der OTC-Derivate des Teilfonds und führt gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags laufend Buch über diese OTC-Derivate.

Wertpapierleihgeschäfte sowie Repo- und umgekehrte Repogeschäfte

Jeder Teilfonds kann Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingehen (im Sinne und unter den Bedingungen von geltenden Gesetzen, Verordnungen und CSSF-Rundschreiben, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden, insbesondere der CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, der ESMA-Leitlinien 2014/937 und der Verordnung (EU) 2015/2365), beispielsweise Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Bedingungen in Abschnitt 5. „Anlagepolitik“ und in Anhang 1 sowie mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines jeden Teilfonds. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des festgelegten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das angegebene Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

Allgemeines

Jeder Teilfonds kann Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwenden, vorausgesetzt, dass solche Techniken und Instrumente zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements im Sinne von und im Rahmen der in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben festgelegten Bedingungen eingesetzt werden. Diese Techniken und Instrumente sollten insbesondere nicht zu einer Änderung der erklärten Anlageziele des betreffenden Teilfonds führen oder wesentliche zusätzliche Risiken im Vergleich mit dem genannten Risikoprofil des betreffenden Teilfonds verursachen.

Das durch Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und OTC-Derivate geschaffene Kontrahentenrisiko muss zur Berechnung des Kontrahentenrisikos gemäß Artikel 52 der Richtlinie 2009/65/EG zusammengefasst werden.

Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, in deren Rahmen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Leihnehmer überträgt, vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Leihnehmer an einem zukünftigen Datum oder auf Anforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt. Ein solches Geschäft wird für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, als Wertpapierverleihe und für den Kontrahenten, an den sie übertragen werden, als Wertpapierleihe angesehen. Solche Instrumente werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

Im Moment führen die Teilfonds keine Wertpapierleihgeschäfte durch. Falls die Teilfonds sich in Zukunft an solchen Transaktionen beteiligen möchten, wird der Prospekt zuvor entsprechend geändert. Insbesondere werden Rechtsstatus und Herkunftsland der Kontrahenten und ggf. die bei deren Auswahl verwendeten Kriterien in Bezug auf das Mindest-Kreditrating offengelegt.

Insbesondere kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sofern neben den oben genannten Bedingungen die folgenden Bestimmungen erfüllt werden:

- (i) Der Schuldner eines Wertpapierleihgeschäfts unterliegt aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht niedergelegten.
- (ii) Jeder Teilfonds kann Wertpapiere nur direkt oder über ein standardisiertes System, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert wird, oder durch ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die im EU-Recht niedergelegten, und sich auf diese Art von Transaktion spezialisiert hat, an einen Schuldner ausleihen.
- (iii) Jeder Teilfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass er jederzeit im Rahmen der Vertragsbedingungen berechtigt ist, die Rückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere zu fordern oder den Vertrag zu beenden.

Repo- und umgekehrte Repogeschäfte

Jeder Teilfonds kann Repogeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der jeweilige Teilfonds (Verkäufer) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Kontrahent (Käufer) die Verpflichtung, die im Rahmen der Transaktion gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Jeder Teilfonds kann außerdem umgekehrte

Repogeschäfte abschließen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Kontrahent (Verkäufer) die Verpflichtung hat, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der jeweilige Teilfonds (Käufer) die Verpflichtung, die im Rahmen der Transaktion gekauften Vermögenswerte zurückzugeben. Solche Instrumente werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

Repogeschäfte werden in der Regel opportunistisch und vorübergehend abgeschlossen, um einen außerordentlichen, kurzfristigen Barmittelbedarf zu decken oder um Anleihen zu verleihen, die auf den Repo- und Kassenmärkten mit außergewöhnlicher Nachfrage gehandelt werden und im Vergleich zu ähnlichen Wertpapieren höhere Renditen zur Renditesteigerung bieten. Beim Abschluss von Repogeschäften werden die Teilfonds in der Regel versuchen, die erhaltenen Barsicherheiten in zulässige Finanzinstrumente zu reinvestieren, die eine höhere Rendite bieten als die finanziellen Kosten, die beim Abschluss des Repogeschäfts, anfallen.

Im Allgemeinen wird erwartet, dass der Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der diesen Instrumenten unterliegt, langfristig etwa 0 % betragen. Wenn solche Transaktionen opportunistisch eingegangen wurden, wird erwartet, dass das Engagement eines Teilfonds in Repogeschäfte etwa 10 % seines Nettovermögens ausmachen. Das Engagement in Bezug auf solche Transaktionen kann abhängig vom Angebot der Möglichkeiten höher sein, wird aber nicht 50 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Umgekehrte Repogeschäfte werden im Allgemeinen für die Verwaltung vorübergehender Bargeldüberschüsse gemäß der Treasury-Politik des Anlageverwalters in Betracht gezogen. Jeder Teilfonds kann Gewinne erwirtschaften und ihm können Kosten in Verbindung mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften entstehen. Jedoch werden vom Teilfonds keine Betriebsgebühren an Dienstleister, die an solchen Transaktionen beteiligt sind, gezahlt. Außerdem fließen alle Erträge aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zu einem vorab zwischen dem Teilfonds und dem Kontrahenten dieser Transaktionen (d. h. Kreditinstituten) vereinbarten Satz an den entsprechenden Teilfonds zurück. Informationen zu den Gewinnen und Kosten, die in dieser Hinsicht für die einzelnen Teilfonds anfallen können, zur Identität der Kontrahenten dieser Transaktionen und zu deren möglichen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft sind gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds enthalten.

Die Beteiligung des Teilfonds an derartigen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden, zusätzlichen Bestimmungen:

(i) Zugelassene Kontrahenten dieser Transaktionen sind namhafte Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind, der behördlichen Aufsicht unterliegen und den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören. Kontrahenten haben üblicherweise ein öffentliches Kreditrating von „Investment Grade“, d. h. ein Rating von BBB- oder höher durch Standard & Poor's oder Fitch oder von Baa3 oder höher durch Moody's. Zwar werden bei der Auswahl von Kontrahenten keine vorab festgelegten Kriterien hinsichtlich der Rechtsform oder der geografischen Region angewendet, doch werden diese Aspekte gewöhnlich im Rahmen des Auswahlprozesses berücksichtigt. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Portfolios des betreffenden Teilfonds oder der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht offengelegt.

(ii) jeder Teilfonds kann umgekehrte Repogeschäfte und/oder Repogeschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass er jederzeit (a) den vollen Betrag der Barmittel aus einem umgekehrten Repogeschäft oder Wertpapiere im Rahmen eines Repogeschäftes abrufen kann oder (b) den Vertrag im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften kündigen kann. Geschäfte mit einer festen Laufzeit, die sieben Tage nicht überschreitet, gelten als Vereinbarungen mit Bedingungen, die es dem jeweiligen Teilfonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit abzurufen.

Der Teilfonds muss bei Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften jedoch die folgenden zusätzlichen Regeln einhalten:

- a) Der Kontrahent eines solchen Geschäfts muss ordentlichen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- b) Während der Laufzeit einer Transaktion, die mit einem Rückkaufrecht verbunden ist, darf der Teilfonds die Wertpapiere, die Gegenstand der Transaktion sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent sein Rückkaufrecht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist.
- c) Während der Laufzeit eines umgekehrten Pensionsgeschäfts darf der Teilfonds die im Rahmen der Transaktion erworbenen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Sicherheit hinterlegen.
- d) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Engagement in Pensionsgeschäften auf einem Niveau gehalten wird, das es ihm ermöglicht, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilhabern zu erfüllen.
- e) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass er bei Fälligkeit dieser Transaktionen ausreichend Vermögenswerte hält, um den gegebenenfalls für die Rückgabe der Wertpapiere vereinbarten Betrag zu zahlen.
- f) Im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts erworbene Wertpapiere müssen die Bedingungen der entsprechenden CSSF-Rundschreiben und der Anlagepolitik des Teilfonds erfüllen und müssen, zusammen mit den anderen Wertpapieren, die der Teilfonds in seinem Portfolio hält, die geltenden Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.
- g) Das Risikoengagement in einem Kontrahenten, das durch diese Transaktionen entsteht, muss bei der Berechnung der Grenzwerte, die in Anhang 1 genannt sind, hinzugerechnet werden.

Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte werden in der Regel zu jedem Zeitpunkt während der Dauer der Vereinbarung mit mindestens 100 % ihres Nennbetrags besichert.

Wertpapiere, die von einem Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gehalten werden, werden von der Verwahrstelle (oder einer Unterdepotbank im Namen der Verwahrstelle) auf einem Registerkonto verwahrt, das gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags für die Verwahrung in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird.

Verwaltung der Sicherheiten und Besicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement kann ein Teilfonds Sicherheiten erhalten, um sein Kontrahentenrisiko zu senken. In diesem Abschnitt wird die Besicherungspolitik für den Fonds für diese Fälle beschrieben. Alle von einem Teilfonds im Zusammenhang mit den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhaltenen Vermögenswerte (Wertpapierleihe, Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte) gelten zum Zweck dieses Abschnittes als Sicherheit.

Geeignete Sicherheiten

Eine vom jeweiligen Teilfonds erhaltene Sicherheit kann dazu verwendet werden, das Kontrahentenrisiko zu senken, wenn sie die in den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben dargestellten Kriterien erfüllt, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheit und Durchsetzbarkeit. Die Sicherheit sollte insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten über eine hohe Qualität und Liquidität verfügen und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, so dass die schnell zu einem Kurs verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt.
- (b) Sie sollte mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheit angenommen werden, wenn keine geeigneten konservativen Haircuts dafür vorgesehen sind.
- (c) Sie sollte von einem vom Kontrahenten unabhängigen Rechtsträger ausgegeben werden und sollte keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweisen.
- (d) Sie sollte in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten den Diversifizierungsanforderungen der ESMA entsprechend ausreichend diversifiziert sein. Das maximale Engagement eines Teilfonds in einem bestimmten Emittenten, der im Korb der erhaltenen Sicherheiten enthalten ist, beträgt 20 % des Nettovermögens des Teilfonds. Wenn der Teilfonds über ein Engagement in verschiedenen Kontrahenten verfügt, sollten empfangene Sicherheiten zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu erhalten. Abweichend kann dieser Grenzwert überschritten werden und bis zu 100 % der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, können aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt diese Wertpapiere oder Instrumente sind Teil eines Korbes von Sicherheiten, der aus Wertpapieren oder Instrumenten besteht, die aus mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen stammen, und dass Wertpapiere oder Instrumente einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen;
- (e) Bei einer Rechtsübertragung sollten die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen gehalten werden, an die die Verwahrstelle die Verwahrung solcher Sicherheiten delegiert hat. Bei anderen Arten von Sicherheitsarrangements (z. B. eine Verpfändung) können die Sicherheiten von einer externen Depotbank verwahrt werden, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und die nicht mit dem Steller der Sicherheiten verbunden ist;
- (f) sie sollte vom jeweiligen Teilfonds jederzeit unabhängig vom Kontrahenten und ohne dessen Genehmigung vollständig durchgesetzt werden können; und
- (g) Sofern zutreffend sollten empfangene Sicherheiten auch die in Abschnitt 10 der aktuellen Prospekts festgelegten Kontrollgrenzen einhalten.

Vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen können die vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten sein:

- (a) Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren lokalen öffentlichen Behörden oder supranationalen Einrichtungen und Organismen innerhalb der EU mit regionalem oder weltweitem Ausmaß emittierte oder garantierte Anleihen;
- (c) von Geldmarkt-OGA emittierte Anteile mit täglicher Berechnung des Nettoinventarwertes und einem Rating von AAA oder einem äquivalenten Rating;
- (d) von OGAW, die hauptsächlich in die in (e) und (f) unten erwähnten Anleihen/Anteilen anlegen, emittierte Anteile;
- (e) von erstklassigen Emittenten emittierte oder garantierte Anleihen mit einer angemessenen Liquidität;
- (f) an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassene oder gehandelte Aktien - unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Umfang der Besicherung

Jeder Teilfonds legt den erforderlichen Umfang der Besicherung für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement in Bezug auf die in diesem Prospekt genannten anwendbaren Grenzen des Kontrahentenrisikos fest und berücksichtigt hierbei die Natur und die Merkmale der Transaktionen, die Bonität und Identität der Kontrahenten sowie die vorherrschende Marktlage.

In Bezug auf die Wertpapierleihe fordert der entsprechende Teilfonds im Allgemeinen, dass der Schuldner Sicherheiten stellt, die sich für gewöhnlich während der gesamten Laufzeit des Vertrags auf mindestens 90 % des Gesamtwerts der ausgeliehenen Wertpapiere belaufen. Für Repo-Geschäfte und umgekehrte Repo-Geschäfte werden im Allgemeinen Sicherheiten gefordert, die sich während der gesamten Laufzeit des Vertrags auf mindestens 90 % des Nennwerts belaufen.

Haircut-Richtlinie

Sicherheiten werden täglich mit verfügbaren Marktkursen bewertet, wobei angemessene Abschläge, die der Anlageverwalter für jede Vermögensklasse auf Grundlage seiner Haircut-Richtlinie festlegt, berücksichtigt werden.

Die folgenden Haircuts werden auf im Rahmen von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhaltene Sicherheiten angewendet:

Art der Sicherheit	Haircut (Spanne)*
Barmittel	95-100 %
Staatsanleihen	85-100 %
Nicht-Staatsanleihen	65-100 %
Andere	50-100 %

Die folgenden Haircuts werden auf im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften erhaltene Sicherheiten angewendet:

Art der Sicherheit	Haircut (Spanne)*
Barmittel	100 %
Staatsanleihen (Laufzeit unter einem Jahr)	90-100 %
Staatsanleihen (Laufzeit von 1 bis 5 Jahre)	85-99 %
Staatsanleihen (Laufzeit über 5 Jahre)	75-99 %
Andere	50-99 %

*Die oben bezüglich der im Rahmen von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder OTC-Derivatgeschäften erhaltenen Sicherheiten angegebenen Haircut-Spannen stellen indikative Niveaus dar, die in Verbindung mit einer Vielzahl an Faktoren, wie die Bonität des Emittenten, die Fälligkeit, Währung, Kursvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls das Ergebnis der Liquiditäts-Stresstests des Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen variieren können.

Wiederanlage von Sicherheiten

Vom Teilfonds erhaltene Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet werden.

Zugunsten des Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können nur:

- bei Kreditinstituten hinterlegt werden, deren eingetragener Sitz in einem EU-Mitgliedstaat liegt oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, die von der CFFS als denjenigen des EU-Rechts gleichwertig betrachtet werden;
- in qualitativ hochwertigen Regierungsanleihen angelegt werden;
- zum Zwecke von umgekehrten Repogeschäften verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, und der entsprechende Teilfonds jederzeit den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abrufen kann; und/oder
- in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden, die in den CESR-Richtlinien zu einer gemeinsamen Definition der Europäischen Geldmarktfonds (CESR 10-049) definiert sind.

Wieder angelegte Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifizierungsanforderungen für Sachsicherheiten, so wie oben aufgeführt, diversifiziert werden.

10.3. Risikomanagementverfahren

Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und anderen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und insbesondere mit der CSSF-Vorschrift Nr. 10-4 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Regelungen für die Geschäftstätigkeiten, Risikomanagement und Inhalt der Vereinbarung zwischen einer Verwahrstelle und einer Verwaltungsgesellschaft, CSSF-Rundschreiben 11/512, CSSF-Rundschreiben 18/698 und den ESMA-Richtlinien 10/788 zur Risikomessung und zur Berechnung des Gesamtrisikos und des Kontrahentenrisikos für OGAW verwendet die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess für das Risikomanagement, der es ihr ermöglicht, die Gefährdung des Fonds im Hinblick auf Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken und alle anderen Risiken, u. a. Betriebsrisiken, die für den Fonds wesentlich sind, sowie deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil des Fonds zu bewerten und zu überwachen.

In Bezug auf derivative Finanzinstrumente wenden der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur akkuraten und unabhängigen Beurteilung des Werts von OTC-Derivaten an, und der Fonds gewährleistet im Zusammenhang mit jedem seiner Teilfonds, dass sein globales Engagement in derivative Finanzinstrumente die in Anhang 1 angegebenen Höchstgrenzen nicht übersteigt.

Das globale Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

Jeder Teilfonds darf im Einklang mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Höchstgrenzen in derivative Finanzinstrumente investieren, jedoch mit der Maßgabe, dass das globale Engagement bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die Anlagehöchstgrenzen in Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ nicht übersteigt.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Kapitalanlagen nicht bezüglich der in Abschnitt 10.1. „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Höchstgrenzen kombiniert werden.

Wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dieses hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts 10.3. mit berücksichtigt werden.

11. Besteuerung

11.1. Allgemeines

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Luxemburger Steuerfolgen beim Kauf, Besitz und Verkauf von Anteilen. Die Zusammenfassung stellt keine umfassende Analyse aller möglichen steuerlichen Auswirkungen dar, die für eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Sie ist nur in diesem Dokument enthalten, um vorläufige Informationen zu bieten. Sie ist nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und sollte nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung lässt keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf Themenbereiche zu, die nicht speziell angesprochen werden. Die nachfolgende Beschreibung des Luxemburger Steuerrechts beruht auf den geltenden Luxemburger Gesetzen und Verordnungen und deren Auslegung durch die Luxemburger Steuerbehörden zum Datum des Prospekts. Diese Gesetze und Auslegungen unterliegen Änderungen, die nach diesem Datum auch rückwirkend wirksam werden können. Es ist damit zu rechnen, dass Anteilinhaber in vielen verschiedenen Ländern steueransässig sind. Somit sollten Anleger mit ihrem Steuerberater Rücksprache zu der Frage halten, welche besonderen steuerlichen Folgen die Zeichnung, der Kauf, der Besitz und die Veräußerung der Anteile für sie haben, einschließlich der Anwendung und Wirksamkeit von Bundes-, Landes- und kommunalen Steuern gemäß den Steuergesetzen des Großherzogtums Luxemburg und des jeweiligen Landes, dessen Einwohner oder Staatsbürger sie sind. Anleger sollten beachten, dass das unter den jeweiligen Überschriften verwendete Ansässigkeitskonzept ausschliesslich für Luxemburger Steuerschätzungszwecke Anwendung findet. Jeder Verweis in diesem Abschnitt 11 auf eine Steuer, Abgabe oder andere Gebühr oder Einbehaltung ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf das Luxemburger Steuerrecht und/oder Luxemburger Konzepte. Anleger sollten ferner beachten, dass ein Verweis auf die Luxemburger Ertragsteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*) umfasst. Körperschaftliche Anteilinhaber können außerdem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag finden ausnahmslos auf die meisten für steuerliche Zwecke in Luxemburg ansässigen steuerpflichtigen Unternehmen Anwendung. Steuerzahler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und einem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann für diese Steuerzahler, wenn diese im Management eines Unternehmens tätig sind, zusätzlich die Gewerbesteuer anfallen.

Deutsche Anleger sollten sich am eingetragenen Sitz des Fonds erkundigen, welche Klassen für deutsche Steuerzwecke zugelassen sind.

Der Fonds soll in einer Weise gemanagt und kontrolliert werden, dass er nicht als für steuerliche Zwecke in Großbritannien ansässig behandelt wird.

11.2. Der Fonds

Einkommensteuer und Quellensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht und geltender Praxis ist der Fonds keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen und vom Fonds an seine Anteilinhaber getätigte Ausschüttungen (einschließlich der Verteilung von Liquidationserlösen), Rücknahmen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Anteilen unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Zeichnungssteuer

Allerdings unterliegt der Fonds in Luxemburg in der Regel einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % p. a. Diese Steuer wird vierteljährlich fällig. Berechnungsgrundlage dieser Zeichnungssteuer ist das jeweils am letzten Tag eines Kalenderquartals ermittelte Gesamtvermögen des Fonds.

Der Satz beträgt jedoch 0,01 % pro Jahr für:

- Organismen, deren alleiniger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist;
- Organismen, deren einzige Tätigkeit die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
- einzelne Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) mit mehreren Teilfonds sowie für einzelne innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds ausgegebene Wertpapierklassen, vorausgesetzt, die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen sind einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten.

Alternativ kann der Satz auch reduziert werden, wenn der Anteil des Nettovermögens des Fonds oder eines Teilfonds, der in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 investiert ist:

- (a) mindestens 5 % des Nettovermögens, dieser Satz beläuft sich auf 0,04 % für den Anteil des Nettovermögens, wie er in einer Erklärung vom *réviseur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) bestätigt wird;
- (b) mindestens 20 % des Nettovermögens, dieser Satz beläuft sich auf 0,03 % für den Anteil des Nettovermögens, wie er in einer Erklärung vom *réviseur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) bestätigt wird;
- (c) mindestens 35 % des Nettovermögens, dieser Satz beläuft sich auf 0,02 % für den Anteil des Nettovermögens, wie er in einer Erklärung vom *réviseur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) bestätigt wird;
- (d) mindestens 50 % des Nettovermögens, dieser Satz beläuft sich auf 0,01 % für den Anteil des Nettovermögens, wie er in einer Erklärung vom *réviseur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) bestätigt wird.

Obwohl der Anteil der nachhaltigen Geschäftstätigkeit des Fonds oder Teilfonds in die Beurteilung miteinbezogen wird, werden bei der Berechnung des Anteils des Nettovermögens des Fonds bzw. Teilfonds, für den der ermäßigte Satz gilt, Vermögenswerte, für die bereits ein Satz 0,01 % p.a. gilt, nicht berücksichtigt.

Derzeit können der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft den Umfang der Investition des Fonds bzw. Teilfonds in nachhaltige Wirtschaftstätigkeit durch Berechnung des Engagements in nachhaltige Investitionen bestimmen.

Weiterhin sind von der Zeichnungssteuer befreit:

- der Wert der an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese Anteile bereits der in Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, Artikel 174 des Gesetzes oder Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds vorgesehenen Zeichnungssteuer unterworfen waren;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und (iv) die das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Sofern mehrere Klassen von Wertpapieren innerhalb des OGA oder des Teilfonds bestehen, gilt die Ausnahmeregelung nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind;
- OGA, deren Wertpapiere (i) Institutionen für betriebliche Altersversorgungssysteme oder ähnliche Anlageinstrumente, die auf Betreiben eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten gegründet wurden, und (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Mittel zur Bereitstellung von Pensionsleistungen für ihre Angestellten investieren, vorbehalten sind;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die zu mehr als 50 % in ein oder mehrere Mikrofinanzinstitute investieren oder denen von der Luxembourg Fund Labelling Agency (LuxFLAG) das Mikrofinanz-Label gewährt wurde;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren einziges Ziel darin besteht, die Performance eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Falls innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren bestehen, bezieht sich die Befreiung nur auf solche Klassen, die die Bedingung von Unterpunkt (i) erfüllen.

Andere Steuern

In Luxemburg fällt bei der Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung normalerweise keine Stempelsteuer oder andere durch den Fonds zahlbare Steuer an. Bei einer Satzungsänderung des Fonds wird jedoch grundsätzlich eine feste Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75 erhoben.

In Luxemburg ist keine Steuer auf realisierte und unrealisierte Wertsteigerungen der Anlagen des Fonds zu zahlen. Wenngleich nicht damit zu rechnen ist, dass die kurz oder langfristig realisierten Veräußerungsgewinne des Fonds in einem anderen Land steuerpflichtig werden, werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass dies nicht gänzlich auszuschließen ist. Die laufenden Erträge des Fonds aus einigen seiner Wertpapiere sowie die Zinserträge aus Bareinlagen unterliegen in bestimmten Ländern unter Umständen der Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen, die in der Regel nicht wieder eingebracht werden kann. Quellensteuern sind, sofern erhoben, nicht zurückerstattungsfähig. Ob der Fonds von einem von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, muss auf Einzelfallbasis festgestellt werden.

11.3. Anteilinhaber

Steuersitz in Luxemburg

Ein Anteilinhaber wird allein aufgrund des Haltens und/oder des Verkaufs von Anteilen bzw. aufgrund der Ausübung, Nutzung oder Durchsetzung seiner Rechte hierunter keine in Luxemburg ansässige Person und wird auch nicht als solche betrachtet.

In Luxemburg ansässige Personen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen bei der Rückzahlung des in den Fonds angelegten Anteilskapitals keiner Luxemburger Ertragsteuer.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, die entweder zum Aufbau ihres Privatvermögens oder im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit handeln, erhaltene Dividenden und andere sich aus den Anteilen ableitende Zahlungen unterliegen der Einkommensteuer zum üblichen progressiven Satz.

Kapitalerträge, die durch den Verkauf, die Veräußerung oder die Rücknahme von Anteilen durch in Luxemburg ansässige natürliche Personen erzielt werden, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, sofern diese Erträge keine spekulativen Gewinne und die Anteile keinen wesentlichen Anteilsbesitz darstellen. Kapitalerträge werden als spekulativ betrachtet und unterliegen daher der regulären Einkommensteuer, wenn die Anteile innerhalb

von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. In begrenzten Fällen wird eine Beteiligung als wesentliche Beteiligung betrachtet, insbesondere wenn (i) der Anteilinhaber entweder allein oder gemeinsam mit seinem Ehepartner oder seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor der Realisierung des Ertrags mehr als 10 % des Anteilskapitals des Fonds gehalten hat oder (ii) der Anteilinhaber innerhalb der fünf Jahre vor dem Transfer kostenlos eine Beteiligung erworben hat, die in den Händen des Veräußerers (bzw. der Veräußerer im Fall weiterer kostenloser Transfers innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalerträge, die im Rahmen einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs Monate nach deren Erwerb realisiert werden, unterliegen der Einkommensteuer gemäß der halbglobalen Berechnungsmethode (d. h., der auf das Gesamteinkommen anwendbare Durchschnittssatz wird im Einklang mit den progressiven Steuersätzen berechnet, und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten Kapitalerträge angewandt). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Umtausch, einen Beitrag oder eine andere Art der Veräußerung des Anteilsbestands beinhalten.

Realisierte Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen durch einen in Luxemburg ansässigen natürlichen Anteilinhaber, der im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivitäten handelt, unterliegen der regulären Einkommensteuer in Luxemburg.

In Luxemburg ansässige juristische Personen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen (*sociétés de capitaux*) handelt, müssen alle aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen erzielten Gewinne und Kapitalerträge für die Zwecke der Luxemburger Ertragsteuerveranlagung in ihrem zu versteuernden Einkommen berücksichtigen. Als zu versteuernder Ertrag wird die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkauf- oder Rücknahmepreis und den Kosten bzw. dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) festgelegt.

In Luxemburg Ansässige, die von einem speziellen Steuersystem profitieren

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, für die eine besondere Steuerregelung gilt, wie beispielsweise (i) OGA nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 oder dem Gesetz, (ii) spezialisierte Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder (iii) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (iv) reservierte alternative Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016, die als spezialisierter Investmentfonds für luxemburgische Steuerzwecke behandelt werden, sind in Luxemburg von der Steuer befreit und unterliegen daher keiner Einkommensteuer in Luxemburg.

Nicht in Luxemburg ansässige Personen

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und die weder eine ständige Betriebsstätte noch eine ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen im Allgemeinen normalerweise keiner Einkommensteuer in Luxemburg im Hinblick auf realisierte Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen.

Anteilinhaber, die juristische Personen sind und nicht in Luxemburg ansässig sind, die aber eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind, müssen alle erhaltenen Erträge sowie alle realisierten Gewinne aus dem Verkauf, der Verfügung oder der Rücknahme von Anteilen für Luxemburger Steuerveranlagungszwecke in ihrem zu versteuernden Einkommen berücksichtigen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die im Management eines Unternehmens tätig sind und eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind. Als zu versteuernder Ertrag wird die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkauf- oder Rücknahmepreis und den Kosten bzw. dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) festgelegt.

Es ist damit zu rechnen, dass Anleger des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steueransässig sind. Es wird daher in diesem Prospekt nicht der Versuch unternommen, die mit der Zeichnung, dem Umtausch (sofern zutreffend), dem Besitz, der Rückgabe, der Übertragung oder einem anderweitigen Erwerb oder einer anderweitigen Veräußerung der Anteile des Fonds verbundenen steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger zusammenzufassen. Diese Konsequenzen werden je nach geltendem Recht und Praxis in dem Staat, dessen Staatsangehörige die Anleger sind oder in dem sie ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sowie nach den persönlichen Umständen unterschiedlich sein. Anleger, die in bestimmten Ländern ansässig oder Staatsangehörige von Ländern sind, die eine Steuergesetzgebung für ausländische Fonds haben, können gegenwärtig einer Steuerpflicht auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne des Fonds unterliegen.

11.4. FATCA

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe besitzen, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im FATCA-Gesetz dargelegte Bedeutung.

Der Fonds kann der sogenannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die von FATCA nicht entsprechenden Nicht-US-Finanzinstituten und direktem oder indirektem Eigentum von US-Personen an Nicht-US-Einrichtungen allgemein Meldungen an den U.S. Internal Revenue Service fordert. Im Rahmen des Umsetzungsverfahrens von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten ausländischen Rechtsordnungen ausgehandelt, die die Melde- und Compliance-Anforderungen für Einrichtungen erleichtern sollen, die ihren Sitz in diesen ausländischen Rechtsordnungen haben und FATCA unterliegen.

Luxemburg hat eine durch das FATCA-Gesetz umgesetzte Model I Intergovernmental Agreement („IGA“) abgeschlossen, die von Finanzinstituten in Luxemburg gegebenenfalls die Meldung von Informationen zu Finanzkonten, die gegebenenfalls von Specified U.S. Persons gehalten werden, an die Luxemburger Steuerbehörden fordert (*administration des contributions directes*).

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt.

Im Rahmen dieses Status ist der Fonds verpflichtet, regelmäßig Informationen über alle seine Anleger einzufordern und zu verifizieren. Auf Antrag des Fonds stimmt jeder Anteilinhaber der Bereitstellung bestimmter Informationen zu, bei einer passiven Non-Financial Foreign Entity („NFFE“) einschließlich Informationen zu den Controlling Persons dieser NFFE, die von den erforderlichen Nachweisdokumenten begleitet werden. Ebenso muss sich jeder Anleger bereit erklären, Informationen, die seinen Status beeinflussen, wie beispielsweise eine neue Postanschrift oder einen neuen Wohnsitz, innerhalb von dreißig (30) Tagen dem Fonds zukommen zu lassen.

FATCA kann dazu führen, dass der Fonds verpflichtet ist, den Namen, die Adresse und die Steuernummern (sofern verfügbar) der Anteilinhaber sowie Informationen wie Kontostand, Erträge und Bruttoerlöse (nicht erschöpfende Liste) gemäß den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes an die Luxemburger Steuerbehörden zu übermitteln. Diese Angaben werden von den Luxemburgischen Steuerbehörden an den US Internal Revenue Service weitergeleitet.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Vom Fonds erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer oder Nachteilen unterliegt, kann dies zu erheblichen Verlusten für den Wert der von Anteilinhabern gehaltenen Anteile führen. Falls es der Fonds versäumt, diese Informationen von den einzelnen Anteilinhabern einzuholen und sie an die Luxemburger Steuerbehörden weiterzugeben, kann dies dazu führen, dass Erträge aus US-Quellen und Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren können, einer 30-prozentigen Quellensteuer sowie Strafen unterliegen.

Wenn ein Anteilinhaber der Anforderung des Fonds zur Bereitstellung von Unterlagen nicht nachkommt, können Steuern und/oder Strafzahlungen, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Informationen berechnet wurden, diesem Anteilinhaber belastet werden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieses Anteilinhabers zurücknehmen.

Anteilinhaber, die über Vermittler investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Vermittler die US-Quellensteuer- und Melderegeln einhalten.

Anteilinhaber sollten bezüglich der oben beschriebenen Vorschriften einen amerikanischen Steuerberater konsultieren oder einen sonstigen professionellen Berater hinzuziehen.

11.5. Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe besitzen, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, die im CRS-Gesetz dargelegte Bedeutung.

Für den Fonds kann das CRS-Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU gelten, die einen automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorsieht, sowie die mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der OECD zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten, die am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und zum 1. Januar 2016 wirksam wurde.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes wird der Fonds voraussichtlich als meldendes Luxemburger Finanzinstitut behandelt. Als solches muss der Fonds der Luxemburger Steuerbehörde (*administration des contributions directes*) jährlich entsprechende persönliche und finanzielle Informationen melden, unter anderem zur Identifizierung von, zu Beständen von und Zahlungen an (i) bestimmte(n) Anteilinhaber(n), die gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtige Personen gelten, und (ii) beherrschende(n) Personen bestimmter Nichtfinanzunternehmen („NFU“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Anteilinhaber dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen liefert. In diesem Zusammenhang wird den Anteilinhabern hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als datenverarbeitende Stelle die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilinhaber, die als passive NFU qualifiziert sind, vereinbaren, gegebenenfalls ihre beherrschenden Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Fonds zu informieren.

Weiterhin ist der Fonds verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat das Recht, auf seine an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelten Daten zuzugreifen und diese Daten zu korrigieren (falls erforderlich). Vom Fonds erfasste Daten müssen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden.

Ferner wird den Anteilinhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden tauschen schließlich in eigener Verantwortung die gemeldeten Informationen mit den zuständigen Behörden der meldepflichtigen Rechtsordnung aus. Insbesondere wird meldepflichtigen Personen mitgeteilt, dass ihnen bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte über die Erstellung von Abrechnungen mitgeteilt werden, und dass Teile dieser Informationen als Basis für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden dienen.

Ferner verpflichten sich Anteilinhaber, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilinhaber verpflichten sich außerdem, den Fonds über Änderungen der Information zu informieren und nach dem Eintreten dieser Änderungen diesem alle Nachweise darüber zu erbringen.

Anteilinhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für Steuern und/oder Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden, weil diese Anteilinhaber die Informationen nicht bereitstellen oder aufgrund der Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden, und der Fonds kann nach seinem Ermessen die Anteile dieser Anteilinhaber zurücknehmen.

11.6. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige und nicht ansässige Anteilinhaber, die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen der Luxemburger Vermögensteuer auf diese Anteile, es sei denn, der Anteilinhaber ist (i) eine ansässige oder nicht ansässige steuerpflichtige natürliche Person, (ii) ein OGA nach dem Gesetz, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem geänderten Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004, (iv) ein Unternehmen nach dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalvehikel, (v) ein spezialisierter Investmentfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung, (vi) ein professionelles Versorgungswerk nach dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 oder (vi) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft in Familienbesitz nach dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (viii) ein reservierter alternativer Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016.

Jedoch unterliegen (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem geänderten Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004, (ii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Risikokapitalvehikel, (iii) ein professionelles Versorgungswerk gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016, der für steuerliche Zwecke in Luxemburg als Risikokapitalvehikel behandelt wird, weiterhin der Mindestvermögensteuer.

11.7. Umsatzsteuer

Der Fonds wird in Luxemburg für die Zwecke der Umsatzsteuer („USt“) als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsrecht betrachtet. In Luxemburg gilt für Dienstleistungen, die sich als Fondsmanagementdienste qualifizieren, eine Befreiung von der Umsatzsteuer. Andere für den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und eine Umsatzsteueranmeldung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen, um für im Ausland bezogene und in Luxemburg steuerpflichtige Dienstleistungen (oder Waren bis zu einem gewissen Umfang) die als fällig betrachtete Umsatzsteuer zu erklären.

Im Prinzip entsteht in Luxemburg in Bezug auf die Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber keine Umsatzsteuerpflicht, soweit diese Zahlungen in Verbindung mit deren Zeichnung von Anteilen stehen und keine erhaltene Gegenleistung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

11.8. Andere Steuern

Wenn ein natürlicher Anteilinhaber zum Zeitpunkt seines Todes erbschaftsteuerrechtlich in Luxemburg ansässig war, werden die Anteile gemäß Luxemburger Recht nach seiner Steuerbemessungsgrundlage für Zwecke der Erbschaftsteuer berücksichtigt. Auf die Übertragung von Anteilen beim Tod eines Anteilinhabers ist hingegen keine Erbschaftsteuer zu bezahlen, wenn der Verstorbene erbschaftsteuerrechtlich nicht in Luxemburg ansässig war.

Auf eine Schenkung oder Stiftung von Anteilen kann die Luxemburger Schenkungsteuer erhoben werden, wenn die Schenkung oder Stiftung Gegenstand einer in Luxemburg ausgestellten notariellen Urkunde ist oder anderweitig in Luxemburg registriert wird.

Anhang 1: Anlageziele, Anlagepolitik, Gebühren und zusätzliche Informationen für Teilfonds

Die nachstehend angeführten Informationen in Bezug auf jeden Teilfonds sollten zusammen mit dem vollständigen Text dieses Prospekts gelesen werden. Die jeweilige Anlagepolitik unterliegt stets den in Abschnitt 10. „Anlagebeschränkungen und finanzielle Techniken und Instrumente“ ausgeführten Beschränkungen.

Begriffsbestimmungen

In diesem Anhang haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

„B-/B3“	steht für ein Rating von B- von Standards & Poor's oder Fitch oder B3 von Moody's, sofern der Anhang für den Teilfonds keine abweichenden Angaben enthält.
„Notleidende Schuldtitel“	bezeichnet Wertpapiere, deren Emittent einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung bei deren Fälligkeit nicht nachgekommen ist, Gegenstand von Konkurs- oder entsprechenden Verfahren ist oder eine unfreiwillige Umschuldung vornimmt. Der Anlageverwalter richtet sich nach Rating-Agenturen, dem ISDA Credit Derivatives Determinations Committee und anderen externen Datenanbietern, kann jedoch bisweilen von deren Ansichten abweichen. Insbesondere sieht der Anlageverwalter die vertraglich festgelegte Aussetzung von Kuponzahlungen auf zusätzliche Tier 1-Instrumente, wie Vorzugsaktien oder CoCo-Bonds, nicht als Anzeichen für eine Notlage an. Wenn notleidende Schuldtitel in der Anlagepolitik eines Teilfonds vorgesehen sind, investiert dieser Teilfonds gewöhnlich nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in notleidende Schuldtitel, sofern im Anhang des Teilfonds nicht anders angegeben.
„Schwellenmarktländer“	steht für alle Länder in den folgenden Regionen: Asien (ohne Japan), Osteuropa, Nahost, Afrika und Lateinamerika bzw. die vom Anlageverwalter gelegentlich angemessen festgelegten Länder.
„Schwellenmarktemittent“	steht für eine Körperschaft mit Sitz in einem Schwellenmarktland.
„Hartwährungen“	steht für die Währungen der G7-Staaten, also den US-Dollar, den kanadischen Dollar, den Euro, das britische Pfund Sterling oder den japanischen Yen.
„Investment Grade“	steht für ein Rating von BBB- oder besser von Standard & Poor's oder Fitch oder Baa3 oder besser von Moody's, sofern der Anhang für den Teilfonds keine abweichenden Angaben enthält.
„Landeswährungen“	steht für die Währungen der Schwellenmarktländer.
„Structured Credit Securities“ (strukturierte Schuldtitel)	bezeichnet Bar- oder synthetische besicherte Darlehensobligationen, besicherte Anleihenobligationen, CDO, durch Wohnhypotheken besicherte Wertpapiere, durch gewerbliche Hypotheken besicherte Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere (hierzu zählen unter anderem Wertpapiere, die durch Kreditkartendarlehen, Autokredite, Verbraucherkredite und Studentenkredite besichert werden), Wertpapiere zur Übertragung von Kreditrisiken, Agency Mortgage Pass-Through-Titel und Pfandbriefe.

Für den Zweck aller Kredit-Ratings, und sofern der Anhang für den Teilfonds keine abweichenden Angaben enthält, ist in Fällen, in denen 1) zwei unterschiedliche Kredit-Ratings von Standards & Poor's, Fitch oder Moody's für ein bestimmtes Wertpapier veröffentlicht werden, das niedrigere dieser Ratings entscheidend, und 2) wenn drei oder mehr Ratings von Standards & Poor's, Fitch oder Moody's für ein bestimmtes Wertpapier veröffentlicht werden, ist das niedrigere der zwei besten Ratings entscheidend.

Die Teilfonds können in Wertpapiere ohne Rating investieren, deren Bonität nach Ansicht des Anlageverwalters mit der Qualität anderer Wertpapiere vergleichbar ist, die für eine Einbeziehung in das Portfolio des betreffenden Teilfonds infrage kommen und/oder im jeweiligen Vergleichsindex dieses Teilfonds vertreten sind. Das diesen Wertpapieren vom Anlageverwalter zugewiesene interne Rating wird für den Zweck der Berechnung der spezifischen Höchstgrenzen im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilfonds herangezogen.

Interne Ratings erfolgen nur für Wertpapiere ohne Rating durch die wichtigsten Agenturen (Moody's, Standard & Poor's, Fitch) und in Übereinstimmung mit den anerkannten Best Practices für Kreditratings. Die Ratingmethodik des Anlageverwalters zielt auf eine mit den großen Ratingagenturen vergleichbare Bewertung ab. Zu den wichtigsten Bewertungskriterien gehören unter anderem das geschäftliche und finanzielle Risikoprofil, Sicherheitsaspekte sowie Peer-Group-Vergleiche. Die internen Ratings werden laufend von den Investment-Teams überwacht, monatlich geprüft und von den Portfoliomanagern freigegeben. Darüber hinaus werden die internen Ratings regelmäßig vom Risikoteam unabhängig geprüft.

Zusätzliche liquide Mittel werden für die Zwecke der Berechnung aller nachstehend angeführten Mindestanlagegrenzen vom Nettovermögen ausgeschlossen. Für die Zwecke der Berechnung aller nachstehend angeführten Höchstanlagegrenzen werden sie in das Nettovermögen einbezogen. Zusätzliche liquide Mittel sind Vermögenswerte, die außerhalb der Hauptanlagestrategie eines Teilfonds investiert werden, darunter u. a. Barmittel und mit Repogeschäften verbundene Mittel als Teil einer Treasury-Management-Strategie.

In Bezug auf jede nachstehend ausgeführte Anlagepolitik umfassen alle Verweise auf Investitionen sowohl direkte als auch indirekte Kapitalanlagen, soweit nichts anderes angegeben ist.

In Bezug auf jede nachstehend beschriebene Anlagepolitik kann das Land der Ansässigkeit einer Körperschaft vom Anlageverwalter als das Land festgelegt werden, in dem diese Körperschaft nach dessen angemessener Ansicht den Großteil ihrer Geschäfte tätigt.

Erfolgt die Bewertung des Nettoanlagewerts je Anteil auf wöchentlicher Basis, ist der Bewertungstag (i) jeder Dienstag, sofern es sich um einen Geschäftstag handelt, oder anstelle jedes Dienstags, der kein Geschäftstag ist, der darauf folgende Geschäftstag und (ii) der letzte Geschäftstag eines jeden Monats.

Wenn die Bewertung des Nettoinventarwerts auf täglicher Basis erfolgt, ist jeder Geschäftstag ein Bewertungstag.

Der Anlageverwalter kann die Währungsallokation jedes Teilfonds managen.

Bei der Feststellung des Verschuldungsgrads jedes Teilfonds wird als Methode der „Summe der Nominalwerte-Ansatz“ verwendet.

Eine Kapitalanlage in die Teilfonds ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt vollständig lesen, und vor der Zeichnung von Anteilen ihre Fachberater konsultieren.

Für alle Teilfonds, die als Artikel 8 oder 9 der SFDR kategorisiert wurden, sollten sich Anleger Absatz 5 online unter <https://www.rbcbbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/> für mehr Informationen zum Ansatz und ESG-Ausschlüsse/Screenings, die von solchen Teilfonds angewandt werden, ansehen.

Gebühren und Aufwendungen

Für jeden Teilfonds ist in der Tabelle „Gebühren und Aufwendungen“ Folgendes aufgeführt:

- (a) die jeweiligen Verwaltungsgebühren, die Performancegebühren sowie die festen Gebühren; und
- (b) die jeweiligen Vergleichsindizes oder Mindestrenditen, sofern festgelegt, zum Zweck der Berechnung der Performance und der Performancegebühr (sofern erhoben).

Die Gebühren für jede Klasse gelten, sofern nicht anders angegeben, für alle Währungsdenominierungen derselben Klasse.

Der in jeder Tabelle angegebene Vergleichsindex bzw. die dort angegebene Hurdle Rate stellt den Vergleichsindex bzw. die Hurdle Rate (je nach Fall) für die in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds angebotene Klasse dar. Der Vergleichsindex bzw. die Hurdle Rate (je nach Fall) für Klassen, die in anderen Währungen als der Referenzwährung eines bestimmten Teilfonds angeboten werden, lautet auf die Referenzwährung und wird vollständig gegenüber der Währung abgesichert, auf die die jeweilige Klasse lautet. Beispielsweise lautet der Vergleichsindex für eine EUR-Klasse eines Teilfonds mit USD als Referenzwährung auf USD und wird vollständig in EUR abgesichert, um Währungskursschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Währung der Klasse abzusichern. Im Falle von „BHedged“-Klassen lautet der Vergleichsindex auf die Währung der jeweiligen „BHedged“-Klasse und jedes nicht auf die Währung der Klasse lautende Engagement im Vergleichsindex wird vollständig in der Währung der Klasse abgesichert. Beispielsweise lautet der Vergleichsindex für eine EUR BHedged-Klasse eines Teilfonds mit USD als Referenzwährung auf EUR und jedes nicht auf EUR lautende Engagement im Vergleichsindex wird vollständig in EUR abgesichert.

Ausführliche Informationen über die diversen Gebühren der Teilfonds finden sich in Abschnitt 9. „Verwaltungs- und Fondsgebühren“.

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Ein zusammengesetzter Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, einen gemischten Index, der zu 50 % aus dem JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified und zu 50 % aus dem JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified besteht, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren investiert, die von Körperschaften mit Sitz in Schwellenmarktländern begeben werden, wobei er ESG-Erwägungen berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating. Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating und notleidende Schuldtitel investieren.</p> <p>Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die auf harte Währungen lauten, jedoch nicht in Wertpapiere, die auf die Landeswährungen der Schwellenmarktländer lauten.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.</p>
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung:

Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	70	keine	20
B (Perf)	50	20,0	20
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	70	keine	16
I (Perf)	50	20,0	16
K	max. 200	keine	16
M	70	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	130	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	Ein Composite-Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Emerging Market Blend Hard Currency Credit 50-50 1-3 Year Index
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der JP Morgan Emerging Market Blend Hard Currency Credit 50-50 1-3 Year Index indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit kurzer Duration investiert, die von Körperschaften mit Sitz in Schwellenmarktländern begeben werden, wobei er ESG-Erwägungen berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Duration und beliebigem Rating. Der Teilfonds kann auch in Schuldtitel ohne Rating und notleidende Schuldtitel investieren.</p> <p>Der Teilfonds wird voraussichtlich in der Regel eine gewichtete Zinsduration von 1 bis 3 Jahren haben.</p> <p>Der Teilfonds investiert in Wertpapiere, die auf harte Währungen lauten, jedoch nicht in Wertpapiere, die auf die Landeswährungen der Schwellenmarktländer lauten.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.</p>
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.• Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des

Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung:

Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market Aggregate Short Duration Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	60	keine	16
K	max. 200	keine	16
M	60	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	95	keine	20
S	max. 200	keine	20
W	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16

Referenzwahrung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenmarktlandern investiert, wobei er ESG-Erwagungen berucksichtigt. Es gibt keine Einschrankungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen konnen. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen ber die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Landern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermgens in von Emittenten aus Schwellenmarktlandern begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating. Der Teilfonds kann auch in notleidende Schuldtitel investieren.</p> <p>Der Teilfonds investiert in auf USD und andere Wahrungen lautende Wertpapiere, darunter in Wertpapiere, die in den Landeswahrungen der Schwellenmarktlandern, in denen der Fonds investiert, denominiert sind. Der Prozentsatz der nicht auf USD lautenden Wertpapiere kann mit der Zeit steigen, um die Marktgelegenheiten sowie die Zusammensetzung des Vergleichsindex zu widerspiegeln.</p> <p>In bereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds kologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensfhrung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen kologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschaftstatigkeiten und/oder Geschaftsgewinnen einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen kologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschrankungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermgens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermgens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermgens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Options­scheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermgens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermgenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermgens des Teilfonds nicht bersteigt. <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA drfen 10 % seines Nettovermgens nicht bersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermgens in Barmitteln auf erganzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Wahrungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Wahrungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschafte zum Leihen oder Verleihen von Vermgenswerten durchfhren.</p>
Wertpapierfinanzierungsgeschafte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschafte gem der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschafte knnen im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermgens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein knnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht berschritten werden drfen.• Umgekehrte Pensionsgeschafte knnen im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermgens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein knnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht berschritten werden drfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung:

Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	100	keine	20
B (Perf)	60	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	100	keine	20
DR	150	keine	20
I	100	keine	16
I (Perf)	60	20,0	16
M	100	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified		

Referenzwahrung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Kapitalgesellschaften mit Sitz in Schwellenmarktlandern investiert, wobei er ESG-Erwagungen berucksichtigt. Es gibt keine Einschrankungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen konnen. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen ber die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Landern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens in von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, in Schuldtitel ohne Rating und in notleidende Schuldtitel.</p> <p>Der Teilfonds investiert in auf USD und andere Wahrungen lautende Wertpapiere, darunter in Wertpapiere, die in den Landeswahrungen der Schwellenmarktlander, in denen der Fonds investiert, denominiert sind. Der Prozentsatz der nicht auf USD lautenden Wertpapiere kann mit der Zeit steigen, um die Marktgelegenheiten sowie die Zusammensetzung des Vergleichsindex zu widerspiegeln.</p> <p>In bereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds kologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensfhrung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen kologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschaftstatigkeiten und/oder Geschaftsgewinnen einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen kologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschrankungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermogens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermogens in qualifizierte derivative Finanzinstrumente (insbesondere Total Return Swaps) bezogen auf Rohstoffindizes gema Artikel 9 der groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 ber bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2002;• bis zu 10 % seines Nettovermogens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermogens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermogens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermogenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermogens des Teilfonds nicht bersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermogens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA drfen 10 % seines Nettovermogens nicht bersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermogens in Barmitteln auf erganzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Wahrungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Wahrungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschafte zum Leihen oder Verleihen von Vermogenswerten durchfhren.</p>
Wertpapierfinanzierungsgeschafte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschafte gema der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschafte konnen im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermogens des Teilfonds, der Gegenstand

dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung:

Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	120	keine	20
B (Perf)	80	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	120	keine	20
DR	150	keine	20
I	120	keine	16
I (Perf)	80	20,0	16
M	120	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index (CEMBI) Diversified		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Yield Index
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Grade Index, wobei er ESG-Erwägungen berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“. Der Teilfonds kann auch in notleidende Schuldtitel investieren.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.</p>
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.• Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.• Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total

Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung:

Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	150	keine	20
B (Perf)	110	20,0	20
C	max. 200	keine	20
I	150	keine	16
I (Perf)	110	20,0	16
M	150	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	200	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Yield Index, USD nicht abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Grade Index
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Yield Index, wobei er ESG-Erwägungen berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Unternehmen mit Sitz in einem Schwellenmarktland begebene festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, vorausgesetzt, dass die Anlage in solchen finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt und dass keine solchen finanziellen Vermögenswerte (soweit sie bewertet sind) ein Rating unter B-/B3 aufweisen. <p>Der Teilfonds darf nicht in Wertpapiere mit einem Rating unter B-/B3 investieren. Für den Fall, dass das Rating eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers unter B-/B3 herabgestuft wird, nachdem dieses Wertpapier vom Teilfonds erworben wurde, baut der Anlageverwalter die entsprechende Position mit der Zeit unter Berücksichtigung der Marktbedingungen ab, jedoch mit der Maßgabe, dass das betreffende Wertpapier innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten nach einer solchen Herabstufung abgestoßen werden muss. Unter solchen Umständen kann der Teilfonds jedoch ein Engagement von bis zu 3 % in Wertpapieren mit einem Rating unter B-/B3 beibehalten.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.</p>
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand

dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating Ausschau halten und bereit sind, Kursschwankungen zu tolerieren.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 150 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung:

Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	100	keine	20
B (Perf)	60	20,0	20
C	max. 200	keine	20
I	100	keine	16
I (Perf)	60	20,0	16
M	100	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Corporate Emerging Market Diversified High Grade Index, USD ungesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD nicht abgesichert
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD ungesichert, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Staatsanleihen⁷ von Emittenten in Schwellenmarktländern investiert, die hauptsächlich auf Landeswährungen lauten. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p> <p>Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten gemäß der Taxonomieverordnung.</p>
Anlagepolitik⁸:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Staatsanleihen mit beliebigem Rating sowie in notleidende Schuldtitel, die von Regierungen von Schwellenmarktländern begeben werden und auf eine Landeswährung lauten.</p> <p>Bei den Anlagen kann es sich um in lokalen Währungen gehandelte Anleihen von staatlichen Stellen sowie auf lokalen Märkten gehandelte Anleihen und Schuldverschreibungen von Banken und Unternehmen handeln. Es wird davon ausgegangen, dass hauptsächlich in Anleihen staatlicher Emittenten investiert wird.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Schwellenmarktemittenten investieren, die auf andere Währungen als die Landeswährungen lauten, sowie in von staatlichen Emittenten aus anderen Ländern als den Schwellenmarktländern begebene festverzinsliche Wertpapiere.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte und festverzinsliche Vermögenswerte mit einem Rating unter Investment Grade insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und</p>

⁷ Ab 26. Februar 2024 kann sich der Teilfonds verstärkt in nicht-staatlichen Emittenten in Schwellenländern und dabei hauptsächlich in Landeswährung engagieren.

⁸ Ab 26. Februar 2024 gilt für den Teilfonds folgende Anlagepolitik:

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating (einschließlich unter Investment Grade) von Emittenten mit Sitz in einem Schwellenland, in Schuldtitel ohne Rating und in notleidende Schuldtitel, die auf Landeswährungen lauten. Für die Zwecke dieses Teilfonds sind als „Schwellenländer“ diejenigen Länder definiert, die vom Anlageverwalter als Schwellenländer und Frontier-Märkte bezeichnet werden. Solche Märkte befinden sich vornehmlich in Afrika, Asien, dem Nahen Osten, Osteuropa sowie Mittel- und Südamerika.

Bei den Anlagen kann es sich um in lokalen Währungen gehandelte Anleihen von staatlichen Stellen sowie auf lokalen Märkten gehandelte Anleihen und Schuldverschreibungen von Banken und Unternehmen handeln. Der Teilfonds kann auch in inflationsgebundene Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann diese Anlagen direkt halten oder über derivative Finanzinstrumente ein entsprechendes Engagement erzielen. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidende Schuldtitel investieren.

Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in nicht auf die jeweilige Landeswährung lautende festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern sowie in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten in Nicht-Schwellenländern investieren.

Die Allokation des Teilfonds in Emittenten oder Wertpapierarten und seine Positionierung bei Währungen und Zinssätzen werden vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen festgelegt und können erheblich vom Referenzindex abweichen.

Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Staatsanleihen⁹ von Schwellenmarktemittenten Ausschau halten, die auf Landeswährungen lauten.

Gesamtrisiko: Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 400 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung: Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus den Landeswährungen ergebende Risiko absichern.

Nachhaltigkeitsrisiken: Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung: Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market Local Currency Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	60	keine	20
B (Perf)	40	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	60	keine	20
DR	120	keine	20
G	120	keine	20
I	60	keine	16

⁹ Ab 26. Februar 2024 kann sich der Teilfonds verstärkt in nicht-staatlichen Emittenten in Schwellenländern und dabei hauptsächlich in Landeswährung engagieren.

I (Perf)	40	20,0	16
K	max. 200	keine	16
M	60	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	120	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD nicht abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Ein zusammengesetzter Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD ungesichert
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, ein zusammengesetzter Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD ungesichert, wobei er ESG-Erwägungen berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Wertpapiere von Schwellenmarktemittenten, die auf eine beliebige Währung lauten.</p> <p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in von Schwellenmarktemittenten begebene festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, die auf eine beliebige Währung lauten, sowie in notleidende Schuldtitel von Schwellenmarktemittenten.</p> <p>Der Teilfonds engagiert sich aktiv in auf Hart- und Landeswährungen lautende Kapitalanlagen. Der Teilfonds passt den in Hartwährungs- und in Landeswährungsinstrumente investierten Anteil entsprechend der Anlagestrategie des Anlageverwalters in Bezug auf die betreffenden Instrumente an, wobei insbesondere das Kredit-Rating, die Währung (nur bei den Landeswährungsinstrumenten) und der Zinssatz dieser Instrumente berücksichtigt wird.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand

dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen, auf eine beliebige Währung lautenden Wertpapieren von Schwellenmarktemittenten interessiert sind.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt gewöhnlich, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, nicht 400 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung:

Der Teilfonds kann jederzeit einen erheblichen Teil seines Gesamtengagements in Landeswährungen halten. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus den Landeswährungen ergebende Risiko absichern.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung:

Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market Select Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	65	keine	20
B (Perf)	45	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	65	keine	20
I	65	keine	16
I (Perf)	45	20,0	16
M	65	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	125	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	Ein Composite-Index aus 50 % des JP Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified und 50 % des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified (GBI-EM Global Diversified), USD nicht abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k.A.
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, bezieht sich nicht auf eine Benchmark und hat zum Ziel, mit einem Portfolio aus hauptsächlich von Schwellenmarktemittenten begebenen festverzinslichen Wertpapieren, die auf eine beliebige Währung lauten, sowie durch Investitionen, die direkt oder indirekt mit Devisen und/oder Zinsen von Schwellenmarktländern verbunden sind, eine Gesamtertragsrendite zu erwirtschaften, wobei er ESG-Erwägungen berücksichtigt.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating investieren. In der Regel investiert der Teilfonds mindestens 50 % seines Nettovermögens in von Schwellenmarkt- bzw. anderen Emittenten mit erheblichem Engagement in Schwellenmärkte begebene festverzinsliche Wertpapiere, die auf eine beliebige Währung lauten können, sowie in notleidende Schuldtitel von Schwellenmarktemittenten.</p> <p>Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds wird in Anleihen und/oder Schuldinstrumente investiert, die von staatlichen Schwellenmarktemittenten begeben werden, sowie in Währungen und Zinssätze. Der Teilfonds kann diese Kapitalanlagen direkt halten oder über Finanzinstrumente ein Engagement in dieselben aufbauen.</p> <p>Der Teilfonds gilt als unbeschränkt, da er auf Grundlage der Ansichten des Anlageverwalters und ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert sowohl Long- als auch Short-Positionen (durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) in zulässigen Wertpapieren eingehen kann.</p> <p>Der Teilfonds engagiert sich aktiv in auf Hart- und Landeswährungen lautende Kapitalanlagen. Der Teilfonds passt den Anteil des Engagements in Hartwährungs- und in Landeswährungsinstrumente entsprechend der Anlagestrategie des Anlageverwalters in Bezug auf die betreffenden Instrumente an, wobei insbesondere die Bonität, die Währung (nur bei den Landeswährungsinstrumenten) und der Zinssatz dieser Instrumente berücksichtigt wird.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, <p>sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.</p> <p>Der Teilfonds darf höchstens 50 % seines Nettovermögens in Anleihen und/oder andere Schuldtitel investieren, die von Unternehmen begeben bzw. gewährt und direkt vom Teilfonds über Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Pensionsgeschäfte, Credit Linked Notes oder Credit Default Swaps (als Schutzverkäufer) auf von Unternehmen begebene Anleihen und/oder andere Schuldtitel gehalten werden.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann gelegentlich bis zu 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln (innerhalb der Höchstgrenze von 20 %) sowie in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten (innerhalb der Höchstgrenze von nicht mehr als einem Drittel) halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.</p>

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren und anderen Schuldtiteln Ausschau halten, die von Schwellenmarktemittenten bzw. unter Bezugnahme auf solche begeben werden und auf eine beliebige Währung lauten, sowie nach Investitionen, die direkt oder indirekt mit Landeswährungen und Zinssätzen von Schwellenmarktländern verbunden sind.

Gesamtrisiko: Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 600 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung: Der Teilfonds kann jederzeit einen erheblichen Teil seines Gesamtengagements in Landeswährungen halten. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus den Landeswährungen ergebende Risiko absichern.

Nachhaltigkeitsrisiken: Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte.

Bewertung: Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Emerging Market Unconstrained Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	95	keine	20
C	max. 200	keine	20
ER	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
G (Perf)	max. 200	10,0	20
I	95	keine	16
I (Perf)	75	15,0	16
K	max. 200	keine	16
M	95	keine	20
M (CPerf)	75	15,0	20
Q	max. 200	keine	20
R	150	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Hurdle	ICE BofA Merrill Lynch US Dollar 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index plus 3 %		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k.A.
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, bezieht sich nicht auf eine Benchmark und hat zum Ziel, mit einem Portfolio aus nachrangigen Schuldtiteln, die von Finanzinstituten begeben werden, eine Gesamtrendite zu erwirtschaften und dabei ESG-Ziele zu berücksichtigen.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in nachrangige Schuldtitel, die von Finanzinstituten begeben werden. Nachrangige Schuldverschreibungen umfassen unter anderem Tier-1- und Tier-2-CoCo-Bonds und unbefristete US-Vorzugsaktien.</p> <p>Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, Schuldtitel ohne Rating und notleidende Schuldtitel investieren.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere ein und desselben Finanzinstituts; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente anlegen. <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann gelegentlich bis zu 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln (innerhalb der Höchstgrenze von 20 %) sowie in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten (innerhalb der Höchstgrenze von nicht mehr als einem Drittel) halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. <p>Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.</p>
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus nachrangigen Schuldtiteln von Finanzinstituten suchen. Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Teilfonds seine Anlagen auf Unternehmen aus dem Finanzsektor und speziell auf Banken konzentriert, sodass die Performance des Teilfonds in hohem Maße von der Entwicklung des Sektors abhängig sein wird. Der Teilfonds kann folglich einer höheren Volatilität ausgesetzt sein und zu höheren Kapitalverlusten für die Anleger führen, falls Verlustausgleichsmechanismen ausgelöst werden. Die Wahrscheinlichkeit von Auslöserereignissen bei mehreren vom Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds kann im Falle von angespannten Bedingungen im Finanzsektor größer sein, was zu einem teilweisen oder totalen

Verlust führen kann.

Aufgrund der Komplexität der Verlustausgleichsmechanismen und des Fehlens harmonisierter Bedingungen zwischen den Emittenten und den Emissionen von CoCo-Bonds ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage im Teilfonds tragen können. Folglich sind Anteile dieses Teilfonds nur für qualifizierte institutionelle Anleger verfügbar und/oder Anleger, die:

- informierte Anleger sind, die Kenntnisse maßgeblicher Finanzprodukte haben (ein informierter Anleger kann auf Grundlage der regulierten und genehmigten Angebotsdokumentation sowie seinen Kenntnissen und seinem Verständnis der nur darin dargelegten spezifischen Faktoren/Risiken eine fundierte Anlageentscheidung treffen); oder Erfahrung in Bezug auf die Finanzindustrie haben; oder
- erfahrene Anleger sind, die gute Kenntnisse maßgeblicher Finanzprodukte und Transaktionen haben; oder über Erfahrung in Bezug auf die Finanzindustrie verfügen; oder von professioneller Anlageberatung unterstützt werden; oder Teil eines diskretionären Portfoliodienstes sind.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.600 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Da der Teilfonds hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die von Finanzinstituten aus Industrieländern begeben werden, ist nicht zu erwarten, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf den Teilfonds haben werden.

Bewertung:

Täglich

Unteranlageverwalter:

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Financial Capital Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	80	keine	20
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	80	keine	16
I (Perf)	20	10,0	16
K	max. 200	keine	16
M	80	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	130	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Hurdle Rate	Nicht zutreffend		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index, vollständig gegen USD abgesichert
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index, vollständig gegen USD abgesichert, indem er in ein globales Portfolio festverzinslicher Wertpapiere investiert. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in fest- und variabel verzinsliche vorrangige und nachrangige Schuldverschreibungen von Unternehmen mit einem Rating unter Investment Grade. Der Teilfonds kann auch in notleidende Schuldtitel investieren.</p> <p>Mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds sind in Wertpapieren von Körperschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten investiert.</p> <p>Der Teilfonds kann darüber hinaus (i) bis zu 20 % seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in Lateinamerika (Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die Karibikinseln, einschließlich Puerto Rico) begebene Wertpapiere; und (ii) bis zu 20 % seines Nettovermögens in von Körperschaften mit Sitz in Asien (asiatischer Kontinent und die umliegenden Pazifikinseln, einschließlich Australien und Neuseeland) begebene Wertpapiere investieren.</p> <p>Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten gemäß der Taxonomieverordnung.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere und• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen investieren, <p>sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.• Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.• Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser

Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend von Emittenten von Hochzinsanleihen Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Sub-Investment Grade/High Yield.

Bewertung:

Täglich

Unteranlageverwalter:

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Global High Yield Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	70	keine	20
B (Perf)	50	20,0	20
C	max. 200	keine	20
D	70	keine	20
DR	125	keine	20
I	70	keine	16
I (Perf)	50	20,0	16
M	70	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	125	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index, vollständig gegen USD abgesichert		

Referenzwahrung:	USD
Vergleichsindex:	ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Investment Grade Countries Index, vollstandig gegen USD abgesichert
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Investment Grade Countries Index, vollstandig gegen USD abgesichert, indem er in ein globales Portfolio festverzinslicher Wertpapiere investiert, bei gleichzeitiger Berucksichtigung von ESG-Erwagungen. Es gibt keine Einschrankungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen konnen. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen ber die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Landern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens in fest- oder variabel verzinsliche vorrangige und nachrangige Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade. Der Teilfonds kann auch in notleidende Schuldtitel investieren.</p> <p>Mindestens 50 % des Nettovermogens des Teilfonds sind in Wertpapieren von Korperschaften mit Sitz in den Vereinigten Staaten investiert.</p> <p>Der Teilfonds kann darber hinaus (i) bis zu 20 % seines Nettovermogens in von Korperschaften mit Sitz in Lateinamerika (Mexiko, Mittelamerika, Sudamerika und die Karibikinseln, einschlielich Puerto Rico) begebene Wertpapiere; und (ii) bis zu 20 % seines Nettovermogens in von Korperschaften mit Sitz in Asien (asiatischer Kontinent und die umliegenden Pazifikinseln, einschlielich Australien und Neuseeland) begebene Wertpapiere investieren.</p> <p>In bereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds kologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensfuhrung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen kologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschaftstatigkeiten und/oder Geschaftsgewaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen kologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschrankungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermogens in Dividendenpapiere und• bis zu 10 % seines Nettovermogens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen investieren, <p>sofern die Investition in solche finanziellen Vermogenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermogens des Teilfonds nicht bersteigt.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermogens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA durfen 10 % seines Nettovermogens nicht bersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermogens in Barmitteln auf erganzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Wahrungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Wahrungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschafte zum Leihen oder Verleihen von Vermogenswerten durchfuhren.
Wertpapierfinanzierungsgeschafte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschafte gema der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschafte konnen im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermogens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein konnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht berschritten werden durfen.• Umgekehrte Pensionsgeschafte konnen im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des

Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend von Emittenten von Hochzinsanleihen Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Sub-Investment Grade/High Yield.

Bewertung:

Täglich

Unteranlageverwalter:

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	70	keine	20
B (Perf)	50	20,0	20
C	max. 200	keine	20
G	max. 200	keine	20
I	70	keine	16
I (Perf)	50	20,0	16
K	max. 200	keine	16
M	70	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	125	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Investment Grade Countries Index, vollständig gegen USD abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Bloomberg Global Aggregate Corporates Bond Index, USD abgesichert
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der Bloomberg Global Aggregate Corporates Bond Index USD Hedged, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert und dabei ESG-Ziele berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Teilfonds investiert mindestens 65% seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen (über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) in zulässigen Wertpapieren eingehen, um sein Engagement in Bezug auf Zinssätze, Kredite und Währungen zu steuern. Dies ermöglicht dem Anlageverwalter in der Regel eine effizientere Umsetzung von Einschätzungen als durch den Kauf oder Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren. Der Umfang und die Art der derivativen Finanzinstrumente, die zur Erzielung des daraus resultierenden Engagements eingesetzt werden, können den Grad der Hebelwirkung des Teilfonds erhöhen (wie im Abschnitt „Globales Engagement“ in diesem Anhang zum Teilfonds näher erläutert), nicht jedoch das wirtschaftliche Risiko.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern diese Investition in solche finanziellen Vermögenswerte und festverzinslichen Vermögenswerte mit einem Rating unter „Investment Grade“ insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt und keiner dieser finanziellen Vermögenswerte (vorausgesetzt, sie haben ein Rating) ein Rating unter B3/B- aufweist. <p>Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypotheckenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ähnlichen Vermögenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwägung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.</p>

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating interessiert sind.

Gesamtrisiko: Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 750 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung: Ein erheblicher Teil des Gesamtengagements des Teilfonds kann jederzeit auf andere Währungen als USD lauten. Der Teilfonds kann Engagements in anderen Währungen als dem USD nach Ermessen des Anlageverwalters absichern.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	16
B (Perf)	30	20,0	16
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	16
S	max. 200	keine	11
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	Bloomberg Global Aggregate Corporates Bond Index, USD abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k.A.
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, bezieht sich nicht auf eine Benchmark und hat zum Ziel, mit einem Portfolio aus weltweiten Staatsschulden (einschließlich Schwellenländern) durch aktives Zins-, Kredit- und Währungsmanagement eine Gesamtrendite zu erwirtschaften und dabei ESG-Ziele zu berücksichtigen.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds legt sein Nettovermögen in weltweiten festverzinslichen Wertpapieren von staatlichen Emittenten an (einschließlich Emittenten aus Schwellenmärkten).</p> <p>Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds, die Ansichten des Anlageverwalters über Zinssätze, Kredite und Währungen durch den aktiven Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten umzusetzen. Abhängig von den wahrgenommenen Marktgelegenheiten kann der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowohl für Long- als auch für Short-Positionen erheblich sein.</p> <p>Der Teilfonds investiert in auf USD und auf andere Währungen lautende Wertpapiere, darunter auf Landeswährungen lautende Wertpapiere.</p> <p>Der Teilfonds darf maximal 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Investment-Grade-Rating investieren.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds darf nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen investieren; • mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Anleihen mit Optionsscheinen oder Aktienwerte investieren. <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann gelegentlich bis zu 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln (innerhalb der Höchstgrenze von 20 %) sowie in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten halten.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 25 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des

Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio festverzinslicher Wertpapiere suchen, das über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente in den Bereichen Zinssätze, Schuldtitel und Währungen sowohl Long- als auch Short-Positionen hält.

Aufgrund der umfangreichen Nutzung von Derivaten, insbesondere der Nutzung von Zinskontrakten mit kurzer Laufzeit, eignet sich der Teilfonds nur für Anleger, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlagen im Teilfonds tragen können. Folglich sind Anteile dieses Teilfonds nur für qualifizierte institutionelle Anleger verfügbar und/oder Anleger, die:

- informierte Anleger sind, die Kenntnisse maßgeblicher Finanzprodukte haben (ein informierter Anleger kann auf Grundlage der regulierten und genehmigten Angebotsdokumentation sowie seinen Kenntnissen und seinem Verständnis der nur darin dargelegten spezifischen Faktoren/Risiken eine fundierte Anlageentscheidung treffen); oder Erfahrung in Bezug auf die Finanzindustrie haben; oder
- erfahrene Anleger sind, die gute Kenntnisse maßgeblicher Finanzprodukte und Transaktionen haben; oder über Erfahrung in Bezug auf die Finanzindustrie verfügen; oder von professioneller Anlageberatung unterstützt werden; oder Teil eines diskretionären Portfoliodienstes sind.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 3.000 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 1.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung:

Täglich

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
A (CPerf)	160	15,0	20
C	max. 200	keine	20
C (CPerf)	max. 200	15,0	20
I	95	keine	16
I (Perf)	100	15,0	16
I (CPerf)	100	15,0	16
M	95	keine	20
M (CPerf)	100	15,0	20
Q	max. 200	keine	20
Q (CPerf)	max. 200	15,0	20
S	max. 200	keine	20
S (CPerf)	max. 200	15,0	20
X, Y	keine	keine	16
Z (Perf)	keine	30,0	16
ZR (CPerf)	keine	30,0	20
Hurdle Rate	Nicht zutreffend		

Die Klassen C, I, M, Q, S (zusammen „GSOV-Gründerklassen“) stehen für die Zeichnung zur Verfügung, bis die Größe des Teilfonds einen vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert erreicht hat. Dieser liegt derzeit bei USD 200.000.000. Der Verwaltungsrat kann diesen Schwellenwert von Zeit zu Zeit in seinem Ermessen ändern. Sobald die Größe des Teilfonds den oben erwähnten Schwellenwert erreicht hat, können GSOV-Gründerklassen nur noch von bestehenden Anlegern dieser Klassen gezeichnet werden, nicht jedoch von Dritten, die keine bestehenden Anleger dieser Klassen sind. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen beschließen, diese GSOV-Gründerklassen wieder zu öffnen.

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index, indem er in ein Portfolio aus Structured Credit Securities investiert (einschließlich überwiegend Asset-Backed Securities). Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.
Anlagepolitik¹¹:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Structured Credit Securities weltweit, mit besonderem Fokus auf Collateralized Loan Obligations, durch Wohnhypotheken besicherte Wertpapiere und durch Verbraucher-/Autokredite besicherte Wertpapiere. Die vollständige Liste zulässiger Wertpapiere finden Sie unter der Definition von „Structured Credit Securities“.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in andere von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit ausgegebene fest und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren.</p> <p>Es wird erwartet, dass der Teilfonds typischerweise über eine gewichtete Kreditspreadduration von weniger als 3 Jahren verfügt.</p> <p>Der Teilfonds kann nur in Structured Credit Securities und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von A- oder darüber von Standard & Poor's oder Fitch, oder A3 oder darüber von Moody's, oder einem gleichwertigen Rating anderer anerkannter Rating-Agenturen investieren, wie von Zeit zu Zeit vernünftigerweise vom Anlageverwalter bestimmt. Für den Zweck aller Kredit-Ratings ist in Fällen, in denen zwei unterschiedliche Ratings veröffentlicht werden, das höhere dieser Ratings entscheidend.</p> <p>Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten gemäß der Taxonomieverordnung.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz

¹⁰ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay High Grade Short Duration Asset-Backed Credit Fund geändert.

¹¹ Ab 1. Februar 2024 gilt für den Teilfonds folgende Anlagepolitik, die den Anlageansatz des Teilfonds detaillierter erläutert, jedoch nicht verändert:

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in weltweite Structured Credit Securities mit besonderem Schwerpunkt auf hypothekenbesicherten Wertpapieren, CLOs und anderen forderungsbesicherten Wertpapieren (insbesondere basierend auf Kreditkarten-, Auto-, Verbraucher- und Studentendarlehen). Die Definition von „Structured Credit Securities“ beinhaltet eine vollständige Liste der zulässigen Wertpapiere. Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds überwiegend in strukturierte forderungsbesicherte Wertpapiere investiert.

Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in andere von Unternehmens- und staatlichen Emittenten weltweit ausgegebene fest und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren.

Es wird erwartet, dass der Teilfonds typischerweise über eine gewichtete Kreditspreadduration von weniger als 3 Jahren verfügt.

Der Teilfonds kann nur in Structured Credit Securities und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von A- oder darüber von Standard & Poor's oder Fitch, oder A3 oder darüber von Moody's, oder einem gleichwertigen Rating anderer anerkannter Rating-Agenturen investieren, wie von Zeit zu Zeit vernünftigerweise vom Anlageverwalter bestimmt. Für den Zweck aller Kredit-Ratings ist in Fällen, in denen zwei unterschiedliche Ratings veröffentlicht werden, das höhere dieser Ratings entscheidend.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten gemäß der Taxonomieverordnung.

einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Structured Credit Securities, Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Structured Credit Securities und Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können im Hinblick auf Structured Credit Securities, auf lokale Währungen lautende Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus Structured Credit Securities interessiert sind.

Aufgrund der umfangreichen Anlage in Structured Credit Securities ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage im Teilfonds tragen können. Folglich sind Anteile dieses Teilfonds nur für qualifizierte institutionelle Anleger verfügbar und/oder Anleger, die:

- informierte Anleger sind, die Kenntnisse maßgeblicher Finanzprodukte haben (ein informierter Anleger kann auf Grundlage der regulierten und genehmigten Angebotsdokumentation sowie seinen Kenntnissen und seinem Verständnis der nur darin dargelegten spezifischen Faktoren/Risiken eine fundierte Anlageentscheidung treffen); oder Erfahrung in Bezug auf die Finanzindustrie haben; oder
- erfahrene Anleger sind, die gute Kenntnisse maßgeblicher Finanzprodukte und Transaktionen haben; oder über Erfahrung in Bezug auf die Finanzindustrie verfügen; oder von professioneller Anlageberatung unterstützt werden; oder Teil eines diskretionären Portfoliodienstes sind.

Gesamtrisiko: Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 300 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay High Grade Structured Credit Short Duration Fund¹²			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
C	max. 200	keine	14
G	max. 200	keine	14
I	25	keine	10
K	max. 200	keine	10
M	25	keine	14
Q	max. 200	keine	14
R	40	keine	14
S	max. 200	keine	14
X, Y	keine	keine	10
Vergleichsindex	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index		

¹² Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay High Grade Short Duration Asset-Backed Credit Fund geändert.

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	ICE BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index, vollständig gegen EUR abgesichert
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der ICE BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index, vollständig gegen EUR abgesichert, indem er in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere investiert und dabei ESG-Ziele berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating anlegen.</p> <p>In der Regel werden mindestens 50 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können oder mit Optionsscheinen verbunden sind) investiert, die von Körperschaften mit Sitz in europäischen Ländern begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen, oder von Körperschaften mit Sitz an anderen Orten, jedoch mit der Maßgabe, dass der Emittent eine Muttergesellschaft hat, die in einem europäischen Land ansässig ist, dessen langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen, sowie in notleidende Schuldtitel.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen von EU-Ländern und des Vereinigten Königreichs lauten. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die auf Währungen anderer Länder lauten, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, die von Emittenten weltweit begeben werden, <p>sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend von Emittenten von Hochzinsanleihen Ausschau halten.

Gesamtrisiko:

Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Der voraussichtliche Verschuldungsgrad des Teilfonds übersteigt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, gewöhnlich nicht 200 % seines Nettoinventarwerts. Allerdings kann der Verschuldungsgrad unter gewissen Umständen über der oben angegebenen Höhe liegen.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Sub-Investment Grade/High Yield.

Bewertung:

Täglich

Unteranlageverwalter:

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay High Yield ESG Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	70	keine	16
B (Perf)	50	20,0	16
C	max. 200	keine	16
D	70	keine	16
DR	125	keine	16
I	70	keine	12
I (Perf)	50	20,0	12
M	70	keine	16
Q	max. 200	keine	16
R	125	keine	16
S	max. 200	keine	16
V	200	keine	16
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	ICE BofA Merrill Lynch European Currency High Yield Constrained Index, vollständig gegen EUR abgesichert		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k.A.
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, bezieht sich nicht auf eine Benchmark und strebt eine Gesamtrendite aus einem Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating an, die unter der Voraussetzung ausgewählt werden, dass die Wertpapiere sich als nachhaltige Anlagen qualifizieren.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem Investment-Grade-Rating. Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in Unternehmensemittenten weltweit (einschließlich Emittenten aus Schwellenmärkten).</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>Der Teilfonds kann in auf USD und andere Währungen lautende Wertpapiere anlegen, mit Ausnahme von Wertpapieren, die auf die lokalen Währungen der Schwellenmarktländer lauten.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 9 der SFDR hat der Teilfonds nachhaltige Anlagen als Anlageziel. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem nur in festverzinsliche Wertpapiere investiert wird, die zu Nachhaltigkeitsthemen, gemäß der Definition des Anlageverwalters, beitragen. Weitere Informationen zum nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.• Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.• Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken

verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating interessiert sind.

Gesamtrisiko: Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 750 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung: Ein erheblicher Teil des Gesamtengagements des Teilfonds kann jederzeit auf andere Währungen als USD lauten. Der Teilfonds kann Engagements in anderen Währungen als dem USD nach Ermessen des Anlageverwalters absichern.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Impact-Aligned Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
C	max. 200	keine	14
G	max. 200	keine	14
I	50	keine	10
K	max. 200	keine	10
M	50	keine	14
Q	max. 200	keine	14
R	75	keine	14
S	max. 200	keine	14
X, Y	keine	keine	10

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt das Ziel, bessere Renditen als seine Benchmark, der ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index, zu erzielen, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert und dabei ESG-Erwägungen berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Teilfonds investiert mindestens 50% seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating.</p> <p>Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds, die Ansichten des Anlageverwalters über Zinssätze, Kredite und Währungen durch den aktiven Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten umzusetzen. Abhängig von den wahrgenommenen Marktgelegenheiten kann der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowohl für Long- als auch für Short-Positionen erheblich sein.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, <p>vorausgesetzt, dass die Anlage in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt und dass keine solchen finanziellen Vermögenswerte (soweit sie bewertet sind) ein Rating unter B-/B3 aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade anlegen, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere nicht schlechter als B3/B- bewertet sind.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ähnlichen Vermögenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwägung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden.</p> <p>Der Teilfonds kann gelegentlich bis zu 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln (innerhalb der Höchstgrenze von 20 %) sowie in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten (innerhalb der Höchstgrenze von nicht mehr als einem Drittel) halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.</p>
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden.

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (3 bis 5 Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating interessiert sind.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung:

Täglich

Unteranlageverwalter:

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	100	keine	20
B (Perf)	60	20,0	20
C	max. 200	keine	14
D	100	keine	20
DR	150	keine	20
I	100	keine	10
I (Perf)	60	20,0	10
K	max. 200	keine	10
M	100	keine	14
Q	max. 200	keine	14
R	150	keine	20
R (CPerf)	120	20,0	20
S	max. 200	keine	14
S (CPerf)	max. 200	20,0	14
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	iBoxx Euro Corporates Index
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der iBoxx Euro Corporates Index, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert und dabei ESG-Ziele berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Körperschaften mit Sitz in europäischen Ländern begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern außerhalb Europas begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen von EU-Ländern und des Vereinigten Königreichs lauten. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die auf Währungen anderer Länder lauten, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen (über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) in zulässigen Wertpapieren eingehen, um sein Engagement in Bezug auf Zinssätze, Kredite und Währungen zu steuern. Dies ermöglicht dem Anlageverwalter in der Regel eine effizientere Umsetzung von Einschätzungen als durch den Kauf oder Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren. Der Umfang und die Art der derivativen Finanzinstrumente, die zur Erzielung des daraus resultierenden Engagements eingesetzt werden, können den Grad der Hebelwirkung des Teilfonds erhöhen (wie im Abschnitt „Globales Engagement“ in diesem Anhang zum Teilfonds näher erläutert), nicht jedoch das wirtschaftliche Risiko.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte und festverzinsliche Vermögenswerte mit einem Rating unter Investment Grade insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ähnlichen Vermögenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwägung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>

Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen: <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. • Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen. Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.
Anlegerprofil:	Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating interessiert sind.
Gesamtrisiko:	Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt. Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 750 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden. Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.
Nachhaltigkeitsrisiken:	Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.
Bewertung:	Täglich
Unteranlageverwalter:	RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	16
B (Perf)	30	20,0	16
C	max. 200	keine	11
D	50	keine	16
DR	75	keine	16
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	16
S	max. 200	keine	11
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	iBoxx Euro Corporates Index		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	iBoxx Euro Corporates Index
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der iBoxx Euro Corporates Index, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert und dabei ESG-Ziele berücksichtigt.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Körperschaften mit Sitz in europäischen Ländern begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern außerhalb Europas begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen von EU-Ländern und des Vereinigten Königreichs lauten. Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die auf Währungen anderer Länder lauten, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen (über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) in zulässigen Wertpapieren eingehen, um sein Engagement in Bezug auf Zinssätze, Kredite und Währungen zu steuern. Dies ermöglicht dem Anlageverwalter in der Regel eine effizientere Umsetzung von Einschätzungen als durch den Kauf oder Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren. Der Umfang und die Art der derivativen Finanzinstrumente, die zur Erzielung des daraus resultierenden Engagements eingesetzt werden, können den Grad der Hebelwirkung des Teilfonds erhöhen (wie im Abschnitt „Globales Engagement“ in diesem Anhang zum Teilfonds näher erläutert), nicht jedoch das wirtschaftliche Risiko.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte und festverzinsliche Vermögenswerte mit einem Rating unter Investment Grade insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ähnlichen Vermögenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwägung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte</p>

zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating interessiert sind.

Gesamtrisiko: Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 750 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade ESG Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
C	max. 200	keine	11
G	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
K	max. 200	keine	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	11
S	max. 200	keine	11
X, Y	keine	keine	7
Vergleichsindex	iBoxx Euro Corporates Index		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	Bloomberg Euro Aggregate Index
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der Bloomberg Euro Aggregate Index, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert und dabei ESG-Ziele berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen europäischer Länder lauten.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen (über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) in zulässigen Wertpapieren eingehen, um sein Engagement in Bezug auf Zinssätze, Kredite und Währungen zu steuern. Dies ermöglicht dem Anlageverwalter in der Regel eine effizientere Umsetzung von Einschätzungen als durch den Kauf oder Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren. Der Umfang und die Art der derivativen Finanzinstrumente, die zur Erzielung des daraus resultierenden Engagements eingesetzt werden, können den Grad der Hebelwirkung des Teilfonds erhöhen (wie im Abschnitt „Globales Engagement“ in diesem Anhang zum Teilfonds näher erläutert), nicht jedoch das wirtschaftliche Risiko.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ähnlichen Vermögenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwägung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben,</p>

und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating interessiert sind.

Gesamtrisiko: Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	20
B (Perf)	30	20,0	20
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	20
S	max. 200	keine	11
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	Bloomberg Euro Aggregate Index, in Euro		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	Bloomberg Euro Aggregate Treasury Index
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der Bloomberg Euro Aggregate Treasury Index, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert und dabei ESG-Ziele berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating investieren, die von Körperschaften mit Sitz in Ländern außerhalb der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs begeben werden, deren langfristige Staatsanleihen ein Investment-Grade-Rating aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>Mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds werden auf die Währungen europäischer Länder lauten.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen (über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) in zulässigen Wertpapieren eingehen, um sein Engagement in Bezug auf Zinssätze, Kredite und Währungen zu steuern. Dies ermöglicht dem Anlageverwalter in der Regel eine effizientere Umsetzung von Einschätzungen als durch den Kauf oder Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren. Der Umfang und die Art der derivativen Finanzinstrumente, die zur Erzielung des daraus resultierenden Engagements eingesetzt werden, können den Grad der Hebelwirkung des Teilfonds erhöhen (wie im Abschnitt „Globales Engagement“ in diesem Anhang zum Teilfonds näher erläutert), nicht jedoch das wirtschaftliche Risiko.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ähnlichen Vermögenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwägung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch</p>

den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating interessiert sind.

Gesamtrisiko: Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	20
B (Perf)	30	20,0	20
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
K	max. 200	keine	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	20
S	max. 200	keine	11
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	Bloomberg Euro Aggregate Treasury Index, in Euro		

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k.A.
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, bezieht sich nicht auf eine Benchmark und strebt unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen eine Gesamtrendite aus einem Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating und von Finanzinstituten ausgegebenen nachrangigen Schuldtiteln an.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in fest und variabel verzinsliche von Finanzinstitutionen ausgegebene vor- und nachrangige Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating. Nachrangige Schuldverschreibungen umfassen unter anderem Tier-1- und Tier-2-CoCo-Bonds und unbefristete US-Vorzugsaktien.</p> <p>Der Teilfonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ oder ohne Rating anlegen. Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ dürfen nicht schlechter als mit B-/B3 bewertet sein.</p> <p>Für den Zweck von Kredit-Ratings benötigen Wertpapiere mindestens zwei von Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch veröffentlichte Kredit-Ratings, um als „Investment Grade“ angesehen zu werden. Werden für ein bestimmtes Wertpapier drei Ratings von Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch veröffentlicht, sind die beiden schlechteren Ratings für die Bestimmung, ob das Wertpapier ein Rating von „Investment Grade“ hat, entscheidend.</p> <p>Für den Zweck von Kredit-Ratings von Wertpapieren mit einem Rating unter „Investment Grade“ ist in Fällen, in denen 1) für ein bestimmtes Wertpapier zwei verschiedene Ratings von Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch veröffentlicht werden, das schlechtere dieser Ratings entscheidend, und in denen 2) für ein bestimmtes Wertpapier drei Ratings von Standard & Poor’s, Moody’s oder Fitch veröffentlicht werden, das schlechtere der beiden besten Ratings entscheidend.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu 20 % seines Nettovermögens in CoCos; bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere; bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; und bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente anlegen. <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Barmitteln (innerhalb der Grenze von 20 %) und kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten halten.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen. Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ähnlichen Vermögenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwägung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser

Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil:

Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (3 bis 5 Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating und von Finanzinstituten ausgegebenen nachrangigen Schuldtiteln interessiert sind. Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Teilfonds seine Anlagen auf Unternehmen aus dem Finanzsektor und speziell auf Banken konzentriert, sodass die Performance des Teilfonds in hohem Maße von der Entwicklung des Sektors abhängig sein wird. Der Teilfonds kann daher einer höheren Volatilität ausgesetzt sein.

Gesamtrisiko:

Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 700 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Der Teilfonds kann in erheblichem Maße derivative Finanzinstrumente einsetzen, was zu einem höheren Hebelungsgrad führt. Infolgedessen kann der Nettoinventarwert des Teilfonds in größerem Maße schwanken, was Gewinne und Verluste vergrößern würde.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Da der Teilfonds hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die von Finanzinstituten aus Industrieländern begeben werden, ist nicht zu erwarten, ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung:

Täglich

Unteranlageverwalter:

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade Financials Plus Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
C	max. 200	keine	16
G	max. 200	keine	16
I	50	keine	12
K	max. 200	keine	12
M	50	keine	16
Q	max. 200	keine	16
R	75	keine	16
S	max. 200	keine	16
X, Y	keine	keine	12

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	Bloomberg Global Aggregate Bond Index, USD nicht abgesichert
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der Bloomberg Global Aggregate Bond Index USD unhedged, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert und dabei ESG-Ziele berücksichtigt. Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in fest und variabel verzinsliche Rentenpapiere mit dem Rating Investment Grade, die von staatlichen Emittenten und Unternehmen weltweit begeben werden (einschließlich Emittenten aus Schwellenländern).</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen (über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) in zulässigen Wertpapieren eingehen, um sein Engagement in Bezug auf Zinssätze, Kredite und Währungen zu steuern. Dies ermöglicht dem Anlageverwalter in der Regel eine effizientere Umsetzung von Einschätzungen als durch den Kauf oder Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren. Der Umfang und die Art der derivativen Finanzinstrumente, die zur Erzielung des daraus resultierenden Engagements eingesetzt werden, können den Grad der Hebelwirkung des Teilfonds erhöhen (wie im Abschnitt „Globales Engagement“ in diesem Anhang zum Teilfonds näher erläutert), nicht jedoch das wirtschaftliche Risiko.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ähnlichen Vermögenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwägung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben,</p>

und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren Ausschau halten.

Gesamtrisiko: Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	50	keine	20
B (Perf)	30	20,0	20
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	20
S	max. 200	keine	11
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	Bloomberg Global Aggregate Bond Index, USD nicht abgesichert		

Referenzwahrung:	USD
Vergleichsindex:	Bloomberg Global Treasury Total Return Index, USD abgesichert
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und strebt eine bessere Rendite als seine Benchmark, der Bloomberg Global Treasury Total Return Index USD abgesichert an, indem er in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating investiert und dabei ESG-Ziele berucksichtigt. Es gibt keine Einschrankungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen konnen. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen uber die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Landern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermogens in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem Investment-Grade-Rating, die von staatlichen Emittenten weltweit (einschlielich Emittenten aus Schwellenmarkten) begeben werden.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermogens in festverzinslichen Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade anlegen, sofern diese Wertpapiere kein schlechteres Rating aufweisen als B-/B3.</p> <p>Im Rahmen der aktiven Verwaltung des Teilfonds kann der Anlageverwalter sowohl Long- als auch Short-Positionen (uber den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten) in zulassigen Wertpapieren eingehen, um sein Engagement in Bezug auf Zinssatze, Kredite und Wahrungen zu steuern. Dies ermoglicht dem Anlageverwalter in der Regel eine effizientere Umsetzung von Einschatzungen als durch den Kauf oder Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren. Der Umfang und die Art der derivativen Finanzinstrumente, die zur Erzielung des daraus resultierenden Engagements eingesetzt werden, konnen den Grad der Hebelwirkung des Teilfonds erhohen (wie im Abschnitt „Globales Engagement“ in diesem Anhang zum Teilfonds naher erlautert), nicht jedoch das wirtschaftliche Risiko.</p> <p>In ubereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds okologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensfuhrung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen okologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschaftstatigkeiten und/oder Geschaftsgewinnen einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen okologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschrankungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermogens in Dividendenpapieren;• bis zu 10 % seines Nettovermogens in Geldmarktfonds;• bis zu 25 % seines Nettovermogens in Wandelanleihen oder Anleihen mit Optionsscheinen; und• bis zu einem Drittel seines Nettovermogens in Geldmarktinstrumente investieren, <p>sofern die Investition in solche finanziellen Vermogenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermogens des Teilfonds nicht ubersteigt.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 5 % seines Nettovermogens in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) anlegen.</p> <p>Soweit der Teilfonds Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities) oder ahnlichen Vermogenswerten (z. B. Credit Linked Notes) in Erwagung zieht, werden diese Anlagen nicht unterhalb von Investment Grade bewertet.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 5 % seines Nettovermogens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA durfen 10 % seines Nettovermogens nicht ubersteigen.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 15 % seines Nettovermogens in Wertpapiere investieren, die uber CIBM Direct Access am CIBM oder uber Bond Connect gehandelt werden.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermogens in Barmitteln auf erganzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Wahrungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Wahrungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit Default Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit Default Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v)</p>

Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einem aktiv verwalteten Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren Ausschau halten.

Gesamtrisiko: Es wird ein relativer VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist auf den doppelten VaR eines Referenzportfolios, bei dem es sich um den Vergleichsindex des Fonds wie vorstehend angegeben handelt, begrenzt.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade Global Government Bond Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
C	max. 200	keine	11
I	50	keine	7
I (Perf)	30	20,0	7
M	50	keine	11
Q	max. 200	keine	11
R	75	keine	20
S	max. 200	keine	11
X, Y	keine	keine	16
Vergleichsindex	Bloomberg Global Treasury Total Return Index, USD abgesichert		

Referenzwährung:	EUR
Vergleichsindex:	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index
Anlageziel:	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verfolgt bessere Renditen als seine Benchmark, der ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index, indem er in ein Portfolio aus Structured Credit Securities investiert (einschließlich überwiegend Asset-Backed Securities). Es gibt keine Einschränkungen, in welchem Umfang das Portfolio und die Performance des Teilfonds von denjenigen der Benchmark abweichen können. Im Rahmen des Anlageprozesses hat der Anlageverwalter volles Ermessen über die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und kann ein Engagement in Unternehmen, Ländern oder Sektoren eingehen, die nicht in der Benchmark enthalten sind.
Anlagepolitik¹⁴:	<p>Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Structured Credit Securities weltweit.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in andere fest- und variabel verzinsliche Rentenpapiere von Unternehmen und Staaten weltweit (einschließlich Emittenten aus Schwellenmärkten) investieren.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Structured Credit Securities und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einer Bewertung unterhalb von „Investment Grade“ investieren, sofern solche Wertpapiere nicht unterhalb von B- durch Standards & Poor's oder Fitch oder B3 durch Moody's bzw. unterhalb einer vergleichbaren Bewertung einer anderen anerkannten Ratingagentur bewertet werden.</p> <p>„Investment Grade“ bedeutet BBB- oder höher durch Standards & Poor's oder Fitch oder Baa3 oder höher durch Moody's oder eine vergleichbare Bewertung einer anderen anerkannten Ratingagentur, wie jeweils angemessenerweise vom Anlageverwalter festgelegt. Für den Zweck aller Kredit-Ratings ist in Fällen, in denen zwei unterschiedliche Ratings veröffentlicht werden, das höhere dieser Ratings entscheidend.</p> <p>Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten gemäß der Taxonomieverordnung.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds; • bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen.</p> <p>Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und

¹³ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay Investment Grade Asset-Backed Credit Fund geändert.

¹⁴ Ab 1. Februar 2024 gilt für den Teilfonds folgende Anlagepolitik, die den Anlageansatz des Teilfonds detaillierter erläutert, jedoch nicht verändert:

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in weltweite Structured Credit Securities mit besonderem Schwerpunkt auf hypothekenbesicherten Wertpapieren, CLOs und anderen forderungsbesicherten Wertpapieren (insbesondere basierend auf Kreditkarten-, Auto-, Verbraucher- und Studentendarlehen). Die Definition von „Structured Credit Securities“ beinhaltet eine vollständige Liste der zulässigen Wertpapiere. Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds überwiegend in strukturierte forderungsbesicherte Wertpapiere investiert.

Der Teilfonds kann bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in andere fest- und variabel verzinsliche Rentenpapiere von Unternehmen und Staaten weltweit (einschließlich Emittenten aus Schwellenmärkten) investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Structured Credit Securities und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einer Bewertung unterhalb von „Investment Grade“ investieren, sofern solche Wertpapiere nicht unterhalb von B- durch Standards & Poor's oder Fitch oder B3 durch Moody's bzw. unterhalb einer vergleichbaren Bewertung einer anderen anerkannten Ratingagentur bewertet werden.

„Investment Grade“ bedeutet BBB- oder höher durch Standards & Poor's oder Fitch oder Baa3 oder höher durch Moody's oder eine vergleichbare Bewertung einer anderen anerkannten Ratingagentur, wie jeweils angemessenerweise vom Anlageverwalter festgelegt. Für den Zweck aller Kredit-Ratings ist in Fällen, in denen zwei unterschiedliche Ratings veröffentlicht werden, das höhere dieser Ratings entscheidend.

Die diesem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten gemäß der Taxonomieverordnung.

Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte: Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:

- Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Structured Credit Securities, Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Structured Credit Securities und Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.
- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können im Hinblick auf Structured Credit Securities, auf lokale Währungen lautende Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre), die an einem aktiv verwalteten Portfolio aus Structured Credit Securities interessiert sind.

Aufgrund der umfangreichen Anlage in Structured Credit Securities ist der Teilfonds nur für Anleger geeignet, die das wirtschaftliche Risiko des Verlusts ihrer Anlage im Teilfonds tragen können. Folglich sind Anteile dieses Teilfonds nur für qualifizierte institutionelle Anleger verfügbar und/oder Anleger, die:

- informierte Anleger sind, die Kenntnisse maßgeblicher Finanzprodukte haben (ein informierter Anleger kann auf Grundlage der regulierten und genehmigten Angebotsdokumentation sowie seinen Kenntnissen und seinem Verständnis der nur darin dargelegten spezifischen Faktoren/Risiken eine fundierte Anlageentscheidung treffen); oder Erfahrung in Bezug auf die Finanzindustrie haben; oder
- erfahrene Anleger sind, die gute Kenntnisse maßgeblicher Finanzprodukte und Transaktionen haben; oder über Erfahrung in Bezug auf die Finanzindustrie verfügen; oder von professioneller Anlageberatung unterstützt werden; oder Teil eines diskretionären Portfoliodienstes sind.

Gesamtrisiko: Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern

Und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 750 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Nachhaltigkeitsrisiken: Da der Teilfonds weitgehend diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wird.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Investment Grade Structured Credit Fund¹⁵			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
C	max. 200	keine	14
E	max. 200	keine	10
G	max. 200	keine	14
I	35	keine	10
K	max. 200	keine	10
M	35	keine	14
Q	max. 200	keine	14
R	55	keine	14
S	max. 200	keine	14
X, Y	keine	keine	10
Vergleichsindex	ICE BofA Merrill Lynch Euro Currency 3-Month Deposit Offered Rate Constant Maturity Index		

¹⁵ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay Investment Grade Asset-Backed Credit Fund geändert.

Referenzwährung:	USD
Vergleichsindex:	k.A.
Anlageziel:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, bezieht sich nicht auf eine Benchmark und hat zum Ziel, über Anlagen in festverzinslichen Vermögensklassen mit hoher Rendite durch aktive Titelselektion, Portfoliostrukturierung und Techniken zum Kapitalerhalt eine Gesamtrendite zu erwirtschaften, wobei er ESG-Erwägungen berücksichtigt.</p>
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen überwiegend in fest- und variabel verzinsliche vorrangige und nachrangige Rentenpapiere von Unternehmen und Staaten (einschließlich Emittenten aus Schwellenmärkten).</p> <p>Der Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere mit beliebigem Rating, Schuldtitel ohne Rating und notleidende Schuldtitel investieren.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, mit Optionsscheinen verbundenen Anleihen und ähnlichen wandelbaren Instrumenten, die von Unternehmen in aller Welt begeben werden, anlegen.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Structured Credit Securities investieren.</p> <p>Der Teilfonds investiert in auf USD und andere Währungen lautende Wertpapiere, darunter in Wertpapiere, die in den Landeswährungen der Schwellenmarktländer, in denen der Fonds investiert, denominated sind.</p> <p>In Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR bewirbt der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale sowie Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen. Weitere Informationen zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2 dieses Prospekts.</p>
Anlagebeschränkungen:	<p>Der Teilfonds kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Dividendenpapiere;• bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktfonds;• bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Investition in solche finanziellen Vermögenswerte insgesamt ein Drittel des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigt. <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in CoCo-Bonds anlegen. Die Gesamtanlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW oder OGA dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die über CIBM Direct Access am CIBM oder über Bond Connect gehandelt werden.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Barmitteln auf ergänzender Basis halten.</p>
Finanztechniken und -instrumente:	<p>Der Teilfonds kann: (i) in derivative Finanzinstrumente investieren, darunter u. a. zu Absicherungs- und Anlagezwecken in Total Return Swaps, Differenzkontrakte, Portfolio-Swaps, Zinsswaps, Futures, Optionen, Swaptions und Credit Default Swaps, (ii) zu Währungsabsicherungs- und Anlagezwecken in Währungsswaps und Devisenterminkontrakte investieren, (iii) Credit Default Swaps zur Absicherung des spezifischen Kreditrisikos einiger seiner Emittenten im Portfolio durch den Kauf von Schutz einsetzen, (iv) durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben, und/oder durch das Eingehen von Credit-Default-Swaps Schutz kaufen, ohne die Basiswerte zu halten, und (v) Repo- und umgekehrte Repogeschäfte zum Leihen oder Verleihen von Vermögenswerten durchführen.</p>
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte:	<p>Der Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staats- und Unternehmensanleihen zu Anlagezwecken und zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.• Umgekehrte Pensionsgeschäfte können im Hinblick auf Staatsanleihen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements verwendet werden. Der erwartete Anteil des

Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, liegt bei 0 % bis 30 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

- Total Return Swaps und Differenzkontrakte können bezüglich auf lokale Währungen lautender Anleihen und Finanzindizes zu Anlage- und Absicherungszwecken verwendet werden. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Instrumente sein könnte, ausgedrückt als der Nennwert des Total Return Swaps oder des Differenzkontrakts, dividiert durch den Nettoinventarwert des Teilfonds, liegt bei 0 % bis 25 %, wobei 50 % nicht überschritten werden dürfen.

Der Teilfonds tätigt keine Lombard- oder Wertpapierleihgeschäfte.

Anlegerprofil: Anleger mit einem mittelfristigen bis langfristigen Zeithorizont (drei bis fünf Jahre), die nach einer Gesamtrendite aus Investitionen in eine große Bandbreite an festverzinslichen Wertpapieren Ausschau halten.

Gesamtrisiko: Es wird ein absoluter VaR-Ansatz angewendet. Der VaR des Teilfonds ist intern begrenzt, kann sich ändern und darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds beträgt, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, in der Regel nicht mehr als 1.500 % seines Nettoinventarwerts. Wenn Zinskontrakte mit kurzer Laufzeit von der Berechnung ausgeschlossen werden, darf die voraussichtliche Hebelwirkung des Teilfonds in der Regel 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Hebelwirkung wird je nach Positionierung des Teilfonds variieren und kann unter bestimmten Umständen die oben genannten Grenzen übersteigen. Dies hängt von der Art und der Laufzeit der verwendeten Instrumente ab. Zinsderivate können, basierend auf der Methodik der „Summe der Nominalwerte“, eine höhere Hebelwirkung erzeugen, insbesondere wenn Instrumente mit kürzerer Laufzeit für die Durationsverwaltung verwendet werden.

Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ gestattet keine Aufrechnung von Deckungsgeschäften oder anderen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von Derivaten, wie Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann der ausgewiesene Hebelungsgrad bisweilen den vom Teilfonds angenommenen wirtschaftlichen Hebelungsgrad erheblich übersteigen.

Währungsabsicherung: Der Teilfonds kann jederzeit einen erheblichen Teil seines Gesamtengagements in andere Währungen als den USD und in lokalen Währungen halten. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters das sich aus diesen Währungen ergebende Risiko absichern.

Nachhaltigkeitsrisiken: Neben den allgemeinen Angaben in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sollten Anleger die folgenden Risikofaktoren beachten: Insbesondere Schwellenmärkte und Sub-Investment Grade/High Yield.

Bewertung: Täglich

Unteranlageverwalter: RBC Global Asset Management (U.S.) Inc.

Gebühren und Aufwendungen:

BlueBay Total Return Credit Fund			
Klasse	Verwaltungsgebühr (Basispunkte)	Performancegebühr (%)	Ausgaben (Basispunkte)
B	70	keine	20
C	max. 200	keine	20
I	70	keine	16
M	70	keine	20
Q	max. 200	keine	20
R	120	keine	20
S	max. 200	keine	20
X, Y	keine	keine	16

Anhang 2: Offenlegungen zu Teilfonds, die 1) ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder 2) ein nachhaltiges Investitionsziel anstreben

Die nachstehenden Informationen beziehen sich auf alle Teilfonds, die gemäß der SFDR als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds eingestuft sind. Diese Informationen entsprechen den Anforderungen der Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, „RTS“) gemäß EU SFDR Level 2, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Darüber hinaus sollten die vorliegenden Informationen auch in Verbindung mit dem vollständigen Text dieses Prospekts gelesen werden.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300GL676SYYX90892

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks und Begrenzung des Anteils der riskantesten ESG-Emittenten sowie Festlegung von Aufnahmekriterien für diese Emittenten, damit der Teilfonds auf besser bewertete ESG-Emittenten ausgerichtet ist (ESG-Integration). Hierbei wird das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Ölsande: Exploration und Produktion Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen, welches das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Ein Engagement in Emittenten, deren ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind unter anderem folgende Beispiele zu nennen: umstrittene Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder Unternehmen, die an der Öl- und Gasexploration und -produktion (Ölsand) oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, wenn mehr als 5 % ihrer Umsätze/Geschäftstätigkeit darauf entfallen (Zutreffen der Kriterien von RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
- Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
- Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
- soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die das Engagement des Teilfonds in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen, auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Ein Engagement in Emittenten, deren Fundamental ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch im Rahmen der vom Teilfonds angewandten 10%igen Nettoengagementgrenze berücksichtigt. Jeder Emittent, der aufgrund von Problemen bei der Unternehmensführung mit einem „sehr hohen“ ESG-Risiko eingestuft wird, muss entweder eine Verbesserung seiner Performance nachweisen oder ein strategisches Engagement speziell im Hinblick auf die Säule „Unternehmensführung“ eingehen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

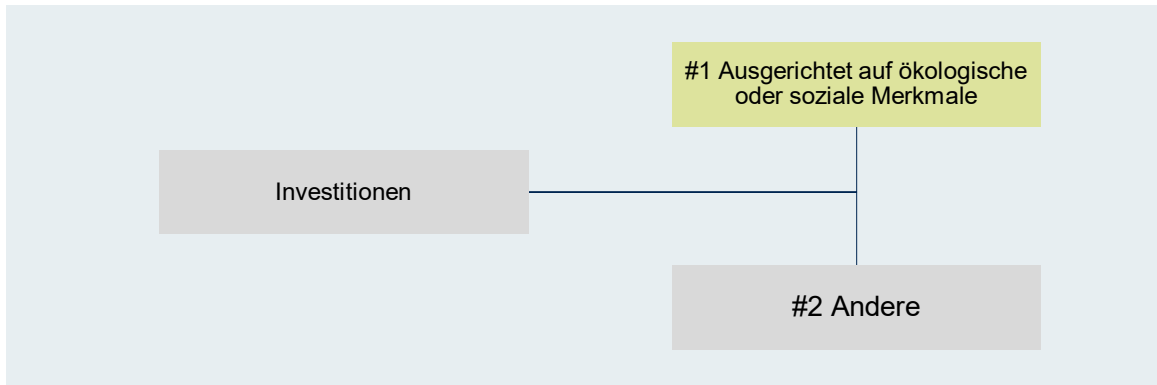
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird oder ob das Engagement in einen solchen Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht von den oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, aber aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, ist das Long-Engagement in solchen Emittenten insgesamt auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Die 10 %-Grenze erlaubt ein Netting des Engagements. Das bedeutet, dass der Teilfonds Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf Emittenten eingehen kann, die als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft werden, um sein gesamtes Long-Engagement zu reduzieren und auf Nettobasis innerhalb dieser Grenze zu bleiben. Solche Short-Positionen können im Rahmen des aktiven Managementansatzes des Teilfonds eingegangen werden, ohne die Absicht, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁶?

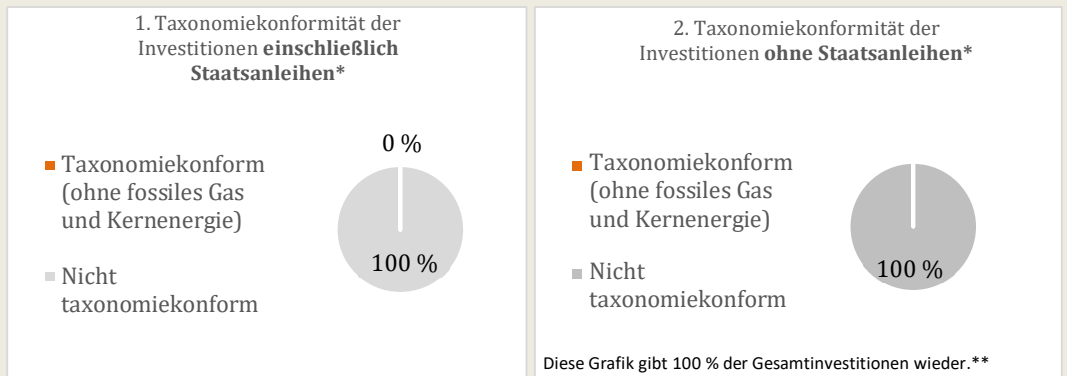
- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

¹⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

BlueBay Emerging Market Aggregate Short Duration Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300DRPE4D0FEAJ702

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks und Begrenzung des Anteils der riskantesten ESG-Emittenten sowie Festlegung von Aufnahmekriterien für diese Emittenten, damit der Teilfonds auf besser bewertete ESG-Emittenten ausgerichtet ist (ESG-Integration). Hierbei wird das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Ölsande: Exploration und Produktion
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationsscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen, welches das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Ein Engagement in Emittenten, deren ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind unter anderem folgende Beispiele zu nennen: umstrittene Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder Unternehmen, die an der Öl- und Gasexploration und -produktion (Ölsand) oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, wenn mehr als 5 % ihrer Umsätze/Geschäftstätigkeit darauf entfallen (Zutreffen der Kriterien von RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.

- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die das Engagement des Teilfonds in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen, auf 10% des Nettovermögens begrenzt. Ein Engagement in Emittenten, deren Fundamental ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch im Rahmen der vom Teilfonds angewandten 10%igen Nettoengagementgrenze berücksichtigt. Jeder Emittent, der aufgrund von Problemen bei der Unternehmensführung mit einem „sehr hohen“ ESG-Risiko eingestuft wird, muss entweder eine Verbesserung seiner Performance nachweisen oder ein strategisches Engagement speziell im Hinblick auf die Säule „Unternehmensführung“

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

eingehen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

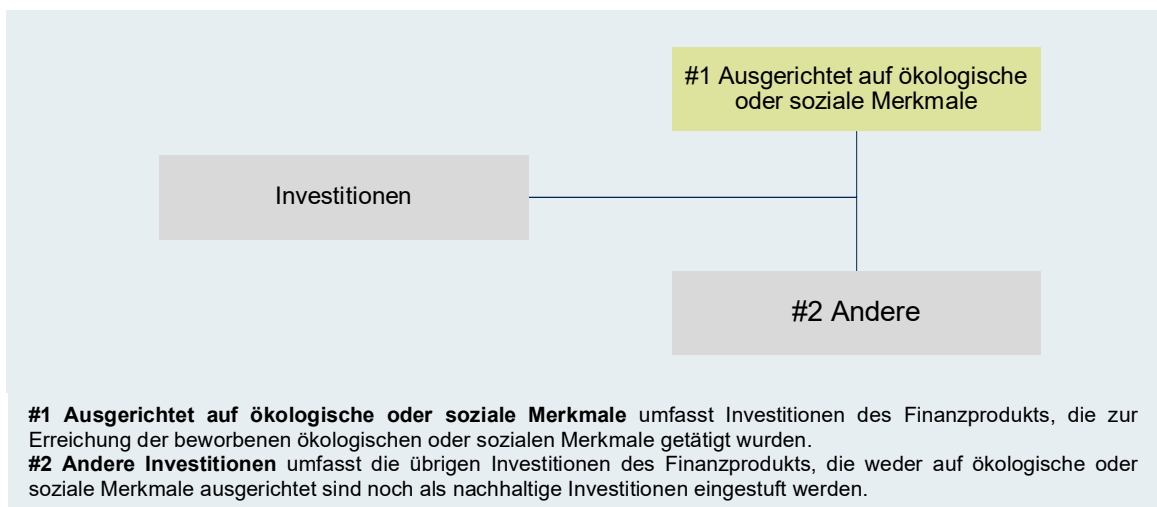
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird oder ob das Engagement in einen solchen Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht von den oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, aber aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, ist das Long-Engagement in solchen Emittenten insgesamt auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Die 10 %-Grenze erlaubt ein Netting des Engagements. Das bedeutet, dass der Teilfonds Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf Emittenten eingehen kann, die als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft werden, um sein gesamtes Long-Engagement zu reduzieren und auf Nettobasis innerhalb dieser Grenze zu bleiben. Solche Short-Positionen können im Rahmen des aktiven Managementansatzes des Teilfonds eingegangen werden, ohne die Absicht, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auch auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁷?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den ökologischen Zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

¹⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Emerging Market Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

2QC0MRAG5HQKQLHY0055

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Bewertung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks und Begrenzung des Anteils der riskantesten ESG-Emittenten sowie Festlegung von Aufnahmekriterien für diese Emittenten, damit der Teilfonds auf besser bewertete ESG-Emittenten ausgerichtet ist (ESG-Integration). Hierbei wird das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Ölsande: Exploration und Produktion
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationsscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen, welches das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Ein Engagement in Emittenten, deren ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind unter anderem folgende Beispiele zu nennen: umstrittene Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder Unternehmen, die an der Öl- und Gasexploration und -produktion (Ölsand) oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, wenn mehr als 5 % ihrer Umsätze/Geschäftstätigkeit darauf entfallen (Zutreffen der Kriterien von RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die das Engagement des Teilfonds in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen, auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Ein Engagement in Emittenten, deren Fundamental ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch im Rahmen der vom Teilfonds angewandten 10%igen Nettoengagementgrenze berücksichtigt. Jeder Emittent, der aufgrund von Problemen bei der Unternehmensführung mit einem „sehr hohen“ ESG-Risiko eingestuft wird, muss entweder eine Verbesserung seiner Performance nachweisen oder ein strategisches Engagement speziell im Hinblick auf die Säule „Unternehmensführung“ eingehen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

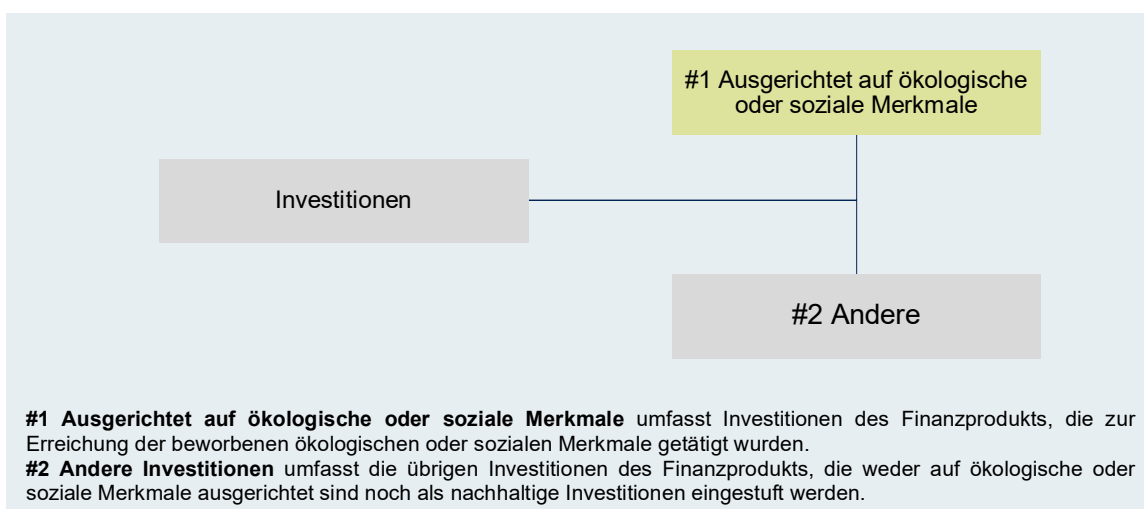
Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird oder ob das Engagement in einen solchen Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht von den oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, aber aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, ist das Long-Engagement in solchen Emittenten insgesamt auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Die 10%-Grenze erlaubt ein Netting des Engagements. Das bedeutet, dass der Teilfonds Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf Emittenten eingehen kann, die als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft werden, um sein gesamtes Long-Engagement zu reduzieren und auf Nettobasis innerhalb dieser Grenze zu bleiben. Solche Short-Positionen können im Rahmen des aktiven Managementansatzes des Teilfonds eingegangen werden, ohne die Absicht, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁸?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

¹⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

EETXHCVYTYHJXYFHPH76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks und Begrenzung des Anteils der riskantesten ESG-Emittenten sowie Festlegung von Aufnahmekriterien für diese Emittenten, damit der Teilfonds auf besser bewertete ESG-Emittenten ausgerichtet ist (ESG-Integration). Hierbei wird das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Ölsande: Exploration und Produktion
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationsscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen, welches das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Ein Engagement in Emittenten, deren ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind unter anderem folgende Beispiele zu nennen: umstrittene Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder Unternehmen, die an der Öl- und Gasexploration und -produktion (Ölsand) oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, wenn mehr als 5 % ihrer Umsätze/Geschäftstätigkeit darauf entfallen (Zutreffen der Kriterien von RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Teilnehmungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Teilnehmungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die das Engagement des Teilfonds in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen, auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Ein Engagement in Emittenten, deren Fundamental ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch im Rahmen der vom Teilfonds angewandten 10%igen Nettoengagementgrenze berücksichtigt. Jeder Emittent, der aufgrund von Problemen bei der Unternehmensführung mit einem „sehr hohen“ ESG-Risiko eingestuft wird, muss entweder eine Verbesserung seiner Performance nachweisen oder ein strategisches Engagement speziell im Hinblick auf die Säule „Unternehmensführung“ eingehen. Bei der Bewertung der

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

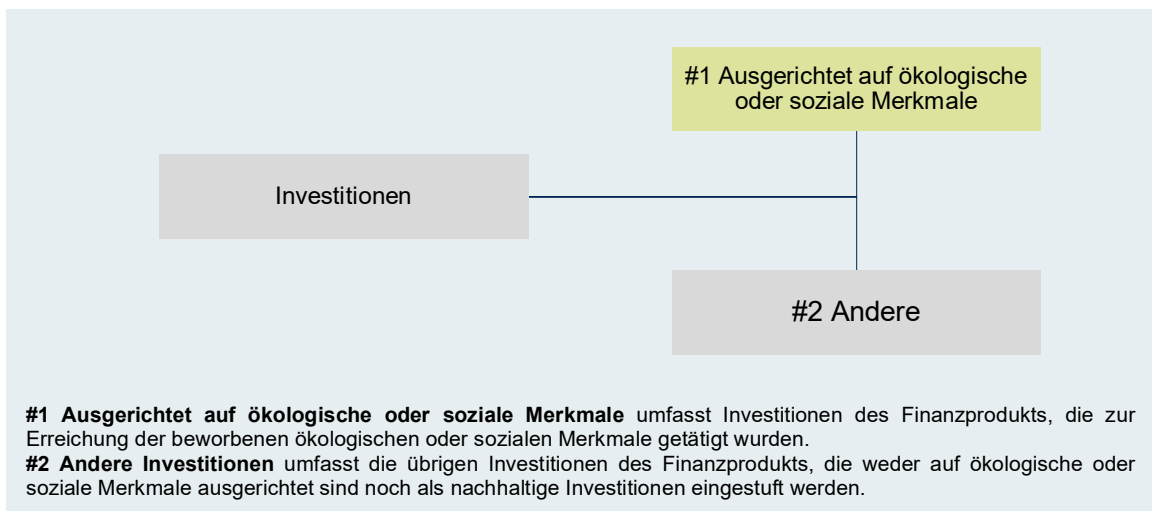
Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird oder ob das Engagement in einen solchen Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht von den oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, aber aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, ist das Long-Engagement in solchen Emittenten insgesamt auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Die 10%-Grenze erlaubt ein Netting des Engagements. Das bedeutet, dass der Teilfonds Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf Emittenten eingehen kann, die als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft werden, um sein gesamtes Long-Engagement zu reduzieren und auf Nettobasis innerhalb dieser Grenze zu bleiben. Solche Short-Positionen können im Rahmen des aktiven Managementansatzes des Teilfonds eingegangen werden, ohne die Absicht, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit oder zuverlässige Daten mit der Zeit steigen.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁹?

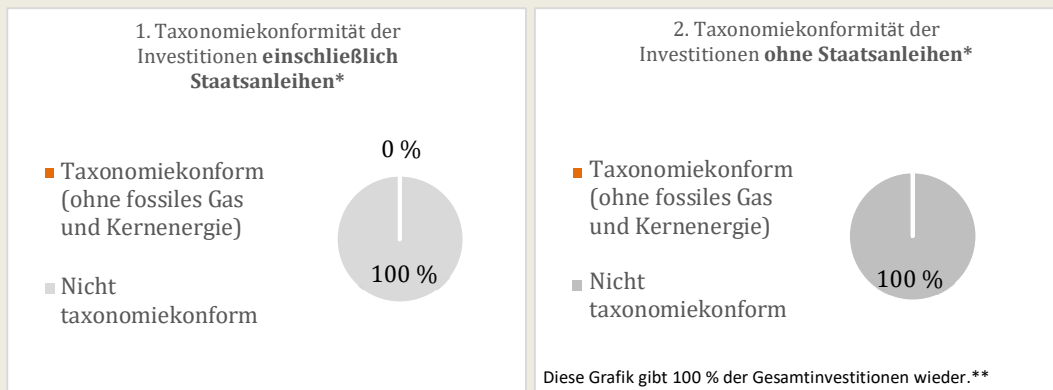
- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

¹⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

54930074IJJYF9XZM38

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks und Begrenzung des Anteils der riskantesten ESG-Emittenten sowie Festlegung von Aufnahmekriterien für diese Emittenten, damit der Teilfonds auf besser bewertete ESG-Emittenten ausgerichtet ist (ESG-Integration). Hierbei wird das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Ölsande: Exploration und Produktion
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der Anteil der vom Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere, die von der ESG-Bewertung des Anlageverwalters erfasst werden.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationsscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen, welches das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Ein Engagement in Emittenten, deren ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind unter anderem folgende Beispiele zu nennen: umstrittene Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder Unternehmen, die an der Öl- und Gasexploration und -produktion (Ölsand) oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, wenn mehr als 5 % ihrer Umsätze/Geschäftstätigkeit darauf entfallen (Zutreffen der Kriterien von RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Teilnehmungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Teilnehmungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die das Engagement des Teilfonds in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen, auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Ein Engagement in Emittenten, deren Fundamental ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch im Rahmen der vom Teilfonds angewandten 10%igen Nettoengagementgrenze berücksichtigt. Jeder Emittent, der aufgrund von Problemen bei der Unternehmensführung mit einem „sehr hohen“ ESG-Risiko eingestuft wird, muss entweder eine Verbesserung seiner Performance nachweisen oder ein strategisches Engagement speziell im Hinblick auf die Säule „Unternehmensführung“ eingehen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

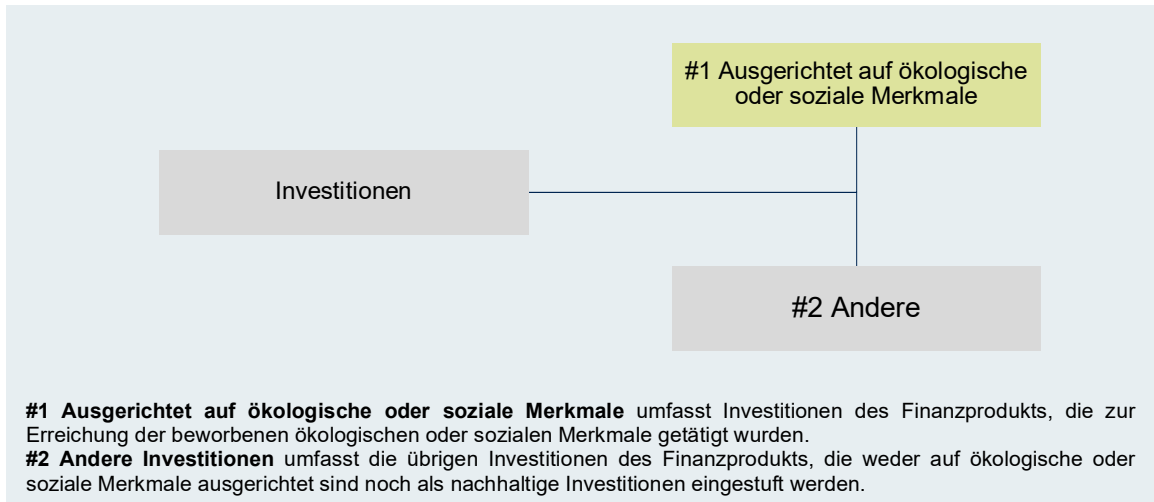


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird oder ob das Engagement in einen solchen Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht von den oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, aber aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, ist das Long-Engagement in solchen Emittenten insgesamt auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Die 10 %-Grenze erlaubt ein Netting des Engagements. Das bedeutet, dass der Teilfonds Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf Emittenten eingehen kann, die als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft werden, um sein gesamtes Long-Engagement zu reduzieren und auf Nettobasis innerhalb dieser Grenze zu bleiben. Solche Short-Positionen können im Rahmen des aktiven Managementansatzes des Teilfonds eingegangen werden, ohne die Absicht, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁰?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

²⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

L6NJ1ZMD5M4CPC8XS074

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks und Begrenzung des Anteils der riskantesten ESG-Emittenten sowie Festlegung von Aufnahmekriterien für diese Emittenten, damit der Teilfonds auf besser bewertete ESG-Emittenten ausgerichtet ist (ESG-Integration). Hierbei wird das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Ölsande: Exploration und Produktion
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationsscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen, welches das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Ein Engagement in Emittenten, deren ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind unter anderem folgende Beispiele zu nennen: umstrittene Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder Unternehmen, die an der Öl- und Gasexploration und -produktion (Ölsand) oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, wenn mehr als 5 % ihrer Umsätze/Geschäftstätigkeit darauf entfallen (Zutreffen der Kriterien von RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die das Engagement des Teilfonds in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen, auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Ein Engagement in Emittenten, deren Fundamental ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch im Rahmen der vom Teilfonds angewandten 10%igen Nettoengagementgrenze berücksichtigt. Jeder Emittent, der aufgrund von Problemen bei der Unternehmensführung mit einem „sehr hohen“ ESG-Risiko eingestuft wird, muss entweder eine Verbesserung seiner Performance nachweisen oder ein strategisches Engagement speziell im Hinblick auf die Säule „Unternehmensführung“ eingehen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

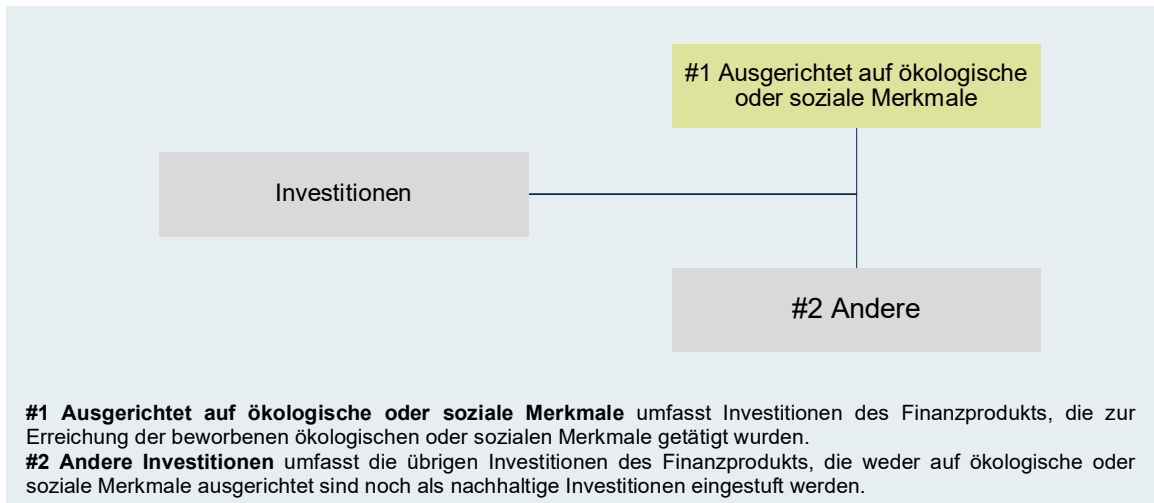
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird oder ob das Engagement in einen solchen Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht von den oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, aber aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, ist das Long-Engagement in solchen Emittenten insgesamt auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Die 10 %-Grenze erlaubt ein Netting des Engagements. Das bedeutet, dass der Teilfonds Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf Emittenten eingehen kann, die als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft werden, um sein gesamtes Long-Engagement zu reduzieren und auf Nettobasis innerhalb dieser Grenze zu bleiben. Solche Short-Positionen können im Rahmen des aktiven Managementansatzes des Teilfonds eingegangen werden, ohne die Absicht, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²¹?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

²¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Emerging Market Select Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

162TOW4MBL26Q9NDNV76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks und Begrenzung des Anteils der riskantesten ESG-Emittenten sowie Festlegung von Aufnahmekriterien für diese Emittenten, damit der Teilfonds auf besser bewertete ESG-Emittenten ausgerichtet ist (ESG-Integration). Hierbei wird das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Ölsande: Exploration und Produktion
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen, welches das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Ein Engagement in Emittenten, deren ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind unter anderem folgende Beispiele zu nennen: umstrittene Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder Unternehmen, die an der Öl- und Gasexploration und -produktion (Ölsand) oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, wenn mehr als 5 % ihrer Umsätze/Geschäftstätigkeit darauf entfallen (Zutreffen der Kriterien von RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die das Engagement des Teilfonds in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen, auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Ein Engagement in Emittenten, deren Fundamental ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch im Rahmen der vom Teilfonds angewandten 10%igen Nettoengagementgrenze berücksichtigt. Jeder Emittent, der aufgrund von Problemen bei der Unternehmensführung mit einem „sehr hohen“ ESG-Risiko eingestuft wird, muss entweder eine Verbesserung seiner Performance nachweisen oder ein strategisches Engagement speziell im Hinblick auf die Säule „Unternehmensführung“ eingehen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

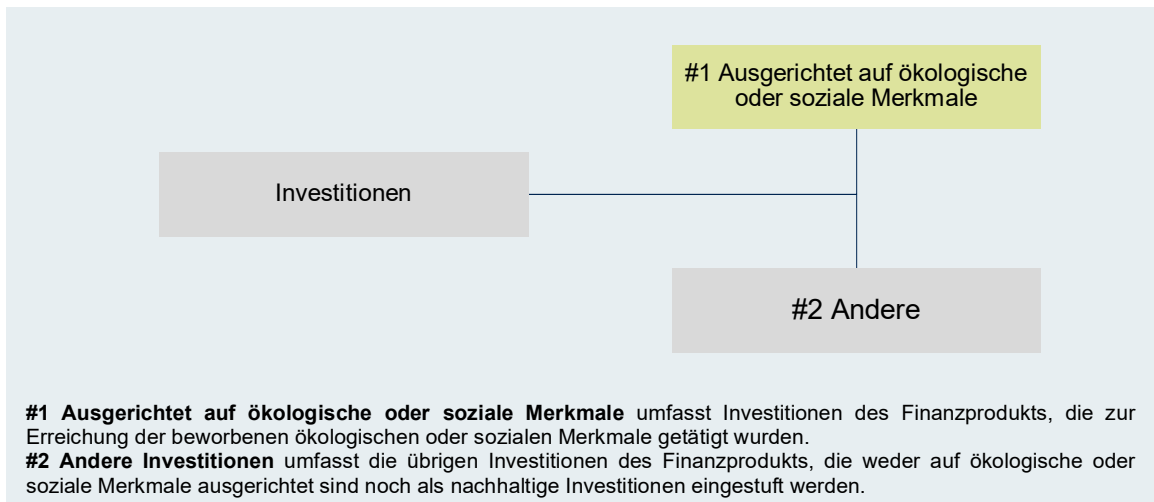


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird oder ob das Engagement in einen solchen Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht von den oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, aber aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, ist das Long-Engagement in solchen Emittenten insgesamt auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Die 10 %-Grenze erlaubt ein Netting des Engagements. Das bedeutet, dass der Teilfonds Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf Emittenten eingehen kann, die als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft werden, um sein gesamtes Long-Engagement zu reduzieren und auf Nettobasis innerhalb dieser Grenze zu bleiben. Solche Short-Positionen können im Rahmen des aktiven Managementansatzes des Teilfonds eingegangen werden, ohne die Absicht, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den ökologischen Zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²²?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

²² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, die es bewirbt?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Emerging Market Unconstrained Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300MVR2RDXFI8TV47

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Bewertung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks und Begrenzung des Anteils der riskantesten ESG-Emittenten sowie Festlegung von Aufnahmekriterien für diese Emittenten, damit der Teilfonds auf besser bewertete ESG-Emittenten ausgerichtet ist (ESG-Integration). Hierbei wird das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Ölsande: Exploration und Produktion Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationsscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen, welches das Engagement in Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Gesamtebene oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters auf 10 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt. Ein Engagement in Emittenten, deren ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind unter anderem folgende Beispiele zu nennen: umstrittene Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder Unternehmen, die an der Öl- und Gasexploration und -produktion (Ölsand) oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, wenn mehr als 5 % ihrer Umsätze/Geschäftstätigkeit darauf entfallen (Zutreffen der Kriterien von RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die das Engagement des Teilfonds in Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters „sehr hohe“ ESG-Risiken aufweisen, auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Ein Engagement in Emittenten, deren Fundamental ESG-Risiko als „sehr hoch“ bewertet wird, erfolgt von Fall zu Fall und hängt davon ab, ob es Anzeichen dafür gibt, dass der Emittent seine ESG-Praktiken verbessert oder bereit ist, mit dem Anlageverwalter zusammenzuarbeiten, um die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil des proprietären ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch im Rahmen der vom Teilfonds angewandten 10%igen Nettoengagementgrenze berücksichtigt. Jeder Emittent, der aufgrund von Problemen bei der Unternehmensführung mit einem „sehr hohen“ ESG-Risiko eingestuft wird, muss entweder eine Verbesserung seiner Performance nachweisen oder ein strategisches Engagement speziell im Hinblick auf die Säule „Unternehmensführung“ eingehen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

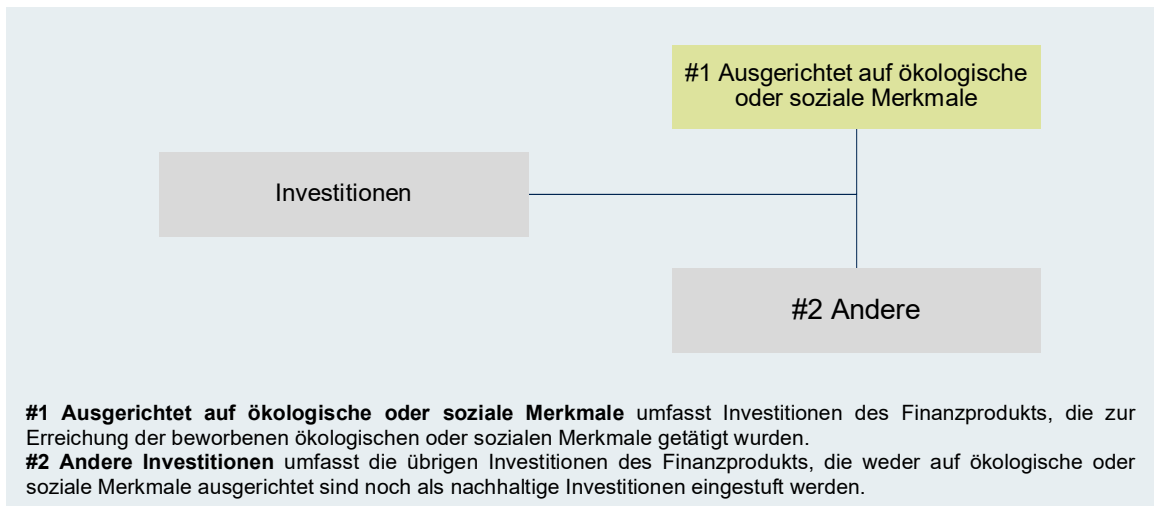
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Die verbleibenden 50 % dürfen maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird oder ob das Engagement in einen solchen Emittenten begrenzt ist, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht von den oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, aber aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, ist das Long-Engagement in solchen Emittenten insgesamt auf 10 % des Nettovermögens begrenzt. Diese Obergrenze gilt für Wertpapiere mit direktem Engagement gegenüber dem Emittenten (d. h. Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen) und Wertpapiere mit indirektem Engagement, bei denen der private oder staatliche Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swap). Die 10 %-Grenze erlaubt ein Netting des Engagements. Das bedeutet, dass der Teilfonds Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf Emittenten eingehen kann, die als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft werden, um sein gesamtes Long-Engagement zu reduzieren und auf Nettobasis innerhalb dieser Grenze zu bleiben. Solche Short-Positionen können im Rahmen des aktiven Managementansatzes des Teilfonds eingegangen werden, ohne die Absicht, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²³?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

²³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den

Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Financial Capital Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300V6PSZE4CFW3430

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Kernenergie	> 5 % der Umsatzerlöse aus Rohstoffförderung, Produktion oder Versorgung
	Tabak	Vertrieb/Einzelhandel: > 5 % der Umsatzerlöse
		Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
UN Global Compact	Nichteinhaltung	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen noch zum Vergleich der Performance.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemitter der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Bei Unternehmensemittenten gelten Beschränkungen unter anderem für Investitionen in Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen (RTS-Tabelle 1, PAI 10), in Hersteller umstrittener Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus nachrangigen Schuldtiteln in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

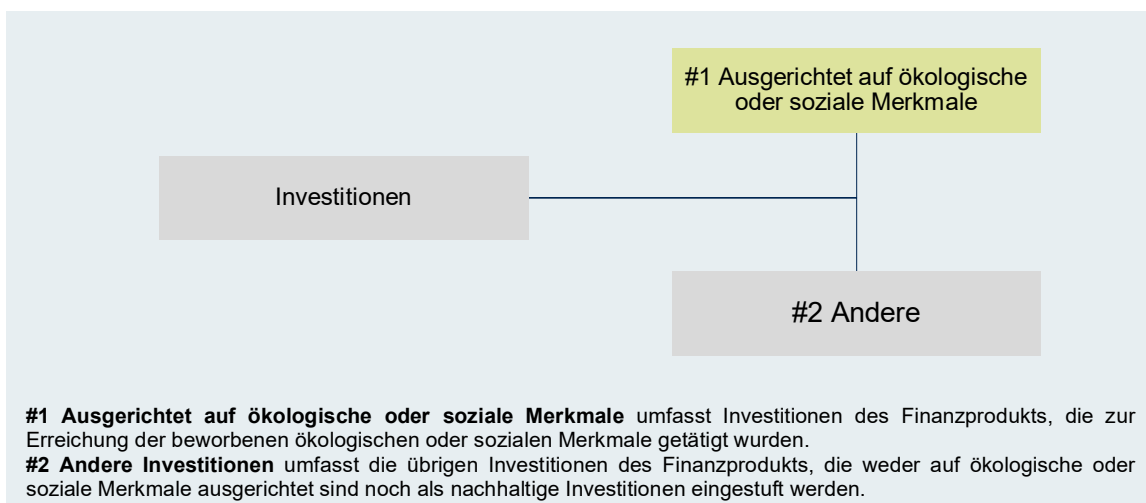


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Die verbleibenden 50 % dürfen maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁴?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonmie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonmie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonmie konform sind?**

Nicht zutreffend.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.

● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

²⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds hat keine Referenzwert, weder zum Zweck der Umsetzung von ESG-Überlegungen noch zum Vergleich der Performance.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

22210031BZB00WU36P77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was fallweise zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring oder einem „hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Erwachsenenunterhaltung	> 10 % der Umsatzerlöse aus Produktion, Vertrieb und/oder Einzelhandel
	Alkohol	> 10 % der Umsatzerlöse aus Produktion, Vertrieb und/oder Einzelhandel
	Konventionelle Waffen	> 10 % der Umsatzerlöse aus der Produktion
	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Beteiligung an arktischen Bohrungen
		Gasförderung und -produktion: > 5 % der Umsatzerlöse
		Ölsande: Exploration und Produktion
		> 10.000 MW installierte Kapazität zur Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
	Glücksspiel	Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
		> 10 % der Umsatzerlöse aus Betrieb von oder Service für Spielstätten
	Kernenergie	> 5 % der Umsatzerlöse aus Rohstoffförderung, Produktion oder Versorgung
	Tabak	Vertrieb/Einzelhandel: > 5 % der Umsatzerlöse
		Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
UN Global Compact	Nichteinhaltung	
ESG-Kontroversen	Schlechtester/roter Score	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	Freedom House Index	Bewertung „unfrei“
	UN-Konventionen und Abkommen:	Übereinkommen von Paris: Nicht ratifiziert
		Korruption: Keine Beteiligung
	Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert	

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemitter der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.
- IV. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen. Dabei werden Emittenten mit einem „hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating ausgeschlossen, die die Qualifizierungskriterien nicht erfüllen (z. B. Nachweis einer sich verbessernden ESG-Performance oder Bereitschaft zur Verbesserung, wenn Anlageverwalter ein Engagementprogramm zur Förderung positiver Veränderungen anbietet).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten beispielsweise: Beschränkung nicht mit dem UN Global Compact konformer Unternehmen (RTS-Tabelle 1, PAI 10), umstrittener Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder von Unternehmen, die an Kraftwerkskohle oder der Förderung und Produktion fossiler Brennstoffe beteiligt sind (Elemente aus RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4) oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Darüber hinaus werden Emittenten, die vom Anlageverwalter als mit hohen ESG-Risiken behaftet eingestuft werden, von Fall zu Fall ausgeschlossen. Dies erfolgt in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren, die in Betracht gezogen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Nachweis von Verbesserungen bei der Minderung der wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

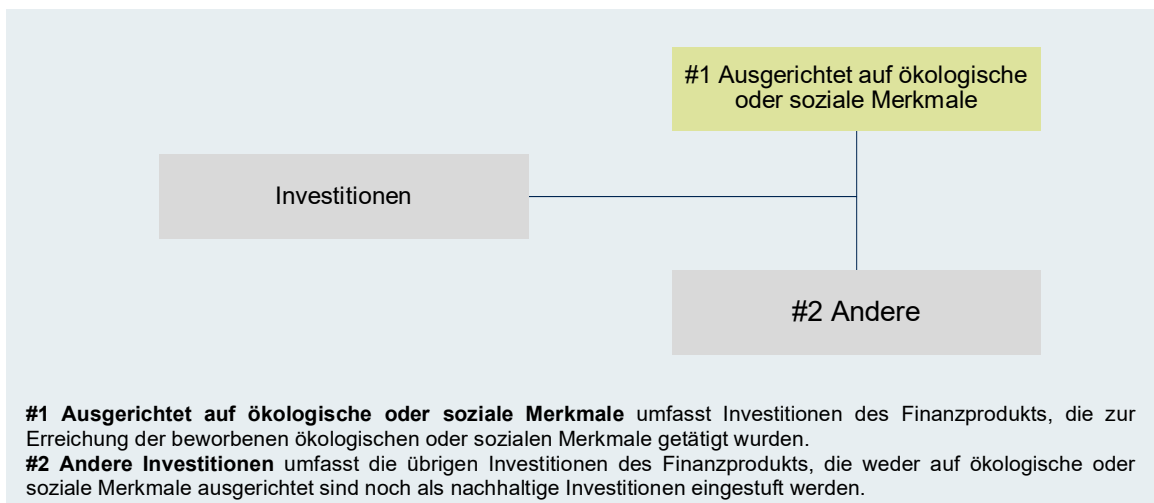
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁵?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

²⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300PWTRFAQBN52165

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

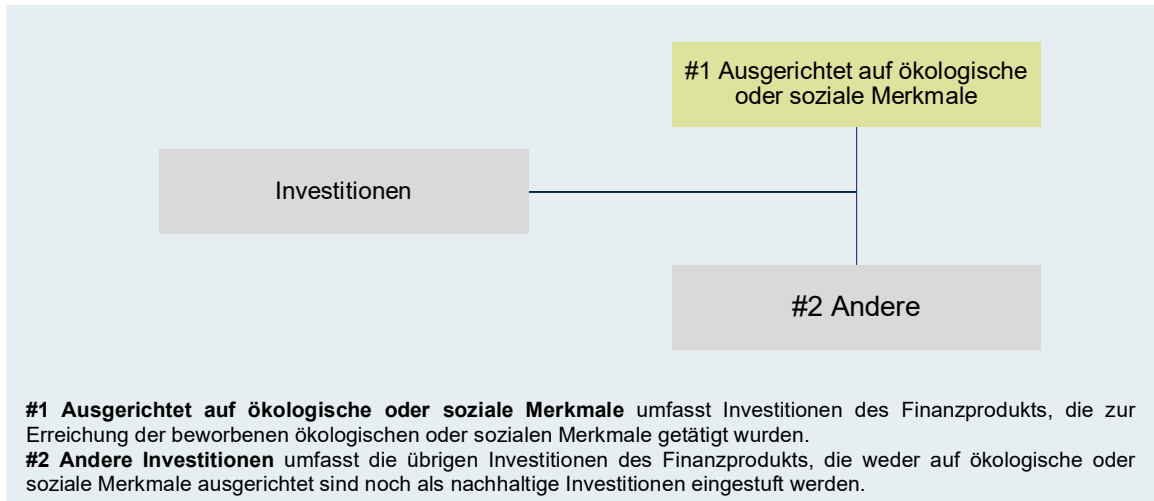
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.


● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁶?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

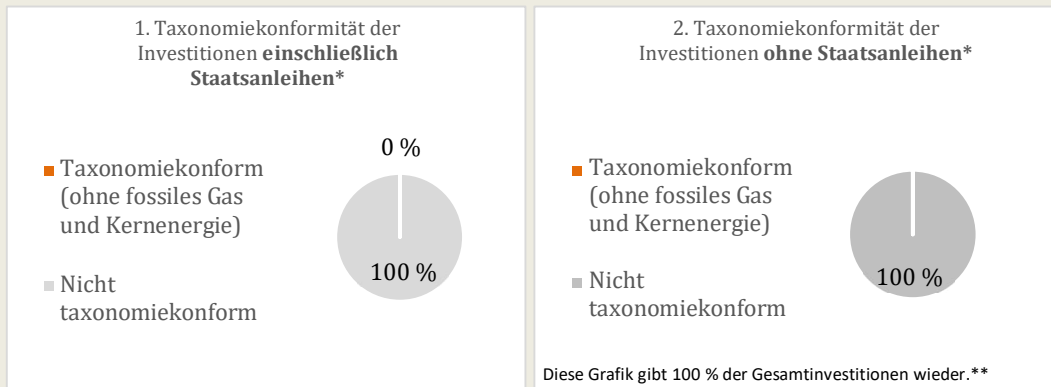
Mit Blick auf die EU-Taxonmie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonmie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonmie konform sind?**

Nicht zutreffend.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend.



● **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

²⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493001FIL2PORED9Q76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen noch zum Vergleich der Performance.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, in festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen einer ESG-Bewertung zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen sowie Structured Credit Securities und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemitter der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationsscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
- Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
- Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
- soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

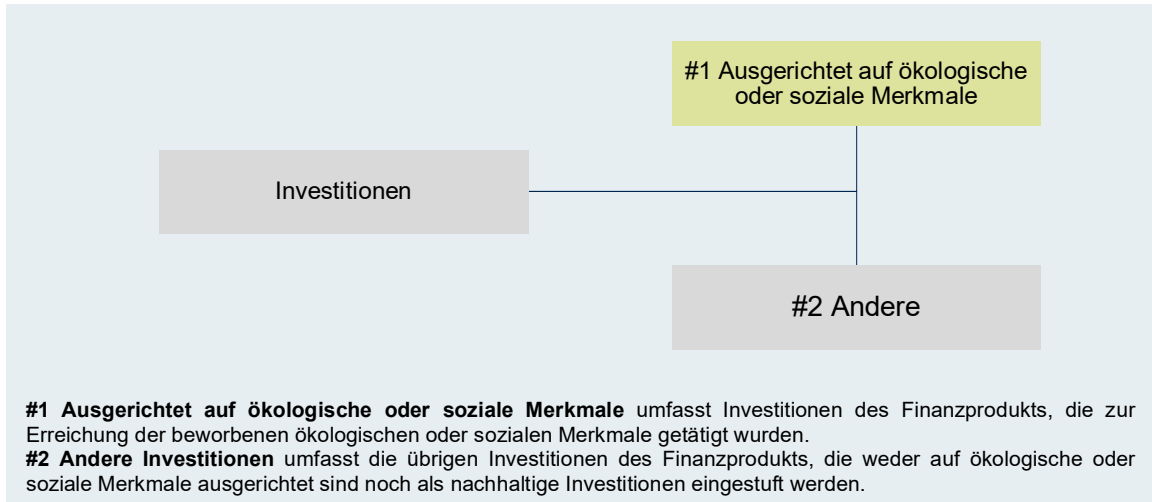
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Die verbleibenden 50 % dürfen maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird, oder ob der Emittent ausgeschlossen wird, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht durch die oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, er jedoch aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft wird, geht der Teilfonds kein Long-Engagement ein. Im Rahmen seines aktiven Managementansatzes kann er jedoch Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf solche Emittenten mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingehen. Solche Short-Positionen können ohne die Absicht eingegangen werden, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁷?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

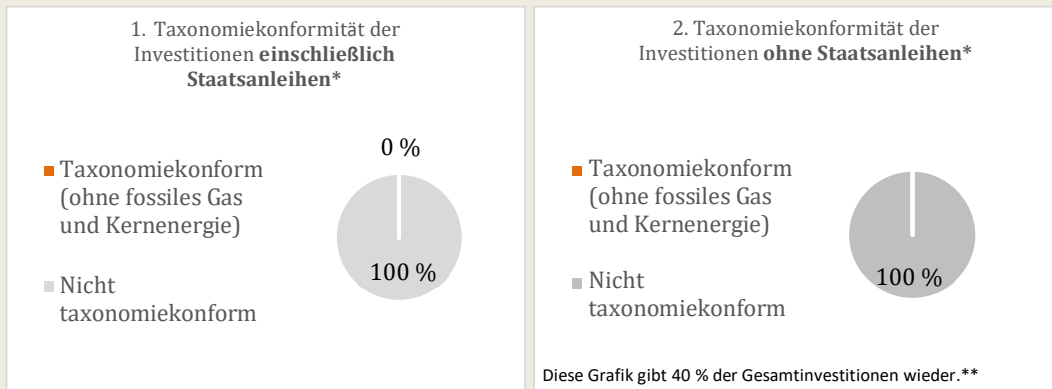
Mit Blick auf die EU-Taxonmiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonmie nicht berücksichtigen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonmie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

²⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein. Der Teilfonds hat keine Referenzwert, weder zum Zweck der Umsetzung von ESG-Überlegungen noch zum Vergleich der Performance.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay High Yield ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

2VMIJS3CD1JEJYSZHL13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was fallweise zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring oder einem „hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausschluss von betroffenen festverzinslichen Wertpapieren und Emittenten, die an bestimmten umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind, oder denen es an angemessenen Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung und Vermeidung von ESG-bezogenen Kontroversen mangelt (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normenbasierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Erwachsenenunterhaltung	> 10 % der Umsatzerlöse aus Produktion, Vertrieb und/oder Einzelhandel
	Alkohol	> 10 % der Umsatzerlöse aus Produktion, Vertrieb und/oder Einzelhandel
	Konventionelle Waffen	> 10 % der Umsatzerlöse aus der Produktion
	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Beteiligung an arktischen Bohrungen
		Gasförderung und -produktion: > 5 % der Umsatzerlöse
		Ölsande: Exploration und Produktion
		> 10.000 MW installierte Kapazität zur Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
		Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
	Glücksspiel	> 10 % der Umsatzerlöse aus Betrieb von oder Service für Spielstätten
	Kernenergie	> 5 % der Umsatzerlöse aus Rohstoffförderung, Produktion oder Versorgung
	Tabak	Vertrieb/Einzelhandel: > 5 % der Umsatzerlöse
		Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
UN Global Compact	Nichteinhaltung	
ESG-Kontroversen	Schlechtestester/roter Score	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	Freedom House Index	Bewertung „unfrei“
	UN-Konventionen und Abkommen:	Übereinkommen von Paris: Nicht ratifiziert
		Korruption: Keine Beteiligung
	Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert	

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, in festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen einer ESG-Bewertung zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen sowie Structured Credit Securities und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemitter der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.
- IV. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen. Dabei werden Emittenten mit einem „hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating ausgeschlossen, die die Qualifikationskriterien nicht erfüllen (z. B. Nachweis einer sich verbessernden ESG-Performance oder Bereitschaft zur Verbesserung, wenn Anlageverwalter ein Engagementprogramm zur Förderung positiver Veränderungen anbietet).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten beispielsweise: Beschränkung nicht mit dem UN Global Compact konformer Unternehmen (RTS-Tabelle 1, PAI 10), umstrittener Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder von Unternehmen, die an Kraftwerkskohle oder der Förderung und Produktion fossiler Brennstoffe beteiligt sind (Elemente aus RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4) oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Darüber hinaus werden Emittenten, die vom Anlageverwalter als mit hohen ESG-Risiken behaftet eingestuft werden, von Fall zu Fall ausgeschlossen. Dies erfolgt in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren, die in Betracht gezogen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Nachweis von Verbesserungen bei der Minderung der wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

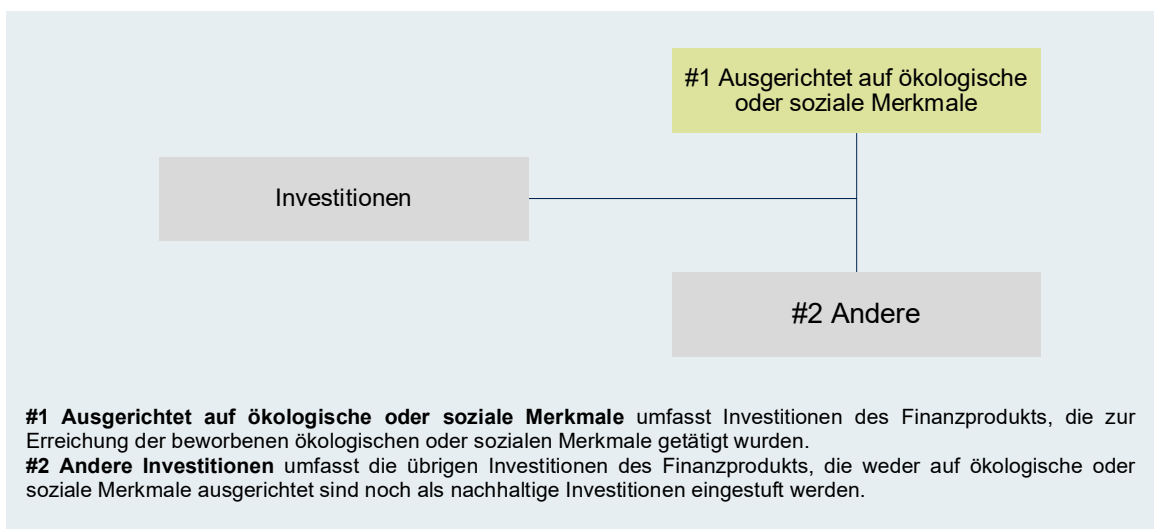
In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,66 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die mit den vom Teilfonds beworbenen E/S-Merkmalen übereinstimmen (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁸?

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.


Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

²⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

2. Teilfonds, die ein nachhaltiges Investitionsziel haben (SFDR Artikel 9)

Name des Produkts:
BlueBay Impact-Aligned Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300UW5Y0T1LMJEQ28

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 30%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 20%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die zu den vom Anlageverwalter definierten Nachhaltigkeitsthemen beitragen. Zu den festverzinslichen Wertpapieren gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in Bezug auf den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie z. B. Credit Default Swaps.

Die erarbeiteten Nachhaltigkeitsthemen zielen auf Wertpapiere ab, die Lösungen für die großen ökologischen und sozialen Herausforderungen bieten. Dazu gehören unter anderem (i) die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft, (ii) der Aufbau von Wissen und Fähigkeiten, (iii) die Sorge für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden, (iv) die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft, (v) die Gewährleistung von sauberem und ausreichend vorhandenem Wasser, (vi) die Propagierung von sauberer und sicherer Energie und (vii) die Werbung für nachhaltige Mobilität und Infrastruktur.

Die Nachhaltigkeitsthemen können sich im Laufe der Zeit ändern, je nachdem, wo der Anlageverwalter Entwicklungen bei Nachhaltigkeitstrends erkennt, die die Menschen und den Planeten betreffen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, in verschiedene Nachhaltigkeitsthemen zu investieren, um ein diversifiziertes Engagement zu bieten.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert, weder für die Erreichung seines nachhaltigen Anlageziels noch für den Vergleich der Performance.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Bewertung, Messung und Überwachung des nachhaltigen Anlageziels des Teilfonds verwendet werden, sind die folgenden:

- I. Der Umfang der Investitionen des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten, die Lösungen für große ökologische und soziale Herausforderungen anbieten.
- II. Die Aufteilung der Anlagen des Teilfonds auf verschiedene Nachhaltigkeitsthemen.
- III. Die Allokation der Anlagen des Teilfonds im Einklang mit den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, die mit wirtschaftlichen Aktivitäten verknüpft sein können.
- IV. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- V. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.
- VI. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die das ESG-Integrationscreening erfüllen und nicht aktiv gegen dieses verstoßen. Dabei werden Emittenten mit einem „hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating ausgeschlossen, die die Qualifizierungskriterien nicht erfüllen (z. B. Nachweis einer sich verbessernden ESG-Performance oder Bereitschaft zur Verbesserung, wenn Anlageverwalter ein Engagementprogramm zur Förderung positiver Veränderungen anbietet).

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Um zu verhindern, dass die Anlagen dem nachhaltigen Anlageziel des Teilfonds erheblichen Schaden zufügen, verfolgt der Anlageverwalter den folgenden Ansatz:

- Die obligatorischen PAI-Indikatoren werden überwacht, indem festgelegte Schwellenwerte verwendet werden, die definiert wurden, um die Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise erheblichen Schaden verursachen können;
- Zusätzlich wird das proprietäre Rahmenwerk vom Anlageverwalter zur Untersuchung der Wirtschaftstätigkeiten des Emittenten verwendet, wodurch das Nachhaltigkeitsprofil der gesamten Wirtschaftstätigkeit eines Emittenten berücksichtigt wird (nicht nur die qualifizierten Aktivitäten), um diejenigen auszuschließen, die ein wesentliches Engagement in Wirtschaftstätigkeit haben, die dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds erheblich schaden. Dies wird durch die Anwendung von Ausschlusskriterien erreicht (die mit der vollständigen oder teilweisen Minimierung eines bestimmten PAI-Indikators verknüpft sind) in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben

Das Verhalten des Emittenten auf Unternehmensebene wird ebenfalls berücksichtigt, um diejenigen auszuschließen, deren Geschäftspraktiken dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds erheblich schaden könnten. Dies wird durch die Umsetzung von Ausschlusskriterien und ESG-Integration erreicht, wie unten beschrieben.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der vom Anlageverwalter durchgeführten Bewertung zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) durch nachhaltige Investitionen berücksichtigt. Dies geschieht wie folgt:

- Die obligatorischen PAI-Indikatoren werden bei der ESG-Bewertung der Emittenten berücksichtigt (ESG-Integrationsprozess), wenn entsprechende Daten für die Bewertung verfügbar sind. Emittenten, die vorab festgelegte Schwellenwerte überschreiten, werden einer erweiterten Due-Diligence-Prüfung unterzogen, um festzustellen, ob sie tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und/oder es wird über Mitwirkungsaktivitäten versucht, die negativen Auswirkungen durch diese Emittenten zu reduzieren. Wenn solche Aktivitäten des Anlageverwalters nicht bestätigen, dass die betreffenden Emittenten die Schwellenwerte einhalten, bestehen sie die DNSH-Bewertung nicht und werden daher nicht als nachhaltige Investition eingestuft;
- Bestimmte PAI-Indikatoren werden vom Teilfonds auch über seine ESG-Ausschlussrichtlinie/Negativ-Screening-Richtlinie berücksichtigt, wobei das Engagement je nach betreffenden Indikatoren beendet oder reduziert wird. Bei Unternehmensemittenten erfolgen Ausschlüsse nach folgenden Kriterien, für die unterschiedliche Schwellenwerte festgelegt sind: umstrittene Waffen, Verstöße gegen den UN Global Compact, Kraftwerkskohle, Öl und Gas. Bei staatlichen Emittenten sind dies soziale Verstöße und das Übereinkommen von Paris.

Weitere Informationen zur Herkunft und Verarbeitung von PAI-Indikatordaten erhalten Sie in der Antwort auf die Frage: „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in Unternehmen berücksichtigt der Teilfonds das Verhalten auf Unternehmensebene im Hinblick auf internationale Konventionen, Normen, Standards und Erklärungen. Die entsprechenden Informationen stammen größtenteils von einem Drittanbieter von ESG-Daten und umfassen explizite Screening-Daten zu Emittenten, die gegen den UN Global Compact verstoßen und deshalb ausgeschlossen werden, und zu ESG-Kontroversen, wo ein Ausschluss der Emittenten mit der schlechtesten Bewertung vorgesehen ist. Diese Screening-Daten umfassen Angaben zu den Themen, auf die sich die schlechte Bewertung bezieht, und werden in Beziehung zu relevanten Aspekten internationaler Normen wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie dem UN Global Compact gesetzt. Der Anlageverwalter schließt Investitionen auf der Grundlage der Gesamtbewertung im Hinblick auf diese beiden Indikatoren aus, unabhängig vom Thema, auf das sie sich beziehen. Diese Daten werden vom Anlageverwalter regelmäßig aktualisiert und implementiert.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten beispielsweise: Beschränkung nicht mit dem UN Global Compact konformer Unternehmen (RTS-Tabelle 1, PAI 10), umstrittener Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder von Unternehmen, die an Kraftwerkskohle oder der Förderung und Produktion fossiler Brennstoffe beteiligt sind (Elemente aus RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4). Bei staatlichen Emittenten gelten Ausschlüsse für Länder, die internationalen Sanktionen unterliegen, etwa wegen sozialer Verstöße [RTS-Tabelle 1, PAI 16], sowie im Hinblick auf Klimaauswirkungen Ausschlüsse von Ländern, die nicht zu den Unterzeichnern des Übereinkommens von Paris zählen [teilweise Bezugnahme auf RTS-Tabelle 1, PAI 15]; oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Der Anlageverwalter bewertet die Qualität dieser Daten, es findet jedoch keine externe Überprüfung statt. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen PAI-Indikatoren durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Daher wird die Integration von PAI-Indikatoren bestmöglich im Rahmen angemessener Bemühungen durchgeführt. Wo keine PAI-Daten vorliegen, erfolgt keine Berücksichtigung von PAI-Indikatoren durch den Anlageverwalter. Der Anlageverwalter strebt an, durch Zusammenarbeit mit externen ESG-Datenanbietern und Emittenten bei PAI-Indikatoren mit geringer Datenabdeckung die Datenverfügbarkeit zu erhöhen, und prüft diese regelmäßig, um festzustellen, ob sie sich so weit verbessert hat, dass die betreffenden Daten beim Anlageprozess berücksichtigt werden können. Im Zuge der stetigen Erhöhung der Datenverfügbarkeit wird erwartet, dass PAI-Indikatoren zukünftig einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters abdecken, besseren Einblick in die negativen Auswirkungen ermöglichen, die von den Beteiligungsunternehmen verursacht werden, und somit zu einer stärkeren Berücksichtigung dieser Auswirkungen führen.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert überwiegend in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, die auf der Grundlage ausgewählt werden, dass sie sich als nachhaltige Investitionen qualifizieren. Der Teilfonds bestimmt mit einer binären Bewertung (z. B. Zutreffend/Nicht zutreffend oder Bestanden/Nicht bestanden), ob ein Emittent oder ein Wertpapier als nachhaltige Investition eingestuft werden kann, ohne dies auf das Ausmaß spezifischer

Wirtschaftstätigkeiten zu beschränken, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Das angewandte Rahmenwerk hängt davon ab, in welcher Form sich Emittenten qualifizieren:

- 1) Bei Unternehmensemittenten, deren zentrale wirtschaftliche Aktivitäten Investitionsmöglichkeiten bieten und die einen direkten Beitrag zur Bewältigung globaler ökologischer und sozialer Herausforderungen leisten, wird die Ausrichtung ihrer wirtschaftlichen Aktivität auf relevante Nachhaltigkeitsthemen beurteilt, indem ermittelt wird, welche Erträge oder Gewinne diese Emittenten mit qualifizierenden nachhaltigen Aktivitäten erzielen oder welchen Marktanteil sie damit erlangen. Während qualifizierte Emittenten die verbindlichen Mindest-Schwellenwerte für so viele Messgrößen wie möglich einhalten müssen, ist dies keine Voraussetzung, und es muss nur eine Messgröße erfüllt werden. Zusätzliche Messgrößen können für bestimmte Sektoren wie z. B. Finanzwerte gelten, wenn sie in Bezug auf die Bilanz oder das Kreditbuch relevanter sind. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen geeignete Emittenten auswählen, die die verbindlichen Mindest-Schwellenwerte überschreiten und die für eine Messgröße festgelegten Zielniveaus erreichen, wie in der folgenden Tabelle angegeben.

Messgröße	Mindest-Schwellenwert	Zielniveau
Umsätze	20 %	≥ 50 %
Gewinne		
Marktanteil (global/regional/national)	Innerhalb der Top 10	Innerhalb der Top 3

- 2) Für Wertpapiere, die eine auf die Nachhaltigkeitsthemen des Anlageverwalters ausgerichtete Aktivität unterstützen oder finanzieren, wobei diese Wertpapiere von Unternehmen, staatlichen, supranationalen und unterstaatlichen Emittenten begeben und entweder reguläre oder ESG-zertifizierte Emissionen sein können. Die wesentliche Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsthemen wird auf Use-of-Proceeds-Emissionen geprüft, indem der Anteil der Mittel festgestellt wird, die auf qualifizierende Aktivitäten/Projekte entfallen. Jede qualifizierte Investition muss die verbindlichen Mindest-Schwellenwerte einhalten. Der Anlageverwalter kann davon abweichend nach eigenem Ermessen geeignete Emittenten auswählen, die diese Grenze überschreiten und die in der folgenden Tabelle festgelegten Zielniveaus erreichen.

Messgröße	Mindest-Schwellenwert	Zielniveau
Zulässige Projekte, die finanziert werden, fallen unter mindestens eines der Nachhaltigkeitsthemen	20 %*	≥ 50 %*

**Entweder als Anteil an der Gesamtzahl der zulässigen Projektkategorien, die finanziert werden könnten (z. B. bei Erstemission) oder als Anteil am bereits finanzierten Gesamtbetrag (z. B. nach Begebung (Post-Issuance) oder bei Refinanzierung)*

Bei anderen Investitionen, wie z. B. performanceabhängigen (nachhaltigkeitsbezogenen) oder an bestimmte Verpflichtungen gebundenen Emissionen (Debt-for-nature Swaps), wird anstelle der oben aufgeführten Messgröße der Umfang der definierten KPIs/Commitments in Verbindung mit der Investition nach der Ausrichtung der Investition an den Nachhaltigkeitsthemen des Teilfonds bestimmt.

Darüber hinaus und im Rahmen der DNSH-Evaluierung nachhaltiger Investitionen wird der Teilfonds (i) ESG-Ausschlüsse/Screening, (ii) auf ESG-Normen basierendes Screening und (iii) ESG-Integration implementieren, die Emittenten in Abhängigkeit vom Ergebnis der ESG-Bewertung ausschließt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

Im Rahmen der verbindlichen ESG-Anforderungen muss jedes vom Teilfonds gehaltene festverzinsliche Wertpapier einen Beitrag zu einem der vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitsthemen leisten. Die Ausrichtung von Wertpapieren auf ein Nachhaltigkeitsthema wird vom Anlageverwalter auf der Grundlage einer Analyse der wirtschaftlichen Aktivität des Emittenten oder des Wertpapiers und der finanzierten Aktivität bewertet (wie im vorherigen Abschnitt beschrieben).

Weitere verbindliche ESG-Anforderungen ergeben sich aus:

- (i) ESG-Ausschlüsse/Screening und
- (ii) normbasierte Screenings, die wie folgt sind:

<p>Produktbasierte ESG-Ausschlusskriterien</p>	<p>Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsenenunterhaltung (> 10 % des Umsatzes – Produktion/Vertrieb/Einzelhandel) • Alkohol (> 10 % des Umsatzes – Produktion/Vertrieb/Einzelhandel) • Umstrittene Waffen (Produktion – Streumunition, Landminen, chemische/biologische Waffen, abgereichertes Uran, Atomwaffen, Laser-Blendwaffen, nicht erkennbare Splitterwaffen, Brandwaffen) • Konventionelle Waffen (> 10 % des Umsatzes – Produktion) • Bezogen auf fossile Brennstoffe: Arktische Bohrungen/Öl- und Gasförderung und -produktion (> 5 % des Umsatzes), Ölsandförderung und -produktion, Kraftwerkskohle * (installierte Kapazität > 10.000 MW, Förderung/Energieerzeugung > 5 % des Umsatzes/der Geschäftstätigkeit) • Glücksspiel (> 10 % des Umsatzes – Betrieb von oder Service für Spielstätten) • Kernenergie* (> 5 % der Umsatzerlöse – Rohstoffförderung, Produktion oder Versorgung) • Tabak (0 % Produktion, > 5 % Umsatz – Vertrieb/Einzelhandel)
<p>Normenbasierte ESG-Ausschlusskriterien</p>	<p>Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichteinhaltung der UNGC-Grundsätze • ESG-Kontroversen (Schlechteste Bewertung) <p>Staatsanleihen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstrittene Rechtssysteme (Financial Action Task Force (High Risk), Sanktionen des UN-Sicherheitsrats) • Freedom House Index („nicht frei“) • UN-Konventionen und Abkommen: Übereinkommen gegen Korruption (kein Vertragsstaat)/Europäische Antifolterkonvention (kein Vertragsstaat/keine Maßnahmen/keine Ratifizierung)/Übereinkommen von Paris (keine Maßnahmen/keine Ratifizierung)

**In bestimmten Fällen sind bei Gültigkeit von Grenzwerten in Bezug auf Übertragung, Verteilung und Kapazitäten Ausnahmen für Energieversorger zulässig.*

(iii) ESG-Integration, die Emittenten zusätzlich in Abhängigkeit vom Ergebnis der ESG-Bewertung einschränken kann, wenn der Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating hat. Darüber hinaus werden Emittenten, die vom Anlageverwalter mit einem hohen Fundamental ESG (Risk) Rating behaftet eingestuft werden, von Fall zu Fall ausgeschlossen. Dies erfolgt in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren, die in Betracht gezogen werden, darunter etwa der Nachweis von Verbesserungen bei der Minderung der wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie: solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

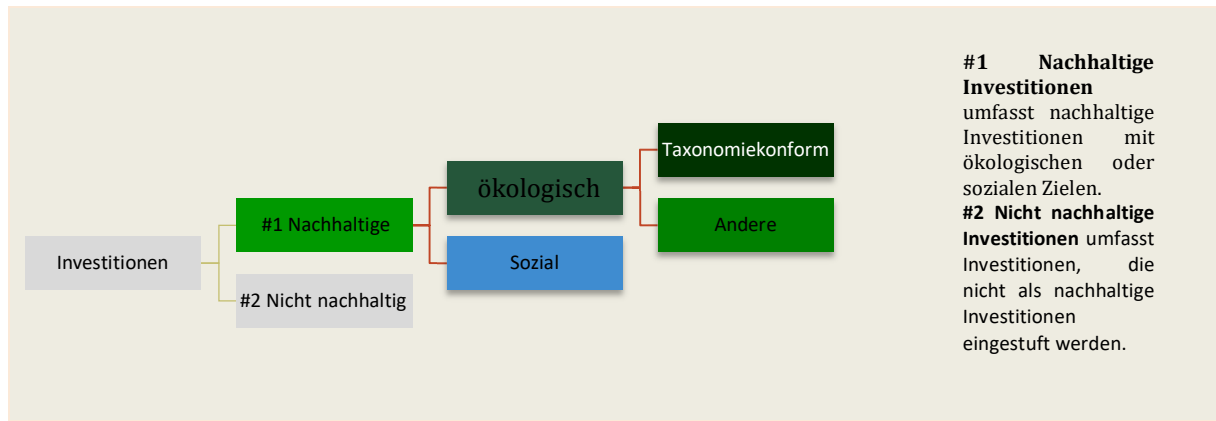
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens 80 % des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die als nachhaltige Investitionen (#1) eingestuft sind, vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter im Begriff ist zu verkaufen, weil sie nicht mehr dem nachhaltigen Investitionsziel des Teilfonds entsprechen.

Die verbleibenden 20 % dürfen maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die nicht als nachhaltige Investition gelten und unter #2 fallen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein für staatliche Emittenten geltender Ausschluss das Engagement des Teilfonds in Instrumenten, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie Währungs- oder Zinsderivate, nicht ein, da diese das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds nicht erreichen.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich, eine Portfolioanpassung an die Taxonomierichtlinie von mindestens null Prozent vorzunehmen. Taxonomiekonforme Anlagen gelten als Unterkategorie für ökologisch nachhaltige Investitionen. Eine nicht taxonomiekonforme Anlage, kann dennoch als ökologisch nachhaltige Investition betrachtet werden, sofern sie die Kriterien der SFDR und des Anlageverwalters erfüllt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²⁹?


- Ja:
 - In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

²⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestgesamtanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel (das gegebenenfalls taxonomiekonform sein kann oder nicht) beträgt 30 % des Nettovermögens. Der Teilfonds zielt darauf ab, in alle seine Nachhaltigkeitsthemen zu investieren, die sowohl soziale als auch Umweltthemen umfassen, um einen diversifizierten Ansatz zu bieten. Der Anlageverwalter verfolgt einen aktiven Ansatz. Die Aufteilung des Teilfonds auf die einzelnen Themenbereiche kann sich im Laufe der Zeit ändern, je nachdem, welche Anlagemöglichkeiten sich innerhalb der einzelnen Themenbereiche nach Ansicht des Anlageverwalters bieten. Falls der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das mit der SFDR konform ist, auf ein Minimum beschränkt ist, wird erwartet, dass der verbleibende Teil des Teilfonds in nachhaltige Investitionen mit sozialer Zielsetzung investiert wird. Durch die Kombination beider Anlagenbereiche mit ökologischen und sozialen Zielen investiert der Teilfonds mindestens 80 % in nachhaltige Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der gesamte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 20 % des Nettovermögens. Für den Fall, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit sozialer Zielsetzung ein Minimum erreicht, wird erwartet, dass der verbleibende Teil des Teilfonds in nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel investiert wird. Durch die Kombination beider Anlagenbereiche mit ökologischen und sozialen Zielen investiert der Teilfonds mindestens 80 % in nachhaltige Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht als nachhaltige Investitionen gelten, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

J851PLGHDUNMTUO6Y387

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen noch zum Vergleich der Performance.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds zielt darauf ab, in festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen einer ESG-Bewertung zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen sowie Structured Credit Securities und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationsscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters in Bezug auf Structured Credit Securities berücksichtigt die unterschiedlichen Eigenschaften der Instrumente, die zu dieser Anlageklasse gehören. Bei CLOs führt der Anlageverwalter eine Analyse des Managers und des Deckungsstocks des jeweiligen Wertpapiers durch. Bei anderen Arten von Structured Credit Securities, was insbesondere Asset-Backed Securities einschließt, hängt die ESG-Bewertung durch den Anlageverwalter von einer Reihe von Faktoren ab. Bei Wertpapieren, die direkt von einem Unternehmen begeben werden und deren Deckungsstock einen Teil der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten bildet, folgt die ESG-Bewertung des Anlageverwalters demselben Ansatz wie bei festverzinslichen Wertpapieren, wobei das ESG-Risiko des emittierenden Unternehmens bewertet wird. Bei von Zweckgesellschaften begebenen Wertpapieren, die nicht direkt Teil der Wirtschaftstätigkeit eines emittierenden Unternehmens sind, wie z. B. Wertpapiere, die durch einen Pool von Hypotheken oder Autokrediten besichert sind, führt der Anlageverwalter seine ESG-Bewertung durch, indem er den Originator, den Servicer und den Deckungsstock beurteilt. Für den Teilfonds geltende ESG-Ausschlüsse/Negativ-Screenings können nur dann auf den zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten von Structured Credit Securities angewendet werden, wenn der Anlageverwalter der Emittent solcher Wertpapiere ist.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

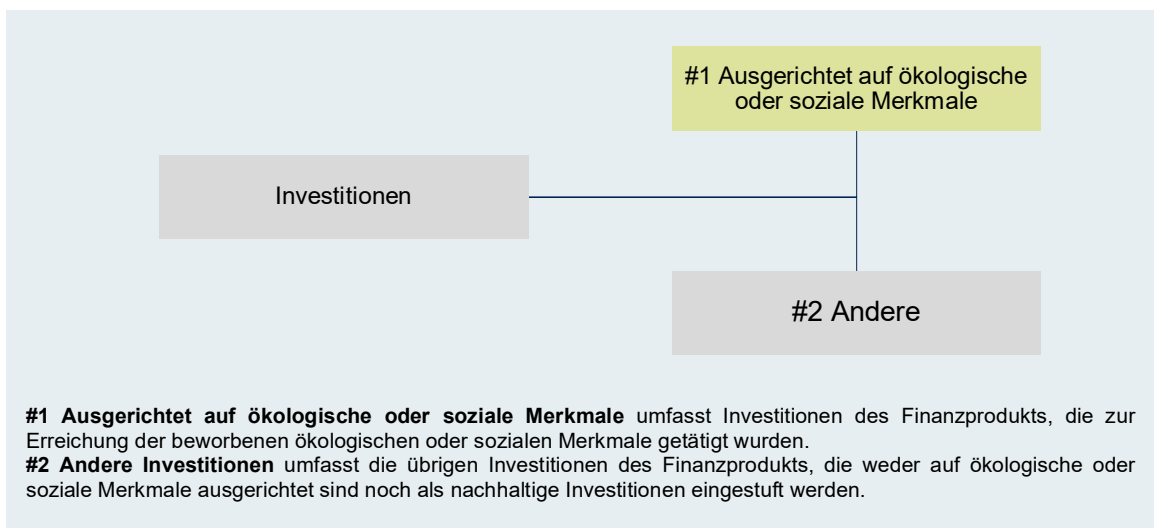
Die verbleibenden 50 % dürfen maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird, oder ob der Emittent ausgeschlossen wird, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht durch die oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, er jedoch aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft wird, geht der Teilfonds kein Long-Engagement ein. Im Rahmen seines aktiven Managementansatzes kann er jedoch Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf solche Emittenten mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingehen. Solche Short-Positionen können ohne die Absicht eingegangen werden, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in

Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁰?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?


Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den ökologischen Zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

³⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds hat keine Referenzwert, weder zum Zweck der Umsetzung von ESG-Überlegungen noch zum Vergleich der Performance.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Investment Grade Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

ZY4V92HRNHOW4ZXD2385

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Forderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

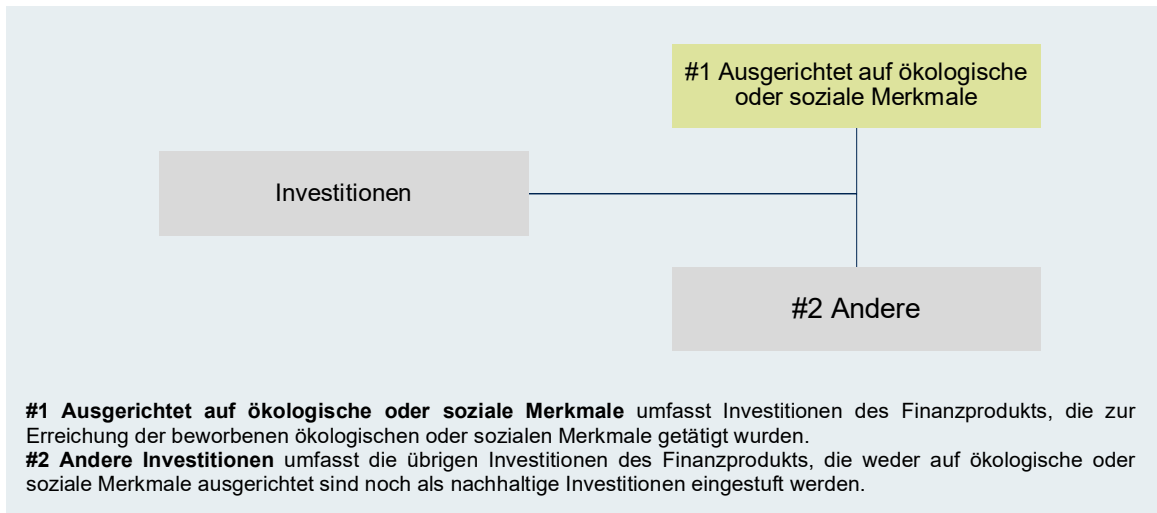


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.


● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³¹?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

³¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Investment Grade ESG Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300PMTQT8XX2FZ077

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was fallweise zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring oder einem „hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausschluss von betroffenen festverzinslichen Wertpapieren und Emittenten, die an bestimmten umstrittenen Aktivitäten beteiligt sind, oder denen es an angemessenen Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung und Vermeidung von ESG-bezogenen Kontroversen mangelt (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normenbasierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Erwachsenenunterhaltung	> 10 % der Umsatzerlöse aus Produktion, Vertrieb und/oder Einzelhandel
	Alkohol	> 10 % der Umsatzerlöse aus Produktion, Vertrieb und/oder Einzelhandel
	Konventionelle Waffen	> 10 % der Umsatzerlöse aus der Produktion
	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Fossile Brennstoffe	Beteiligung an arktischen Bohrungen
		Gasförderung und -produktion: > 5 % der Umsatzerlöse
		Ölsande: Exploration und Produktion
		> 10.000 MW installierte Kapazität zur Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle
		Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
		Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle: > 5 % der Umsatzerlöse/Geschäftstätigkeit
	Glücksspiel	> 10 % der Umsatzerlöse aus Betrieb von oder Service für Spielstätten
	Kernenergie	> 5 % der Umsatzerlöse aus Rohstoffförderung, Produktion oder Versorgung
	Tabak	Vertrieb/Einzelhandel: > 5 % der Umsatzerlöse
		Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
UN Global Compact	Nichteinhaltung	
ESG-Kontroversen	Schlechtester/roter Score	
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	Freedom House Index	Bewertung „unfrei“
		Übereinkommen von Paris: Nicht ratifiziert
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
	Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert	

Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen noch zum Vergleich der Performance.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zielt darauf ab, in festverzinsliche Wertpapiere im Rahmen einer ESG-Bewertung zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen sowie Structured Credit Securities und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds geförderten ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

- IV. Darüber hinaus werden Emittenten, die vom Anlageverwalter als mit hohen ESG-Risiken behaftet eingestuft werden, von Fall zu Fall ausgeschlossen. Dies erfolgt in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren, die in Betracht gezogen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Nachweis von Verbesserungen bei der Minderung der wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten beispielsweise: Beschränkung nicht mit dem UN Global Compact konformer Unternehmen (RTS-Tabelle 1, PAI 10), umstrittener Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder von Unternehmen, die an Kraftwerkskohle oder der Förderung und Produktion fossiler Brennstoffe beteiligt sind (Elemente aus RTS-Tabelle 1, PAIs 1-4) oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Forderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters in Bezug auf Structured Credit Securities berücksichtigt die unterschiedlichen Eigenschaften der Instrumente, die zu dieser Anlageklasse gehören. Bei CLOs führt der Anlageverwalter eine Analyse des Managers und des Deckungsstocks des jeweiligen Wertpapiers durch. Bei anderen Arten von Structured Credit Securities, was insbesondere Asset-Backed Securities einschließt, hängt die ESG-Bewertung durch den Anlageverwalter von einer Reihe von Faktoren ab. Bei Wertpapieren, die direkt von einem Unternehmen begeben werden und deren Deckungsstock einen Teil der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten bildet, folgt die ESG-Bewertung des Anlageverwalters demselben Ansatz wie bei festverzinslichen Wertpapieren, wobei das ESG-Risiko des emittierenden Unternehmens bewertet wird. Bei von Zweckgesellschaften begebenen Wertpapieren, die nicht direkt Teil der Wirtschaftstätigkeit eines emittierenden Unternehmens sind, wie z. B. Wertpapiere, die durch einen Pool von Hypotheken oder Autokrediten besichert sind, führt der Anlageverwalter seine ESG-Bewertung durch, indem er den Originator, den Servicer und den Deckungsstock beurteilt. Für den Teilfonds geltende ESG-Ausschlüsse/Negativ-Screenings können nur dann auf den zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten von Structured Credit Securities angewendet werden, wenn der Anlageverwalter der Emittent solcher Wertpapiere ist.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Darüber hinaus werden Emittenten, die vom Anlageverwalter als mit hohen ESG-Risiken behaftet eingestuft werden, von Fall zu Fall ausgeschlossen. Dies erfolgt in Abhängigkeit von einer Reihe von Faktoren, die in Betracht gezogen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Nachweis von Verbesserungen bei der Minderung der wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren oder Nachhaltigkeitsrisiken. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

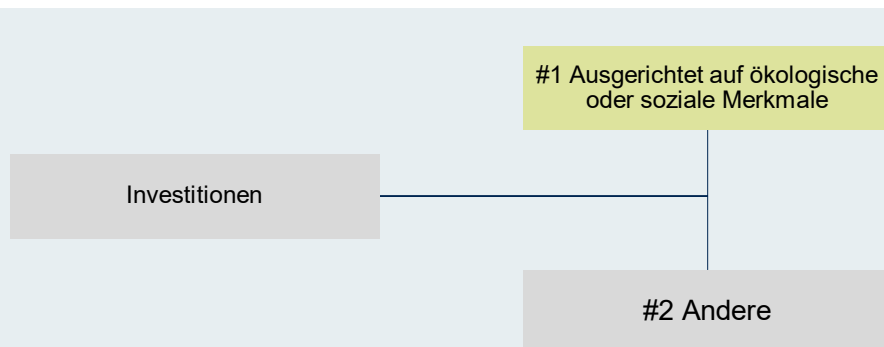
In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,66 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die mit den vom Teilfonds beworbenen E/S-Merkmalen übereinstimmen (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³²?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.


Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

³² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds hat keine Referenzwert, weder zum Zweck der Umsetzung von ESG-Überlegungen noch zum Vergleich der Performance.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

M7QNGURKPKOWSW4A659

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
- Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
- Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
- soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

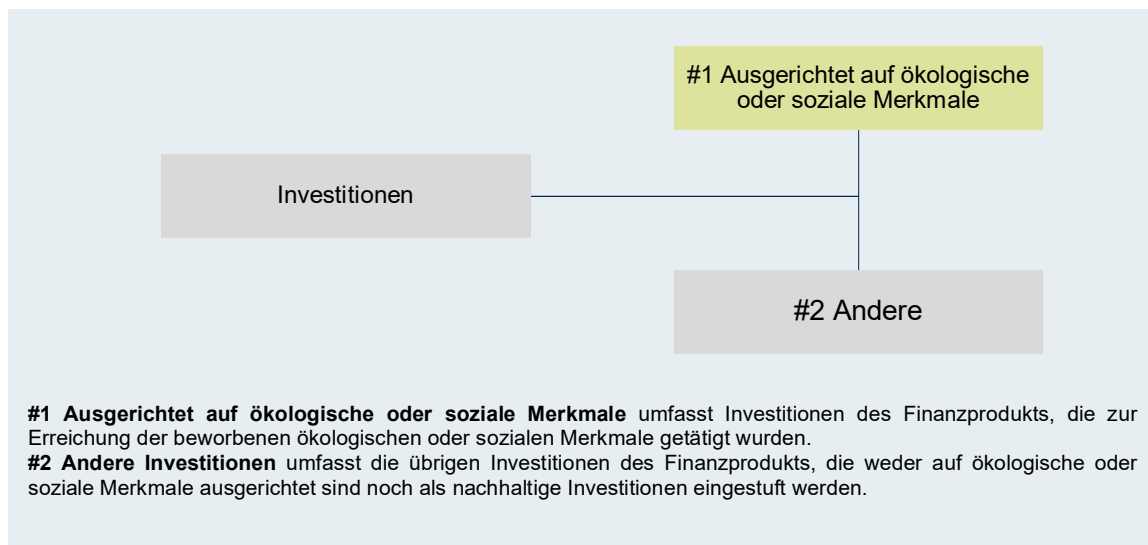
Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit relevanter Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³³?


- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

³³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

MYD35P6PMJNKVCNITU34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

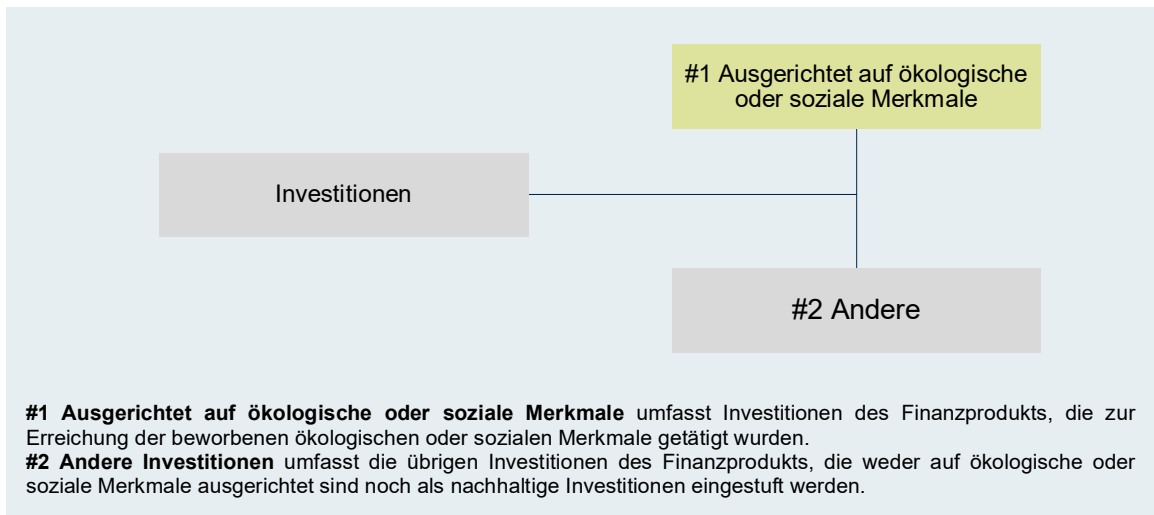
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.


● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁴?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

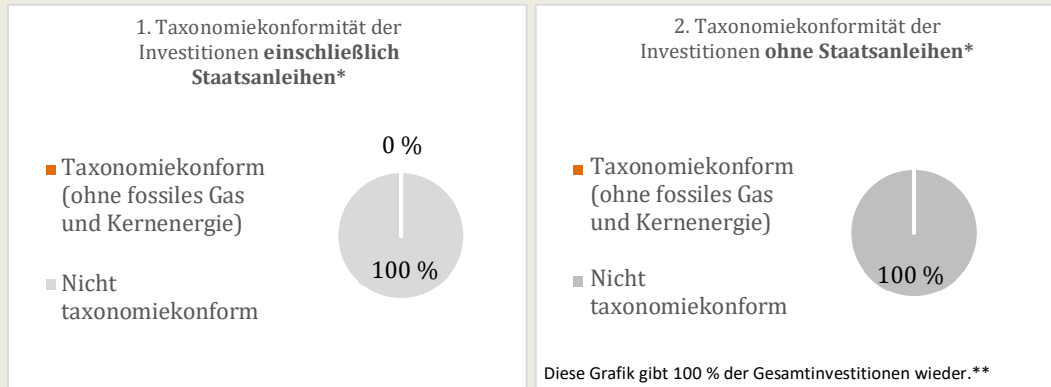
Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

³⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Investment Grade Financials Plus Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300HV0QGFZBY4UY61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele kann dies unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel, Verschmutzung und Abfall umfassen. Zu den vom Teilfonds geförderten sozialen Merkmalen können unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Lieferanten und der Gemeinschaft gehören.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Kernenergie	> 5 % der Umsatzerlöse aus Rohstoffförderung, Produktion oder Versorgung
	Tabak	Vertrieb/Einzelhandel: > 5 % der Umsatzerlöse
		Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
UN Global Compact	Nichteinhaltung	
Staatsanleihen		Financial Action Task Force – Hochrisiko
	Umstrittene Rechtssysteme	Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Bei Unternehmensemittenten gelten Beschränkungen unter anderem für Investitionen in Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen (RTS-Tabelle 1, PAI 10), in Hersteller umstrittener Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14) oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio von nachrangigen und mit „Investment Grade“ bewerteten Schuldtiteln, die von Finanzinstitutionen ausgegeben werden, in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

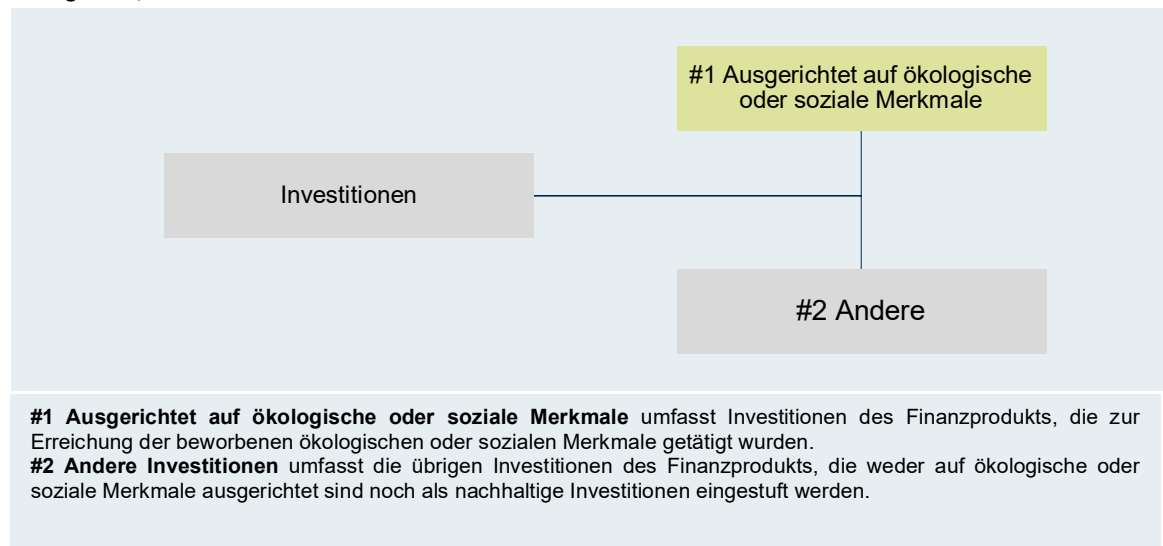
● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Teilfonds fördert zwar ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR oder der Taxonomieverordnung zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass dieser Teilfonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung nicht berücksichtigt und die Ausrichtung seines Portfolios mit dieser Taxonomieverordnung gleich Null ist. Daher gilt der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht für die Anlagen dieses Teilfonds.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁵?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

³⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300ZNM26YH19QRA10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

X Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:
 - Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit

gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;

- Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

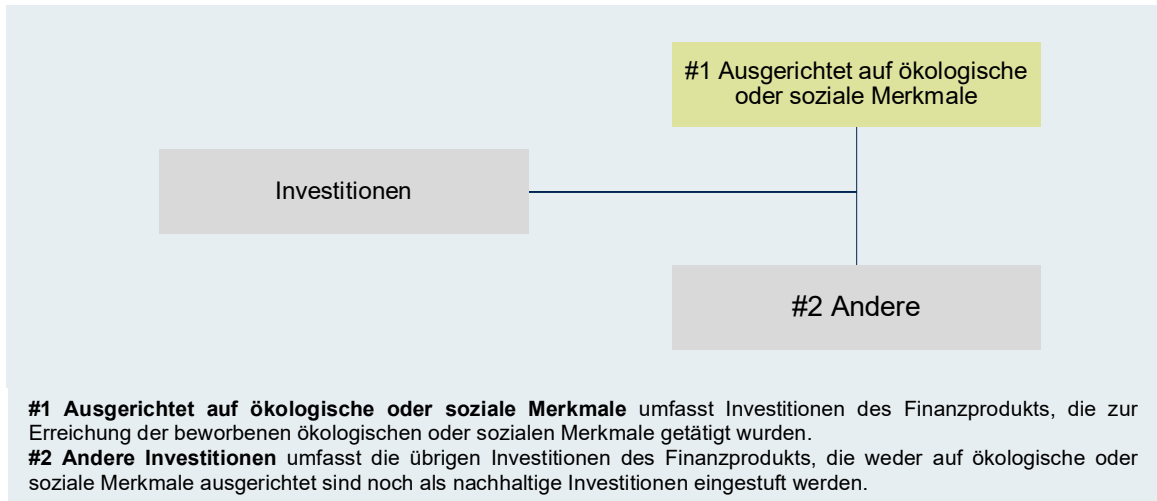
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁶?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

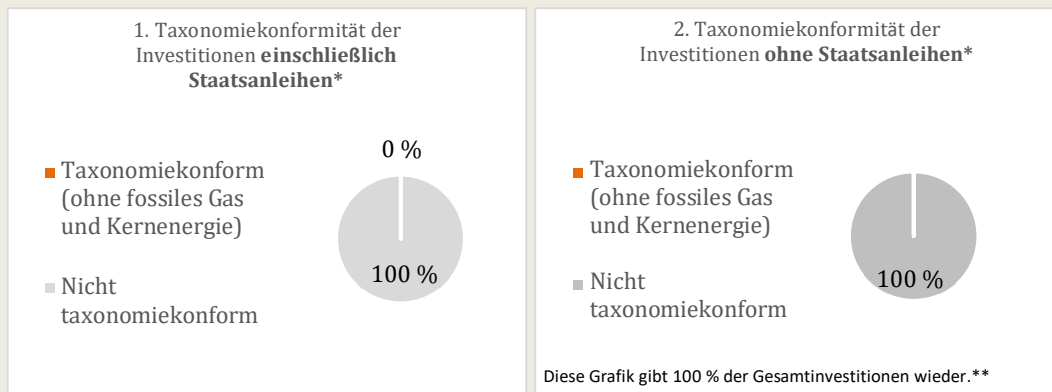
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

³⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Investment Grade Global Government Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300MIGMXGR1KUKR05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Förderung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft folgendermaßen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels erheblich beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu diesen Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO2-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

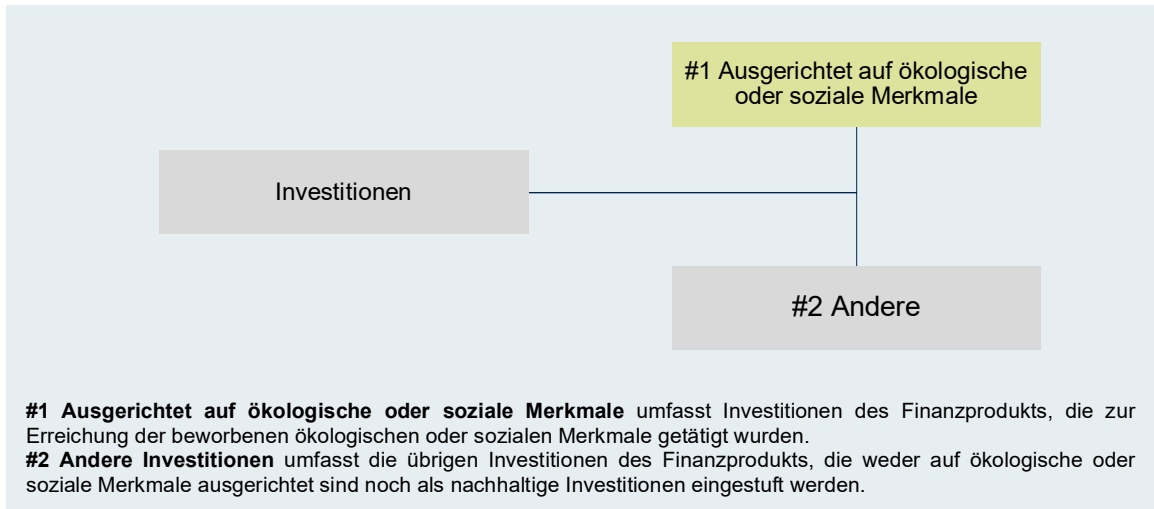


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, deren Basiswert ein einziger Emittent ist (z. B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Bezug auf Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden. Dies dient der Förderung von ökologischen/sozialen Merkmalen.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.


Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁷?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den ökologischen Zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.

³⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

1. Teilfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 SFDR)

Name des Produkts:

BlueBay Total Return Credit Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300FTTQHYQJC22160

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Anlagen in Emittenten zu favorisieren, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Geschäftsgebaren einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

In Bezug auf die ökologischen Ziele umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit Klimawandel und Abfall. Zu den vom Teilfonds beworbenen sozialen Merkmalen gehören unter anderem angemessene und verantwortungsvolle Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie ebensolche Gesundheits- und Sicherheitspraktiken.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale zielt der Teilfonds darauf ab, die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft durch folgende Maßnahmen zu reduzieren:

- Durchführung einer ESG-Beurteilung der betreffenden Emittenten auf der Grundlage eines proprietären Rahmenwerks sowie Festlegung eines ESG-Mindestratings für Wertpapiere zur Berücksichtigung als zulässige Investition (ESG-Integration), was zum Ausschluss aller Emittenten mit einem „sehr hohen“ ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) führt.
- Zusammenarbeit mit Emittenten im Hinblick auf ESG durch Priorisierung jener Emittenten, die es zum Ziel haben, wichtige ESG-Anliegen zu verbessern, darunter insbesondere ethisches Geschäftsverhalten, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie Klimawandel (ESG-Engagement).
- Ausgenommen sind festverzinsliche Wertpapiere und Emittenten, die in bestimmte umstrittene Geschäftsaktivitäten involviert sind (ESG-Ausschluss/negatives Screening und ESG-Normen-basierte Screening-Ansätze). Folgende Emittenten werden ausgeschlossen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Anti-Personen-Landminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Atomwaffen, nicht erkennbare Fragmentierungswaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0 % der Umsatzerlöse
Staatsanleihen	Umstrittene Rechtssysteme	Financial Action Task Force – Hochrisiko
		Bestandteil der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und Abkommen:	Korruption: Keine Beteiligung
		Folter und Bestrafung: Keine Partei, kein Handeln, nicht ratifiziert

Die Benchmark des Teilfonds bezieht keine der ESG-spezifischen Überlegungen ein, die für den Teilfonds gelten, und wird daher nur für den Performance-Vergleich verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds zielt darauf ab, im Rahmen einer ESG-Bewertung in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren. Dazu gehören 1) Wertpapiere mit direktem Engagement in den Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) derivative Finanzinstrumente mit indirektem Engagement, bei denen der Unternehmens- oder Staatsemittent der Basiswert ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds verwendet:

- I. Der vom Teilfonds gehaltene Anteil festverzinslicher Wertpapiere, der durch die ESG-Bewertung des Anlageverwalters abgedeckt wird.
- II. Der Anteil festverzinslicher Wertpapiere, die konform sind und nicht aktiv gegen einen für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschluss/ein negatives Screening (produktbasiert) und ein auf ESG-Normen basierendes Screening (verhaltensbasiert), wie in Abschnitt 5 dieses Prospekts beschrieben, verstoßen.
- III. Der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren, die konform sind und nicht aktiv gegen das ESG-Integrationscreening verstoßen, welches Emittenten mit einem „sehr hohen“ Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“) gemäß der nachfolgend im Detail beschriebenen ESG-Bewertung des Anlageverwalters ausschließt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bestimmte PAI-Indikatoren werden wie folgt berücksichtigt:

- Vom Teilfonds angewandte Ausschlüsse. Im Fall von Unternehmensemittenten sind dies anderem Hersteller von umstrittenen Waffen (RTS-Tabelle 1, PAI 14); oder
- Eskalation durch den Teilfonds. Bei Unternehmensemittenten ist dies beispielsweise bei PAIs der Fall, die sich auf die Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels beziehen (RTS-Tabelle 1, PAI 1-3 und Tabelle 2 PAI 4). Für solche PAIs ist ein Eskalationsrahmen definiert, der Schwellenwerte für diese Indikatoren festlegt. Wenn ein oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kommen verschiedene Eskalationsschritte in Bezug auf den betreffenden PAI in Betracht, z. B. die Untersuchung des Umgangs mit dem zugrunde liegenden Problem, gezielter Dialog zur Gewinnung entsprechender Erkenntnisse und/oder die Einforderung von Verbesserungen. Die Entwicklung von Emittenten, die einen Schwellenwert überschritten haben, wird verfolgt und bewertet und spiegelt sich entsprechend in der Anlageexposition des Teilfonds gegenüber den betreffenden Emittenten wider.

Der Anlageverwalter bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren größtenteils von einem externen ESG-Datenanbieter. Zu beachten ist, dass die Berichterstattung zu vielen dieser Messgrößen durch potenzielle Beteiligungsunternehmen derzeit auf freiwilliger Basis erfolgt und deshalb die Verfügbarkeit von Daten zu einigen Indikatoren begrenzt ist. Es wird jedoch erwartet, dass die PAI-Indikatoren mit zunehmender Datenverfügbarkeit einen größeren Teil des investierbaren Universums des Anlageverwalters abdecken und somit ein besserer Einblick in die negativen Auswirkungen der Beteiligungsunternehmen ermöglicht wird und diese stärker berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der periodischen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Abs. 2 SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern.

Der Anlageverwalter führt ESG-Analysen von Unternehmen und staatlichen Emittenten durch und verwendet dabei seinen eigenen ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, der zu zwei sich ergänzenden ESG-Messgrößen führt: einem Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung von ESG-Faktoren/Risiken bezieht) und einem Investment ESG Score (der angibt, inwieweit die ESG-Faktoren/Risiken anlagerelevant/wesentlich sind). Die wichtigste Messgröße, die zu zusätzlichen Anlagebeschränkungen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Die Kreditanalysten führen die erste ESG-Bewertung durch und vergeben die ESG-Messgrößen. Diese werden dann vom ESG-Anlageteam überprüft und fertiggestellt, wobei die Priorität je nach zugewiesenem ESG-Risiko festgelegt wird. Der Prozess erfolgt im Konsens. Alle zwei Jahre findet eine formelle Überprüfung der ESG-Bewertungen statt. Sie kann jedoch auch früher eingeleitet werden, wenn die Analysten hinreichende Gründe haben, die anhaltende Gültigkeit der zugewiesenen ESG-Messgrößen (insbesondere des Fundamental ESG (Risk) Ratings) infrage zu stellen. In einen neuen Emittenten kann nur nach vorhergehender ESG-Analyse investiert werden. Dies dient zur Sicherstellung seiner Eignung. Angesichts möglicher zeitlicher Herausforderungen bei der Durchführung der standardmäßigen ESG-Bewertung kann zumindest eine vorläufige ESG-Analyse durchgeführt werden. Eine prägnantere Version der ESG-Standardbewertung basiert auf ESG-Messgrößen von Dritten. Es ist möglich, dass nach dem Ersetzen der vorläufigen ESG-Analyse durch eine Standard-ESG-Bewertung nachträglich Informationen ans Licht kommen, die dazu führen, dass einem Emittenten ein Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen wird, das gegen die ESG-Anforderungen des Teilfonds verstößt. In einem solchen Fall würde der Emittent so bald wie möglich und/oder praktikabel und im besten Interesse der Anleger veräußert werden.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, darunter:

- Wie der Emittent von externen ESG-Informationsanbietern wahrgenommen wird.
- Wie der Emittent bei einer Reihe von wichtigen ESG-Faktoren abschneidet, unabhängig von seiner spezifischen Branche/wirtschaftlichen Vergleichsgruppe und seinem Profil. Dazu gehören unter anderem:

- Der geschäftliche Wirkungsbereich, darunter die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, das Ausmaß, in dem das Geschäftsmodell für Bestechungs- und Korruptionsrisiken anfällig ist, die Exponiertheit gegenüber dem öffentlichen Sektor und Regierungsvertretern sowie der mit dem Unternehmen verbundene Nachhaltigkeits-Fußabdruck auf Umwelt und Gesellschaft;
 - Unternehmensführung und Management unter Berücksichtigung der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der rechtlichen Eigentumsverhältnisse, der Qualität und Kultur des Managements und der Rechnungslegungspraktiken;
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Bemühungen in Hinblick auf Klima-/CO₂-Management und Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie
 - soziale Aspekte wie das Vorhandensein formeller interner und externer Praktiken zur Einbindung von Stakeholdern und die Erfolgsbilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- Wie er im Vergleich zu seiner Branche (Unternehmen) bzw. seiner wirtschaftlichen Vergleichsgruppe (staatliche Emittenten) bei den wichtigsten ESG-Faktoren abschneidet und ob sich seine Praktiken verbessern oder nicht.

Die ESG-Bewertung des Anlageverwalters in Bezug auf Structured Credit Securities berücksichtigt die unterschiedlichen Eigenschaften der Instrumente, die zu dieser Anlageklasse gehören. Bei CLOs führt der Anlageverwalter eine Analyse des Managers und des Deckungsstocks des jeweiligen Wertpapiers durch. Bei anderen Arten von Structured Credit Securities, was insbesondere Asset-Backed Securities einschließt, hängt die ESG-Bewertung durch den Anlageverwalter von einer Reihe von Faktoren ab. Bei Wertpapieren, die direkt von einem Unternehmen begeben werden und deren Deckungsstock einen Teil der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten bildet, folgt die ESG-Bewertung des Anlageverwalters demselben Ansatz wie bei festverzinslichen Wertpapieren, wobei das ESG-Risiko des emittierenden Unternehmens bewertet wird. Bei von Zweckgesellschaften begebenen Wertpapieren, die nicht direkt Teil der Wirtschaftstätigkeit eines emittierenden Unternehmens sind, wie z. B. Wertpapiere, die durch einen Pool von Hypotheken oder Autokrediten besichert sind, führt der Anlageverwalter seine ESG-Bewertung durch, indem er den Originator, den Servicer und den Deckungsstock beurteilt. Für den Teilfonds geltende ESG-Ausschlüsse/Negativ-Screenings können nur dann auf den zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten von Structured Credit Securities angewendet werden, wenn der Anlageverwalter der Emittent solcher Wertpapiere ist.

Die ESG-Bewertung des Emittenten nutzt eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus einer Reihe von Ressourcen, darunter einer Mischung aus externen und internen (Kredit- und ESG-) Erkenntnissen, wie z. B.: externe ESG-Informationsanbieter, Kontakt/Kommunikation im Unternehmensmanagement, Sell-Side-Broker mit ESG-Kapazitäten, Stakeholder wie Regulierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchengruppen, Medienkanäle, die sich auf ESG-Nachrichten spezialisiert haben, sowie die Kenntnisse des internen Sektor-Kreditanalysten in Bezug auf Emittenten, Sektoren und Regionen. Der Input von externen ESG-Informationsanbietern kann die spezifischen Emittenten definieren, die im Rahmen der ESG-Ausschluss-/Screening- und ESG-Normen-basierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. In Bezug auf die ESG-Bewertung von Emittenten durch den Anlageverwalter werden Daten von externen ESG-Informationsanbietern jedoch nur als Input verwendet und sie dienen nicht der Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating, das den einzelnen Emittenten letztendlich zugewiesen wird.

Die wichtigsten ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden in den Investment-IT-Plattformen des Anlageverwalters dokumentiert. Die Portfoliobestände und die Emittenten, die für uns von Interesse sind, werden fortlaufend überwacht und einbezogen. Es findet ein Dialog mit den Emittenten statt, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder Veränderungen zu fördern, um entweder Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die aus diesem Prozess gewonnenen Erkenntnisse fließen weiter in die Investitionseinschätzungen und -entscheidungen ein und können möglicherweise zu Änderungen der zugewiesenen ESG-Messgrößen führen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) dem ESG-Ausschluss/Screening, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, bei der Emittenten je nach Ergebnis der ESG-Bewertung ausgeschlossen werden, wenn ein Emittent gemäß dem ESG-Bewertungsprozess des Anlageverwalters ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating aufweist. Von den beiden generierten ESG-Messgrößen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da es sich ausdrücklich auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da er sich auf die Relevanz der ESG-Faktoren und -Risiken für die Anlage bezieht. Ausführliche Details zu den ESG-Anforderungen, die für den Teilfonds gelten, finden Sie in Abschnitt 5 des vorliegenden Prospekts.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Als Teil des eigenen ESG-Bewertungsrahmens des Anlageverwalters wird jedem Emittenten, der in Bezug auf die Säule „Unternehmensführung“ als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet eingestuft wird, automatisch insgesamt ein „sehr hohes“ Fundamental ESG (Risk) Rating zugewiesen und er wird folglich systematisch von der Anlage ausgeschlossen. Bei der Bewertung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführung berücksichtigen die Überlegungen sowohl die herkömmliche Unternehmensführung als auch allgemeinere Aspekte im Hinblick auf unternehmensführungsbezogene Angelegenheiten. Dazu gehören unter anderem Faktoren wie Eigentümerstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Leitungs- und Kontrollorgans, Qualität des Managements, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungspraktiken, Wachstumsstrategien sowie allgemeinere Fragen der Unternehmenskultur und des ethischen Verhaltens.

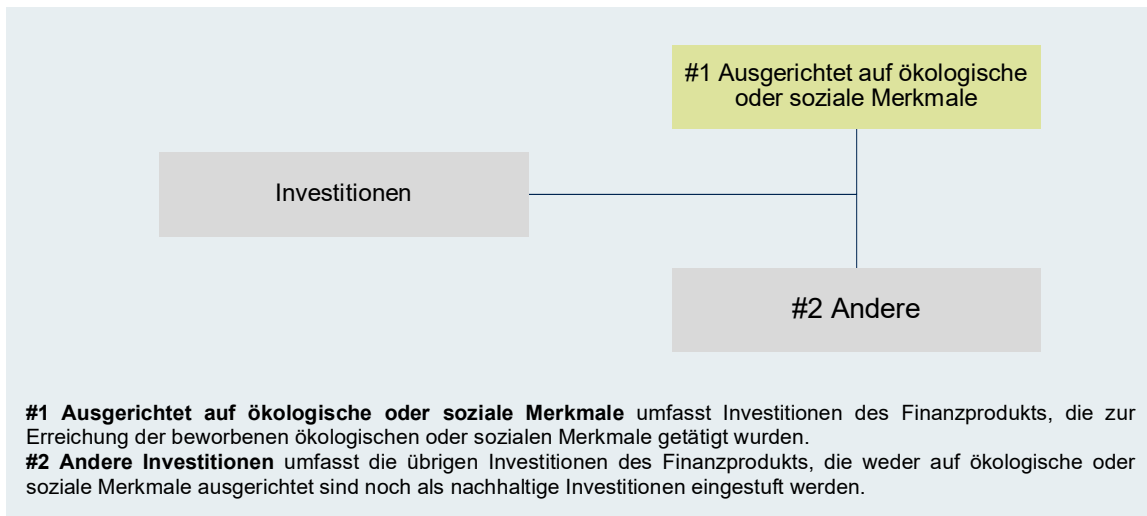


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In Übereinstimmung mit der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67 %) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, ausgerichtet auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale (#1), vorbehaltlich aller Wertpapiere, die der Anlageverwalter gerade verkauft, weil sie nicht mehr den vom Teilfonds angewandten ESG-Überlegungen entsprechen.

Das verbleibende Drittel (33,33 %) darf maximal in Barmitteln (innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Grenze von 20 %) und in kurzfristigen Bankzertifikaten und Geldmarktinstrumenten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und *unter* #2 fallen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ESG-Beurteilung des Anlageverwalters gilt für derivative Finanzinstrumente, bei denen ein einziger Emittent der Basiswert ist (d. h. Credit Default Swaps). Die Fähigkeit des Teilfonds, Long- oder Short-Positionen bei Emittenten einzugehen, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, hängt davon ab, ob der Emittent aufgrund der angewandten ESG-Ausschlüsse/Screenings und ESG-normbasierten Screenings ausgeschlossen wird, oder ob der Emittent ausgeschlossen wird, weil er aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters als mit „sehr hohen“ ESG-Risiken behaftet gilt. Wenn der Emittent aufgrund des ESG-Ausschlusses/Screenings und des ESG-Normen-basierten Screenings ausgeschlossen wird, sind weder Long- noch Short-Positionen zulässig. Wenn der Emittent nicht durch die oben genannten Prüfungen ausgeschlossen wird, er jedoch aufgrund der ESG-Integration des Anlageverwalters mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingestuft wird, geht der Teilfonds kein Long-Engagement ein. Im Rahmen seines aktiven Managementansatzes kann er jedoch Short-Positionen mit Credit Default Swaps auf solche Emittenten mit „sehr hohen“ ESG-Risiken eingehen. Solche Short-Positionen können ohne die Absicht eingegangen werden, die ökologischen/sozialen Merkmale zu fördern.

Der Teilfonds kann über derivative Finanzinstrumente ein Engagement in ausgeschlossenen Emittenten eingehen, unter anderem in Emittenten, denen ein Finanzindex zugrunde liegt, der zu Anlage-, Absicherungszwecken sowie für ein

effizientes Portfoliomanagement, nicht aber zur Förderung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden kann. Darüber hinaus schränkt ein Ausschluss, der für staatliche Emittenten gilt, nicht das Engagement eines Teilfonds in Instrumenten ein, die indirekt mit solchen Emittenten verbunden sind, wie beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese die ökologischen/sozialen Merkmale nicht fördern.

Das Engagement in derivativen Finanzinstrumenten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und wird daher nicht als Teil der vorstehenden Vermögensallokation berücksichtigt. Stattdessen erfolgt die Überwachung im Einklang mit den globalen Risikogrenzen des Teilfonds.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Diese Position wird jedoch weiterhin überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln derzeit abschließend festgelegt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit steigt.

Da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie auf 0 % festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³⁸?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in orangener Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*




* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Der in dieser Grafik ausgewiesene Anteil des Gesamtvermögens dient allein der Orientierung und kann variieren.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

³⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts eingesetzt werden.

In Bezug auf solche Instrumente besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds verfügt über keinen Referenzwert zur Umsetzung von ESG-Erwägungen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

Anhang 3: Auflegungsdaten der Teilfonds

Teilfonds	Auflegungsdatum
BlueBay Emerging Market Aggregate Bond Fund	6. Juli 2015
BlueBay Emerging Market Aggregate Short Duration Bond Fund	11. Juli 2019
BlueBay Emerging Market Bond Fund	3. September 2002
BlueBay Emerging Market Corporate Bond Fund	31. März 2008
BlueBay Emerging Market High Yield Corporate Bond Fund	17. Januar 2012
BlueBay Emerging Market Investment Grade Corporate Bond Fund	15. März 2011
BlueBay Emerging Market Local Currency Bond Fund	6. Dezember 2005
BlueBay Emerging Market Select Bond Fund	30. November 2006
BlueBay Emerging Market Unconstrained Bond Fund	20. Juli 2010
BlueBay Financial Capital Bond Fund	14. Januar 2015
BlueBay Global High Yield Bond Fund	2. November 2010
BlueBay Global High Yield ESG Bond Fund	8. Februar 2017
BlueBay Global Investment Grade Corporate Bond Fund	22. Oktober 2012
BlueBay Global Sovereign Opportunities Fund	22. Dezember 2015
BlueBay High Grade Structured Credit Short Duration Fund ³⁹	19. November 2020
BlueBay High Yield ESG Bond Fund	3. September 2002
BlueBay Impact-Aligned Bond Fund	4. Mai 2021
BlueBay Investment Grade Absolute Return Bond Fund	24. Mai 2011
BlueBay Investment Grade Bond Fund	11. November 2003
BlueBay Investment Grade ESG Bond Fund	28. April 2021
BlueBay Investment Grade Euro Aggregate Bond Fund	2. November 2010
BlueBay Investment Grade Euro Government Bond Fund	22. Dezember 2010
BlueBay Investment Grade Financials Plus Bond Fund	9. Juni 2023
BlueBay Investment Grade Global Aggregate Bond Fund	20. Mai 2015
BlueBay Investment Grade Global Government Bond Fund	5. Juli 2022
BlueBay Investment Grade Structured Credit Fund ⁴⁰	17. Dezember 2018
BlueBay Total Return Credit Fund	22. Oktober 2013

³⁹ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay High Grade Short Duration Asset-Backed Credit Fund geändert.

⁴⁰ Zum 1. Februar 2024 wird der Name des Teilfonds in BlueBay Investment Grade Asset-Backed Credit Fund geändert.

12. Anhang 4: Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1. VERTRETER

BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

2. ZAHLSTELLE

BNP PARIBAS, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich.

3. BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt, Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Für Anleger in der Schweiz ist die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts massgebend.

4. PUBLIKATIONEN

- (a) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com".
- (b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf "www.fundinfo.com" publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

1. Die Fondsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
 - Eröffnung von Anlegerkonten bei der Verwaltungs- und Verwahrstelle (im Namen des Vertreibers oder des Bevollmächtigten selbst) für Anleger;
 - Übermittlung/Ausführung/Abwicklung von Aufträgen;
 - Verwaltung und Konsolidierung von Anlegerbeteiligungen und Transaktionsmeldungen;
 - Weiterleitung und Bereitstellung gesetzlich vorgeschriebener Angaben wie Angebotsunterlagen und ggf. KIID an die Anleger;
 - Bewertung der Eignung des Fonds im Hinblick auf die Ziele und Risikoprofile der Anleger;
 - Durchführung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich Geldwäsche und Vertriebsbeschränkungen

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Die Fondsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:
 - aus Gebühren der Fondsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
 - sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters in der Schweiz. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Verteters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.